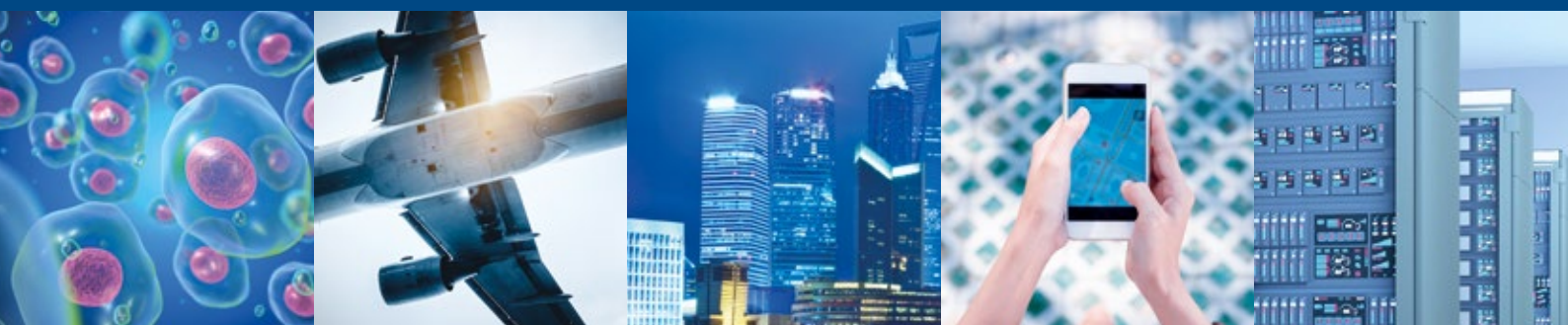


MIG

Fonds 14

14

VERKAUFSPROSPEKT





Fonds 14

14

VERKAUFSPROSPEKT

Inhaltsverzeichnis

Hinweis gemäß § 165 Abs. 2 Nr. 4 KAGB	4	7. MIG GmbH & Co. Fonds 14 geschlossene Investment-KG	35
1. Vorwort	5	7.1. Wesentliche Daten	35
2. Die Kapitalanlage im Überblick	7	7.2. Rechtliche Struktur der Fondsgesellschaft im Überblick	36
3. Prospektverantwortung	11	7.3. Gründungsgesellschafter	37
4. Anlegerprofil, Risikoprofil	13	7.3.1. HMW Komplementär GmbH	37
4.1. Profil des typischen Anlegers	13	7.3.2. MIG Beteiligungstreuhand GmbH	37
4.2. Risikoprofil des Investmentvermögens	13	7.4. Geschäftsführung der Fondsgesellschaft	38
5. Risikohinweise	15	7.5. Umstände, die Interessenkonflikte begründen können; Verflechtungen	38
5.1. Prognose- und anlagegefährdende Risiken	15	8. Rechtliche Grundlagen der Kapitalanlage	41
5.1.1. Risiken in Bezug auf die Investitionen der Fondsgesellschaft	15	8.1. Verfahren und Bedingungen für die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen	41
5.1.2. Risiken in Bezug auf die Fondsgesellschaft	20	8.1.1. Ausgabe von Anteilen	41
5.1.3. Risiken in Bezug auf die Beteiligung des Anlegers	22	8.1.2. Rücknahme von Anteilen	43
5.2. Anlegergefährdende Risiken	22	8.2. Hauptmerkmale der Anteile und wesentliche Rechte der Anleger aus Gesellschafts- und Treuhandvertrag	45
5.3. Steuerliche Risiken	24	8.2.1. Art und Hauptmerkmale der Anteile	45
5.4. Sonstige Risiken	25	8.2.2. Gesellschaftsvertrag	45
5.5. Maximalrisiko des Anlegers	27	8.2.3. Treuhandvertrag	51
6. MIG Verwaltungs AG (externe Kapitalverwaltungsgesellschaft)	29	8.2.4. Anlagebedingungen	52
6.1. MIG Verwaltungs AG	29	8.3. Regeln für die Ermittlung und Verwendung von Erträgen	52
6.2. Vorstand der MIG Verwaltungs AG	30	8.4. Übertragung der Anteile, Fungibilität	52
6.3. Weitere von der MIG Verwaltungs AG verwaltete Investmentvermögen	31	8.5. Abschlussprüfer	53
6.4. Faire Behandlung der Anleger, Anteilsklassen	31	8.6. Regeln für die Vermögensbewertung	53
6.5. Einhaltung der Kapitalanforderungen gemäß § 25 Abs. 6 KAGB	32	8.6.1. Grundlagen	53
6.6. Vergütung	32	8.6.2. Bewertung von Vermögenswerten	53
6.7. Interessenkonflikte	32	8.6.3. Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil	54
		9. Anlageziele, Anlagestrategie	57
		9.1. Venture-Capital-Investitionen	57
		9.2. Besondere Angaben zu den Anlageobjekten	58
		9.3. Zielunternehmen und Anlageentscheidung	58
		9.4. Anlage der Liquiditätsreserve	62

10. Wesentliche Vertragspartner	65	13. Glossar	91
10.1. Treuhandkommanditistin	65	14. Anhang I	
10.2. Verwahrstelle	66	Verträge und Anlagebedingungen	99
10.3. Auslagerungsverträge für die Fondsgesellschaft gemäß § 36 KAGB	67	14.1. Gesellschaftsvertrag	99
10.3.1. Fondskonzeption	67	14.2. Treuhandvertrag	115
10.3.2. Vertrieb	67	14.3. Anlagebedingungen	120
10.3.3. Anlegerbetreuung; Finanzbuchhaltung	67	15. Anhang II	
10.3.4. Vorbereitung der Jahres- abschlüsse und Steuer- erklärungen	68	Verbraucherinformationen	129
10.3.5. Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Portfolioverwaltung	68		
10.3.6. Interne Revision, Compliance und Geldwäsche, Datenschutz	69		
11. Kosten	71		
11.1. Ausgabepreis, Ausgabeaufschlag (Agio)	71		
11.2. Weitere vom Anleger zu zahlende Kosten oder Gebühren	71		
11.3. Kosten und Gebühren, die aus dem Vermögen der Gesellschaft zu zahlen sind	72		
11.3.1. Provisionen/Initialkosten bei Anlegerbeitritt	72		
11.3.2. Laufende Kosten	73		
11.3.3. Transaktionsgebühr und Transaktionskosten	75		
11.3.4. Überblick über die Kosten der Fondsgesellschaft, die zu Lasten des Investitionskapitals gehen (Prognose)	77		
11.4. Gesamtkostenquote	78		
11.5. Keine Rückvergütungen	78		
12. Steuerliche Grundlagen der Kapitalanlage	81		
12.1. Steuerliche Behandlung auf Ebene der Fondsgesellschaft	81		
12.1.1. Einkommensteuer	81		
12.1.2. Gewerbesteuer	82		
12.1.3. Umsatzsteuer	84		
12.2. Besteuerung der deutschen Anleger mit Einkommensteuer	84		
12.3. Erbschaft- und Schenkungsteuer für deutsche Anleger	87		
12.4. Verfahrensrecht	88		

Hinweis

gemäß § 165 Abs. 2 Nr. 4 KAGB

Der am Erwerb eines Anteils an der MIG GmbH & Co. Fonds 14 geschlossene Investment-KG Interessierte kann Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen des Investmentvermögens verlangen. Die betreffenden Angaben werden auf Wunsch schriftlich zur Verfügung gestellt und sind bei der HMW Emissionshaus AG, Münchener Straße 52, D-82049 Pullach, erhältlich.

1. Vorwort

Die wirtschaftliche Bedeutung von Venture-Capital-Investitionen ist groß. Junge, technologieorientierte Unternehmen erhalten durch solche Kapitalbeteiligungen die Möglichkeit, Forschung und Entwicklung voranzutreiben und innovative Produkte auf den Markt zu bringen. Großer Bedarf nach Innovationen besteht dabei etwa im Bereich Erneuerbarer Energien, effizienterer Energienutzung, Früherkennung und Therapie von Krankheiten, in der Umwelttechnologie oder bei der Fortentwicklung neuer Werkstoffe. Eine Vielzahl junger Unternehmen, die auf eine Anschubfinanzierung durch Wagniskapital angewiesen sind, bietet hier hervorragende und nachhaltige Lösungen an.

Für die Kapitalgeber bietet sich andererseits die Möglichkeit einer sinnvollen und renditestarken Kapitalanlage: Das Kapital fließt direkt in das Beteiligungsunternehmen – außerbörslich und bankenunabhängig. Sie erhalten durch ihre Investition eine Beteiligung an innovativen, technologieorientierten Unternehmen und profitieren von einer Wertsteigerung der von ihnen gehaltenen Unternehmensbeteiligungen. Sofern eine solche Wertsteigerung durch einen späteren Weiterverkauf der Beteiligung realisiert werden kann, ergeben sich im Erfolgsfall überdurchschnittliche Renditechancen.

Dieser Verkaufsprospekt richtet sich an Kapitalanleger, die Interesse an einer Kapitalanlage in einen geschlossenen Venture-Capital-Fonds für Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen haben. Die Möglichkeit, Beteiligungen an jungen, nicht börsennotierten Unternehmen mit erheblichem Wachstumspotenzial in wachsenden Zukunftsmärkten zu erwerben, war lange Zeit im Wesentlichen institutionellen Anlegern und vermögenden Personen vorbehalten. Die MIG Fonds bieten nun bereits seit mehr als 10 Jahren auch Privatanlegern die Chance einer Vermögenanlage im Bereich „Venture

Capital“. Diese Anlageklasse hat sich für unternehmerisch denkende, risikobereite und andererseits renditeorientierte Privatanleger ebenfalls bewährt.

Die Anleger erhalten die Möglichkeit, sich an der Fondsgesellschaft „MIG GmbH & Co. Fonds 14 geschlossene Investment-KG“ mit Sitz in Pullach als Kommanditisten zu beteiligen. Die Mindesteinlage beträgt € 20.000,00. Hinzu tritt grundsätzlich ein Agio von 4,5 % des Einlagebetrags. Die Einlage (jeweils nebst anteiligen Agio) wird durch eine Startkapitalzahlung bei Beitritt in Höhe von € 2.500,00 und sodann, beginnend ab Juni 2018, in grundsätzlich sechs gleich hohen, jährlichen Teilzahlungen erbracht. Die Kapitalanlage kann längstens bis zum 31.12.2018 erworben werden. Die Kommanditbeteiligungen werden zunächst über eine Treuhänderin, die MIG Beteiligungstreuhand GmbH, gehalten. Die Fondsgesellschaft hat eine Laufzeit bis grundsätzlich 31.12.2029. Das Platzierungsvolumen beträgt (ohne Berücksichtigung der Agio-Zahlungen) bis zu € 70,0 Mio. und kann unter bestimmten Voraussetzungen auf insgesamt bis zu € 100,0 Mio. erhöht werden.

Der vorliegende Verkaufsprospekt enthält die wesentlichen Angaben und Informationen zu der angebotenen Kapitalanlage.

Pullach, den 01. Juli 2016

HMW Emissionshaus AG

Vorstand
Dr. Matthias Hallweger



Der englische Pfarrer William Oughtred erteilte in seinem Haus kostenlos Unterricht in Mathematik. Bekannt wurde er durch die Erfindung eines kreisförmigen Rechenschiebers, über den er 1632 und 1633 veröffentlichte. Seine Idee wurde zur Grundlage der bis ins 20. Jahrhundert hinein gebräuchlichen Form des Rechenstabes.

2. Die Kapitalanlage im Überblick

Dieser Überblick enthält eine Zusammenfassung wesentlicher Daten der in diesem Verkaufsprospekt angebotenen Kapitalanlage. Für die Anlageentscheidung ist der gesamte Verkaufsprospekt maßgeblich.

Angebotene Kapitalanlage

In diesem Verkaufsprospekt wird die Beteiligung an einem geschlossenen Investmentvermögen (Geschlossener Alternativer Investmentfonds [AIF]) angeboten, der sein Gesellschaftsvermögen im Bereich „Venture Capital“, also in Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen investiert. Die Anleger erwerben einen Kommanditanteil an der MIG GmbH & Co. Fonds 14 geschlossene Investment-KG (nachfolgend auch: „Fondsgesellschaft“, „Gesellschaft“, „Investmentvermögen“ oder „AIF“). Bei der Fondsgesellschaft handelt es sich um eine geschlossene Investmentkommanditgesellschaft deutschen Rechts gemäß §§ 149 ff. KAGB mit Sitz in D-82049 Pullach im Isartal, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRA 105487. Einzelheiten zur Fondsgesellschaft finden sich in Kap. 7.

Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG)

Die MIG Verwaltungs AG mit Sitz in München wurde von der Fondsgesellschaft gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1 KAGB als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft („KVG“) bestellt. Die MIG Verwaltungs AG ist in dieser Funktion für die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens der Fondsgesellschaft verantwortlich. Informationen zur Kapitalverwaltungsgesellschaft finden sich in Kap. 6. dieses Verkaufsprospekts.

Emissionsvolumen

Das Emissionsvolumen der Fondsgesellschaft beträgt zunächst rund € 70,0 Mio. (€ 69.999.000,00). Die geschäftsführende Gesellschafterin HMW Komplementär GmbH ist ermächtigt, das Platzierungsvolumen mit Zustimmung der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft bis zu dreimal um jeweils bis zu weitere € 10,0 Mio. auf insgesamt bis zu rund € 100,0 Mio. zu erhöhen.

Dauer des Vertriebs

Die Anteile an der Fondsgesellschaft werden bis längstens 31.12.2018 angeboten, sofern das Emissionsvolumen nicht zu einem früheren Zeitpunkt ausgeschöpft ist.

Investitionsgegenstände der Fondsgesellschaft:

Venture-Capital-Investitionen

Bei der MIG GmbH & Co. Fonds 14 geschlossene Investment-KG handelt es sich um einen sog. Venture-Capital-Fonds. Die Fondsgesellschaft verwendet das für Investitionen zur Verfügung stehende Anlegerkapital gemäß

§ 261 Abs. 1 Nr. 4 KAGB dafür, Beteiligungen an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften, Kommanditanteile an Kommanditgesellschaften sowie atypisch stille Beteiligungen an anderen Unternehmen (nachfolgend zusammen auch: „Beteiligungsunternehmen“) zu erwerben. Zielunternehmen sind vor allem junge, innovative Unternehmen, die die Investitionen der Fondsgesellschaft zur Finanzierung von Forschung und Entwicklung, zur Markteinführung ihrer Produkte oder zu deren Vertrieb benötigen. Die Investitionen der Fondsgesellschaft fließen vorrangig (mindestens 80 % des investierten Kapitals) in Unternehmen, die ihren tatsächlichen Sitz (also den Schwerpunkt ihrer tatsächlichen geschäftlichen Aktivitäten) in Deutschland oder Österreich haben. Die Zielunternehmen müssen insbesondere in den Branchen/Technologiefeldern Pharma, Biotechnologie oder Medizintechnik, Umwelttechnologie, Energietechnologie, neue Materialien, Robotik und Automatisierungstechnik, Software, Internet, E-Commerce oder Kommunikations- und Informationstechnologie tätig sein (vgl. näher in Kap. 9.3.). Weitere Investitionskriterien und Anlagegrenzen sind in den Anlagebedingungen der Fondsgesellschaft geregelt. Die Beteiligungsunternehmen werden durch die Finanzierung und ggf. die Übernahme von Managementaufgaben unterstützt. Die Fondsgesellschaft hält die Beteiligungen grundsätzlich mehrere Jahre bis zu einer Weiterveräußerung. Die Investitionen der Fondsgesellschaft sollen somit zwei Interessen zusammenführen: Geeignete Unternehmen werden durch Investitionen unterstützt und andererseits erhält eine Vielzahl von Anlegern, auch mit kleineren Beteiligungsbeträgen, die Chance, an der damit beabsichtigten Wertsteigerung solcher Unternehmen zu partizipieren.

Die Fondsgesellschaft hat zum Zeitpunkt der Prospekterstellung noch keine Beteiligungen erworben. Die Anleger investieren zunächst in eine Fondsgesellschaft ohne Anlageobjekte. Der Erwerb von Unternehmensbeteiligungen soll weitgehend (mindestens 80 % des investierten Kapitals) bis Ende des Jahres 2023 abgeschlossen sein („Investitionsphase“). Die Investitionsphase kann durch Beschluss der Gesellschafter mit mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen um weitere 12 Monate verlängert werden.

Ein Teil des Gesellschaftsvermögens wird als liquide Reserve zurückgehalten, um laufende Kosten oder Nachinvestitionen in Beteiligungsunternehmen zu finanzieren. Die liquide Reserve muss in Bankguthaben gemäß § 195 KAGB angelegt sein.

Informationen zur Anlagestrategie und zur Anlagepolitik der Fondsgesellschaft finden sich in Kap. 9. Die Anlagebedingungen der Fondsgesellschaft sind in Kap. 14.3. abgedruckt.

Anlegerzielgruppe

Das Angebot einer Beteiligung an der MIG GmbH & Co. Fonds 14 geschlossene Investment-KG wendet sich an erfahrene Anleger, die über ausreichende Liquidität verfügen. Die Zeichnung von Anteilen an der Fondsgesellschaft stellt eine unternehmerisch geprägte Kapitalanlage dar. Die Kapitalanlage erzielt keine kalkulierbare oder gar sichere Rendite. Darüber hinaus ist das Kapital des Anlegers mit Rücksicht auf die Laufzeit der Fondsgesellschaft und deren eigene Kapitalbindung bei Beteiligungsunternehmen langfristig gebunden. Einzelheiten zum Anlegerprofil finden sich in Kap. 4.

Mindestbeteiligung

Die Beteiligung bzw. der „Kapitalanteil“ eines Anlegers an der Fondsgesellschaft muss mindestens € 20.000,00 betragen. Die Einlage wird durch eine fixe Startkapitalzahlung nach Beitritt in Höhe von € 2.500,00 und sodann in sechs grundsätzlich gleich hohen jährlichen Raten im Zeitraum Juni 2018 bis Juni 2023 bezahlt. Nach Wahl jedes Anlegers kann die Startkapitalzahlung um den Betrag einer jährlichen Teilzahlung erhöht werden, was zu einer Reduktion der Einlageverpflichtung um diesen Teilzahlungsbetrag führt („Bonus“). Einzelheiten sind in Kap. 8.1.1. dargestellt. Zusätzlich zur Einlage auf den Kapitalanteil schuldet jeder Anleger grundsätzlich einen Ausgabeaufschlag (Agio) in Höhe von 4,5 % des Betrags des Kapitalanteils. Einzelheiten sind in Kap. 11.1. dargestellt.

Treuhandkommanditistin

Die Kommanditanteile der Anleger an der Fondsgesellschaft werden zunächst treuhänderisch von der MIG Beteiligungstreuhand GmbH (nachfolgend auch: „Treuhandkommanditistin“ oder „Treuhänderin“) erworben und gehalten. Die MIG Beteiligungstreuhand GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der MIG Verwaltungs AG, die von der Fondsgesellschaft gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1 KAGB als externe KVG bestellt wurde. Gesellschaftsrechtlich ist zunächst allein die Treuhandkommanditistin Gesellschafterin. Im Innenverhältnis ist der Anleger durch den Gesellschaftsvertrag und den Treuhandvertrag jedoch einem unmittelbar beteiligten Kommanditisten gleichgestellt (§ 152 Abs. 1 S. 3 KAGB). Es besteht die Möglichkeit, das Treuhandverhältnis – erstmals mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2019 – mit

einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen und den jeweiligen Kommanditanteil direkt zu übernehmen.

Verwahrstelle

Die MIG Verwaltungs AG als KVG hat für die Fondsgesellschaft gemäß §§ 80 ff. KAGB die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA mit Sitz in Frankfurt am Main, Kaiserstraße 24, D-60311 Frankfurt am Main, als sog. Verwahrstelle beauftragt. Die Verwahrstelle „verwahrt“ nach Maßgabe der Vorschriften des KAGB die Vermögensgegenstände der Fondsgesellschaft. Einzelheiten zur Verwahrstelle und zum Verwahrstellenvertrag finden sich in Kap. 10.2.

Ergebnisbeteiligung, Ausschüttungen, Vermögensbeteiligung

Die Fondsgesellschaft kann in einem Geschäftsjahr Gewinne erzielen, indem Anteile an Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft nach einer Wertsteigerung mit Gewinn weiterveräußert oder von einem Beteiligungsunternehmen Gewinnausschüttungen oder ein Abfindungsguthaben an die Gesellschaft bezahlt werden. Darüber hinaus können sich Zinserträge aus einer Liquiditätsreserve ergeben. Die von der Fondsgesellschaft in einzelnen Geschäftsjahren (nach Abzug aller Kosten und der Transaktionsgebühren) erzielten laufenden Gewinne stehen den Anlegern zu. Die Gewinnverteilung (außerhalb der Liquidation) richtet sich nach dem Verhältnis des Einzahlungsbetrags auf den jeweiligen Kapitalanteil eines Anlegers zum Gesamtbetrag aller bereits einbezahlten Einlagen der Anleger auf ihre Kapitalanteile am Bilanzstichtag (31.12.) des betreffenden Geschäftsjahres. Einzelheiten sind in Kap. 8.3. und 8.2.2. dargestellt.

Erträge der Gesellschaft aus Unternehmensbeteiligungen werden grundsätzlich ausgeschüttet. Entnahmen („Ausschüttungen“) erfolgen durch Mehrheitsbeschluss oder Entscheidung der Komplementärin mit Zustimmung der KVG. Sofern und soweit durch eine solche Ausschüttung ganz oder teilweise Einlagen der Anleger zurückgezahlt werden (weil nicht ausschließlich ein nach Abzug aller Kosten bereits erzielter Gesamtgewinn der Gesellschaft, sondern auch ein Teil des Liquiditätsüberschusses ausgeschüttet wird), bedarf der Entnahmebeschluss zusätzlich der Zustimmung der HMW Komplementär GmbH.

Sofern die Fondsgesellschaft, wie vor allem in den ersten Geschäftsjahren, einen Verlust erwirtschaftet, sind an diesem Verlust alle Anleger ebenfalls jeweils im Ver-

hältnis ihres eingezahlten Kapitalanteils zum eingezahlten „Festkapital“ (Summe der Einzahlungsbeträge auf alle Kapitalanteile) der Gesellschaft am Bilanzstichtag (31.12.) des jeweiligen Geschäftsjahres beteiligt. Diese Verlustbeteiligung bedeutet jedoch keine Nachschussverpflichtung und keine weitere Einlageverpflichtung. Die Verluste werden aus dem Gesellschaftskapital gedeckt. Die Berechnung der Verlustbeteiligung dient der Zuweisung von Verlusten zu den variablen Kapitalkonten (als Anrechnungsposten für spätere Gewinnanteile und für steuerliche Zwecke).

Bei der Ausschüttung von Liquiditätsüberschüssen, bei der Berechnung eines Auseinandersetzungsguthabens infolge der Beendigung der Kapitalanlage sowie für die Beteiligung an einem Liquidationserlös nach Auflösung der Gesellschaft ist die jeweilige Vermögensbeteiligung eines Anlegers von Relevanz. Die Vermögensbeteiligung entspricht – wie die Ergebnisbeteiligung – dem Verhältnis des vom einzelnen Anleger auf seinen Kapitalanteil bezahlten Einlagebetrags zum Gesamtbetrag der von allen Anlegern auf ihren Kapitalanteil bezahlten Einlagen am jeweiligen Berechnungsstichtag. Einzelheiten finden sich in Kap. 8.2.2.

Zahlungsverpflichtungen des Anlegers

Jeder Anleger ist verpflichtet, die von ihm in der Beitrittserklärung übernommene Einlage (entsprechend dem Betrag des jeweils gezeichneten Kapitalanteils), grundsätzlich nebst 4,5 % Agio aus diesem Betrag, an die Fondsgesellschaft zu bezahlen. Sofern und sobald dieser Einlagebetrag nebst Agio vereinbarungsgemäß an die Gesellschaft bezahlt wurde, bestehen (abgesehen von bestimmten, regelmäßig vom Anleger selbst ausgelösten Kosten im Zusammenhang mit der Verwaltung der Kapitalanlage, z. B. für Notar und Handelsregister bei Übertragung einer direkten Beteiligung) keine weiteren Zahlungsverpflichtungen des Anlegers im Zusammenhang mit vorliegender Kapitalanlage mehr (vgl. näher in Kap. 11.2.). Eine Nachschussverpflichtung ist ohne Zustimmung des betroffenen Anlegers ausgeschlossen. Im Außenverhältnis, gegenüber Gläubigern der Fondsgesellschaft, ist eine persönliche Haftung des Anlegers grundsätzlich ebenfalls nicht gegeben (siehe aber für einen Ausnahmefall des Wiederauflebens der Haftung gemäß § 172 Abs. 4 HGB in Kap. 5.2.).

Bindungsdauer

Die Fondsgesellschaft ist grundsätzlich bis 31.12.2029 befristet. Nach Ende der Laufzeit ist die Fondsgesellschaft aufgelöst und wird abgewickelt. Das zum Auflö-

sungszeitpunkt noch nicht an die Anleger zurückgezahlte Kapital bleibt grundsätzlich bis zur Beendigung dieser Abwicklung gebunden (vgl. auch unter Ziffer 5.2. „Dauer der Kapitalbindung“). Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund in Ausnahmefällen bleibt unberührt.

Die Verfügung über die Kapitalanlage ist zulässig, bedarf jedoch in bestimmten Fällen der Zustimmung der HMW Komplementär GmbH und während des Bestehens des Treuhandvertrags der Zustimmung der Treuhänderin. Einzelheiten zur Übertragung der Kapitalanlage finden sich in Kap. 8.4. dieses Verkaufsprospekts.

Steuerliche Behandlung

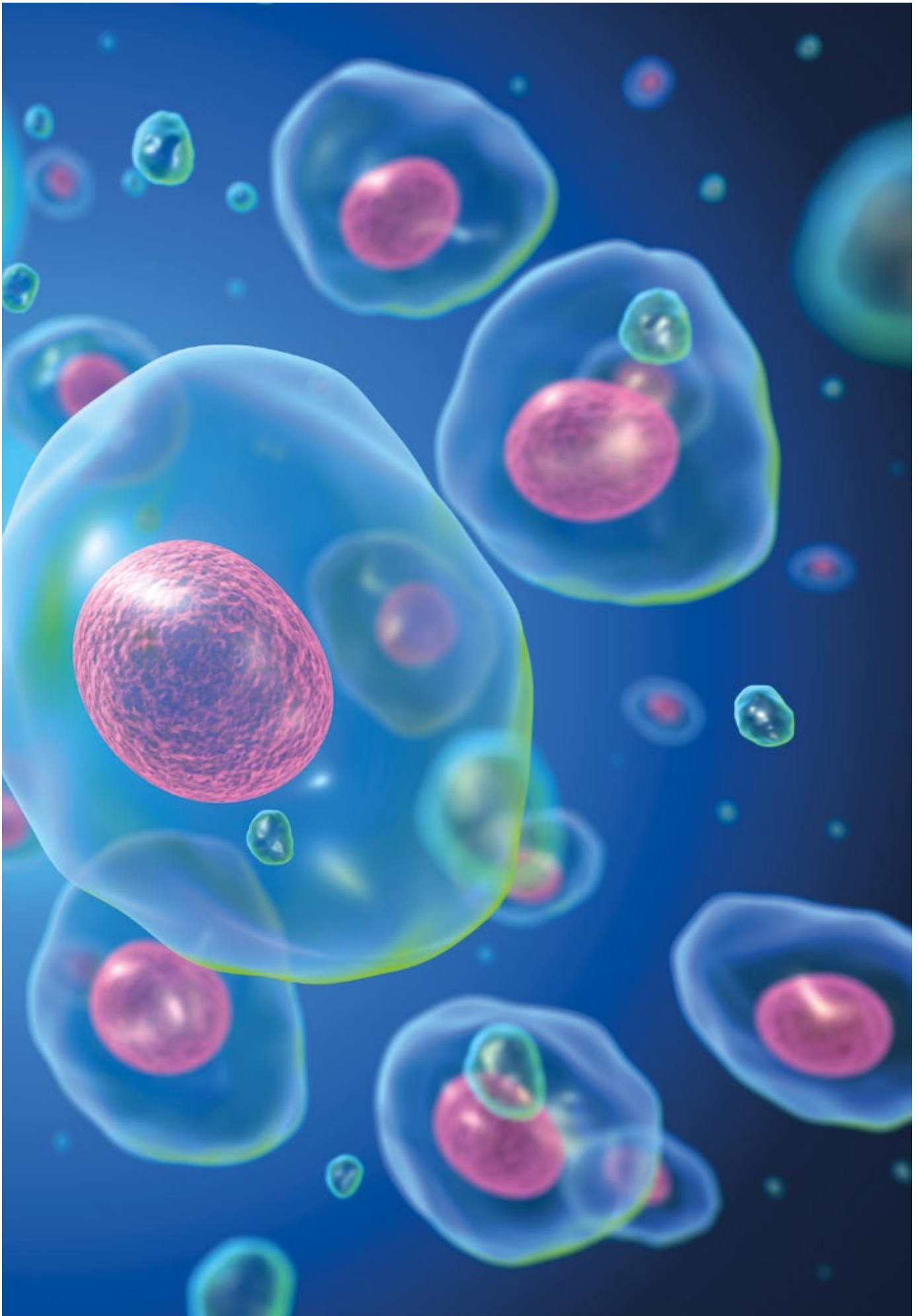
Die Anbieterin vorliegender Kapitalanlage geht davon aus, dass die Fondsgesellschaft in steuerlicher Hinsicht als gewerblich tätig behandelt werden wird, sodass die Anleger Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen. Einzelheiten zu den steuerlichen Grundlagen der Beteiligung für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger sind in Kap. 12. und zu steuerlichen Risiken in Kap. 5.3. abgebildet.

Anlegerbetreuung

Die Anlegerbetreuung wird im Auftrag der Fondsgesellschaft vorrangig durch die FinTex Consulting GmbH, Ergoldinger Straße 2a, D-84030 Landshut, wahrgenommen.

Kosten

Hinsichtlich der Kosten der Fondsgesellschaft wird auf die Ausführungen in Kap. 11. dieses Verkaufsprospekts verwiesen.



Die Transfusionsmedizin hat unzählige Menschen vor dem Tode bewahrt. Dass Blut übertragen werden kann, fand der österreichische Pathologe und Serologe Karl Landsteiner heraus. Er ist der Entdecker der Blutgruppen, wofür er 1930 den Nobelpreis für Medizin erhielt.

3. Prospektverantwortung

Die HMW Emissionshaus AG mit Sitz in Pullach im Isartal, Münchener Straße 52, D-82049 Pullach im Isartal, vertreten durch den Vorstand Herrn Dr. Matthias Hallweger, übernimmt neben der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft, der MIG Verwaltungs AG, die Verantwortung für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts und erklärt, dass nach ihrem Wissen die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Pullach, den 01. Juli 2016

HMW Emissionshaus AG

Vorstand
Dr. Matthias Hallweger



1869 entdeckte der schweizer Mediziner Friedrich Miescher an der Tübinger Universität die Nukleinsäure. Da sie nur im Zellkern vorkommt nannte er sie „Nuclein“ – abgeleitet von lateinisch nucleus, Kern. Die Unterscheidung von DNA und RNA und Untersuchungen ihrer Rolle bei der Vererbung geschahen erst im 20. Jahrhundert.

4. Anlegerprofil, Risikoprofil

4.1. Profil des typischen Anlegers

Die Anteile an der MIG GmbH & Co. Fonds 14 geschlossene Investment-KG sind für Anleger bestimmt, die eine unternehmerische Beteiligung an einem Venture-Capital-Fonds eingehen möchten.

Aufgrund des unternehmerischen Charakters der vorliegenden Kapitalanlage ergeben sich überdurchschnittliche Ertragsaussichten, gleichzeitig aber auch erhöhte Risiken. Das maximale Risiko des Anlegers besteht im Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowie aller im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Beendigung der Beteiligung an der Fondsgesellschaft gezahlten Kosten. In Sonderfällen besteht das zusätzliche Risiko, dass das sonstige, nicht in der Fondsbeteiligung gebundene Vermögen des Anlegers belastet wird (vgl. zu den „Anlegergefährdenden Risiken“ im Einzelnen in Kap. 5.2. sowie zum „Maximalrisiko“ in Kap. 5.5.).

Die Kapitalanlage ist auf einen langfristigen Anlagehorizont angelegt. Die Beteiligung ist nicht geeignet für Anleger, die eine feste Verzinsung des angelegten Kapitals erwarten. Sie ist nicht geeignet, wenn der Erhalt des angelegten Kapitals im Vordergrund steht. Die Beteiligung an der Fondsgesellschaft ist ferner nicht geeignet für Anleger, die aus dem angelegten Kapital ganz oder teilweise ihren Lebensunterhalt bestreiten oder in sonstiger Weise regelmäßige Rückflüsse generieren möchten. Die Kapitalanlage ist schließlich nicht zur Altersvorsorge geeignet.

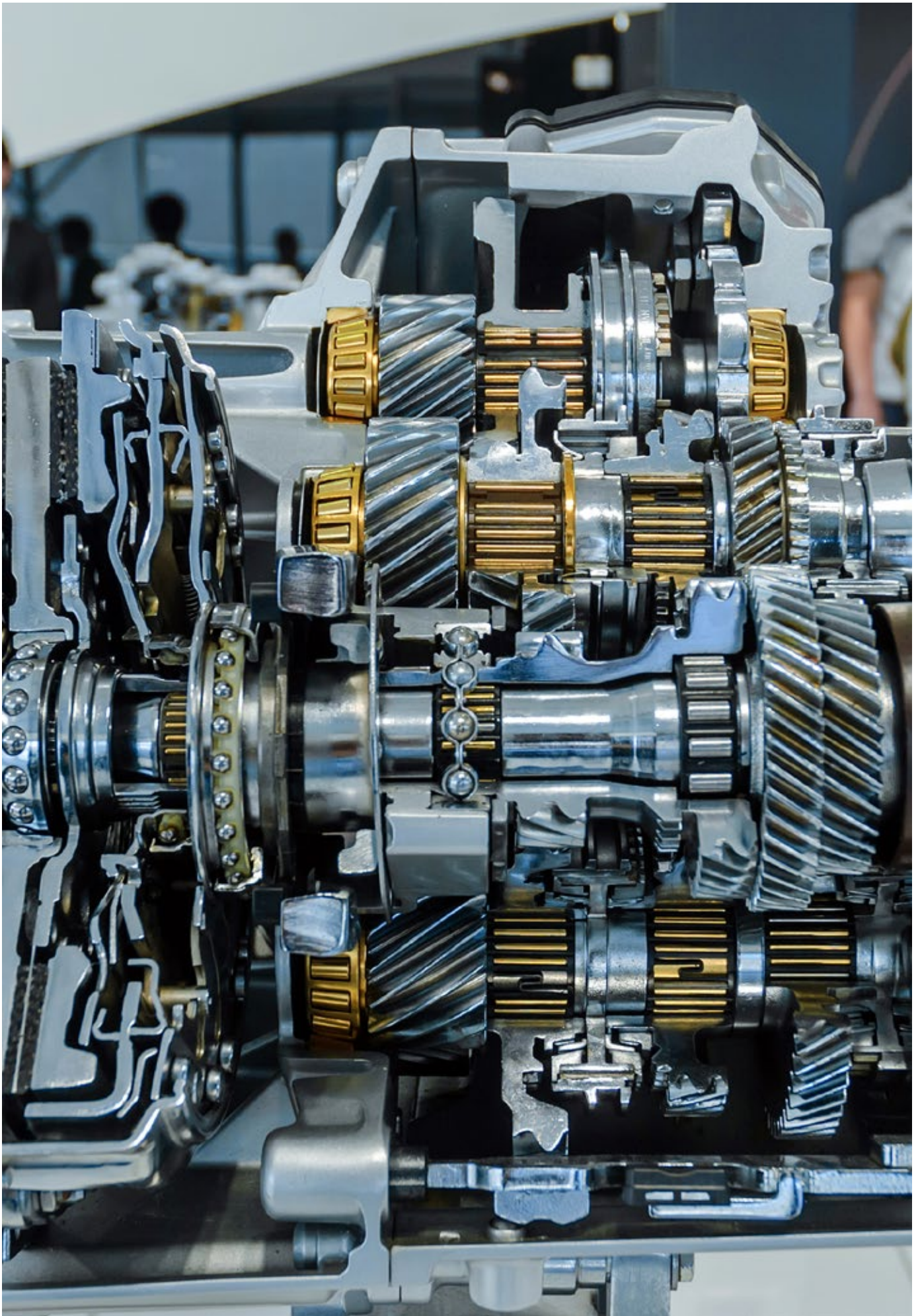
Von einer Fremdfinanzierung der Beteiligung wird abgeraten. Die vorliegende Kapitalanlage sollte schließlich nicht die überwiegende oder gar alleinige Kapitalanlage des Anlegers darstellen, sondern lediglich als Beimischung zu anderen Anlageprodukten dienen.

Interessierten Anlegern wird empfohlen, sich vor ihrer endgültigen Anlageentscheidung durch einen fachkundigen Dritten ihres Vertrauens, beispielsweise durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater oder Vermögensberater, beraten zu lassen.

4.2. Risikoprofil des Investmentvermögens

Das Anlageziel des Investmentvermögens liegt darin, aus Beteiligungen der Fondsgesellschaft an anderen Unternehmen Erträge zu erzielen. Die Fondsgesellschaft tätigt in erster Linie sog. Venture-Capital-Investitionen, beteiligt sich also an jungen, innovativen Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Beteiligung in der Regel noch keine Gewinne erzielen und hohen Kapitalbedarf haben (vgl. zu den Anlagezielen näher in Kap. 9.). Ein Teil des Kapitals kann in Bankguthaben angelegt werden. Die Wertentwicklung der einzelnen unternehmerischen Beteiligungen ist zum Investitionszeitpunkt nicht absehbar. Jede einzelne Unternehmensbeteiligung der Fondsgesellschaft kann für sich genommen erhebliche Wertzuwächse generieren, jedoch kann das eingesetzte Kapital jeweils auch vollständig verloren gehen.

Aufgrund der hohen Bandbreite der möglichen Wertentwicklung der einzelnen Beteiligungen kann der Wert des Investmentvermögens selbst sehr hohen Schwankungen (Volatilität) unterliegen. Dies ermöglicht aus Sicht der Fondsgesellschaft zwar hohe Gewinnchancen, führt jedoch andererseits auch zu dem erheblichen Risiko eines Teil- oder sogar Totalverlustes des von der Gesellschaft für den Erwerb von Unternehmensbeteiligungen eingesetzten Kapitals.



Der aus Schweinfurt stammende Friedrich Fischer konstruierte 1883 eine Kugelschleifmaschine, mit der es erstmals möglich war, gehärtete Stahlkugeln absolut gleichmäßig rund zu schleifen – und das auch noch in großen Stückzahlen. Der weiterentwickelte Apparat wurde 1890 zum Patent angemeldet.

5. Risikohinweise

In diesem Kapitel werden die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken einer Beteiligung an der MIG GmbH & Co. Fonds 14 geschlossene Investment-KG erläutert. Jeder Anleger sollte daher vor seiner Investitionsentscheidung diesem Kapitel besondere Aufmerksamkeit schenken.

Das in diesem Verkaufsprospekt erläuterte und angebotene Investmentvermögen wurde auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung verfügbaren wirtschaftlichen Daten und der derzeit geltenden rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen strukturiert. Bei der Kapitalanlage handelt es sich um eine langfristige, unternehmerische Beteiligung, deren Laufzeit mindestens bis 31.12.2029 angelegt ist. Rechtliche, steuerliche oder wirtschaftliche Rahmenbedingungen können sich während der Laufzeit dieser Beteiligung ändern, mit der Folge, dass auch weitere rechtliche oder wirtschaftliche Risiken auftreten, die heute nicht erkennbar sind.

Die Risiken der vorliegenden Kapitalanlage sind in folgender Untergliederung dargestellt:

- Prognose- und anlagegefährdende Risiken (Kap. 5.1.)
- Anlegergefährdende Risiken (Kap. 5.2.)
- Steuerliche Risiken (Kap. 5.3.)
- Sonstige Risiken (Kap. 5.4.)
- Maximalrisiko (Kap. 5.5.)

Als „prognosegefährdende Risiken“ werden hier solche Risiken bezeichnet, die zu einer negativen Abweichung von Prognosen und somit zu geringeren Rückflüssen an die Anleger, bis hin zu einem Ausfall von Rückflüssen führen können. Als „anlagegefährdende Risiken“ werden Risiken bezeichnet, die die Anlageobjekte, vorrangig also die von der Gesellschaft gehaltenen Unternehmensbeteiligungen, und das gesamte Investmentvermögen gefährden und damit zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals (einschließlich des Agio) führen können. Beim Eintritt anlagegefährdender Risiken erhält der Anleger somit keine Rückflüsse oder Rückflüsse, die den Betrag seiner Einlage und des Agio nicht erreichen. Die Abgrenzung zwischen prognose- und anlagegefährdenden Risiken ist fließend. Der Eintritt eines prognosegefährdenden Risikos kann auch in ein anlagegefährdendes Risiko umschlagen. Jedes prognose- und anlagegefährdende Risiko birgt ein Totalverlustrisiko. Als „anlegergefährdende Risiken“ werden solche Risiken bezeichnet, die im Falle ihrer Verwirklichung nicht nur zum Verlust der Kapitalanlage führen, sondern weitergehend auch das sonstige Vermögen des Anlegers, das nicht in der Kapitalanlage

investiert war, gefährden können. Die mit der Beteiligung an dem Investmentvermögen verbundenen steuerlichen Risiken sind der Übersichtlichkeit halber in einem gesonderten Kapitel dargestellt. „Steuerliche Risiken“ können sich sowohl prognose- und anlagegefährdend als auch anlegergefährdend auswirken. Im Kapitel „Sonstige Risiken“ werden Risiken dargestellt, die sich keiner der vorgenannten Kategorien zuordnen lassen. Das mit der Kapitalanlage verbundene „Maximalrisiko“ wird abschließend ebenfalls gesondert dargestellt. Die Einteilung in Risikokategorien in diesem Verkaufsprospekt sowie die Reihenfolge der nachfolgenden Risikodarstellung bedeutet keine Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeit oder der Bedeutung der einzelnen Risiken.

5.1. Prognose- und anlagegefährdende Risiken

5.1.1. Risiken in Bezug auf die Investitionen der Fondsgesellschaft

Unternehmerische Beteiligung

Der Beitritt zur Gesellschaft stellt eine unternehmerische Beteiligung dar. Für die Kapitalanlage kann kein bestimmter Ertrag und keine bestimmte Rendite vorhergesagt werden. Der Erfolg der Kapitalanlage richtet sich nach den eigenen geschäftlichen Erfolgen der Fondsgesellschaft. Es besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital teilweise oder auch vollständig verloren geht (vgl. hierzu in Kap. 5.5.).

Ein Ertrag wird nur dann erzielt, wenn die Fondsgesellschaft einen Gesamtgewinn erwirtschaftet. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Gesellschaft aus der Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen, aus laufenden Gewinnausschüttungen der Beteiligungsunternehmen oder aus Zinseinkünften nicht nur sämtliche Kosten (bestehend vor allem aus Provisionen, sonstigen Vergütungen für Auftragnehmer der Gesellschaft, der laufenden Managementvergütung für die Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Bestandsprovision für das Vertriebsunternehmen, der Transaktionsgebühr sowie den sonstigen laufenden Geschäftskosten) erwirtschaftet, sondern darüber hinaus einen Überschuss erzielt. Angesichts des Gesamtbetrags der Kosten und mit Rücksicht auf die Schmälerung des eigenen Ertrags durch die Transaktionsgebühr, setzt dies eine weit überdurchschnittliche Rendite der Gesellschaft im Bereich der geplanten Venture-Capital-Investitionen voraus. Die Kosten der Einrichtung des Investmentvermögens, des Kapitalvertriebs und der Investitionsphase sowie die Kosten des laufenden Geschäftsbetriebs der Gesellschaft können

das eingelegte Kapital und die Einnahmen der Fondsgesellschaft übersteigen.

Investitionskapital

Die Fondsgesellschaft beabsichtigt, durch die Einlagen ihrer Anleger ein Gesellschaftskapital (ohne Agio) in Höhe von € 70,0 Mio. oder bei Ausübung von Überzeichnungsreserven von bis zu € 100,0 Mio. zu erreichen. Es besteht das Risiko, dass nicht ausreichend Anleger gewonnen werden und der Gesellschaft somit weniger Eigenkapital als angenommen zugeführt wird. Es besteht ferner das Risiko, dass Anleger ihren ratierten Einlageverpflichtungen, die ab Juni 2018 zu leisten sind, nicht vereinbarungsgemäß und nicht vollständig nachkommen. Darüber hinaus kann der Gesamtbetrag der Einlagen hinter dem Gesamtbetrag der ursprünglich gezeichneten Kapitalanteile zurückbleiben, indem Anleger Gutschriften aufgrund „Zusätzlicher Startkapitalzahlungen“ einlösen, so dass der Gesellschaft im Umfang dieser Zusätzlichen Startkapitalzahlung bzw. des Gutschriftenbetrags Kapitaleinlagen verloren gehen.

Der Eintritt jedes der vorbezeichneten Ereignisse führt dazu, dass der Gesellschaft weniger Eigenkapital für Investitionen zur Verfügung steht, als ursprünglich geplant. Dies führt ggf. dazu, dass die Gesellschaft nur eine geringere Zahl von Unternehmensbeteiligungen als beabsichtigt erwerben und somit das Investitionsrisiko nur eingeschränkt streuen kann. Dies kann zu dem weiteren Risiko führen, dass die Gesellschaft infolge der mangelnden Streuung die gesetzlichen Anforderungen an eine geeignete Risikomischung nicht einhalten kann, so dass die Aufsichtsbehörde (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) Maßnahmen gegen die von der Gesellschaft bestellte, externe KVG oder die Gesellschaft selbst, bis hin zur Auflösung der Gesellschaft, ergreift. Dies kann den Totalverlust des eingesetzten Kapitals zur Folge haben.

Die Gesellschaft ist zudem unabhängig von der Höhe des eingeworbenen und eingezahlten Kapitals mit fixen Kosten belastet, so dass die Einlagen der Anleger bei Eintritt der geschilderten Risiken prozentual höher mit Kosten belastet sind als ursprünglich kalkuliert. Dies kann dazu führen, dass die Gesellschaft entgegen ihrer Anlageziele weniger Kapital in Venture-Capital-Beteiligungen investieren kann als geplant und dass infolge dessen die Rückflüsse an Anleger schwächer ausfallen oder ganz entfallen. Für den Fall, dass das eingeworbene Kapital nicht ausreicht, um die Kosten der Investitionsphase und die Kosten des laufenden Geschäftsverkehrs abzudecken, besteht ferner das Risiko, dass die Gesell-

schaft vorzeitig aufgelöst werden muss oder in die Insolvenz fällt, was den Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich des Agio zur Folge haben kann.

Investitionen in Unternehmensbeteiligungen

Die Fondsgesellschaft legt das für Investitionen verfügbare Gesellschaftskapital in Beteiligungen an anderen Gesellschaften bzw. Unternehmen an. Die Gesellschaft stellt solchen Unternehmen zu diesem Zweck in der Regel Eigenkapital oder Einlagen ohne Sicherheiten zur Verfügung und erhält im Gegenzug, meist über Kapitalerhöhungen, einen eigenen Gesellschaftsanteil oder eine atypisch stille Beteiligung. Die Gesellschaft trägt somit die unternehmerischen Risiken der Unternehmen, an denen Beteiligungen erworben werden.

Für die Anleger kommt bei der vorliegenden Kapitalanlage folgendes Risiko hinzu: Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Gesellschaft weder ein Anlageobjekt erworben noch steht fest, in welche konkreten Anlageobjekte sie investieren wird. Die Anleger haben vor ihrem Beitritt zur Fondsgesellschaft keine Möglichkeit zu prüfen, in welche Unternehmensbeteiligungen investiert werden soll oder investiert werden wird, tragen andererseits aber die wirtschaftlichen Folgen dieser späteren Investitionen.

Es besteht das Risiko, dass ein Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft nicht den erwarteten Erfolg hat oder gar vollständig scheitert. Es besteht auch das Risiko, dass das Beteiligungsunternehmen in die Insolvenz fällt. In den genannten Fällen besteht das Risiko, dass das von der Fondsgesellschaft und somit das von den Anlegern investierte Kapital einschließlich des Agio ganz oder teilweise verloren ist.

Anlage- und Exit-Entscheidungen

Im Gesellschaftsvertrag und in den Anlagebedingungen sind für das Investmentvermögen im Wesentlichen nur der Investitionsrahmen sowie einige Investitionskriterien bindend vorgegeben: Die Fondsgesellschaft wird Anteile an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften, Kommanditanteile an anderen Kommanditgesellschaften sowie atypisch stille Beteiligungen an anderen Unternehmen erwerben. Daher kommt den späteren Investitionsentscheidungen bzw. der Auswahl der Beteiligungsunternehmen besonderes Gewicht zu, zumal zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch kein Beteiligungsportfolio vorhanden ist. Die Anlageentscheidungen werden durch die MIG Verwaltungs AG als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft getroffen. Es besteht das Risiko, dass aufgrund von Versäumnissen im Einzelfall Fehlentscheidungen

dungen hinsichtlich der Investitionen getroffen werden. Dies gilt im vorliegenden Fall auch deshalb, weil der MIG Verwaltungs AG bei der Auswahl der Anlageobjekte im Gesellschaftsvertrag und den Anlagebedingungen ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt ist und der Gesellschaftsvertrag kein zusätzliches Entscheidungs- oder Kontrollorgan, wie etwa einen Anlageausschuss oder Beirat, vorsieht, das Anlageentscheidungen effektiv prüfen oder unterbinden kann. Auch die Anleger selbst haben im Zusammenhang mit der Portfolioverwaltung grundsätzlich keine Einflussnahmemöglichkeit, da die Kapitalverwaltungsgesellschaft als Portfolio-Manager bei ihren Anlageentscheidungen laut Gesellschaftsvertrag grundsätzlich nur in einem Ausnahmefall der Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss bedarf (bei Investitionen in Beteiligungen, wenn durch die Gesellschaft in ein einzelnes Beteiligungsunternehmen insgesamt mehr als € 20,0 Mio. investiert werden sollen). Darüber hinaus können falsche Investitionsentscheidungen auch auf Fehlern von Dritten, z. B. den in den Investitionsprozess eingebundenen Beratern, Sachverständigen oder externen Bewertern beruhen. Die Kontrolle durch die für die Gesellschaft gemäß §§ 80 ff. KAGB bestellte Verwahrstelle beschränkt sich im Zusammenhang mit den Venture-Capital-Investitionen im Wesentlichen auf eine Eigentumsprüfung und bedeutet somit hinsichtlich der Anlageentscheidung keine weitere Absicherung.

Es besteht zusammenfassend das Risiko, dass Anlageentscheidungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft falsch sind bzw. Investitionen der Fondsgesellschaft zu wirtschaftlich oder rechtlich ungünstigen Konditionen erfolgen. Solche Fehlinvestitionen können die Kapitalanlage nachteilig beeinflussen und bis hin zum Totalverlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals einschließlich des Agio führen.

Gleiches gilt für Fehlentscheidungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen: Ein in wirtschaftlicher oder rechtlicher Hinsicht ungünstiger „Exit“ kann zum teilweisen oder vollständigen Verlust des von der Fondsgesellschaft investierten Kapitals führen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat auch bei Verkaufsentscheidungen einen weiten Ermessungsspielraum. Veräußerungsgeschäfte stehen laut Gesellschaftsvertrag nur dann unter einem Zustimmungsvorbehalt der Gesellschafterversammlung, wenn die Gesellschaft Anteile an mehreren Beteiligungsunternehmen im sachlichen und zeitlichen Zusammenhang an den gleichen Erwerber veräußern oder Anteile der Gesellschaft an einem oder mehreren Beteiligungsunternehmen, deren

gesamte handelsrechtliche Anschaffungskosten einen Betrag von 50 % des Festkapitals der Gesellschaft übersteigen, außerhalb der Liquidation in einem Geschäftsjahr verkaufen will. Bei schlecht verhandelten oder geregelten Veräußerungsgeschäften kommt darüber hinaus, etwa in Folge einer Garantieverletzung, die Haftung der Fondsgesellschaft mit sonstigem Gesellschaftskapital in Betracht. Die Fondsgesellschaft kann im Fall einer solchen Garantiehafung mit nachträglicher Kaufpreisreduktion zudem in Liquiditätsschwierigkeiten geraten, wenn sie die durch einen Exit vereinnahmten Erlöse bereits an die Anleger ausgeschüttet hatte (vgl. diesbezüglich auch unter „Insolvenzrisiko“). Fehlentscheidungen bei Exit-Entscheidungen können auch auf Fehlanreizen im Zusammenhang mit der Vergütung der Kapitalverwaltungsgesellschaft beruhen: Die KVG und infolgedessen deren Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter erhalten bei der Veräußerung einer Unternehmensbeteiligung eine Transaktionsgebühr in Abhängigkeit vom Veräußerungserlös (vgl. näher in Kap. 11.3.3.). Diese „Exit-Vergütung“ kann dazu führen, dass eine sinnvolle Exit-Möglichkeit unterbleibt oder andererseits eine wirtschaftlich ungünstige Verkaufsentscheidung getroffen wird, um hierdurch den Zeitpunkt und den Inhalt der Transaktionsgebühr im Sinne der Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. deren Leitungsorgane zu beeinflussen. Solche Fehlentscheidungen oder die rechtlich ungünstige Vertragsgestaltung bei der Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen können bis hin zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals (einschließlich des Agio) führen und sogar anlegergefährdende Risiken begründen (vgl. hierzu unter Kap. 5.2.).

Die Entscheidung über die Anlage der Liquiditätsreserve der Fondsgesellschaft obliegt ebenfalls der MIG Verwaltungs AG als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft. Auch hier besteht das Risiko von Fehlentscheidungen, mit der Folge, dass die Fondsgesellschaft aus der Anlage ihrer liquiden Mittel keine oder eine zu geringe Rendite erzielt. Weitergehend kann nicht ausgeschlossen werden, dass Banken, bei denen Vermögen der Fondsgesellschaft angelegt ist, insolvent werden und hierdurch die Vermögensanlagen der Gesellschaft verloren gehen. Zu geringe oder fehlende Rückflüsse aus der Anlage der Liquiditätsreserve oder deren teilweiser oder gar vollständiger Verlust führen zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Fondsgesellschaft und kann im ungünstigsten Fall zur Insolvenz der Fondsgesellschaft und damit zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals (einschließlich des Agio) führen.

Fehlende Investitionsmöglichkeiten der Gesellschaft

Der wirtschaftliche Erfolg des Investmentvermögens hängt maßgeblich von den zu erwerbenden Unternehmensbeteiligungen und dem wirtschaftlichen Verlauf der jeweiligen Beteiligungsunternehmen ab. Es besteht das Risiko, dass nicht genügend geeignete Investitionsmöglichkeiten gefunden werden und das Gesellschaftskapital nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang in Unternehmensbeteiligungen investiert werden kann. In diesem Fall müsste das Gesellschaftskapital ganz oder überwiegend in Bankguthaben angelegt werden, was zur Folge haben kann, dass Rückflüsse an Anleger geringer ausfallen.

Interessenkonflikte

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft des Investmentvermögens, die MIG Verwaltungs AG, hält 100 % der Geschäftsanteile an der Treuhandkommanditistin. Die HMW Emissionshaus AG, die aufgrund Auslagerungsvertrags mit der MIG Verwaltungs AG für die Konzeption und die Vertriebsvorbereitung vorliegender Kapitalanlage verantwortlich ist, hält 100 % der Geschäftsanteile an der Komplementärin der Fondsgesellschaft, der HMW Komplementär GmbH. Die HMW Emissionshaus AG hält ferner 76 % der Aktien der HMW Innovations AG, die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft mit dem Vertrieb vorliegender Kapitalanlage beauftragt worden ist. Herr Michael Motschmann, der dem Vorstand der Kapitalverwaltungsgesellschaft angehört, ist mit 15 % der Aktien an der HMW Emissionshaus AG beteiligt. Es ergeben sich ferner folgende personelle Verflechtungen: Herr Michael Motschmann ist zugleich Mitglied des Aufsichtsrats der HMW Emissionshaus AG und der HMW Innovations AG. Sowohl die HMW Emissionshaus AG als auch die HMW Innovations AG werden zudem durch Herrn Dr. Matthias Hallweger als alleinigen Vorstand geleitet. Durch die vorstehend genannten, kapitalmäßigen und personellen Verflechtungen können sich Interessenkonflikte ergeben.

Die MIG Verwaltungs AG nimmt die Aufgaben als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht nur für die Fondsgesellschaft, sondern auch für weitere Investmentvermögen (MIG Fonds) wahr, die als Venture-Capital-Fonds in Unternehmensbeteiligungen investieren. Die HMW Komplementär GmbH ist ebenfalls in drei weiteren MIG Fonds geschäftsführende Gesellschafterin. Die MIG Verwaltungs AG und die HMW Komplementär GmbH, einschließlich deren gesetzlichen Vertreter, unterliegen keinem Wettbewerbsverbot. Auch dies begründet das Risiko von Interessenkonflikten, insbesondere im Zusammenhang mit Anlageentscheidungen hinsichtlich

der MIG Verwaltungs AG als Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. deren Vorstandsmitglieder und hinsichtlich der Komplementärin in Bezug auf deren Mitwirkung an solchen Investitionen. Es besteht das Risiko, dass bei Entscheidungen über den Erwerb, die Veräußerung oder die Verwaltung von Beteiligungen aufgrund solcher Interessenkonflikte Fehlentscheidungen zu Lasten der Fondsgesellschaft und zugunsten eines anderen (z. B. eines bereits in das Zielunternehmen investierten) MIG Fonds getroffen werden oder dass eine solche Investition zugunsten eines anderen, von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Venture-Capital-Fonds zu wirtschaftlich oder rechtlich ungünstigen Bedingungen für die Fondsgesellschaft erfolgt.

Falsche Anlage- und Exit-Entscheidungen, wirtschaftlich oder rechtlich ungünstige Investitionen oder Beteiligungsverkäufe oder sonstige Maßnahmen mit Auswirkung auf die Fondsgesellschaft infolge von Interessenkonflikten beeinflussen die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Fondsgesellschaft nachteilig und können den teilweisen oder vollständigen Verlust des jeweils eingesetzten Gesellschaftskapitals zur Folge haben. Die finanziellen Einbußen der Gesellschaft oder der Verlust des eingesetzten Gesellschaftskapitals führen zu geringeren Rückflüssen an die Anleger aus der Kapitalanlage, bis hin zum Verlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals nebst Agio.

Kontinuität der Geschäftsführung, Schlüsselpersonenrisiko

Die Anlage- und Verkaufsentscheidungen für Unternehmensbeteiligungen sowie die Entscheidungen über die Anlage der Liquiditätsreserve werden nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags und der Anlagebedingungen der Fondsgesellschaft durch die MIG Verwaltungs AG bzw. deren Leitungsorgane getroffen. Die Qualität der Anlageentscheidungen hängt maßgeblich von den Fähigkeiten, den Erfahrungen und dem Netzwerk dieser Personen ab. Es besteht das Risiko, dass die MIG Verwaltungs AG als Kapitalverwaltungsgesellschaft vorzeitig aus dieser Funktion ausscheidet, etwa deshalb, weil ihr die Erlaubnis für diese Tätigkeit durch die Aufsichtsbehörde entzogen wird. Desgleichen besteht das Risiko, dass Mitglieder des Vorstands oder leitende Mitarbeiter der MIG Verwaltungs AG sowie Geschäftsleitungsorgane der Fondsgesellschaft selbst, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Geschäftsleitungsfunktion oder Aufgaben im Zusammenhang mit der Portfolioverwaltung haben, vorzeitig ausscheiden, so dass für weitere Investitions- bzw. Verkaufsentscheidungen oder die Verwaltung erworbener Unternehmensbeteiligungen neue

geeignete Personen gefunden und für die Fondsgesellschaft gewonnen werden müssen. Es besteht das Risiko, dass dies scheitert oder dass sich die nachfolgend mit solchen Aufgaben betrauten Personen nicht als entsprechend qualifiziert erweisen und unternehmerische Fehlentscheidungen treffen. Dies kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Fondsgesellschaft haben und bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich des Agio führen.

Klumpenrisiko, Fehlende Risikomischung

Der Erfolg der Kapitalanlage beruht auf dem wirtschaftlichen Erfolg der Beteiligungsunternehmen. Für einen profitablen Verlauf der Kapitalanlage ist es möglicherweise nicht ausreichend, wenn einzelne Beteiligungsunternehmen prosperieren. Der Erfolg der Fondsgesellschaft und somit der Kapitalanlage der Anleger ist vielmehr davon abhängig, dass sich die Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft in ihrer Gesamtbetrachtung positiv entwickeln. Je mehr Unternehmensbeteiligungen die Fondsgesellschaft erwirbt, desto geringer fällt die Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Entwicklung eines einzelnen Beteiligungsunternehmens aus. Umgekehrt ist die Abhängigkeit vom wirtschaftlichen Verlauf eines einzelnen Beteiligungsunternehmens umso größer, je geringer die Streuung der Investitionen der Gesellschaft in einzelne Beteiligungen ausfällt. Sofern die Fondsgesellschaft nicht genug Anleger gewinnt und das Gesellschaftskapital und infolgedessen auch das Investitionskapital deutlich hinter den geplanten Beträgen zurückbleiben, steigt die Gefahr, dass die Gesellschaft von der Profitabilität und Wertsteigerung einiger weniger ausgewählter Beteiligungen abhängig ist. Dieses Risiko besteht ferner dann, wenn der Fondsgesellschaft zwar der geplante Investitionsbetrag zur Verfügung steht, sich die KVG bzw. deren Management jedoch für die Bindung größerer Teilbeträge in einzelnen Beteiligungen entscheidet. Sofern ein Beteiligungsunternehmen scheitert, in das ein besonders großer Teilbetrag des Investitionskapitals investiert wurde, besteht das Risiko, dass sich die vorliegende Kapitalanlage wirtschaftlich schlecht entwickelt und deutlich geringere als die erwarteten Rückflüsse erzielt oder das von den Anlegern eingesetzte Kapital sogar ganz verloren geht, obwohl andere Unternehmensbeteiligungen wirtschaftlich erfolgreich verlaufen sind.

Eine fehlende oder unzureichende Risikomischung bei Investitionen der Fondsgesellschaft in Unternehmensbeteiligungen kann sich insbesondere in der Anlaufphase des Fonds, bis zur vollständigen Einzahlung der Einlagen durch die Anleger, die plangemäß bis längstens Ende des Jahres 2023 abgeschlossen sein soll, ergeben. Der

MIG Verwaltungs AG als externer KVG ist es während dieser Anlaufphase mangels Investitionskapitals gegebenenfalls nicht möglich, im Hinblick auf die zu erwerbenden Unternehmensbeteiligungen eine Risikostreuung zu gewährleisten. Laut Gesetz gilt der Grundsatz der Risikomischung gemäß § 262 Abs. 1 S. 2 KAGB nur als erfüllt, wenn bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine Streuung des Ausfallrisikos gewährleistet ist. Diese Verpflichtung zur Risikomischung tritt gemäß § 262 Abs. 1 S. 3 KAGB jedoch erst nach einer Anlaufzeit von spätestens 18 Monaten nach Beginn des Vertriebs ein.

Es wird gemäß § 262 Abs. 1 Satz 4 KAGB darauf hingewiesen, dass die Fondsgesellschaft zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht risikogemischt investiert ist.

Kapitalverluste der Fondsgesellschaft in Folge unzureichender Risikostreuung bei Investitionen können dazu führen, dass die Rückflüsse an Anleger aus der Kapitalanlage geringer ausfallen oder ganz ausbleiben.

Veräußerbarkeit von Unternehmensbeteiligungen

Es besteht das Risiko, dass die Fondsgesellschaft marktbedingt nicht in der Lage ist, ihre Gesellschafts- bzw. Unternehmensbeteiligungen zu veräußern. Ebenso besteht das Risiko, dass die Fondsgesellschaft marktbedingt einen Veräußerungserlös erzielt, der unterhalb des Verkehrswerts der Beteiligung liegt. Diese Faktoren können die Vermögensanlage nachteilig beeinflussen und zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen. Diese Faktoren können ferner dazu führen, dass die Beteiligungen der Fondsgesellschaft während deren Laufzeit nicht veräußert werden können und sich nach Laufzeitende die Abwicklung der Gesellschaft (Liquidation) wegen verbliebener Unternehmensbeteiligungen längere Zeit, auch über Jahre hinweg, hinziehen kann. Für die Anleger bedeutet dies das Risiko, dass ihr Kapital in der Fondsgesellschaft über die Laufzeit hinaus ganz oder teilweise für lange Zeit, auch während der Liquidationsphase der Fondsgesellschaft, gebunden bleibt.

Wechselkursrisiko, Ausländische Rechtsordnung

Die Fondsgesellschaft kann laut Anlagebedingungen einen Teil ihres investierten Kapitals in Zielunternehmen investieren, die ihren tatsächlichen Sitz (Schwerpunkt der tatsächlichen geschäftlichen Aktivitäten) in einem Staat haben, der nicht im Euro-Raum liegt. Sofern Anteile an Beteiligungsunternehmen in einer Fremdwährung erworben und gehalten werden, besteht das Risiko, dass die betreffenden Beteiligungen durch Wechselkurschwankungen im Verhältnis zum Euro an Wert verlieren.

Dies kann dazu führen, dass Rückflüsse an die Fondsgesellschaft im Fall der Veräußerung der Beteiligung oder im Fall von Gewinnausschüttungen durch den Wertverlust der Fremdwährung gegenüber dem Euro geringer ausfallen. Der Eintritt dieses Wechselkursrisikos führt somit zu geringeren Rückflüssen an die Anleger oder möglicherweise einem Teilverlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals einschließlich Agio. Durch ungünstige Wechselkursschwankungen kann zudem der jeweils zu ermittelnde Nettoinventarwert der Fondsgesellschaft bzw. der einzelnen Anteile der Anleger geringer ausfallen, mit der Folge, dass ein Veräußerungspreis bzw. eine Abfindung, die sich nach dem Nettoinventarwert richtet und die der Anleger im Falle einer Veräußerung oder Beendigung seiner Kapitalanlage erhält, geringer ausfällt.

Die Fondsgesellschaft kann einen Teil ihres Kapitals in Beteiligungsunternehmen investieren, die ihren Sitz nicht in Deutschland haben. Die Rechtsverhältnisse solcher Beteiligungsunternehmen unterliegen in diesem Fall ausländischem Recht. Dies kann die Durchsetzung eigener und die Abwehr fremder Ansprüche der Fondsgesellschaft im Zusammenhang mit dieser Beteiligung erschweren und sich ungünstig auf die Erträge und den Wert der betreffenden Unternehmensbeteiligung auswirken. Dies wiederum kann zu geringeren Rückflüssen an die Anleger oder einem Verlust des von Anlegern eingesetzten Kapitals einschließlich Agio führen.

Risiken im Zusammenhang mit der Verwahrstelle

Für die Fondsgesellschaft wurde gemäß § 80 Abs. 1 KAGB die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA als Verwahrstelle für das Investmentvermögen bestellt. Zu den Aufgaben der Verwahrstelle gehört es insbesondere zu überprüfen, ob die Fondsgesellschaft an den Vermögensgegenständen, die sie mit ihrem Kapital erwirbt (also vorrangig Unternehmensbeteiligungen) wirksam Eigentum erhält. Daneben übt die Verwahrstelle gemäß § 83 KAGB wichtige Kontrollfunktionen aus. Sie hat unter anderem sicherzustellen, dass die Fondsgesellschaft innerhalb der üblichen Fristen den Gegenwert bei von ihr getätigten Geschäften realisiert, Erträge der Gesellschaft rechtmäßig verwendet werden und die Zahlungsströme der Fondsgesellschaft ordnungsgemäß überwacht werden. Sie hat ferner sicherzustellen, dass sämtliche Zahlungen von Anlegern oder im Namen von Anlegern bei der Zeichnung von Anteilen geleistet wurden. Die Verwahrstelle hat dafür zu sorgen, dass alle Geldmittel der Fondsgesellschaft auf einem Geldkonto verbucht werden, das für Rechnung der Gesellschaft, im Namen der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder im Namen der Verwahrstelle eröffnet wurde.

Es besteht das Risiko, dass die Verwahrstelle ihren Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Dies kann beispielsweise dazu führen, dass die Unwirksamkeit eines Anteilerwerbs aufgrund fehlerhafter Überprüfung durch die Verwahrstelle unentdeckt bleibt. Fehler der Verwahrstelle können darüber hinaus z. B. dazu führen, dass der Zahlungsverkehr der Fondsgesellschaft nicht ordnungsgemäß überwacht wird und Fehlüberweisungen oder eine rechtswidrige Ertragsverwendung unentdeckt bleiben. Solche Pflichtverletzungen der Verwahrstelle können zur Folge haben, dass das Gesellschaftsvermögen der Fondsgesellschaft ganz oder teilweise verloren geht oder alle oder ein Teil der Anleger bei der Verwendung der Erträge der Fondsgesellschaft benachteiligt werden. Es besteht in diesem Zusammenhang ferner das Risiko, dass von der Verwahrstelle kein Ersatz zu erlangen ist, weil sie entweder selbst nicht zahlungsfähig und der Schaden nicht durch eine Haftpflichtversicherung gedeckt ist oder eine Haftungsbeschränkung der Verwahrstelle eingreift. Fehler der Verwahrstelle können bei solchen Konstellationen bis hin zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals einschließlich des Agio führen.

5.1.2. Risiken in Bezug auf die Fondsgesellschaft

Änderungen der Rechtslage, Regulierungsvorschriften

Es besteht das Risiko, dass sich durch eine Änderung von Rechtsvorschriften, eine Änderung der Verwaltungsauffassung oder eine Änderung der Rechtsprechung negative Auswirkungen auf die Kapitalanlage ergeben, etwa indem sich Vertragsregelungen der Fondsgesellschaft als unwirksam herausstellen oder weitere bzw. andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen benötigt werden, als zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung angenommen. Es ist z. B. möglich, dass von den Aufsichtsbehörden eine Erlaubnis der Fondsgesellschaft oder deren Management nach den Vorschriften des Kreditwesengesetzes oder aufgrund vergleichbarer Bestimmungen verlangt wird oder eine solche Erlaubnispflicht während der Laufzeit der Fondsgesellschaft nachträglich eingeführt wird. Ebenso besteht beispielsweise die Möglichkeit, dass an das Investmentvermögen sowie an die Investitionstätigkeit zukünftig weitere rechtliche Anforderungen gestellt werden, die gegenwärtig noch nicht bekannt oder in Kraft getreten sind.

Die Umsetzung derartiger Regulierungsmaßnahmen kann erhebliche Mehrkosten bei der Fondsgesellschaft zur Folge haben und dazu führen, dass Rückflüsse an

Anleger schwächer ausfallen oder ganz entfallen. Weitergehend besteht das Risiko, dass die Geschäftstätigkeit der Fondsgesellschaft aufgrund einer nachträglichen, besonderen Erlaubnispflicht oder in Folge einer der vorstehend genannten Regulierungen eingeschränkt oder gar vollständig verboten wird, etwa wenn die Fondsgesellschaft die an sie gestellten Anforderungen nicht erfüllen kann. Dies kann zugleich dazu führen, dass Rückflüsse an Anleger geringer ausfallen oder vollständig entfallen. Der Eintritt der vorgenannten Risiken kann weiterhin zur Folge haben, dass das Investmentvermögen bereits vor dem geplanten Laufzeitende aufgelöst und liquidiert werden muss. Dies kann zu einem vollständigen Verlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals nebst Agio führen.

Kostenrisiko

Es besteht das Risiko, dass die kalkulierten Kosten, insbesondere für Initialkosten/Provisionen, Managementvergütung und Bestandsprovisionen, für sonstige Honorare sowie für laufende Geschäftskosten, höher ausfallen als zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung angenommen. Es besteht weiter das Risiko, dass zusätzliche Kostenpositionen entstehen, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt oder kalkuliert wurden. Dies kann dazu führen, dass Rückflüsse an Anleger geringer ausfallen oder ganz entfallen.

Insolvenzrisiko

Für die Fondsgesellschaft besteht das grundsätzliche Insolvenzrisiko: Die Gesellschaft kann in Zahlungsschwierigkeiten geraten oder zahlungsunfähig werden, wenn die ihr zur Verfügung stehenden liquiden Mittel nicht zur Deckung laufender Kosten oder sonstiger Zahlungsverbindlichkeiten ausreichen. Eine solche Situation ist vor allem dann denkbar, wenn ein zu großer Teil der Liquidität durch Investitionen in Unternehmensbeteiligungen gebunden oder die Gesellschaft zu hohe Zahlungsverpflichtungen gegenüber einem Beteiligungsunternehmen eingegangen ist. Angesichts fixer Vergütungsverpflichtungen und Gewerbesteuerverbindlichkeiten kann die Fondsgesellschaft darüber hinaus insbesondere zu Beginn der Kapitalplatzierung in Zahlungsschwierigkeiten geraten oder gar zahlungsunfähig werden, sofern nicht ausreichendes Gesellschaftskapital eingeworben und eingezahlt wird. Liquiditätsschwierigkeiten können sich schließlich z. B. dann ergeben, wenn die Fondsgesellschaft im Anschluss an die Veräußerung einer Unternehmensbeteiligung infolge Garantieverletzung, Teile des Kaufpreises an den Erwerber zurückzahlen oder gar weitergehend Schadensersatz leisten muss, nachdem sie den betreffenden Kaufpreiserlös bereits an die Anleger ausgeschüttet hat-

te. Darüber hinaus kann die Insolvenz der Fondsgesellschaft auch durch Überschuldung eintreten.

Im Insolvenzfall der Fondsgesellschaft besteht für den Anleger das Risiko, dass das eingelegte Kapital einschließlich des Agio vollständig verloren ist. Hat der Anleger zum Zeitpunkt der Insolvenz die Einlage an die Gesellschaft noch nicht in voller Höhe erbracht, ist der Insolvenzverwalter zudem berechtigt, noch ausstehende Einlagen einzufordern. Auch in diesem Falle besteht das Risiko, dass das vom Anleger eingesetzte Kapital vollständig verloren geht. Schließlich besteht im Insolvenzfall das Risiko, dass der Insolvenzverwalter die Rückzahlung von Ausschüttungen an die Anleger in das Gesellschaftsvermögen einfordert (vgl. näher in Kap. 5.2.).

Vorzeitige Auflösung der Gesellschaft

Es besteht das Risiko, dass die Gesellschaft vor Ende der Laufzeit auch aus anderem Grund als dem einer Insolvenz vorzeitig aufgelöst und liquidiert wird. Eine vorzeitige Auflösung durch Gesellschafterbeschluss kann sich etwa aus wirtschaftlichen Gründen als notwendig erweisen, wenn es der Gesellschaft nicht gelingt, genügend Anleger und somit genügend Eigenkapital einzuwerben, um die Kosten der Investitionsphase oder die laufenden Kosten zu bedienen. Eine vorzeitige Auflösung der Gesellschaft laut Gesellschaftsvertrag kann daraus resultieren, dass eine größere Anzahl von Anlegern aus rechtlichen Gründen, etwa wegen fehlerhafter Widerrufsbelehrung, Ansprüche auf Rückabwicklung ihrer Beteiligung bzw. ein Auseinandersetzungsguthaben geltend macht und die Gesellschaft nicht über die notwendige Liquidität verfügt, um die entsprechenden Ansprüche der Anleger zu bezahlen (vgl. § 25 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrags). Schließlich besteht das Risiko, dass die Gesellschaft aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben vorzeitig aufgelöst bzw. rückabgewickelt wird. Dies gilt etwa dann, wenn die von der Fondsgesellschaft bestellte externe KVG die aufsichtsrechtliche Erlaubnis verliert oder die externe KVG ihre Geschäftstätigkeit aus anderen Gründen aufgeben muss und für das Investmentvermögen keine Nachfolge-KVG bestellt werden kann. In allen Fällen, in denen die Gesellschaft vorzeitig aufgelöst wird, besteht das Risiko, dass das von den Anlegern eingesetzte Kapital einschließlich des Agio teilweise oder vollständig verloren ist.

5.1.3. Risiken in Bezug auf die Beteiligung des Anlegers

Risiko der Rückabwicklung bei Teilzahlung des Anlegers

Die Rückabwicklung der Kapitalanlage während der Laufzeit der Fondsgesellschaft ist im Gesellschaftsvertrag bei ordnungsgemäßer Durchführung der Beteiligung nicht vorgesehen. Eine vorzeitige Beendigung der Kapitalanlage ist indessen denkbar, wenn ein Anleger seiner Einlageverpflichtung nebst Agio gegenüber der Gesellschaft nur teilweise nachkommt. Die Kapitalanlage kann in diesem Fall nach Mahnung und Nachfristsetzung rückabgewickelt werden. Der betroffene Anleger schuldet der Gesellschaft nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Die Schadensersatzforderungen der Gesellschaft können im Ergebnis dazu führen, dass die bereits bezahlte Einlage nebst Agio ganz oder teilweise verloren ist.

Eingeschränkte Veräußerbarkeit der Kapitalanlage

Die Fondsgesellschaft ist bis zum 31.12.2029 befristet und wird nach diesem Zeitpunkt liquidiert. Die Liquidation bzw. Abwicklung der Fondsgesellschaft kann sich über längere Zeit hinziehen, während derer das Kapital der Anleger nach wie vor in der Gesellschaft gebunden ist. Für Anleger, die sich von der Kapitalanlage vorzeitig lösen wollen, besteht vor Laufzeitende und anschließender Liquidation der Fondsgesellschaft lediglich die Möglichkeit, ihren Kommanditanteil bzw. ihre Rechte aus dem Treuhandvertrag zu veräußern. Die Veräußerungsmöglichkeiten sind jedoch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Die rechtliche Beschränkung besteht darin, dass die unmittelbare Beteiligung grundsätzlich nur zum Ende eines Geschäftsjahres der Gesellschaft (31.12. eines Kalenderjahres) und die mittelbare, d. h. treuhänderisch gehaltene Beteiligung, zusätzlich nur mit Zustimmung der Treuhänderin veräußert werden kann. Darüber hinaus ergeben sich aus tatsächlichen Gründen erhebliche Veräußerungsbeschränkungen: Es existiert kein organisierter Markt, insbesondere keine Börse oder ein vergleichbares Handelssystem, an dem Anteile geschlossener Fonds gehandelt werden. Zweitmarkthandelsplattformen sind mit organisierten Märkten und einem börslichen Handel nicht vergleichbar. Der Anleger trägt somit das Risiko, seinen Anteil an der Gesellschaft bzw. die Rechte aus dem Treuhandvertrag auch dann nicht veräußern zu können, wenn er persönlich die Veräußerung für wünschenswert hält oder diese für ihn wirtschaftlich notwendig wäre. Für den Fall, dass der Anleger seinen Anteil an der Fondsgesellschaft durch privatrechtliche Vereinbarung an einen Erwerber veräußert, trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Ver-

äußerungserlös zu erzielen, der unter dem tatsächlichen Wert oder unter dem nach den gesetzlichen Vorschriften zu ermittelnden Nettoinventarwert liegt.

5.2. Anlegergefährdende Risiken

Persönliche Haftung gemäß § 172 Abs. 4 HGB bei Rückgewähr der Hafteinlage und Verpflichtung zur Rückzahlung von Ausschüttungen

Jeder Anleger ist im Innenverhältnis zur Fondsgesellschaft verpflichtet, seine Einlageverpflichtung zuzüglich Agio vollständig zu erfüllen. Nach ordnungsgemäßer Bezahlung der Einlage nebst Agio bestehen insoweit keine Zahlungsansprüche der Gesellschaft gegen den Anleger mehr.

Den Anleger kann jedoch eine Außenhaftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten gegenüber Gläubigern der Fondsgesellschaft treffen. Solange die Beteiligung des Anlegers über die Treuhänderin gehalten wird, besteht diese Außenhaftung zwar nicht unmittelbar, greift jedoch über die betreffende Freistellungsverpflichtung des Anlegers gegenüber der Treuhandkommanditistin. Diese Einstandspflicht für Zahlungsverbindlichkeiten der Gesellschaft ist der Höhe nach beschränkt auf die im Handelsregister für den Anleger eingetragene Haftsumme (sog. Hafteinlage). Im Fall der Fondsgesellschaft beträgt die Hafteinlage 1 % des Betrags des jeweils übernommenen Kapitalanteils, sofern für die Beteiligung des Anlegers auf Wunsch der Komplementärin oder wegen einer direkten Kommanditbeteiligung des Anlegers überhaupt eine Hafteinlage im Handelsregister eingetragen wird (§ 4 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags). Sofern und soweit die Einlage auf den Kapitalanteil zumindest in Höhe des Betrags der eingetragenen Hafteinlage tatsächlich an die Gesellschaft bezahlt wurde, fällt die persönliche Haftung des Anlegers für Zahlungsverbindlichkeiten der Fondsgesellschaft zunächst weg. Dies entspricht der gesetzlichen Regelung des § 171 Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB).

In einem gesetzlich geregelten Sonderfall kann diese Außenhaftung gemäß § 172 Abs. 4 HGB jedoch wieder aufleben: Das Gesetz ordnet an, dass ein Gesellschafts-gläubiger Kommanditisten persönlich für Gesellschaftsverbindlichkeiten in Anspruch nehmen kann, sofern der Kommanditist infolge Entnahmen bzw. Ausschüttungen den Betrag seiner im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage von der Gesellschaft zurückerhalten hat oder wenn er Beträge aus der Gesellschaft entnimmt, während bzw. soweit sein Kapitalanteil bei der Gesellschaft

durch Verlustzurechnung oder Entnahmen unter den Betrag der Hafteinlage herabgemindert ist bzw. wird. Die Außenhaftung der Kommanditisten für Gesellschaftsverbindlichkeiten gemäß § 172 Abs. 4 HGB kommt somit dann in Betracht, wenn Geldbeträge aus der Gesellschaft an die Gesellschafter bzw. Anleger ausgeschüttet werden, ohne dass die Fondsgesellschaft zum Ausschüttungszeitpunkt in entsprechender Höhe einen Gesamtgewinn erwirtschaftet hat: Bei dem Ausschüttungsbetrag handelt es sich hier um eine Rückzahlung der Einlage des Anlegers. Sobald mehr als 99 % des Einlagebetrags (ohne Agio) zurückgezahlt worden sind, kommt es dann zur Rückzahlung der „Hafteinlage“. Diese Verbindlichkeiten aus der Haftungsfolge des § 172 Abs. 4 HGB müssen aus dem übrigen Vermögen des Anlegers beglichen werden, das nicht (mehr) in der in diesem Verkaufsprospekt angebotenen Kapitalanlage gebunden ist.

Ein vergleichbares Risiko kann sich dann ergeben, wenn die Gesellschaft, etwa nach der erfolgreichen Veräußerung einer Gesellschaftsbeteiligung, Ausschüttungen an die Anleger vornimmt. Sofern bei einer solchen Ausschüttung ganz oder teilweise Einlagen an die Anleger zurückgezahlt oder zunächst stehengelassene Gewinnansprüche erfüllt werden, können solche Ausschüttungen im anschließenden Insolvenzfall der Gesellschaft von einem Insolvenzverwalter gegebenenfalls anteilig von jedem Anleger zurückgefordert werden. Die betreffenden Anleger tragen in diesem Fall also das Risiko, einen Geldbetrag zurückzahlen zu müssen, den sie zwar vorher im Rahmen der Kapitalanlage erhalten haben, der zum Zeitpunkt der Rückzahlungsverpflichtung aber nicht mehr in der vorliegenden Kapitalanlage gebunden ist und aus dem übrigen Vermögen bereitgestellt werden muss.

Steuerbelastung ohne Entnahmerecht

Sofern die Fondsgesellschaft in einzelnen Geschäftsjahren Gewinne erzielt, werden diese nach deutschem Steuerrecht jedem Anleger entsprechend seiner Gewinnbeteiligung zur Ermittlung der Einkommensteuer anteilig unmittelbar zugerechnet. Diese steuerliche Zurechnung erfolgt unabhängig von einem Gewinnverwendungsbeschluss und von einer Auszahlung bzw. einer Entnahme des Gewinnanteils aus der Gesellschaft. Anleger müssen also gegebenenfalls Einkommensteuer auf Gewinnanteile bezahlen, ohne dass ihnen der betreffende Gewinnanteil vollständig oder auch nur anteilig durch „Ausschüttung“ bzw. Entnahme von der Gesellschaft ausgezahlt wurde. Bei der Fondsgesellschaft besteht kein sog. Steuerentnahmerecht, also ein Mindestentnahmerecht in Höhe der individuellen Steuerbelastung im Zusammen-

hang mit der Gesellschaftsbeteiligung. Die Entnahme hängt von einem entsprechenden Mehrheitsbeschluss aller Gesellschafter und gegebenenfalls zusätzlich von der Zustimmung der Komplementärin ab. Es besteht somit das Risiko, dass ein Anleger im Zusammenhang mit vorliegender Kapitalanlage Einkommensteuerverbindlichkeiten aus seinem übrigen Vermögen bezahlen muss, ohne den diese Steuerschuld betreffenden Gewinnanteil durch Ausschüttung der Fondsgesellschaft erhalten zu haben.

Dauer der Kapitalbindung

Die Laufzeit der Fondsgesellschaft ist bis 31.12.2029 befristet. Nach Laufzeitende ist die Gesellschaft aufgelöst und muss im Anschluss liquidiert werden. Die geschäftsführende Gesellschafterin verwertet zusammen mit der externen KVG im Zuge der Liquidation insbesondere das vorhandene Gesellschaftsvermögen, veräußert also bei Laufzeitende noch vorhandene Unternehmensbeteiligungen der Fondsgesellschaft. Es ist möglich, dass sich die Liquidation nach Laufzeitende hinauszögert, wenn verbliebene Beteiligungen schwer veräußerbar sind. Dies begründet das Risiko, dass Anleger Rückflüsse aus der Vermögensbeteiligung nicht bereits bei Laufzeitende, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt, bei der Veräußerung verbliebener Unternehmensbeteiligungen während der Liquidation oder erst nach vollständigem Abschluss der Liquidation erhalten. Der Zeitpunkt der Rückflüsse an Anleger aufgrund vorliegender Kapitalanlage (einschließlich der jeweiligen Höhe solcher Rückflüsse) ist somit ungewiss und nicht mit dem Zeitpunkt des vertraglichen Laufzeitendes der Fondsgesellschaft gleichzusetzen. Es besteht das Risiko, dass Anleger andere Investitionen, die sie mit Rückflüssen aus der vorliegenden Kapitalanlage vornehmen wollen, zurückstellen oder in anderer Weise finanzieren müssen. Falls ein Anleger auf Rückflüsse angewiesen ist oder mit einem festen Zeitpunkt des Rückflusses kalkuliert hat, besteht weitergehend ein Insolvenzrisiko des betreffenden Anlegers.

Fremdfinanzierung

Im Falle einer Fremdfinanzierung der Kapitalanlage besteht für Anleger das Risiko, dass der Kapitaldienst für die Finanzierung grundsätzlich unabhängig von der Entwicklung der Kapitalanlage zu leisten ist. Da die Fondsgesellschaft keine festen, kalkulierbaren Erträge erzielt, läuft der betroffene Anleger Gefahr, laufenden Zinsaufwand für die Fremdfinanzierung aus seinem übrigen Vermögen bezahlen zu müssen, ohne von der Fondsgesellschaft einen entsprechenden laufenden Ertrag zu erhalten. Es besteht weitergehend das Risiko, dass der Anleger den Zinsaufwand für die Fremdfinanzierung

abschließend aus seinem sonstigen Vermögen tragen muss, wenn er mit der Beteiligung an der Fondsgesellschaft keine Erträge erzielt. Die Kosten für die Zinszahlungen erhöhen in diesem Fall somit den mit der Kapitalanlage erlittenen Gesamtverlust.

5.3. Steuerliche Risiken

Die steuerlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die Steuergesetze, die Rechtsprechung und die Verwaltungsauffassung, unterliegen regelmäßig Änderungen. Dadurch können sich die der steuerlichen Konzeption und den Darstellungen dieses Verkaufsprospekts zugrunde gelegten steuerlichen Beurteilungen während der Fondslaufzeit zum Nachteil der Fondsgesellschaft und der Anleger ändern und deren Rückflüsse negativ beeinflussen. Solche Änderungen können sich insbesondere durch die Reform der Investmentbesteuerung und das geplante Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergeben (vgl. näher in Kap. 12.). Die endgültige Anerkennung des Steuerkonzepts der Fondsgesellschaft durch die Finanzverwaltung erfolgt darüber hinaus im Rahmen der Veranlagung oder einer Betriebsprüfung. Eine spätere Abweichung in der steuerlichen Beurteilung ist nicht auszuschließen. Dies kann dazu führen, dass die in Kap. 12. dargestellten steuerlichen Folgen nicht oder in anderer Form eintreten und die Ergebnisse bzw. die Rückflüsse für die Anleger beeinträchtigt werden.

Aufgrund einer Betriebsprüfung erfolgende Änderungen von Steuerbescheiden können auf Ebene der Fondsgesellschaft wie auch der Anleger zu Nachzahlungen führen, die mit einer Zinslast verbunden sind. Dadurch können die Rückflüsse für die Anleger im Zusammenhang mit vorliegender Kapitalanlage geringer ausfallen.

Im Folgenden werden wesentliche steuerliche Risiken dargestellt, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger betreffen, die ihre Beteiligung im Privatvermögen halten.

Einkommensteuer

Es besteht das Risiko, dass in der Anfangsphase von der Fondsgesellschaft erwirtschaftete Verluste auf Ebene der Anleger nicht mit positiven Einkünften verrechnet werden können, die aus anderen Einkunftsquellen erzielt werden. Dieses Risiko realisiert sich dann, wenn die Fondsgesellschaft bzw. die Kapitalanlage in Form der Beteiligung an der Fondsgesellschaft entgegen der steuerlichen Konzeption als sog. Steuerstundungsmodell

gemäß § 15b EStG beurteilt wird. Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass geschlossene Fonds in der Rechtsform einer Personengesellschaft, die ihren Anlegern in der Anfangsphase der Beteiligung steuerliche Verluste zuweisen, regelmäßig als Steuerstundungsmodell im Sinne des § 15b EStG zu klassifizieren sind. Andererseits greift die Verlustabzugsbeschränkung nach § 15b EStG nur unter der weiteren Voraussetzung ein, dass die in der Anfangsphase der Fondsgesellschaft (diese dauert an, bis konzeptgemäß Gewinne erzielt werden) entstandenen Verluste einen Betrag in Höhe von 10 % der von den Gesellschaftern insgesamt einzuzahlenden Kapitaleinlagen einschließlich Agio, also des Eigenkapitals der Gesellschaft, übersteigen (§ 15b Abs. 3 EStG). Dies ist bei der Fondsgesellschaft konzeptgemäß nicht der Fall, doch ist nicht auszuschließen, dass ihre Anfangsverluste in Summe diese Grenze von 10 % ihres Eigenkapitals überschreiten. Dies ergäbe sich insbesondere dann, wenn die Provisionen und Vergütungen („Fondsnebenkosten“), die in der Anfangsphase anfallen, entgegen der steuerlichen Konzeption nicht den Anschaffungskosten der Unternehmensbeteiligungen der Fondsgesellschaft (gemäß „Bauherren-Erlass“) zuzurechnen sind, sondern unmittelbar als Betriebsausgaben das steuerliche Ergebnis der Fondsgesellschaft mindern und zu entsprechenden Verlusten führen. Falls diese Fondsnebenkosten vollständig oder auch nur zu größeren Teilen als Betriebsausgaben abgezogen werden müssen, werden die Anfangsverluste der Fondsgesellschaft 10 % der Summe des Eigenkapitals der Gesellschaft übersteigen. Sofern daher die Verlustabzugsbeschränkung gemäß § 15b EStG eingreift, können die Verluste ausschließlich mit späteren Gewinnanteilen oder Veräußerungsgewinnen aus der Beteiligung an der Fondsgesellschaft verrechnet werden, nicht aber mit Einkünften aus anderen Einkunftsquellen. Die Folge wäre ein Liquiditätsnachteil zulasten der Anleger. Falls die von der Fondsgesellschaft bis zu deren Auflösung oder bis zum Ausscheiden eines Anlegers insgesamt erzielten Gewinne nicht ausreichen, um die bis zu diesem Zeitpunkt in Summe angefallenen Verluste auszugleichen, wären die Verluste in steuerlicher Hinsicht weitergehend endgültig verloren, soweit sie die Summe der Gewinne übersteigen. Dieser Steuernachteil bedeutete einen endgültigen wirtschaftlichen Nachteil für die betroffenen Anleger, da sie den mit der Kapitalanlage gemachten Verlust nicht mehr über den mit einer Verlustverrechnung möglicherweise zu erzielenden Steuervorteil teilweise kompensieren könnten.

Es besteht ferner das Risiko, dass einem Anleger wegen Zinsaufwendungen, die er für eine Fremdfinanzierung der vorliegenden Kapitalanlage zu tragen hat, die nöti-

ge Gewinnerzielungsabsicht für die Beteiligung an der Fondsgesellschaft insgesamt aberkannt wird. In diesem Fall scheidet ein Ausgleich von Verlusten der Fondsgesellschaft, die dem betreffenden Anleger anteilig zugewiesen werden, mit den übrigen Einkünften des Anlegers aus, was seine möglichen Rückflüsse aus der Kapitalanlage schmälern kann.

Es besteht hinsichtlich der Einkommensteuer schließlich das Risiko, dass Anleger Steuerzahlungen aus ihrem sonstigen, nicht in der Kapitalanlage gebundenen Vermögen leisten müssen (vgl. in Kap. 5.2., unter „Steuerbelastung ohne Entnahmerecht“).

Gewerbsteuer

Die Anbieterin geht davon aus, dass Gewinne der Anleger aus der Veräußerung von Anteilen an der Fondsgesellschaft oder infolge einer Abfindung nach Ausscheiden nur insoweit der Gewerbesteuer unterliegen, als sie auf Anleger entfallen, die keine natürlichen Einzelpersonen sind. Es besteht jedoch das Risiko, dass auch solche Veräußerungsgewinne oder Abfindungen gemäß § 7 S. 2 GewStG von der Finanzverwaltung der Gewerbesteuer unterworfen werden, die auf Anleger entfallen, die natürliche Personen sind. Da die Kommanditanteile der Anleger jedenfalls zunächst treuhänderisch von der Treuhandkommanditistin gehalten werden, könnte die Finanzverwaltung annehmen, dass sie nicht „unmittelbar“ als Mitunternehmer im Sinne von § 7 Satz 2 GewStG beteiligt sind. Dies führte dazu, dass der Ausnahmetatbestand in § 7 S. 2 GewStG nicht erfüllt ist, sodass die Fondsgesellschaft Gewerbesteuer auch für Veräußerungs- und Aufgabegewinne solcher Anleger bezahlen müsste, bei denen es sich um natürliche Personen handelt. Nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrags wird die Gewerbesteuer auf Veräußerungs- und Aufgabegewinne nicht auf den betreffenden Anleger abgewälzt. Falls somit jeglicher Veräußerungs- oder Aufgabegewinn Gewerbesteuer auslöst, könnte sich für die Fondsgesellschaft in diesem Zusammenhang eine erheblich höhere Belastung mit Gewerbesteuer ergeben als kalkuliert und der gesellschaftsvertraglichen Regelung zugrunde gelegt. Diese Gewerbesteuerbelastung würde zu einer Schmälerung der Rückflüsse an alle Anleger führen.

Es besteht im Zusammenhang mit der Gewerbesteuer das weitere Risiko, dass die Finanzverwaltung eine Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags auf die Betriebsstätte der Fondsgesellschaft in Pullach und auf die Betriebsstätte der Kapitalverwaltungsgesellschaft in München verlangt. Nach der steuerlichen Konzeption wird davon ausgegangen, dass der Steuermessbetrag

vollständig auf die gewerbesteuerliche Betriebsstätte der Fondsgesellschaft in Pullach entfällt, da sich hier der Sitz der gesetzlichen Geschäftsführerin und Vertreterin, der HMW Komplementär GmbH, und die „Betriebsstätte“ der Fondsgesellschaft befinden. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass die Finanzverwaltung annimmt, dass der Steuermessbetrag mit Rücksicht auf die umfangreichen Aufgaben und Kompetenzen der MIG Verwaltungs AG als externer Kapitalverwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise auf deren Betriebsstätte in München entfällt. Die Finanzverwaltung würde in diesem Fall zur Ermittlung der Gewerbesteuer – anders als konzipiert – teilweise oder gar vollständig auf den höheren Hebesatz der Stadt München von gegenwärtig 490 % abstellen. Dies führte zu einer höheren Belastung der Gesellschaft mit Gewerbesteuer, da der Hebesatz der Gemeinde Pullach zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auf lediglich 260 % festgesetzt ist. Die höhere Belastung der Gesellschaft mit Gewerbesteuer würde die Rückflüsse an die Anleger mindern.

Ausländische Quellensteuer, Doppelbesteuerung

Da die Fondsgesellschaft unter anderem auch den Erwerb von Anteilen an Beteiligungsunternehmen mit Sitz im Ausland plant, können Gewinnausschüttungen sowie zuzurechnende steuerliche Gewinnanteile dieser ausländischen Beteiligungsunternehmen sowohl einer Besteuerung im Ausland (bspw. durch ausländische Quellensteuer), als auch einer Besteuerung im Inland unterliegen. Hierbei besteht das Risiko, dass diese Gewinnanteile zumindest teilweise doppelt besteuert werden und diese Doppelbesteuerung weder durch unilaterale Maßnahmen, noch durch bilaterale Verträge (Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, kurz: DBA) gänzlich beseitigt werden. Eine solche Doppelbelastung mit Steuern würde zu einer Schmälerung der Rückflüsse an die Anleger führen.

5.4. Sonstige Risiken

Risiken in Folge beschränkter Gesellschafterrechte

Die Gesellschafter bzw. Anleger treffen Entscheidungen für die Fondsgesellschaft im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch Beschlüsse. Bei Beschlussfassungen gilt grundsätzlich das Mehrheitsprinzip. Die Entscheidung, ob etwa Entnahmen (Ausschüttungen) von Liquiditätsüberschüssen der Gesellschaft oder Gewinnanteilen des Anlegers, die ihm bereits zugebucht wurden (und für die eine Einkommensteuerbelastung des Anlegers ausgelöst werden kann), vorgenommen werden oder nicht, wird grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen

getroffen. Mit einfacher Mehrheit wird ferner z. B. über die Feststellung der Jahresabschlüsse, die Entlastung der Komplementärin oder die Vornahme außergewöhnlicher, laut Gesellschaftsvertrag zustimmungspflichtiger Geschäftsführungsmaßnahmen entschieden. Nur vereinzelt, etwa bei der Änderung des Gesellschaftsvertrags oder bei vorzeitiger Auflösung der Gesellschaft, bedarf eine Beschlussfassung einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Das Stimmrecht des Anlegers bemisst sich nach der Höhe seines Kapitalanteils. Da der Kapitalanteil eines einzelnen Anlegers im Verhältnis zum gesamten Festkapital (Summe aller Kapitalanteile) nur einen Bruchteil ausmacht, besteht für den Anleger das Risiko, dass er bei Beschlussfassungen der Gesellschaft überstimmt wird. Dies gilt gleichermaßen für Beschlussfassungen, die einer einfachen Mehrheit oder einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedürfen. Die genannten Faktoren können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft oder – im Falle der mehrheitlichen Verweigerung eines Entnahmebeschlusses – weitergehend sogar die Vermögens- und Finanzlage eines Anlegers selbst (vgl. hierzu in Kap. 5.2., unter „Steuerbelastung ohne Entnahmerecht“) nachteilig beeinflussen und bis hin zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen. Eine Belastung des sonstigen Vermögens eines Anlegers kann sich auch dann ergeben, wenn die Treuhandkommanditistin vorzeitig ausscheidet und ein Mehrheitsbeschluss zur Bestellung einer neuen Treuhänderin scheitert. Alle, auch die überstimmt Anleger, erwerben in diesem Fall eine direkte Kommanditbeteiligung an der Fondsgesellschaft und sind verpflichtet, die hierdurch entstehenden Notar- und Registerkosten (Notarkosten für eine Handelsregistervollmacht und Registerkosten für die Eintragung der Direktbeteiligung im Handelsregister) aus ihrem sonstigen, nicht in der vorliegenden Kapitalanlage gebundenen Vermögen zu bezahlen.

Die Gesellschaftsbeteiligung des Anlegers kann ferner zu Abrechnungs- und Auszahlungsschwierigkeiten bei der Beendigung der Kapitalanlage führen: Sofern ein Anleger aus der Fondsgesellschaft ausscheidet, erhält er grundsätzlich ein Auseinandersetzungsguthaben, das (mit bestimmten Einschränkungen je nach Grund und Zeitpunkt des Ausscheidens) seinem Guthaben aufgrund der noch nicht entnommenen Gewinnanteile sowie zusätzlich seinem Anteil am Wert des Gesellschaftsvermögens nach Abzug der Gesellschaftsverbindlichkeiten zum Zeitpunkt des Ausscheidens im Verhältnis seines eingezahlten Kapitalanteils zum eingezahlten Festkapital entspricht. Der Wert des Gesellschaftsvermögens kann im Einzelfall

jedoch schwer ermittelbar und streitig sein, vor allem in Bezug auf den Verkehrswert einzelner Unternehmensbeteiligungen der Fondsgesellschaft. In bestimmten Fällen des Ausscheidens (z. B. infolge Insolvenz des Anlegers oder Anteilspfändung) wird für die Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens darüber hinaus ein Abschlag in Höhe von 30 % vom rechnerischen Abfindungsbeitrag vorgenommen. Es besteht daher das Risiko, dass im Rahmen einer streitigen Auseinandersetzung ein zu geringes Auseinandersetzungsguthaben ermittelt wird oder die Abfindung unter dem wahren Verkehrswert der Beteiligung des Anlegers an der Fondsgesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens liegt. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass der Abfindungsanspruch des Anlegers nicht sofort realisierbar ist, wenn die Gesellschaft bei Fälligkeit über keine ausreichende Liquidität verfügt (was vor allem dann denkbar ist, wenn zugleich Abfindungsansprüche mehrerer Anleger zu erfüllen sind). In diesem Fall besteht das weitere Risiko, dass die Gesellschaft wegen des Mangels an liquiden Mitteln für die zeitgleiche Auszahlung mehrerer Anleger aufgelöst wird (§ 25 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrags). Der Anleger erhält dann kein Auseinandersetzungsguthaben, sondern seinen Anteil am Erlös bei Verwertung des gesamten Gesellschaftsvermögens. Der Wert dieses Anteils am Erlös kann geringer sein als der rechnerische Betrag des Auseinandersetzungsguthabens. Die genannten Faktoren können bis zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Herausgabe und Offenlegung von Anlegerdaten

Ein Anleger wird als mittelbar, über die Treuhandkommanditistin an der Fondsgesellschaft beteiligter Kommanditist nicht im Handelsregister eingetragen. Der Umstand der Beteiligung eines Anlegers an der Fondsgesellschaft sowie seine persönlichen Daten (insbesondere der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum) werden somit grundsätzlich neben der Treuhänderin nur der geschäftsführenden Gesellschafterin und Mitarbeitern der Fondsgesellschaft, der von der Gesellschaft bestellten externen Kapitalverwaltungsgesellschaft, Geschäftsbesorgern (wie insbesondere dem Anlegerservice) und Vertriebspartnern, dem zuständigen Finanzamt sowie zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Prüfern und Beratern der Gesellschaft oder der Treuhandkommanditistin bekannt. Es besteht laut Gesellschaftsvertrag und Treuhandvertrag grundsätzlich kein Recht einzelner Anleger, Auskunft über die persönlichen Daten anderer Anleger zu erhalten. Jeder Anleger trägt gleichwohl das Risiko, dass diese persönlichen Daten und der Umstand der Beteiligung des

Anlegers an der Fondsgesellschaft bei einem entsprechenden Auskunftsverlangen an Mitgeschafter bzw. andere Anleger der Fondsgesellschaft und/oder deren Rechtsanwälte herausgegeben werden müssen. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs sind derartige Auskunftsansprüche auch bei abweichender vertraglicher Regelung grundsätzlich berechtigt und können seitens der Fondsgesellschaft bzw. der Treuhandkommanditistin nur verweigert werden, wenn das betreffende Auskunftsverlangen im Einzelfall nachweislich rechtsmissbräuchlich ist. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs stehen auch die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) entsprechenden Auskunftsersuchen nicht entgegen. Die Anleger müssen also damit rechnen, dass der Umstand ihrer Beteiligung sowie die persönlichen Daten nicht nur der Fondsgesellschaft, der Treuhänderin, der KVG und den jeweils für die Fondsgesellschaft eingeschalteten Dienstleistern bekannt werden, sondern auch sämtlichen Mitgeschaftern bzw. sonstigen Anlegern und deren anwaltlichen Vertretern, wenn von dort die Herausgabe der Daten verlangt wird.

5.5. Maximalrisiko des Anlegers

Jeder Anleger läuft im Fall einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft Gefahr, dass er das gesamte, für die Kapitalanlage eingesetzte Kapital (Einlage auf den Kapitalanteil nebst Agio) und darüber hinaus sämtliche weiteren Aufwendungen im Zusammenhang mit der Kapitalanlage, wie etwa Notar- und Registerkosten oder Zinsaufwand im Falle einer Fremdfinanzierung der Kapitalanlage, verliert. Es besteht also für jeden Anleger das Totalverlustrisiko hinsichtlich des gesamten, in die Kapitalanlage nebst Nebenkosten investierten Kapitals. In Sonderfällen kann es zur Rückzahlungsverpflichtung gegenüber der Fondsgesellschaft für bereits erhaltene Ausschüttungen oder gar zu einer persönlichen Haftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten in Folge einer Einlagenrückgewähr bzw. Entnahmen kommen. Der Totalverlust des eingesetzten Kapitals (einschließlich Agio) und insbesondere die zusätzlichen, ursprünglich nicht kalkulierten Zahlungsverbindlichkeiten für Nebenkosten oder Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber der Fondsgesellschaft können zur Privatinsolvenz jedes Anlegers führen.

Nach Kenntnis der Anbieterin und Prospektverantwortlichen existieren zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren wesentlichen Risiken.



Von 1799 bis 1823 verfasste der französische Mathematiker, Physiker und Astronom Pierre-Simon Laplace sein Hauptwerk „Abhandlung über die Himmelsmechanik“. Darin verkündet er die Existenz von Schwarzen Löchern und gibt einen rechnerischen Beweis für die Stabilität der Planetenbahnen. Das Werk wurde in der Folgezeit Pflichtlektüre für alle angehenden Astronomen.

6. MIG Verwaltungs AG (externe Kapitalverwaltungsgesellschaft)

6.1. MIG Verwaltungs AG

Die MIG Verwaltungs AG mit Sitz in München wurde von der Fondsgesellschaft (MIG GmbH & Co. Fonds 14 geschlossene Investment-KG) gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1 KABG als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft (im Folgenden auch: „Kapitalverwaltungsgesellschaft“, oder „KVG“) bestellt. Zu den Aufgaben der MIG Verwaltungs AG in ihrer Eigenschaft als KVG gehören die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement für die Fondsgesellschaft. Im Rahmen der Portfolioverwaltung ist die MIG Verwaltungs AG insbesondere befugt, die Anlageentscheidungen für die Fondsgesellschaft zu treffen (vgl. hierzu in Kap. 9.).

Über die MIG Verwaltungs AG sind folgende wesentliche Angaben zu machen:

MIG Verwaltungs AG Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG)	
Firma	MIG Verwaltungs AG
Rechtsform	Aktiengesellschaft
Sitz	München
Handelsregister	Amtsgericht München, HRB 154320
Geschäftsanschrift	Ismaninger Straße 102, D-81675 München
Gegenstand des Unternehmens	Kollektive Vermögensverwaltung von inländischen, geschlossenen Publikums-AIF, die in Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, oder in Vermögensgegenstände nach den §§ 193 bis 195 KAGB investieren, sowie die Übernahme der Aufgaben einer externen Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne der Vorschriften des KAGB für solche Publikums-AIF. Die Gesellschaft betreibt neben diesen Geschäften und Tätigkeiten nur Geschäfte, die zur Anlage ihres eigenen Vermögens erforderlich sind. Weitere Geschäfte oder Tätigkeiten darf die Gesellschaft nicht betreiben.
Zeitpunkt der Gründung	17.09.2004
Gezeichnetes Kapital (Grundkapital)	€ 125.000,00
Gesellschafter	Michael Motschmann (56,25 % der Aktien), Jürgen Kosch (15 % der Aktien), Markus Fischer (10 % der Aktien), Jasmin Schleitzer-Motschmann (9,38 % der Aktien), Benjamin Motschmann (4,69 % der Aktien), Dominik Motschmann (4,69 % der Aktien)
Vorstand	Michael Motschmann, Dr. Matthias Kromayer, Kristian Schmidt-Garve, Jürgen Kosch
Aufsichtsrat	Hans-Falko Graf von Schweinitz und Krain Freiherr von Kauder (Vorsitzender), Holger Clemens Hinz (stellvertretender Vorsitzender), Karl Baumer (Mitglied)

6.2. Vorstand der MIG Verwaltungs AG

Dem Vorstand der MIG Verwaltungs AG gehören gegenwärtig folgende Personen an, welche die Funktion eines Geschäftsleiters gemäß § 23 Nr. 2 KAGB ausüben, und die wie folgt näher vorgestellt werden:

Michael Motschmann

Herr Michael Motschmann (geb. 1957) ist Kaufmann. Er ist seit mehr als 25 Jahren als Unternehmer tätig und hat in dieser Zeit mehrere Unternehmen im In- und Ausland aktiv bei deren Gründung und Aufbau begleitet.

Herr Motschmann verfügt über langjährige Leitungserfahrung in Asset- und Fondsmanagementgesellschaften für geschlossene Publikumsfonds im Private-Equity- und Venture-Capital-Bereich. Herr Motschmann ist Gründungsmitglied der MIG Verwaltungs AG und seit vielen Jahren mit der Verwaltung von Venture-Capital-Fonds betraut. Als Mitglied des Vorstands der MIG Verwaltungs AG ist Herr Motschmann zugleich mit der Portfolioverwaltung der weiteren 14 MIG Fondsgesellschaften betraut (vgl. auch in Kap. 6.3.).

Dr. Matthias Kromayer

Herr Dr. Matthias Kromayer (geb. 1965) studierte Biologie und Chemie an der Ludwig-Maximilian-Universität in München. Während dieser Zeit absolvierte er zusätzlich ein Postgraduiertenstudium am King's College London in Molekularer Mikrobiologie. Dem Diplom in Mikrobiologie, Genetik und Biochemie folgte die Promotion in München und Lund (Schweden). Herr Dr. Kromayer ist Autor mehrerer wissenschaftlicher Veröffentlichungen und Träger verschiedener Stipendien und Auszeichnungen, unter anderem der Studienstiftung des Deutschen Volkes.

Herr Dr. Kromayer begann seine berufliche Laufbahn als Senior Consultant bei der Consulting Partner Group und war Gründer und Managing Partner der tavia consulting, ein auf Life Sciences spezialisiertes Beratungsunternehmen. Er war mehr als zehn Jahre als Unternehmensberater in der biopharmazeutischen Industrie tätig. In dieser Zeit betreute er verantwortlich mehr als 40 Projekte mit den Schwerpunkten Strategische Planung, Unternehmensbewertung, Portfoliomanagement und Transaktionen.

Herr Dr. Kromayer vereint eine langjährige Erfahrung beim Aufbau und der Führung von Unternehmen mit wissenschaftlichem Verständnis für Technologien, Produkte und Märkte der Life-Sciences-Industrie. Als Mitglied des Vorstands der MIG Verwaltungs AG ist Herr Dr. Kromayer zugleich mit der Portfolioverwaltung der weiteren 14 MIG Fondsgesellschaften betraut (vgl. auch in Kap. 6.3.).

Kristian Schmidt-Garve

Herr Kristian Schmidt-Garve (geb. 1971) studierte Jura an der FU Berlin und absolvierte zusätzlich einen „Master of Laws“ an der Kyushu University in Japan. Herr Schmidt-Garve verfügt über langjährige Erfahrung als Rechtsanwalt und Justitiar im Bereich Medien- und Lizenzrecht sowie als Investment Manager. Er ist seit dem Jahr 2007 bei der MIG Verwaltungs AG für die Portfolio- und Fondsverwaltung mitverantwortlich und somit seit vielen Jahren mit der Verwaltung und dem Management von Venture-Capital-Fonds vertraut. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit bei der MIG Verwaltungs AG liegt in der Betreuung sämtlicher rechtlicher Angelegenheiten der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Herr Schmidt-Garve wurde im Oktober 2012 in den Vorstand der MIG Verwaltungs AG berufen. Als Mitglied des Vorstands der MIG Verwaltungs AG ist Herr Schmidt-Garve zugleich mit der Portfolioverwaltung der weiteren 14 MIG Fondsgesellschaften betraut (vgl. auch in Kap. 6.3.).

Jürgen Kosch

Herr Jürgen Kosch (geb. 1963), studierte Elektro- und Informationstechnik an der TU München.

Herr Kosch hat seit 1985 mehrere Unternehmen der IT-Branche gegründet und als Geschäftsführer bzw. Vorstand geleitet. Herr Kosch war in den Unternehmen verantwortlich für den Aufbau der Unternehmensorganisation sowie für die Bereiche Produktstrategie und -entwicklung. Darüber hinaus war Herr Kosch als Business-Angel und Unternehmens-Coach tätig.

Herr Kosch hat aufgrund seiner eigenen unternehmerischen Tätigkeit langjährige Erfahrungen bei dem Aufbau und der Führung von Unternehmen. Als Vorstand der MIG Verwaltungs AG ist Herr Kosch gegenwärtig zugleich mit der Portfolioverwaltung der 14 weiteren MIG Fondsgesellschaften betraut; in 11 der MIG Fondsgesellschaften hat er zudem die Funk-

tion des geschäftsführenden Kommanditisten übernommen (vgl. auch in Kap. 6.3.). Alle vorbezeichneten Fondsgesellschaften entsprechen hinsichtlich Unternehmensgegenstand und gesellschaftsrechtlicher Struktur weitgehend der Fondsgesellschaft.

6.3. Weitere von der MIG Verwaltungs AG verwaltete Investmentvermögen

Die MIG Verwaltungs AG verwaltet jeweils als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1 KAGB folgende weitere Investmentvermögen (Fondsgesellschaften), die nicht Gegenstand dieses Verkaufsprospekts sind:

- MIG GmbH & Co. Fonds 2 KG;
- MIG GmbH & Co. Fonds 4 KG;
- MIG GmbH & Co. Fonds 6 KG;
- MIG GmbH & Co. Fonds 8 KG;
- MIG GmbH & Co. Fonds 10 KG;
- MIG GmbH & Co. Fonds 12 geschlossene Investment-KG;
- MIG GmbH & Co. Fonds 13 geschlossene Investment-KG;
- MIG GmbH & Co. Fonds 15 geschlossene Investment-KG

Die MIG Verwaltungs AG bekleidet bei folgenden Investmentvermögen (Fondsgesellschaften), die als sogenannte Altfonds gemäß § 343 Abs. 1 KAGB nicht den Anforderungen des KAGB unterliegen und die ebenfalls nicht Gegenstand dieses Verkaufsprospekts sind, die Stellung als geschäftsführende Kommanditistin und ist in dieser Funktion nach den Bestimmungen des jeweiligen Gesellschaftsvertrags mit dem Portfoliomanagement und den Anlageentscheidungen der Investmentvermögen betraut:

- MIG GmbH & Co. Fonds 1 KG;
- MIG GmbH & Co. Fonds 3 KG;
- MIG GmbH & Co. Fonds 5 KG;
- MIG GmbH & Co. Fonds 7 KG;
- MIG GmbH & Co. Fonds 9 KG;
- MIG GmbH & Co. Fonds 11 KG.

Bei allen vorstehend genannten MIG Fonds handelt es sich ebenfalls um Venture-Capital-Fondsgesellschaften. Bei den Fondsgesellschaften MIG 1 bis 11 ist das Mitglied des Vorstands der MIG Verwaltungs AG, Herr Jürgen Kosch, zugleich „geschäftsführender Kommanditist“ und hat in dieser Funktion für die Fondsgesellschaften

ebenfalls Geschäftsführungs- und Vertretungsrecht. Von weiteren Angaben zu diesen von der MIG Verwaltungs AG verwalteten Investmentvermögen wird in vorliegendem Verkaufsprospekt abgesehen. Soweit die MIG Verwaltungs AG aufgrund gesonderter gesetzlicher Bestimmungen oder auf freiwilliger Basis während der Laufzeit der Fondsgesellschaft Angaben über die von ihr verwalteten Investmentvermögen veröffentlicht, sind diese Informationen nicht Bestandteil dieses Verkaufsprospekts.

6.4. Faire Behandlung der Anleger, Anteilsklassen

Die MIG Verwaltungs AG verpflichtet sich in ihrer Eigenschaft als KVG, alle Anleger der Fondsgesellschaft fair zu behandeln. Die KVG verwaltet die Fondsgesellschaft nach dem Prinzip der Gleichbehandlung, indem bestimmte Anleger bzw. Anlegergruppen nicht zu Lasten anderer bevorzugt werden. Die Anteile der Anleger an der Fondsgesellschaft haben die gleichen Ausstattungsmerkmale. Es werden keine verschiedenen Anteilsklassen im Sinne des § 149 Abs. 2 i. V. m. § 96 Abs. 1 KAGB gebildet.

Die Anleger sind grundsätzlich verpflichtet, zusätzlich zur Einlage auf ihren Kapitalanteil ein Aufgeld in Höhe von 4,5 % des Betrags des Kapitalanteils zu bezahlen („Agio“; vgl. hierzu Kap. 11.1.). Es besteht nach den Anlagebedingungen die Möglichkeit, dass auf das Agio im Einzelfall ganz oder teilweise verzichtet wird. Diese Regelung führt jedoch für sich nicht zu einer Ungleichbehandlung der Anleger, da die Möglichkeit, ganz oder teilweise auf das Agio zu verzichten, nicht auf bestimmte Anlegergruppen beschränkt ist.

6.5. Einhaltung der Kapitalanforderungen gemäß § 25 Abs. 6 KAGB

Die MIG Verwaltungs AG ist in ihrer Eigenschaft als Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß § 25 Abs. 6 KAGB verpflichtet, über zusätzliche Eigenmittel zu verfügen, um potentielle Haftungsrisiken aus beruflicher Fahrlässigkeit angemessen abzudecken, oder alternativ eine bezüglich der abgedeckten Risiken geeignete Versicherung zu unterhalten.

Die Höhe der erforderlichen Eigenmittel beträgt 0,01 % des von der MIG Verwaltungs AG bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres prognostizierten verwalteten Investmentvermögens (§ 25 Abs. 8 KAGB i. V. m. Art. 14

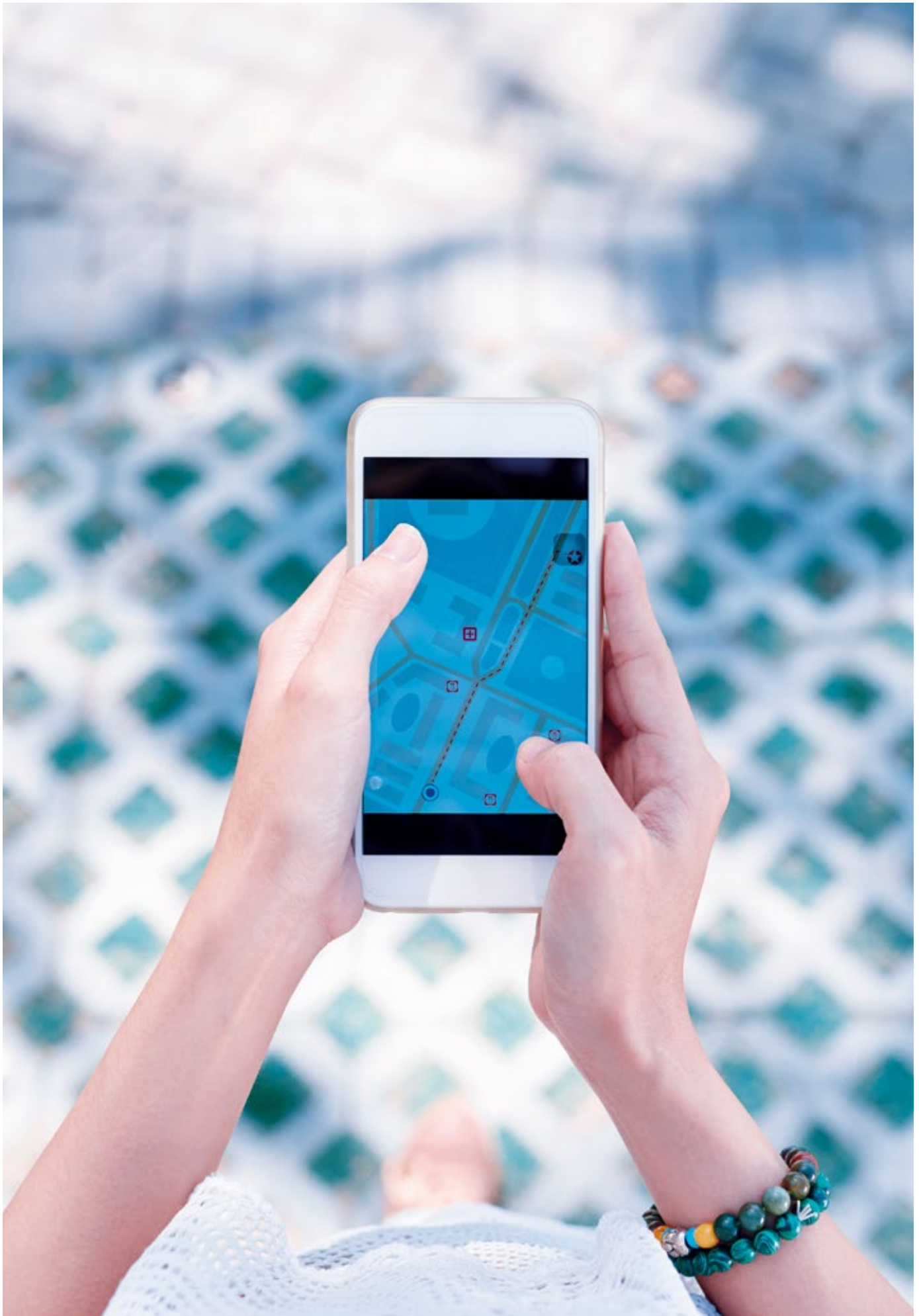
Abs. 2 Level-2-VO). Die MIG Verwaltungs AG hat zur Abdeckung der sich aus § 25 KAGB insgesamt ergebenden Eigenmittelanforderungen in Übereinstimmung mit den Anforderungen des § 25 Abs. 7 KAGB eine Kapitalrücklage gebildet. Diese Kapitalrücklage wird in Form von liquiden Mitteln vorgehalten. Die MIG Verwaltungs AG behält sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt eine geeignete Haftpflichtversicherung gemäß § 25 Abs. 6 Nr. 2 KAGB abzuschließen.

6.6. Vergütung

Hinsichtlich der Vergütung der MIG Verwaltungs AG wird auf die Angaben in Kap. 11.3. verwiesen.

6.7. Interessenkonflikte

Hinsichtlich möglicher Interessenkonflikte der MIG Verwaltungs AG in Bezug auf die Fondsgesellschaft sowie bezüglich personeller und kapitalmäßiger Verflechtungen wird auf die Angaben in Kap. 7.5. verwiesen.



Der Münchner Hermann Anschütz-Kaempfe studierte zunächst Medizin, wechselte dann aber zum Fach Kunstgeschichte, in dem er auch promovierte. Nach dem Studium ließ Anschütz-Kaempfe sich in Wien nieder und betätigte sich als Erfinder. Er konstruierte 1907 einen Einkreiselkompass, der erstmals 1908 auf dem deutschen Linienschiff SMS Deutschland verwendet wurde.

7. MIG GmbH & Co. Fonds 14 geschlossene Investment-KG

7.1. Wesentliche Daten

Über die Fondsgesellschaft (im Folgenden auch: „**Gesellschaft**“, „**Fondsgesellschaft**“, „**Investmentvermögen**“ oder „**AIF**“) sind folgende wesentliche Angaben zu machen:

Rechtsform

Kommanditgesellschaft

Firma

MIG GmbH & Co. Fonds 14 geschlossene Investment-KG

Sitz

Pullach im Isartal, Landkreis München

Handelsregister

Amtsgericht München, HRA 105487

Geschäftsanschrift

Münchener Straße 52, D-82049 Pullach

Gründung

(Zeitpunkt der Auflegung des Investmentvermögens)

Die Gesellschaft wurde im Februar 2016 gegründet. Die erste Eintragung im Handelsregister erfolgte am 01.06.2016

Laufzeit

Die Fondsgesellschaft ist für die Zeit bis zum 31.12.2029 errichtet.

Komplementärin (persönlich haftende Gesellschafterin)

HMW Komplementär GmbH mit Sitz in Pullach (AG München, HRB 192208)

Treuhandkommanditistin

MIG Beteiligungs Treuhand GmbH mit Sitz in München (AG München, HRB 155249)

Kapitalverwaltungsgesellschaft

MIG Verwaltungs AG mit Sitz in München (AG München, HRB 154320); vgl. näher in Kap. 6.

Gegenstand des Unternehmens

Unternehmensgegenstand ist die Anlage und Verwaltung der Mittel der Gesellschaft nach einer festen Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage und zum Nutzen der Anleger, durch die Investition in Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt

einbezogen sind, durch den Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Anteilen an entsprechenden Kapitalgesellschaften, von Kommanditanteilen sowie atypisch stillen Beteiligungen.

Konzerneinbindung

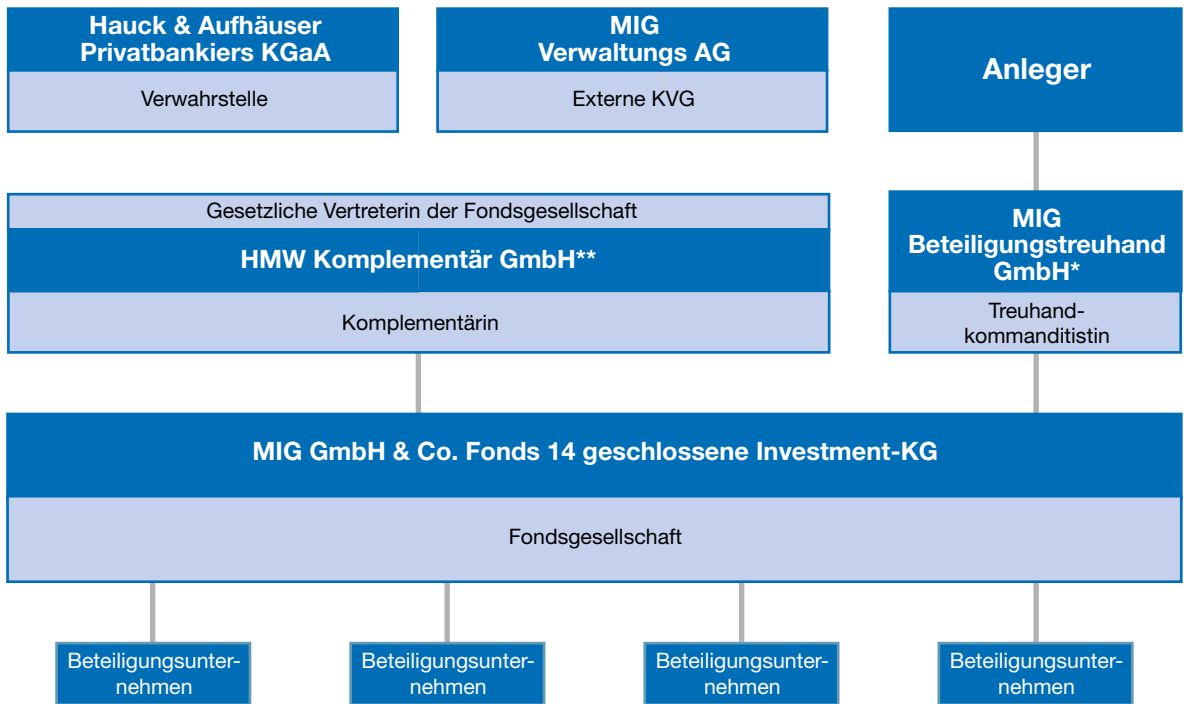
Geschäftsführende Gesellschafterin (Komplementärin) der Fondsgesellschaft ist die HMW Komplementär GmbH. Die HMW Komplementär GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der HMW Emissionshaus AG, die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft mit der Konzeption des Investmentvermögens und der Vertriebsvorbereitung beauftragt wurde (vgl. in Kap. 10.3.1.). Die Komplementärin ist eine Zweckgesellschaft, deren Geschäftsbetrieb allein auf die Übernahme der Funktionen und die Wahrnehmung der Aufgaben der persönlich haftenden Gesellschafterin bei der Fondsgesellschaft und anderen vergleichbaren Gesellschaften ausgerichtet ist. Die HMW Komplementär GmbH ist zugleich Komplementärin der MIG GmbH & Co. Fonds 12 geschlossene Investment-KG („MIG Fonds 12“), der MIG GmbH & Co. Fonds 13 geschlossene Investment-KG („MIG Fonds 13“) und der MIG GmbH & Co. Fonds 15 geschlossene Investment-KG („MIG Fonds 15“), jeweils mit Sitz in Pullach, die den gleichen Unternehmensgegenstand wie die Fondsgesellschaft haben. Die Fondsgesellschaft sowie MIG Fonds 12, MIG Fonds 13 und MIG Fonds 15 sind durch die einheitliche Leitung durch die HMW Komplementär GmbH in einen Konzern eingebunden.

In Bezug auf die HMW Komplementär GmbH ergibt sich folgende weitere personelle Verflechtung: Geschäftsführer mit Einzelvertretungsmacht ist Herr Dr. Rolf Eckhard, der zugleich Geschäftsführer der HMW Verwaltungs GmbH und der MIG Komplementär GmbH ist, sowie Frau Pervin Persenkli, die ebenfalls zugleich Geschäftsführerin der HMW Verwaltungs GmbH ist. Die HMW Verwaltungs GmbH und die MIG Komplementär GmbH nehmen die Komplementärstellung bei weiteren MIG Fonds ein (vgl. näher in Kap. 7.4.).

Bisherige Wertentwicklung des Investmentvermögens

Das Gesellschaftsvermögen der Fondsgesellschaft beschränkt sich zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospekts auf die Bareinlage der Treuhandkommanditistin in Höhe von € 1.000,00. Die Gesellschaft hat bisher keine Investitionen in Unternehmensbeteiligungen vorgenommen (vgl. näher in Kap. 9.2.). Es lassen sich daher keine Angaben zur bisherigen Wertentwicklung des Investmentvermögens machen.

7.2. Rechtliche Struktur der Fondsgesellschaft im Überblick



* MIG Beteiligungstreuhand GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der MIG Verwaltungs AG.

** HMW Komplementär GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der HMW Emissionshaus AG.

7.3. Gründungsgesellschafter

Die Fondsgesellschaft ist am 16.02.2016 durch die HMW Komplementär GmbH als Komplementärin und die MIG Beteiligungstreuhand GmbH als Kommanditistin errichtet worden. Die Komplementärin hält keinen Kapitalanteil und hat keine Einlage erbracht. Die MIG Beteiligungstreuhand GmbH hat die von ihr geschuldete Einlage in Höhe von € 1.000,00 einbezahlt. Zu den zwei Gründungsgesellschaftern lassen sich folgende Angaben machen:

7.3.1. HMW Komplementär GmbH

Die HMW Komplementär GmbH ist persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der Fondsgesellschaft. Die HMW Komplementär GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der HMW Emissionshaus AG (vgl. zur HMW Emissionshaus AG in Kap. 10.3.1.).

Die HMW Komplementär GmbH ist, vorbehaltlich der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des KAGB und der Regelungen des Gesellschaftsvertrags, zur Geschäftsführung und Vertretung der Fondsgesellschaft berechtigt und verpflichtet. Sie ist zuständig für sämtliche Geschäftsführungsmaßnahmen, die nicht in den Bereich der Portfolioverwaltung und des Risikomanagements fallen – insoweit ist nach den Bestimmungen des KAGB die MIG Verwaltungs AG als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft verantwortlich. Die HMW Komplementär GmbH ist in ihrem Aufgabenbereich grundsätzlich alleine entscheidungsbefugt, auch wenn außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen ergriffen werden sollen (vgl. näher in Kap. 8.2.2. unter „Geschäftsführung“). Sie erhält für die Übernahme des Haftungsrisikos und die laufende Geschäftsführung von der Gesellschaft eine Vergütung (vgl. in Kap. 11.3.2.). Über die HMW Komplementär GmbH lassen sich im Übrigen folgende wesentliche Angaben machen:

Firma

HMW Komplementär GmbH

Sitz

Pullach im Isartal, Landkreis München

Handelsregister

Amtsgericht München, HRB 192208

Geschäftsanschrift

Münchener Straße 52, D-82049 Pullach.

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an anderen Unternehmen und die Übernahme deren Geschäftsführung.

Stammkapital

€ 25.000,00 (vollständig einbezahlt)

Gesellschafter

HMW Emissionshaus AG (100 % der Geschäftsanteile). Die Gesellschafter der HMW Emissionshaus AG sind: Dr. Matthias Hallweger (70 % der Aktien), Michael Motschmann (15 % der Aktien), Erbengemeinschaft nach Cecil Motschmann (15 % der Aktien).

Geschäftsführer

Dr. Rolf Eckhard, Pervin Persenkli (vgl. näher in Kap. 7.4.)

7.3.2. MIG Beteiligungstreuhand GmbH

Weitere Gründungsgesellschafterin der Fondsgesellschaft als bisher einzige Kommanditistin ist die MIG Beteiligungstreuhand GmbH. Die MIG Beteiligungstreuhand GmbH hat aufgrund des Gesellschaftsvertrags der Fondsgesellschaft sowie eines Auslagerungsvertrags mit der MIG Verwaltungs AG die Aufgaben und Funktionen der „Treuhandkommanditistin“ übernommen (vgl. hierzu in Kap. 10.1.). Sie erhält für die Wahrnehmung der Treuhänderfunktionen und die Durchführung der Treuhandverträge von der Gesellschaft eine Vergütung (vgl. in Kap. 11.3.2.). Über die MIG Beteiligungstreuhand GmbH lassen sich im Übrigen folgende wesentliche Angaben machen:

Firma

MIG Beteiligungstreuhand GmbH

Sitz

München

Handelsregister

Amtsgericht München, HRB 155249

Geschäftsanschrift

Ismaninger Str. 102, D-81675 München

Gegenstand des Unternehmens

Treuhänderische Verwaltung von Rechten Dritter und die Übernahme sonstiger Treuhandaufgaben, insbesondere die treuhänderische Verwaltung von Kommanditanteilen an Kommanditgesellschaften, an denen die MIG Verwaltungs AG als Komplementärin beteiligt ist.

Stammkapital

€ 25.000,00 (vollständig einbezahlt)

Gesellschafter

MIG Verwaltungs AG (100 % der Geschäftsanteile)

Geschäftsführer

Nicolaus von Miltitz

7.4. Geschäftsführung der Fondsgesellschaft

Kapitalverwaltung

Die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens und das Risikomanagement werden für die Fondsgesellschaft durch die externe Kapitalverwaltungsgesellschaft MIG Verwaltungs AG durchgeführt (vgl. zur MIG Verwaltungs AG und deren Vorstand näher in Kap. 6.).

Angaben zu den Geschäftsführern der Komplementärin

Die HMW Komplementär GmbH führt die Geschäfte der Fondsgesellschaft, soweit diese Aufgaben nicht von Gesetzes wegen durch die externe Kapitalverwaltungsgesellschaft wahrgenommen werden. Die HMW Komplementär GmbH ist darüber hinaus gesetzliche Vertreterin der Fondsgesellschaft. Zu den beiden jeweils einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführern der HMW Komplementär GmbH, Frau Pervin Persenkli und Herrn Dr. Rolf Eckhard, lassen sich folgende Angaben machen:

Pervin Persenkli

Frau Pervin Persenkli (geb. 1983) ist Rechtsanwältin und Justitiarin der HMW Emissionshaus AG. Sie ist zugleich rechtsberatend für die HMW Innovations AG tätig. Frau Persenkli wurde am 01.03.2014 zur einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführerin der HMW Komplementär GmbH bestellt. Frau Persenkli ist zugleich Geschäftsführerin der HMW Verwaltungs GmbH, die jeweils Komplementärin der Venture-Capital-Fonds MIG GmbH & Co. Fonds 7 KG, MIG GmbH & Co. Fonds 8 KG, MIG GmbH & Co. Fonds 9 KG, MIG GmbH & Co. Fonds 10 KG und MIG GmbH & Co. Fonds 11 KG ist.

Dr. Rolf Eckhard

Herr Dr. Rolf Eckhard (geb. 1960) ist selbstständiger Rechtsanwalt in München.

Herr Dr. Eckhard ist seit Dezember 1992 als Rechtsanwalt tätig, u. a. im Gesellschafts- und Handelsrecht. Herr Dr. Rolf Eckhard wurde bei Gründung der HMW Komplementär GmbH zu deren stets einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer bestellt. Herr Dr. Eckhard ist zudem Geschäftsführer der HMW Verwaltungs GmbH, die jeweils Komplementärin und geschäftsführende Gesellschafterin der Venture-Capital-Fonds MIG GmbH & Co. Fonds 7 KG, MIG GmbH & Co. Fonds 8 KG, MIG GmbH & Co. Fonds 9 KG, MIG GmbH & Co. Fonds 10 KG und MIG GmbH & Co. Fonds 11 KG ist. Herr Dr. Eckhard ist ferner alleiniger Geschäftsführer der MIG Komplementär GmbH, die die Komplementärstellung bei den Venture-Capital-Fonds MIG GmbH & Co. Fonds 1 KG, MIG GmbH & Co. Fonds 2 KG, MIG GmbH & Co. Fonds 3 KG, MIG GmbH & Co. Fonds 4 KG, MIG GmbH & Co. Fonds 5 KG und MIG GmbH & Co. Fonds 6 KG innehat.

7.5. Umstände, die Interessenkonflikte begründen können; Verflechtungen

Mögliche Interessenkonflikte

Die externe Kapitalverwaltungsgesellschaft der Fondsgesellschaft, die MIG Verwaltungs AG, nimmt die betreffenden Aufgaben und Funktionen zugleich in acht weiteren Venture-Capital-Fondsgesellschaften der MIG Fondsgruppe wahr. Die MIG Verwaltungs AG ist ferner geschäftsführende Kommanditistin und Portfolio-Managerin bei sechs weiteren MIG Fonds, die Venture-Capital-Investitionen tätigen (vgl. näher in Kap. 6.3.). Ein Mitglied des Vorstands der MIG Verwaltungs AG, Herr Jürgen Kosch, ist bei elf dieser vorbezeichneten MIG Fonds zugleich „geschäftsführender Kommanditist“ mit rechtsgeschäftlicher Handlungsvollmacht, so dass er auch in dieser Funktion Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse für diese Fondsgesellschaften (MIG Fonds 1 bis 11; vgl. auch in Kap. 6.3.) wahrnehmen kann. Durch diese Management-Funktion und Portfolioverwaltung in – zusammen mit der Fondsgesellschaft – insgesamt 15 MIG Fonds können sich in Bezug auf die MIG Verwaltungs AG und deren Vorstand Interessenkonflikte ergeben. Dies gilt z. B. bei der Entscheidung, welche von der MIG Verwaltungs AG verwaltete Fondsgesellschaft, die über Investitionskapital verfügt, eine aktuelle Gelegenheit für eine Unternehmensbeteiligung wahrnimmt.

Interessenkonflikte zwischen mehreren von der MIG Verwaltungs AG verwalteten Fondsgesellschaften sind ferner z. B. dann denkbar, wenn mehrere Fondsgesellschaften auf Veranlassung der MIG Verwaltungs AG Beteiligungen an einem Unternehmen erwerben oder MIG Fonds in ein Unternehmen investieren, an dem bereits andere von der MIG Verwaltungs AG verwaltete Fondsgesellschaften beteiligt sind. Hier kommen Interessenkonflikte zwischen den bereits investierten und der neu investierenden Fondsgesellschaft in Betracht (vgl. auch die betreffenden Risikohinweise in Kap. 5.1.1., „Interessenkonflikte“).

Die HMW Komplementär GmbH nimmt die Funktionen und Aufgaben der persönlich haftenden Gesellschafterin (Komplementärin) bei drei weiteren MIG Fondsgesellschaften wahr (vgl. in Kap. 7.1., „Konzerneinbindung“). Die HMW Komplementär GmbH ist als Komplementärin von Gesetzes wegen gesetzliche Vertreterin der Fondsgesellschaft und somit z. B. befugt, Verträge namens und für Rechnung der Gesellschaft abzuschließen. Darüber hinaus verbleiben der HMW Komplementär GmbH neben der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft bestimmte Geschäftsführungsaufgaben, insbesondere bei der internen Administration der Fondsgesellschaft. Da die HMW Komplementär GmbH diese vergleichbaren Aufgaben und Befugnisse in mehreren Fondsgesellschaften hat, können sich hinsichtlich ihrer Tätigkeit zwischen den mehreren Fondsgesellschaften Interessenkonflikte ergeben etwa – wie bei der MIG Verwaltungs AG – im Zusammenhang mit Investitionen in Unternehmensbeteiligungen. Dies gilt auch deshalb, weil die Geschäftsführer der Komplementärin, Herr **Dr. Rolf Eckhard und Frau Pervin Persenkli**, zugleich als Geschäftsführer bei weiteren MIG Fonds tätig sind (vgl. in Kap. 7.4.).

Kapitalmäßige und personelle Verflechtungen

Die Treuhandkommanditistin (MIG Beteiligungstreuhand GmbH) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der MIG Verwaltungs AG und somit kapitalmäßig mit der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft verflochten. Die Geschäftsführung der MIG Beteiligungstreuhand GmbH ist mit Rücksicht darauf gegenüber der MIG Verwaltungs AG grundsätzlich weisungsabhängig. Die MIG Beteiligungstreuhand GmbH hat die Aufgaben und Funktionen der Treuhandkommanditistin zudem in 14 weiteren Fondsgesellschaften der MIG Fondsgruppe übernommen. In diesem Zusammenhang wird auf Folgendes hingewiesen: Die MIG Beteiligungstreuhand GmbH hat die Funktionen der Treuhandkommanditistin bei der Fondsgesellschaft in erster Linie in deren Interesse, also im Interesse aller Anleger übernommen. Die Treuhänderin ist nicht vorran-

gig Sachwalterin der Individualinteressen eines Anlegers im Verhältnis zur Fondsgesellschaft oder Dritten.

Dem Vorstand der MIG Verwaltungs AG gehört Herr **Michael Motschmann** an. Herr Motschmann ist zugleich Mitglied des Aufsichtsrats der HMW Innovations AG, die mit dem Vertrieb der Kapitalanlage beauftragt ist, sowie Mitglied des Aufsichtsrats der HMW Emissionshaus AG, die die Vermögensanlage konzipiert und deren Vertrieb vorbereitet hat. Herr Motschmann ist mit 15 % der Aktien an der HMW Emissionshaus AG beteiligt.

Die HMW Emissionshaus AG hält zugleich 100 % der Geschäftsanteile der Komplementärin der Fondsgesellschaft, der HMW Komplementär GmbH, sowie 76 % der Aktien der HMW Innovations AG.

Der alleinige Vorstand der HMW Emissionshaus AG, Herr **Dr. Matthias Hallweger**, ist zugleich alleiniger Vorstand der HMW Innovations AG, die den Vertrieb der angebotenen Kapitalanlage für die Fondsgesellschaft durchführt.

Frau **Pervin Persenkli** ist neben ihrer Aufgabe als einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführerin der Komplementärin der Fondsgesellschaft, der HMW Komplementär GmbH, zugleich einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführerin der HMW Verwaltungs GmbH sowie als Justitiarin für die HMW Emissionshaus AG und rechtsberatend für die HMW Innovations AG tätig (vgl. Kap. 7.4.).

Hinsichtlich der mit Interessenkonflikten oder kapitalmäßigen und personellen Verflechtungen verbundenen, anlagegefährdenden Risiken wird auch auf die Ausführungen in Kap. 5.1.1. („Interessenkonflikte“) verwiesen.



Als Computer bezeichnete man ursprünglich Menschen, die langwierige Berechnungen vornahmen. 1843 bauten Edvard und George Scheutz in Stockholm den ersten mechanischen Computer, 1941 konstruierte Konrad Zuse die erste funktionstüchtige programmgesteuerte binäre Rechenmaschine.

8. Rechtliche Grundlagen der Kapitalanlage

08

Die Rechtsgrundlagen der Kapitalanlage bilden – neben den gesetzlichen Bestimmungen – der Gesellschaftsvertrag der MIG GmbH & Co. Fonds 14 geschlossene Investment-KG, die Anlagebedingungen sowie der Treuhandvertrag, die im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt abgedruckt sind (Kap. 14.). Die Konditionen der Beteiligung richten sich ferner nach der vom Anleger unterzeichneten und von der Treuhandkommanditistin angenommenen Beitrittserklärung.

8.1. Verfahren und Bedingungen für die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen

8.1.1. Ausgabe von Anteilen

Erwerb der Kapitalanlage, Abschluss des Treuhandvertrags

Die Anleger erwerben einen Anteil an der MIG GmbH & Co. Fonds 14 geschlossene Investment-KG durch den Abschluss eines Treuhandvertrags mit der MIG Beteiligungstreuhand GmbH, die den Kommanditanteil eines jeden Anlegers treuhänderisch für diesen übernimmt und hält.

Der Treuhandvertrag kommt zustande, indem ein Anleger in einem ersten Schritt die Beitrittserklärung zur Fondsgesellschaft vollständig ausfüllt und unterzeichnet. In der Beitrittserklärung bietet der Anleger der Treuhandkommanditistin den Abschluss eines Treuhandvertrags an. Bei Ausfüllen der Beitrittserklärung trägt der Anleger die hierzu erbetenen Daten in das Formular ein und leistet die erforderlichen Unterschriften, jeweils mit Angabe von Ort und Datum an den mit „Anleger“ gekennzeichneten Stellen.

Die vollständige Beitrittserklärung mit Originalunterschriften wird anschließend durch den Anleger oder dessen Anlageberater bzw. -vermittler an die

FinTex Consulting GmbH
Anlegerservice MIG Fonds 14
Ergoldinger Str. 2a
D-84030 Landshut

oder an die

MIG Beteiligungstreuhand GmbH
Ismaninger Str. 102
D-81675 München

gesandt. Beide genannten Empfänger sind berechtigt, Beitrittserklärungen (Zeichnungsangebote) entgegenzunehmen.

Der Beitritt des Anlegers wird sodann durch Abschluss des Treuhandvertrags wirksam, sofern und sobald die Treuhandkommanditistin (MIG Beteiligungstreuhand GmbH) sein Beitrittsangebot annimmt. Jeder Anleger erhält in diesem Fall eine schriftliche Annahmestätigung. Der Inhalt des Treuhandvertrags, der durch die Vertragsannahme seitens der Treuhandkommanditistin wirksam geworden ist, richtet sich nach den individuellen Angaben in der Beitrittserklärung des Anlegers, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags (abgedruckt in Kap. 14.1.) und des Treuhandvertrags (abgedruckt in Kap. 14.2.) sowie den Anlagebedingungen für die Fondsgesellschaft (abgedruckt in Kap. 14.3.).

Eigenschaften von Anlegern

Die Kommanditanteile an der Fondsgesellschaft können im Grundsatz nur durch einzelne natürliche oder juristische Personen erworben werden. Einzelne Personengesellschaften können nur mit Zustimmung der HMW Komplementär GmbH an der Gesellschaft beteiligt werden. Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften als solche sowie Gemeinschaften können sich nicht an der Gesellschaft beteiligen. Die Beteiligungsmöglichkeit wendet sich ferner grundsätzlich nur an Anleger mit Wohnsitz bzw. Sitz in Deutschland zum Zeitpunkt der Abgabe der Beitrittserklärung, so dass Beitrittserklärungen anderer Anleger nicht angenommen werden können, es sei denn, die HMW Komplementär GmbH erteilt ihre Zustimmung.

Dauer des öffentlichen Angebots, vorzeitige Schließung, Kürzungsmöglichkeiten

Das öffentliche Angebot der Kapitalanlage beginnt frühestens einen Tag nach der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts. Die Dauer des öffentlichen Angebots ist begrenzt bis 31.12.2018.

Die Beitrittserklärungen von Anlegern werden in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs registriert und angenommen, so lange zur Zeichnung freies Festkapital der Gesellschaft zur Verfügung steht. Die Beitrittsmöglichkeit endet grundsätzlich, sobald Anleger Kapitalanteile mit einem Gesamtbetrag in Höhe von € 69.999.000,00 übernommen haben, das gesamte Festkapital also zusammen mit der Einlage der Treuhandkommanditistin € 70,0 Mio. beträgt. Das Platzierungsvolumen kann durch die HMW Komplementär GmbH mit Zustimmung

der externen KVG dreimal um jeweils bis zu € 10,0 Mio. auf bis zu rund € 100,0 Mio. (€ 99.999.000,00) erhöht werden. Eine vorzeitige Schließung der Zeichnungsmöglichkeit kann auch vor dem 31.12.2018 erfolgen, sofern das (ggf. erhöhte) Platzierungsvolumen vor diesem Zeitpunkt vollständig ausgeschöpft ist.

Im Übrigen können Zeichnungen von Anlegern zurückgewiesen werden, wenn deren Berücksichtigung dazu führen würde, dass das Emissionsvolumen überschritten wird. Sofern sich eine Beitrittserklärung mit dem Zeitpunkt der vollständigen Kapitalplatzierung überschneidet, kann die Treuhandkommanditistin die Annahme der Beitrittserklärung verweigern oder von einem bereits abgeschlossenen Treuhandvertrag zurücktreten (§ 9 Abs. 1 lit. c des Treuhandvertrags).

Zeichnungen von Anlegern können nicht berücksichtigt werden, wenn sie nicht die Eigenschaften erfüllen, die die Voraussetzung für den Beitritt zur Gesellschaft bilden (vgl. hierzu im vorstehenden Gliederungsabschnitt „Eigenschaften von Anlegern“). Auf den Erwerb eines Anteils an der MIG GmbH & Co. Fonds 14 geschlossene Investment-KG besteht auch im Übrigen kein Rechtsanspruch. Es ist möglich, dass Zeichnungen von Anlegern im Einzelfall durch die Treuhandkommanditistin auch aus anderen Gründen nicht angenommen werden, wenn keine Bereitschaft besteht, mit dem betreffenden Anleger ein Vertragsverhältnis zu begründen.

Eine vorzeitige Schließung des Beteiligungsangebots ist nur nach entsprechender Änderung des Gesellschaftsvertrags möglich. Eine nachträgliche Kürzung der vereinbarten Beteiligung kommt in Betracht, wenn ein Anleger seine Einlageverpflichtung nicht ordnungsgemäß erfüllt und es infolgedessen zur Herabsetzung des Kapitalanteils des Anlegers kommt (vgl. in Kap. 8.1.2.). Darüber hinaus bestehen keine Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen oder Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

Ausgabepreis, Einzelheiten der Zahlung

Der Ausgabepreis der Anteile für einen Anleger entspricht der Summe aus seiner Kommanditeinlage (also der Einlageverpflichtung in Höhe des Betrags des von ihm übernommenen Kapitalanteils) und dem Ausgabeaufschlag (Agio). Die Kommanditeinlage bzw. der Kapitalanteil beträgt mindestens € 20.000,00. Ein höherer Betrag muss durch ganzzahlig 100 teilbar sein. Das Agio beträgt grundsätzlich 4,5 % der Kommanditeinlage; es steht der KVG allerdings frei, im Einzelfall einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

Die Anleger sind zur Leistung ihrer Gesamteinlage, also zur Zahlung des Betrags ihres Kapitalanteils zuzüglich eines Agio auf das in der Beitrittserklärung angegebene Einlageneinzahlungskonto der Gesellschaft verpflichtet. Die Gesellschaft hat insoweit eine unmittelbare Zahlungsforderung gegenüber jedem Anleger, die bei Fälligkeit als eingefordert gilt. Teilzahlungen eines Anlegers dienen vorrangig zur Erfüllung jeweils fälliger Einlageverpflichtungen und nachrangig zur Erfüllung fälliger Agio-Verpflichtungen.

Die Einlageverpflichtung wird wie folgt durch Teilzahlungen erfüllt:

(1) Startkapitalzahlung

Jeder Anleger ist verpflichtet, auf seine Einlageverpflichtung innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Annahme seiner Beitrittserklärung eine Abschlagszahlung in Höhe von € 2.500,00 zuzüglich anteiligen Agio zu zahlen („Startkapitalzahlung“).

(2) Capital Calls

Die nach Abzug der Startkapitalzahlung verbleibende Einlageverpflichtung nebst anteiligen Agio wird in sechs oder – nach Wahl des Anlegers – in sieben gleich hohen Teilzahlungen („Capital Call“) erfüllt. Die Wahl, ob die verbleibende Einlageverpflichtung in sechs oder sieben gleich hohen Teilzahlungen erfolgen soll, trifft jeder Anleger selbst in der Beitrittserklärung. Die Capital Calls sind wie folgt zur Zahlung fällig:

- der 1. Capital Call am 30.06.2018
- der 2. Capital Call am 30.06.2019
- der 3. Capital Call am 30.06.2020
- der 4. Capital Call am 30.06.2021
- der 5. Capital Call am 30.06.2022
- der 6. und ggf. 7. Capital Call („Schlusszahlung“) am 30.06.2023.

Die Fälligkeit der Schlusszahlung kann durch die Komplementärin mit Zustimmung der externen KVG bis zum 31.12.2023 verschoben werden.

(3) Zusätzliche Startkapitalzahlung

Jeder Anleger ist berechtigt, zusammen mit seiner Startkapitalzahlung eine Teilzahlung in Höhe des Betrags eines Capital Call nebst anteiligen Agio zu bezahlen („Zusätzliche Startkapitalzahlung“). Die

Verpflichtung zur Leistung der Zusätzlichen Startkapitalzahlung wird in diesem Fall in der Beitrittserklärung übernommen. Die Zusätzliche Startkapitalzahlung ist zusammen mit der Startkapitalzahlung fällig.

Sofern die Startkapitalzahlung und die Zusätzliche Startkapitalzahlung bei Fälligkeit vollständig an die Gesellschaft geleistet werden, erhält der Anleger in Höhe des Betrags der Zusätzlichen Startkapitalzahlung einen Bonus. Der Bonus wird von dem zuletzt fälligen Teilbetrag der gesamten Einlageverpflichtung des Anlegers nebst anteiligen Agio an Erfüllung statt abgezogen, sofern und sobald der Anleger seine Einlageverpflichtung nebst Agio bis dahin im Übrigen vertragsgemäß erfüllt hat.

(4) Ausschüttungsverrechnung

Die Fondsgesellschaft ist berechtigt, Zahlungsverpflichtungen gegenüber einem Anleger aufgrund Entnahmeansprüchen des Anlegers nach beschlossener Ausschüttung (von Gewinnen oder Liquiditätsüberschüssen) ganz oder teilweise mit den jeweils zuletzt fällig werdenden Teilbeträgen der Einlageverpflichtung des Anlegers nebst anteiligen Agio zu verrechnen („Ausschüttungsverrechnung“). Im Umfang der jeweiligen Ausschüttungsverrechnung sind die Einlage- und Agiozahlungsverpflichtungen des Anlegers jeweils fällig gestellt. Die Ausschüttungsverrechnung ist der Höhe nach dergestalt begrenzt, dass etwaige Bonusansprüche eines Anlegers infolge einer Zusätzlichen Startkapitalzahlung vollständig erfüllt werden können. Die Ausschüttungsverrechnung führt im Umfang des Verrechnungsbetrags zur Erfüllung der Einlageverpflichtung nebst anteiligen Agio. Der Anleger erhält von der Gesellschaft eine schriftliche Abrechnung über die Ausschüttungsverrechnung.

8.1.2. Rücknahme von Anteilen

Eine Rücknahme von Anteilen an der Fondsgesellschaft ist nicht vorgesehen. Ein Rücknahmepreis wird nicht ermittelt. Lediglich in Ausnahmefällen kommt ein vorzeitiges Ausscheiden eines Anlegers aus der Fondsgesellschaft in Betracht:

Laufzeit der Gesellschaft und Kündigung des Anlegers

Die Gesellschaft ist grundsätzlich für die Zeit bis zum 31.12.2029 errichtet, sofern die Gesellschafter nicht mit Zustimmung der Komplementärin und mit einer Mehr-

heit von 75 % der abgegebenen Stimmen eine vorzeitige Auflösung beschließen oder die Gesellschaft aus einem anderen Grund vorzeitig aufgelöst wird.

Während der Laufzeit und bis zur Vollbeendigung der Gesellschaft kann die Beteiligung durch einen Anleger nur außerordentlich gekündigt werden. Dies ist – mit der Folge einer Beendigung der Kapitalanlage – möglich, wenn auf Ebene der Fondsgesellschaft ein wichtiger Grund (z. B. eine erhebliche Pflichtverletzung durch einen Geschäftsführer der Gesellschaft) vorliegt, der eine Aufrechterhaltung der Beteiligung unzumutbar erscheinen lässt. Der Anleger scheidet bei wirksamer außerordentlicher Kündigung grundsätzlich aus der Fondsgesellschaft aus und erhält ein Auseinandersetzungsguthaben (vgl. hierzu im nachfolgenden Gliederungsabschnitt „Auseinandersetzungsguthaben“). Für den Fall, dass das Auseinandersetzungsguthaben bei dessen Fälligkeit – vor allem wegen des gleichzeitigen Ausscheidens einer Vielzahl von Anlegern – nicht aus liquidem Vermögen der Gesellschaft beglichen werden kann, ist die Fondsgesellschaft demgegenüber aufgelöst, es sei denn, die verbleibenden Gesellschafter fassen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen innerhalb von drei Monaten einen Fortsetzungsbeschluss (§ 25 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrags). Kommt es in dem genannten Ausnahmefall zur Auflösung der Fondsgesellschaft, scheidet der kündigende Anleger nicht aus der Fondsgesellschaft aus, sondern nimmt an der Liquidation teil und erhält seinen Anteil am Liquidationserlös (vgl. hierzu auch den Risikohinweis in Kapitel 5.1.2. „Vorzeitige Auflösung der Gesellschaft“).

Es wird darauf hingewiesen, dass die KVG für die Fondsgesellschaft kein Liquiditätsmanagementsystem einrichtet und hierzu mangels Einsatzes von Leverage (Fremdkapital) auch nicht verpflichtet ist (§ 30 Abs. 1 S. 1 KAGB). Es wurden zudem keine besonderen Maßnahmen getroffen, um Zahlungen an Anleger im Zusammenhang mit der Rücknahme ihrer Anteile zu leisten, da eine solche vorzeitige Rücknahme plangemäß nicht vorgesehen ist. Sofern einzelne Anleger nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags ausnahmsweise vorzeitig ausscheiden, soll das im Gegenzug von der Gesellschaft geschuldete Auseinandersetzungsguthaben grundsätzlich aus der Liquiditätsreserve bezahlt werden. Lediglich dann, wenn das liquide Vermögen der Gesellschaft nicht ausreicht, die Abfindungsansprüche ausscheidender Anleger zu erfüllen, wird die Gesellschaft gemäß § 25 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrags vorzeitig aufgelöst und abgewickelt.

Gesetzliches Widerrufsrecht

Ein vorzeitiges Ausscheiden des Anlegers aus der Gesellschaft kommt ferner dann in Betracht, wenn er nach Beitritt wirksam ein etwaiges, gesetzliches Widerrufsrecht hinsichtlich der Beteiligung ausübt. Der ausscheidende Anleger erhält – vorbehaltlich der Auflösung der Fondsgesellschaft gemäß § 25 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrags – ein Auseinandersetzungsguthaben (vgl. hierzu im Gliederungsabschnitt „Auseinandersetzungsguthaben bei Ausscheiden“).

Kündigung oder Ausschluss des Anlegers durch die Fondsgesellschaft

Die Fondsgesellschaft (bzw. die Treuhänderin) kann die (mittelbare) Beteiligung des Anlegers durch außerordentliche Kündigung oder durch Ausschluss beenden, wenn in der Person des Anlegers ein wichtiger Grund vorliegt, der den weiteren Verbleib des Anlegers in der Fondsgesellschaft unzumutbar macht. „Wichtige Gründe“ für das unfreiwillige Ausscheiden des Anlegers aus der Fondsgesellschaft bilden etwa gravierende Pflichtverletzungen gegenüber der Fondsgesellschaft. Darüber hinaus scheidet der Anleger auch ohne Kündigung oder Ausschluss aus, wenn er in die Insolvenz fällt oder seine Beteiligung gepfändet wurde und der Privatgläubiger des betreffenden Anlegers die Gesellschaft kündigt (§ 23 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags; § 9 Abs. 1 lit. f des Treuhandvertrags). Der ausscheidende Anleger erhält ein Auseinandersetzungsguthaben.

Auseinandersetzungsguthaben bei Ausscheiden

Ein Anleger, der vorzeitig aus der Fondsgesellschaft ausscheidet (vor deren Auflösung und Liquidation), erhält grundsätzlich ein Auseinandersetzungsguthaben. Durch das Auseinandersetzungsguthaben wird das gesamte Mitgliedschaftsrecht abgegolten. Das Auseinandersetzungsguthaben besteht aus dem etwaigen Guthabenbetrag auf dem Variablen Kapitalkonto I des betreffenden Anlegers (bestehend vor allem aus Gewinnanteilen, die ihm zugebucht, aber noch nicht an ihn ausgeschüttet wurden) sowie zusätzlich einer Abfindung. Die Abfindung entspricht grundsätzlich dem Nettoinventarwert des Anteils des ausscheidenden Gesellschafters aufgrund der letzten, vorhergehenden Bewertung nach den Bestimmungen des KAGB, wobei der in Bezug genommene Wert des Investmentvermögens zur Vermeidung einer zweifachen Berücksichtigung von Aktivposten um den Gesamtbetrag aller Guthaben auf den Variablen Kapitalkonten I und etwaig berücksichtigter Einlageforderungen gekürzt wird. Sofern ein solcher Wert nicht vorliegt, entspricht die Abfindung dem Anteil des ausscheidenden Anlegers gemäß § 17 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags (anteili-

ge Vermögensbeteiligung) am Wert des Gesellschaftsvermögens. Der betreffende Wert wird aus der letzten Handelsbilanz der Gesellschaft, grundsätzlich unter Berücksichtigung der Verkehrswerte der Vermögensgegenstände der Gesellschaft am Bilanzstichtag, ermittelt (vgl. im Einzelnen in § 25 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags, abgedruckt in Kap. 14.1.). Ein ideeller Geschäftswert der Fondsgesellschaft bleibt bei der Wertermittlung außer Ansatz. Das Auseinandersetzungsguthaben ist von der Gesellschaft zu errechnen. Im Streitfall entscheidet ein Schiedsgutachter. Das Auseinandersetzungsguthaben ist drei Monate nach seiner verbindlichen Feststellung fällig.

Falls ein Anleger aus wichtigem Grund, der in seiner Person liegt (also auch im Falle der Insolvenz oder in Folge Kündigung durch einen Privatgläubiger), aus der Fondsgesellschaft ausscheidet oder ausgeschlossen wird, wird beim Abfindungsbetrag ein Abschlag in Höhe von 30 % vorgenommen.

Rückabwicklung der Beteiligung wegen Nichterfüllung der Einlageverpflichtung

Eine Sonderregelung gilt dann, wenn die Kapitalanlage des Anlegers durch Rücktritt der Treuhandkommanditistin beendet wird, weil er trotz Mahnung und Nachfristsetzung seine Einlage- und Agioverpflichtung aus Gründen, die er zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht erfüllt hat. Der ausscheidende Anleger erhält in diesem Fall kein Auseinandersetzungsguthaben, sondern eine Rückzahlung seiner bis dahin an die Gesellschaft geleisteten Einlagen. Der Anleger ist der Fondsgesellschaft andererseits zum Schadensersatz wegen Nichterfüllung verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch lautet auf den Gesamtbetrag der von der Gesellschaft aufgrund des Beitritts des betreffenden Anlegers und in Abhängigkeit von dessen Einlageverpflichtung (einschließlich Agio) an Vertragspartner und Gesellschafter bereits bezahlten Provisionen und sonstigen Vergütungen (vgl. hierzu in Kap. 11.3.). Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten. Der betroffene Anleger hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden der Fondsgesellschaft oder Treuhänderin entstanden ist. Die Ansprüche der Fondsgesellschaft auf Schadensersatz werden mit dem etwaigen Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung seiner bisher geleisteten Einlagen verrechnet.

Sofern ein Anleger nur mit einem Teil seiner Einlageverpflichtung in Verzug gerät, besteht alternativ zum Rücktritt nach Wahl der HMW Komplementär GmbH (bei entsprechender Zustimmung der externen KVG und

bei sachlichen Gründen in der Person des Anlegers) die Möglichkeit, dass der Kapitalanteil des säumigen Anlegers auf den Betrag der von ihm bisher tatsächlich geleisteten Teileinlage auf den Kapitalanteil (ohne Agio) herabgesetzt wird.

Beendigung der Beteiligung durch Auflösung der Fondsgesellschaft

Die Kapitalanlage endet plangemäß bei Beendigung der Liquidation der Fondsgesellschaft nach deren Auflösung. Die Auflösung geschieht laut Gesellschaftsvertrag – abgesehen von Sonderfällen (vgl. § 26 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags; abgedruckt in Kap. 14.1.) – mit Ablauf des 31.12.2029 (§ 22 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags).

Nach der Auflösung wird die Fondsgesellschaft durch die geschäftsführende Gesellschafterin (Komplementärin) oder sonstige durch Mehrheitsbeschluss der Gesellschafter (mit 75 % der abgegebenen Stimmen) bestimmte Liquidatoren abgewickelt, sofern und soweit die Abwicklung nach den Vorschriften des KAGB nicht durch die KVG oder eine sonstige Person erfolgt. Im Rahmen der Liquidation wird das verbliebene Gesellschaftsvermögen verwertet, es werden also insbesondere verbliebene Unternehmensbeteiligungen veräußert. Der Erlös aus der Verwertung wird zunächst zur Tilgung von Gesellschaftsverbindlichkeiten gegenüber Dritten sowie gegenüber Gesellschaftern bzw. Anlegern verwendet. Der danach verbleibende Liquidationserlös dient dazu, etwaige Guthabenbeträge auf den Variablen Kapitalkonten I auszusahlen und der Treuhandkommanditistin (die am Liquidationserlös im Übrigen nicht beteiligt ist) die Bareinlage für ihren auf eigene Rechnung gehaltenen Kapitalanteil zurückzuzahlen. Der übrige Liquidationserlös wird an die Anleger im Verhältnis ihrer Beteiligung am Vermögen (§ 17 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags) ausgezahlt.

8.2. Hauptmerkmale der Anteile und wesentliche Rechte der Anleger aus Gesellschafts- und Treuhandvertrag

8.2.1. Art und Hauptmerkmale der Anteile

Die Kapitalanlage vermittelt dem Anleger die Position und die Rechte eines Kommanditisten in einer Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG). Die gesellschaftsrechtliche Beteiligung erfolgt bei Beitritt zwar zunächst mittelbar über die Treuhandkommanditistin als Treuhänderin. Jeder Anleger ist nach den Bestimmungen des Gesellschafts- und des Treuhandvertrags im Innenverhältnis

zur Gesellschaft jedoch wirtschaftlich und rechtlich so gestellt, wie wenn er direkt als Kommanditist beteiligt wäre. Die nachfolgende Darstellung der mit der Kapitalanlage verbundenen Rechte des Anlegers laut Gesellschafts- und Treuhandvertrag gilt somit unbeschadet dessen, ob der Anleger als Treugeber an der Gesellschaft beteiligt oder aber als direkt beteiligter Kommanditist der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist. Die Gründungsgesellschafter und die Anleger werden in diesem Kapitel 8.2. daher bei Darstellung des Gesellschaftsverhältnisses auch einheitlich als „Gesellschafter“ bezeichnet.

Die Kommanditanteile sind nicht verbrieft. Es werden ferner keine Anteilsscheine oder Einzelurkunden ausgegeben. Die Anteile lauten – anders als Aktien – weder auf den Inhaber noch auf den Namen.

Alle Anteile an der MIG GmbH & Co. Fonds 14 geschlossene Investment-KG haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale. Verschiedene Anteilsklassen gemäß § 149 Abs. 2 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 KAGB werden nicht gebildet.

8.2.2. Gesellschaftsvertrag

Das Rechtsverhältnis jedes Anlegers zur Fondsgesellschaft richtet sich nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags (abgedruckt in Kap. 14.1.), des Treuhandvertrags (abgedruckt in Kap. 14.2.) und der Anlagebedingungen (abgedruckt in Kap. 14.3.) sowie ergänzend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere in §§ 105 ff., 161 ff. Handelsgesetzbuch (HGB).

Geschäftsführung

Die Anleger sind nicht an der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft beteiligt. Diese obliegt der Komplementärin, der HMW Komplementär GmbH, und der MIG Verwaltungs AG als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft. Lediglich bestimmte, in § 8 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags bezeichnete außergewöhnliche Maßnahmen, vor allem im Bereich des Portfolio-Managements, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss. Dies ist z. B. der Fall, wenn die Fondsgesellschaft Beteiligungen an einem Unternehmen erwirbt und die gesamten handelsrechtlichen Anschaffungskosten hierfür den Betrag von € 20,0 Mio. übersteigen, wenn die Fondsgesellschaft Anteile an verschiedenen Beteiligungsunternehmen im sachlichen oder zeitlichen Zusammenhang an den gleichen Erwerber veräußert oder wenn die Fondsgesellschaft während

ihrer Laufzeit in einem Geschäftsjahr Anteile an einem oder mehreren Beteiligungsunternehmen veräußert, deren gesamte handelsrechtliche Anschaffungskosten den Betrag von 50 % des Festkapitals der Gesellschaft übersteigen.

Beschlussfassung, Stimmrechte

Die Gesellschafter sind unbeschadet der vorstehend dargestellten Regelung zur Geschäftsführung innerhalb der Fondsgesellschaft für eine Reihe von Angelegenheiten zuständig, über die nicht allein die Komplementärin oder die externe KVG entscheiden kann oder soll. Hierzu zählen gemäß § 13 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags Änderungen des Gesellschaftsvertrags, die Feststellung des Jahresabschlusses, die jährliche Entlastung der Komplementärin, die Wahl des Abschlussprüfers, die Entscheidung über Ausschüttungen oder eine vorzeitige Auflösung der Gesellschaft. Die Gesellschafter treffen ihre Entscheidungen durch Beschlüsse, die entweder im schriftlichen Verfahren oder in Gesellschafterversammlungen gefasst werden. Im Regelfall sollen Beschlüsse aus organisatorischen Gründen im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Die Beschlussfassung findet jedoch im Rahmen einer Gesellschafterversammlung statt, wenn die HMW Komplementär GmbH dies für zweckdienlich hält oder eine Gruppe von Anlegern mit mindestens 10 % Festkapitalanteil dies gemäß § 14 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags verlangen.

Die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 15 des Gesellschaftsvertrags) wird durchgeführt, indem die HMW Komplementär GmbH die Aufforderung zur Abstimmung im schriftlichen Verfahren („Abstimmungsaufforderung“) an alle Gesellschafter an die der Gesellschaft zuletzt benannte Anschrift versendet. Dies gilt, abgesehen von Sonderfällen, nicht für Anleger, die der Gesellschaft im Zeitraum zwischen Beginn und Abschluss eines schriftlichen Beschlussverfahrens neu beitreten und an diesem Beschlussverfahren daher nicht mehr teilnehmen. Der Abstimmungsaufforderung sind die Beschlussgegenstände beigefügt. Die Stimmabgabe der Gesellschafter erfolgt anhand der mit der Abstimmungsaufforderung versandten Abstimmungsunterlage, innerhalb der dort angegebenen Frist (mindestens vier Wochen nach Versendung der Abstimmungsaufforderung), schriftlich, per Telefax oder per E-Mail. Zusätzlich kann die Stimmabgabe nach Wahl des Anlegers auch auf elektronischem Weg, über die online im Anlegerportal der MIG Fonds bereitgestellte Abstimmungsunterlage durchgeführt werden („Online-Abstimmung“), wenn auf diese Möglichkeit der Online-Abstimmung in der Abstimmungsaufforderung gesondert hingewiesen worden war.

Beschlüsse kommen im schriftlichen Verfahren nur zustande, wenn Gesellschafter mit zusammen mindestens 25 % aller bei der Gesellschaft vorhandenen Stimmen an der Abstimmung teilnehmen. Als Teilnahme gilt die rechtzeitige Rücksendung einer unterzeichneten Abstimmungsunterlage an die Gesellschaft, auch wenn zu keinem oder nur zu einem Teil der Beschlussgegenstände die Stimme abgegeben wurde.

Wird zur Beschlussfassung eine Gesellschafterversammlung abgehalten, so erfolgt die Einberufung durch die HMW Komplementär GmbH durch Versendung der schriftlichen Einladung an alle Gesellschafter (§ 14 des Gesellschaftsvertrags). Mit der Einberufung sind der Zeitpunkt, der Ort und die Tagesordnung der Gesellschafterversammlung einschließlich aller Beschlussgegenstände anzugeben. Zwischen dem Tag der Absendung des Einberufungsschreibens und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt, sofern die HMW Komplementär GmbH nicht einen geeigneten abweichenden Ort bestimmt. Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig, sofern zumindest die Komplementärin sowie die Treuhandkommanditistin anwesend oder vertreten sind.

Die HMW Komplementär GmbH kann schriftliche Beschlussanträge einzelner Gesellschafter berücksichtigen. Falls Gesellschafter, die zusammen mindestens 10 % des Festkapitals der Gesellschaft halten, einen Beschlussantrag oder ein Ladungsverlangen unterstützen, ist die Komplementärin verpflichtet, die betreffenden Gegenstände zur Beschlussfassung anzukündigen und/oder eine außerordentliche Gesellschafterversammlung mit den verlangten Beschlussgegenständen einzuberufen (vgl. hierzu im Einzelnen in § 14 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags).

Die Stimmrechte jedes Gesellschafters richten sich nach seinem Kapitalanteil, mit der Maßgabe, dass auf je € 100,00 Kapitalanteil eine Stimme entfällt (§ 11 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags). Jeder Anleger übt seine Stimmrechte bei Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren oder in Gesellschafterversammlungen selbst aus. Bei Gesellschafterversammlungen kann der Anleger auch einen Vertreter beauftragen.

Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dies gilt z. B. für die Feststellung des Jahresabschlusses.

ses, die Beschlussfassung über Ausschüttungen (mit Einschränkung), die Entlastung der Komplementärin oder die Entscheidung über zustimmungspflichtige Geschäftsführungsmaßnahmen. Einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedarf jede Beschlussfassung über eine Änderung des Gesellschaftsvertrags oder über die vorzeitige Auflösung der Gesellschaft. Nachschusspflichten können nur mit Zustimmung des jeweils betroffenen Gesellschafters beschlossen werden.

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Die Komplementärin hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Der Jahresabschluss wird entsprechend den gesetzlichen Vorschriften durch einen Abschlussprüfer geprüft. Der Abschlussprüfer wird durch die Gesellschafter mittels Mehrheitsbeschlusses bestimmt.

Beteiligung am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft

Die Gesellschafter sind am Vermögen der Gesellschaft jeweils im Verhältnis des von ihnen auf ihren Kapitalanteil bezahlten Einlagebetrags zum Gesamtbetrag der von allen Gesellschaftern auf ihren Kapitalanteil bezahlten Einlagen beteiligt (§ 17 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags). Diese Vermögensbeteiligung ist bei der Ausschüttung von Liquiditätsüberschüssen der Fondsgesellschaft, für die Berechnung eines Abfindungsguthabens oder die Beteiligung an einem Liquidationserlös von Relevanz.

Sofern die Gesellschaft in einem Geschäftsjahr, insbesondere nach der erfolgreichen Veräußerung einer Beteiligung, einen Jahresüberschuss (Gewinn) erzielt, wird dieser Gewinn auf die Gesellschafter aufgeteilt. Die Gewinnbeteiligung jedes Gesellschafters entspricht dem Verhältnis des von ihnen auf ihren Kapitalanteil bezahlten Einlagebetrags zum Gesamtbetrag der von allen Gesellschaftern auf ihren Kapitalanteil bezahlten Einlagen am jeweiligen Bilanzstichtag (31.12.) des betreffenden Geschäftsjahres (§ 17 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags). Der Gewinnanspruch entsteht mit Feststellung des Jahresabschlusses.

[Beispiel für eine Vermögens- und Gewinnbeteiligung: Die Fondsgesellschaft veräußert im April des Geschäftsjahres 07 eine Unternehmensbeteiligung für € 30,0 Mio., die sie im Geschäftsjahr 02 für € 5,0 Mio. erworben hatte. Nach Abzug von Veräußerungskosten in Höhe von € 0,5 Mio. verbleibt ein Veräußerungsgewinn in Höhe von € 24,5 Mio. Die externe KVG erhält im Zusam-

menhang mit diesem Veräußerungsvorgang eine Transaktionsgebühr in Höhe von rund € 3,16 Mio. (vgl. näher in Ziffer 11.3.3.). Der Fondsgesellschaft verbleibt im Zusammenhang mit der Beteiligungsveräußerung somit im Ergebnis ein Gewinn in Höhe von € 21,34 Mio. Sofern sich in dem betreffenden Geschäftsjahr 07 keine sonstigen Gewinne für die Fondsgesellschaft ergeben und die Kosten, etwa für laufende Vergütungen, in Summe z. B. rund € 0,5 Mio. betragen, ergäbe sich ein Jahresüberschuss am 31.12. (Bilanzstichtag) in Höhe von € 20,84 Mio. Die Gesellschafter sind an diesem Gewinn im Verhältnis ihres einbezahlten Kapitalanteils zum Gesamtbetrag des bereits einbezahlten Festkapitals der Gesellschaft am 31.12. des Geschäftsjahres 07 beteiligt.

Der Betrag der Anschaffungskosten für die Unternehmensbeteiligung in Höhe von € 5,0 Mio. fließt durch den Beteiligungsverkauf ebenfalls in das Gesellschaftsvermögen zurück. Die Gesellschafter sind hieran im Verhältnis des zum Zeitpunkt der Ausschüttung einbezahlten Kapitalanteils zum Betrag des einbezahlten Festkapitals beteiligt (§ 17 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags). Dies kann sich bei unterschiedlichen Ausschüttungszeitpunkten, zwischen denen unterschiedlich hohe Einzahlungen der Gesellschafter auf ihre Kapitalanteile gemacht wurden, wie folgt auswirken (vgl. zu „Entnahmen“ bzw. „Ausschüttungen“ näher im nachfolgenden Gliederungsabschnitt): Sofern durch Mehrheitsbeschluss unmittelbar nach Beteiligungsveräußerung beschlossen wird, zunächst die zurückerhaltenen Anschaffungskosten in Höhe von € 5,0 Mio. auszuschütten, richtet sich die Beteiligung der Anleger hieran nach ihrer Vermögensbeteiligung gemäß § 17 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags zum Zeitpunkt des Ausschüttungsbeschlusses. Der anteilige Gewinnanspruch hinsichtlich des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres 07 entsteht demgegenüber erst im Geschäftsjahr 08, nach Feststellung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 07 zum 31.12. des Geschäftsjahres 07 (also z. B. im Rahmen eines Beschlussverfahrens im Herbst des Jahres 08). Sofern und soweit der betreffende Jahresüberschuss ausgeschüttet wird, richtet sich die Beteiligung der Anleger an diesem auszuschüttenden Jahresüberschuss nach dem Verhältnis ihrer einbezahlten Kapitalanteile zum einbezahlten Festkapital am Bilanzstichtag (31.12. des Geschäftsjahres 07).]

Sofern die Fondsgesellschaft in einzelnen Geschäftsjahren Verluste erwirtschaftet, werden diese unter den Gesellschaftern wie Gewinne, also im Verhältnis des jeweils bereits geleisteten Einlagebetrags auf den Kapitalanteil im Verhältnis zum Gesamtbetrag aller Einlage-

leistungen am Bilanzstichtag (31.12.) des betreffenden Geschäftsjahres verteilt. Die Verlustbeteiligung führt zu keiner Nachschuss- oder Einzahlungsverpflichtung, sondern hat Bedeutung als Rechnungsposten für spätere Gewinnanteile und für die Einkommensteuer (vgl. hierzu in Kap. 12.2.).

Die beiden Gründungsgesellschafterinnen, d. h. die HMW Komplementär GmbH und die MIG Beteiligungstreuhand GmbH, sind nicht am Vermögen und am Ergebnis (Gewinn und Verlust) der Fondsgesellschaft beteiligt.

Entnahmen (Ausschüttungen)

Erträge der Fondsgesellschaft aus Unternehmensbeteiligungen werden grundsätzlich ausgeschüttet und nicht reinvestiert. Die Entscheidung, ob ein Liquiditätsüberschuss oder ein Jahresüberschuss („Gewinn“) an die Anleger ausbezahlt wird, obliegt grundsätzlich der Gesamtheit der Gesellschafter bzw. Anleger. Sie entscheiden über Entnahmen bzw. „Ausschüttungen“ durch Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit. Abweichend hiervon kann die Komplementärin mit Zustimmung der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft, auch ohne Gesellschafterbeschluss, eine Ausschüttung von Erlösen aus der Veräußerung von Anteilen an einem Beteiligungsunternehmen oder aufgrund Gewinnausschüttung eines Beteiligungsunternehmens an die Anleger veranlassen.

Da die Ausschüttungen somit von einem Gesellschafterbeschluss oder einer Entscheidung der Komplementärin nach Realisierung von Beteiligungserlösen abhängen, gibt es bei der Fondsgesellschaft keinen bestimmten Ausschüttungsrhythmus. Angaben zur Häufigkeit von Ausschüttungen können nicht gemacht werden. Veräußerungsgewinne nach der Veräußerung oder der Beendigung einer Unternehmensbeteiligung sollen, nach Abzug einer etwaigen Transaktionsgebühr für die KVG, jedoch grundsätzlich vollständig ausgeschüttet werden, soweit sie nicht nach Auffassung der Geschäftsführung als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten oder der Substanzerhaltung bei der Gesellschaft benötigt werden (vgl. § 6 Ziff. 1 der Anlagebedingungen, abgedruckt in Kap. 14.3.).

Entnahmen sind deshalb gemäß § 18 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags auch nur mit Zustimmung der HMW Komplementär GmbH möglich, sofern und solange die Gesellschaft noch keinen Gesamtgewinn (nach Erwirtschaftung aller bislang angefallenen Kosten) erzielt hat oder soweit der Ausschüttungsbetrag über den bisher-

gen Gesamtgewinn hinausgeht. In diesem Fall werden den Gesellschaftern bzw. Anlegern durch die Entnahme (zumindest anteilig) Einlagen auf die Kapitalanteile zurückgezahlt. Ein solcher Ausschüttungsbeschluss bedarf daher zusätzlich der Zustimmung der HMW Komplementär GmbH. Falls eine Ausschüttung weitergehend dazu führt, dass der Wert der Kommanditeinlage unter den Betrag der im Handelsregister für einen Gesellschafter eingetragenen Haftsumme herabgemindert wird, darf die Ausschüttung nur mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters erfolgen (§ 152 Abs. 2 S. 1 KAGB). Entnahmen sind schließlich ausgeschlossen, wenn die Ausschüttung einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft herbeiführen würde (§ 18 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags).

Die Anleger haben entsprechend Ausschüttungsbeschluss bzw. Ausschüttungsentscheidung der Komplementärin jeweils eigene Zahlungsansprüche gegen die Gesellschaft. Diese Auszahlungsansprüche sind nur mit vorheriger Zustimmung der HMW Komplementär GmbH übertragbar.

Informations- und Kontrollrechte der Anleger; Jahresbericht

Die Komplementärin berichtet den Anlegern jährlich in der ordentlichen Gesellschafterversammlung oder im Rahmen des entsprechenden schriftlichen Beschlussverfahrens über den Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft (§ 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags).

Der Jahresbericht der Fondsgesellschaft, der den vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschluss und den vom Abschlussprüfer geprüften Lagebericht enthält, ist bei der Fondsgesellschaft, Münchener Straße 52, D-82049 Pullach im Isartal, erhältlich. Jedem Anleger wird der Jahresbericht auf Anfrage vorgelegt.

Jeder Gesellschafter hat das Recht, die Richtigkeit des Jahresabschlusses unter Einsicht der Bücher und Papiere der Gesellschaft zu prüfen. Er kann bei dieser Prüfung kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtete Angehörige eines wirtschaftsprüfenden, rechts- oder steuerberatenden Berufs hinzuziehen. Die hierdurch entstehenden Kosten hat der betreffende Gesellschafter selbst zu tragen. In Sonderfällen, bei Vorliegen wichtiger Gründe, kann jeder Gesellschafter nach entsprechender gerichtlicher Anordnung weitergehende Auskunftsansprüche durchsetzen und Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Gesellschaft nehmen (§ 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags; § 166 Abs. 3 HGB).

Die persönlichen Daten eines Anlegers (insbesondere Name und Anschrift) dürfen im Fall eines entsprechenden, ausnahmsweise berechtigten Auskunftsverlangens eines anderen Anlegers nur dann an den Auskunftsberechtigten übergeben werden, wenn der betroffene Anleger vorab zustimmt. Gemäß § 9 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags besteht allerdings grundsätzlich kein Recht der Gesellschafter bzw. Anleger, Auskunft über die persönlichen Daten der anderen Anleger zu erhalten (vgl. zur Offenlegung von Anlegerdaten auch den Risikohinweis in Kap. 5.4.).

Besondere Informationen durch die KVG

Die für die Fondsgesellschaft bestellte Kapitalverwaltungsgesellschaft, die MIG Verwaltungs AG, informiert die Anleger nach Maßgabe der gesetzlichen Anforderungen nach § 300 Abs. 1 KAGB regelmäßig über folgende Angelegenheiten:

- den prozentualen Anteil der Vermögensgegenstände der Fondsgesellschaft, die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten;
- jegliche neue Regelungen zum Liquiditätsmanagement der Fondsgesellschaft; und
- das aktuelle Risikoprofil der Gesellschaft und die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagementsysteme.

Die betreffenden Informationen erfolgen grundsätzlich jährlich und in schriftlicher Form. Sie werden den Anlegern zusammen mit dem Geschäftsbericht der Komplementärin gemäß § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags übergeben.

Sofern sich Änderungen in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle ergeben, informiert die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Anleger gemäß § 300 Abs. 4 KAGB hierüber unverzüglich mittels dauerhaften Datenträgers und zusätzlich auf der Homepage der MIG Fondsgruppe, unter www.mig-fonds.de.

Pflichtverletzungen und Schadenshaftung

Die Fondsgesellschaft hat im Falle schuldhafter Pflichtverletzungen im Rahmen der laufenden Geschäftsführung grundsätzlich Schadensersatzansprüche gegen die Komplementärin und gegebenenfalls auch gegen deren eigenen Geschäftsführer sowie die externe KVG. Für die Geltendmachung eines solchen Schadensersatzanspruches genügt es zunächst, dass die Fondsgesellschaft den Schaden infolge Pflichtverletzung eines geschäftsführenden Gesellschafters oder der KVG dar-

legt. Die Komplementärin bzw. die Kapitalverwaltungsgesellschaft muss dann ihrerseits darlegen und beweisen, dass sie keine Sorgfaltspflicht verletzt hat oder sie kein Verschulden trifft oder der Schaden in jedem Fall, auch bei pflichtgemäßem Alternativverhalten, eingetreten wäre. Der Schadensersatz der Fondsgesellschaft gegenüber der Komplementärin kann nicht nur von der Gesellschaft selbst, sondern auch von jedem Gesellschafter im Wege einer sogenannten actio pro socio für die Gesellschaft und auf Leistung an die Gesellschaft durchgesetzt werden.

Der Gesellschaftsvertrag enthält in § 10 Haftungsbeschränkungen. Die Komplementärin, die Treuhandkommanditistin (einschließlich ihrer jeweiligen gesetzlichen Vertreter) und die sonstigen Gesellschafter haften bei Pflichtverletzungen im Rahmen des Gesellschaftsverhältnisses nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und nicht bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten); in letzterem Fall greift auch bei fahrlässiger Schadensverursachung eine Haftung ein, jedoch nur für den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Die Schadensersatzansprüche der Gesellschafter aus dem Gesellschaftsverhältnis untereinander sowie der Gesellschaft und der Gesellschafter gegenüber der Komplementärin einschließlich deren jeweiligen gesetzlichen Vertreter oder der Treuhandkommanditistin einschließlich deren gesetzlichen Vertreter für Vermögensschäden verjähren, außer in den Fällen groben Verschuldens, innerhalb von fünf Jahren nach Anspruchsentstehung, spätestens aber drei Jahre nach Anspruchsentstehung und Kenntniserlangung des Gläubigers oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Gläubigers von den anspruchsbegründenden Tatsachen und der Person des Schuldners.

Für den Fall, dass ein Anleger gegen die Komplementärin (HMW Komplementär GmbH) oder die Treuhandkommanditistin (MIG Beteiligungstreuhand GmbH) in ihrer Eigenschaft als sog. Gründungsgesellschafter der Fondsgesellschaft Schadensersatzansprüche wegen einer Verletzung von vorvertraglichen Aufklärungspflichten geltend macht, weil Angaben in dem vorliegenden Verkaufsprospekt unrichtig sind („Bürgerlichrechtliche Prospekthaftung im weiteren Sinne“), gelten die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gemäß § 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags entsprechend.

Ausscheiden der Komplementärin oder der Treuhandkommanditistin aus der Gesellschaft

Die Gesellschafter sind bei Vorliegen eines wichtigen

Grundes berechtigt, Mitgesellschafter, somit auch die Komplementärin oder die Treuhandkommanditistin, durch Beschlussfassung aus der Gesellschaft auszuschließen. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Einen „wichtigen Grund“ für einen solchen Ausschluss bilden vor allem grobe Pflichtverletzungen des betreffenden Gesellschafters. Im Übrigen scheidet Gesellschafter auch ohne gesonderte Beschlussfassung aus der Gesellschaft aus, wenn über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder ein Privatgläubiger des Gesellschafters nach Anteilspfändung die Gesellschaft kündigt (§ 23 Abs. 1 lit. d des Gesellschaftsvertrags).

Sofern die HMW Komplementär GmbH aus der Gesellschaft ausscheidet, bestimmen die Gesellschafter rechtzeitig vor dem Ausscheiden der Komplementärin durch Beschluss eine Kapitalgesellschaft als neue persönlich haftende Gesellschafterin, die der Fondsgesellschaft mit Wirksamwerden des Ausscheidens der alten Komplementärin als neue Komplementärin beitrifft und deren gesellschaftsvertraglichen Rechte und Pflichten übernimmt. Sofern die Treuhandkommanditistin aus der Gesellschaft ausscheidet, wird durch Beschluss der Gesellschafter eine neue Treuhandkommanditistin bestellt, die unter Ausschluss der Auseinandersetzung im Wege der Sonderrechtsnachfolge in alle Rechte und Pflichten der ausscheidenden Treuhandkommanditistin eintritt. Die Anleger haben ihr bisheriges Treuhandverhältnis mit der neu bestellten Treuhandkommanditistin fortzusetzen. Bei Scheitern einer solchen Bestellung erhalten sie eine unmittelbare Kommanditbeteiligung (§ 23 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags).

Tod eines Anlegers

Sofern ein Anleger verstirbt, geht seine Kommanditbeteiligung oder – bei mittelbarer Beteiligung über die Treuhandkommanditistin – das Treuhandverhältnis auf seine Erben oder Vermächtnisnehmer über. Die Erben müssen sich gegenüber der Gesellschaft und der Treuhandkommanditistin in geeigneter Form legitimieren (§ 21 des Gesellschaftsvertrags). Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer können ihre Gesellschafterrechte oder ihre Rechte aus dem Treuhandvertrag nur durch einen gemeinsamen, schriftlich bevollmächtigten Vertreter ausüben. Bis dieser Vertreter bestellt ist, ruhen die Rechte aus der Gesellschaftsbeteiligung bzw. dem Treuhandvertrag (mit Ausnahme der Stimmrechte im Falle einer Änderung des Gesellschaftsvertrags).

Auflösung der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat eine Laufzeit bis 31.12.2029. Sie ist mit Ablauf dieses Tages aufgelöst, sofern nicht die Gesellschafter mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen und mit Zustimmung der Komplementärin eine vorzeitige Auflösung der Gesellschaft beschließen (vgl. zu sonstigen Auflösungsgründen in § 26 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags). Darüber hinaus wird die Gesellschaft in einem Sonderfall vorzeitig aufgelöst, sofern sie ausscheidenden Gesellschaftern die Auseinandersetzungsguthaben bei Fälligkeit nicht aus liquidem Vermögen, insbesondere nicht ohne Verwertung von Unternehmensbeteiligungen der Gesellschaft, bezahlen kann, es sei denn, die Gesellschafter fassen in diesem Fall mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen innerhalb von drei Monaten einen Fortsetzungsbeschluss (§ 25 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrags). Weitere Auflösungsgründe können eine Insolvenz der Gesellschaft oder eine gerichtliche Entscheidung nach Auflösungsklage bilden (§ 131 Abs. 1 Nr. 3 und 4 HGB).

Die Fondsgesellschaft wird nach Auflösung abgewickelt („liquidiert“). Hinsichtlich der Rechte der Gesellschafter nach Auflösung der Gesellschaft wird auf die Ausführungen in Kap. 8.1.2. („Beendigung der Beteiligung durch Auflösung der Fondsgesellschaft“) verwiesen. Bei einer Auflösung infolge Insolvenz der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung grundsätzlich durch einen Insolvenzverwalter; die Rechte der Anleger richten sich nach den insolvenzrechtlichen Vorschriften.

Eine Übertragung des Investmentvermögens ist nicht vorgesehen.

Zugang und Genehmigung von Erklärungen und Mitteilungen der Gesellschaft

Die Gesellschaft versendet alle Erklärungen und Mitteilungen jeweils an die von den Anlegern zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse. Solche Korrespondenz kann auch auf elektronischem Weg (mittels E-Mail-Versand) erfolgen, sofern der betreffende Anleger vorab schriftlich zugestimmt hat und sofern nicht aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen zwingend ein Postversand vorgesehen ist.

Erklärungen und Mitteilungen der Gesellschaft werden spätestens drei Werktage nach dem Tag der Postaufgabe bzw. dem E-Mail-Versand wirksam, es sei denn, es handelt sich um eine Erklärung von besonderer Bedeutung oder das Schreiben gelangt als „unzustellbar“ zurück und die Unzustellbarkeit ist vom Adressaten nicht zu vertreten oder der Versender erkennt, dass die Mitteilung

aufgrund Störung des Postbetriebs nicht zugegangen ist (§ 28 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags). Erklärungen der Gesellschaft gelten als genehmigt, wenn der Adressat nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung schriftlich gegenüber der Gesellschaft bzw. dem jeweiligen Absender widerspricht, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass auf diese Folge bei der Bekanntgabe der Erklärung besonders hingewiesen worden ist (§ 28 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags).

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Die Beteiligung des Anlegers an der Fondsgesellschaft bzw. der Gesellschaftsvertrag und der Treuhandvertrag unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsverhältnis, wie z. B. Streitigkeiten im Zusammenhang mit Beitritt, Ausscheiden, Gesellschafterbeschlüssen sowie hinsichtlich der Rechte und Pflichten von Gesellschaftern bzw. Anlegern können gegen die Fondsgesellschaft selbst geführt werden. Örtlich zuständig ist mit Rücksicht auf den Sitz der Gesellschaft (Pullach im Isartal) – in Abhängigkeit vom Streitwert – das Amtsgericht München oder das Landgericht München I (bei Klagen, die gesellschaftsspezifische Rechte und Pflichten betreffen, sind beim Landgericht München die Kammern für Handelssachen zuständig). Gleiches gilt bei Klagen gegen die Komplementärin, die ihren Sitz ebenfalls in Pullach im Isartal hat. Bei Klagen gegen die Treuhandkommanditistin oder die MIG Verwaltungs AG als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft sind – in Abhängigkeit vom Streitwert – ebenfalls das Amtsgericht München oder das Landgericht München I örtlich zuständig.

Vollstreckung von Urteilen

Die Vollstreckung von Urteilen gegen die Fondsgesellschaft, die Komplementärin, die Treuhandkommanditistin oder die Kapitalverwaltungsgesellschaft richtet sich nach der Zivilprozessordnung (ZPO). Da alle vorbezeichneten Gesellschaften inländischem Recht unterstehen, bedarf es keiner Anerkennung inländischer Urteile vor deren Vollstreckung.

8.2.3. Treuhandvertrag

Abschluss des Treuhandvertrags

Der Anleger bietet der Treuhandkommanditistin, der MIG Beteiligungstreuhand GmbH, durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung und deren Versendung an die Treuhandkommanditistin oder ihrem Vertreter den Abschluss

eines Treuhandvertrags an. Der Treuhandvertrag (abgedruckt in Kap. 14.2.) kommt mit Annahme dieses Angebots durch die Treuhandkommanditistin zustande (vgl. näher in Kap. 8.1.1.).

Rechtsstellung des Anlegers gegenüber der Gesellschaft

Der Anleger ist für die Dauer des Treuhandvertrags nicht direkt als Kommanditist an der Fondsgesellschaft beteiligt. Gesellschaftsrechtlich ist allein die beauftragte Treuhänderin Kommanditistin, die diese Kommanditbeteiligung für eine Vielzahl von Anlegern im Verhältnis zur Gesellschaft einheitlich, mit einem gesamten festen Kapitalanteil in Höhe des Gesamtbetrags aller treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteile hält. Jeder Anleger (als „Treugeber“) ist im Innenverhältnis zur Gesellschaft jedoch so gestellt, wie wenn er direkt als Kommanditist beteiligt wäre (vgl. § 5 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags). Die sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden Rechte des Anlegers sind in Kap. 8.2.2. dargestellt.

Änderung des Treuhandvertrags

Die Treuhandkommanditistin kann Änderungen des Treuhandvertrags vornehmen, insbesondere um diesen an veränderte Umstände anzupassen, fehlende Regelungen zu ergänzen oder unklare Regelungen zu konkretisieren (§ 12 des Treuhandvertrags). Diese einseitige Änderungsbefugnis erstreckt sich nicht darauf, Zahlungsverpflichtungen des Anlegers, insbesondere eine Nachschusspflicht oder eine Erweiterung der Haftung des Anlegers, zu begründen. Die von der Treuhänderin vorgeschlagenen Änderungen gelten als vom Anleger genehmigt, wenn er nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des schriftlichen Änderungsvorschlags der Treuhandkommanditistin bei dieser schriftlich Widerspruch einlegt. Die Treuhänderin wird jeden Anleger bei Beginn der Widerspruchsfrist auf die vorgesehene Bedeutung des Schweigens auf den schriftlichen Änderungsvorschlag gesondert hinweisen. Im Falle des Widerspruchs kann die Treuhandkommanditistin den Treuhandvertrag kündigen (mit der Folge, dass der Anleger direkt beteiligter Kommanditist der Fondsgesellschaft wird).

Beendigung des Treuhandvertrags

Jeder Anleger kann den Treuhandvertrag durch ordentliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals jedoch mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2019, beenden und sich infolgedessen direkt als Kommanditist mit dem bisher treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteil an der Gesellschaft beteiligen. Der Anleger trägt die Kosten seiner Eintragung im Handelsregister. Die Möglichkeit, den Treuhand-

vertrag auch vorher aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

Jeder Anleger ist grundsätzlich berechtigt, das Treuhandverhältnis bis zur Vollbeendigung der Fondsgesellschaft aufrechtzuerhalten, wenn nicht die Treuhandkommanditistin ihrerseits vorher (z. B. wegen Insolvenz) aus der Gesellschaft ausscheidet und keine Nachfolgerin bestellt wird, den Treuhandvertrag aus wichtigen Gründen in der Person des Anlegers kündigt oder vom Treuhandvertrag zurücktritt, insbesondere weil die Gesellschaft aufgelöst wird oder weil der Anleger seiner Einlageverpflichtung gegenüber der Gesellschaft ganz oder teilweise nicht (rechtzeitig) nachkommt (vgl. Kap. 8.1.2. „Rückabwicklung der Beteiligung“). Eine weitere, besondere Kündigungsmöglichkeit der Treuhänderin besteht dann, wenn der Anleger möglichen Änderungsvorschlägen der Treuhänderin hinsichtlich des bestehenden Treuhandvertrags wirksam widersprochen hat (§ 12 Abs. 1 des Treuhandvertrags). Die einzelnen Beendigungsgründe des Treuhandvertrags sowie die jeweiligen Rechtsfolgen sind in § 9 Abs. 1 bis 3 des Treuhandvertrags geregelt.

8.2.4. Anlagebedingungen

Das Rechtsverhältnis zwischen der MIG GmbH & Co. Fonds 14 geschlossene Investment-KG und ihren Anlegern richtet sich zusätzlich zum Gesellschafts- und Treuhandvertrag nach den Anlagebedingungen der Gesellschaft (abgedruckt in Kap. 14.3.). Die Anlagebedingungen binden auch die externe Kapitalverwaltungsgesellschaft.

In den Anlagebedingungen werden ergänzend zum Gesellschaftsvertrag Anlagegrenzen und Investitionskriterien für die Investitionen der Fondsgesellschaft bzw. die Verwendung des Gesellschaftsvermögens festgelegt (vgl. hierzu näher in Kap. 9.).

Die Anlagebedingungen enthalten im Übrigen Bestimmungen zum Ausgabepreis und den Kosten der Kapitalanlage (§§ 4, 5), zur Ertragsverwendung, dem Geschäftsjahr der Fondsgesellschaft, deren Laufzeit und zu Berichten der Gesellschaft (§ 6) sowie zur Verwahrstelle und einem etwaigen Wechsel der KVG und der Verwahrstelle (§ 7, 8).

8.3. Regeln für die Ermittlung und Verwendung von Erträgen

Hinsichtlich der Regeln für die Ermittlung und die Verwendung von Erträgen der Fondsgesellschaft wird verwiesen auf die Ausführungen in Kap. 8.2.2., im Gliederungsabschnitt „Beteiligung am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft“ sowie „Entnahmen (Ausschüttungen)“.

8.4. Übertragung der Anteile, Fungibilität

Anleger, die an der Gesellschaft direkt als Kommanditist beteiligt sind, können ihre Kommanditbeteiligung jeweils mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres der Gesellschaft, mit Zustimmung der Komplementärin und bei Übernahme zusätzlicher Kosten (etwa der Kosten für die Aufstellung einer Abschichtungsbilanz) auch zu einem anderen Zeitpunkt, durch Abtretung im Wege der Sonderrechtsnachfolge auf einen Dritten übertragen (§ 20 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags). Die beabsichtigte Verfügung ist der Komplementärin schriftlich anzuzeigen. Die Verfügung wird erst wirksam, sobald der Erwerber des Kommanditanteils der Komplementärin eine Registervollmacht gemäß § 27 des Gesellschaftsvertrags übergeben hat. Mit Zustimmung der Komplementärin kann der Kommanditanteil auch teilweise übertragen werden, wenn für Veräußerer und Erwerber jeweils ein Kapitalanteil von mindestens € 20.000,00 verbleibt und die maßgeblichen Schwellenwerte (die Kapitalanteile müssen jeweils durch ganzzahlig 100 teilbar sein) eingehalten werden.

Solange der Anleger mittelbar über die Treuhandkommanditistin beteiligt ist, ist eine Übertragung dieser mittelbaren Beteiligung ebenfalls durch Abtretung möglich (vgl. § 8 Abs. 1 des Treuhandvertrags). Die Übertragung der mittelbaren Beteiligung kann nur zum Ende eines Kalenderjahres, mit Zustimmung der Treuhandkommanditistin und bei Übernahme zusätzlicher Kosten durch den Anleger (etwa der Kosten für die Aufstellung einer Abschichtungsbilanz) auch zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen. Der Anleger überträgt in diesem Fall seine Rechte und Pflichten aus dem Treuhandverhältnis mit der Treuhänderin auf einen Dritten. Die Übertragung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Treuhandkommanditistin, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden kann. Alle Kosten, die mit der Verfügung verbunden sind, trägt der Anleger, mit Ausnahme einer etwaigen Gewerbesteuer, die in Folge der Verfügung auf Ebene der Gesellschaft anfällt. Darüber hinaus ist auch hier mit Zustimmung der Treuhandkommanditistin eine

Teilübertragung möglich, wenn die geteilten, treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteile auf einen Betrag von mindestens € 20.000,00 lauten und die vorgenannten Schwellenwerte (Kapitalanteile müssen durch ganzzahlig 100 teilbar sein) eingehalten werden. Einzelne Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag können nicht übertragen werden.

Die Anteile an der Fondsgesellschaft werden nicht an Börsen oder Märkten notiert oder gehandelt. Die freie Handelbarkeit der Anteile an der MIG GmbH & Co. Fonds 14 geschlossene Investment-KG ist in tatsächlicher Hinsicht eingeschränkt, da es keinen organisierten Markt gibt, an dem Anteile an geschlossenen Fonds gehandelt werden. Zweitmärkte für geschlossene Fonds stellen keine Handelsplattform dar, die mit einer Börse oder einem organisierten Markt vergleichbar wären. Die freie Handelbarkeit der Anteile an der Fondsgesellschaft ist weiterhin dadurch eingeschränkt, dass der Anleger seinen Anteil an der Fondsgesellschaft bzw. die Rechte aus dem Treuhandvertrag grundsätzlich nur zu bestimmten Zeitpunkten auf Dritte übertragen kann, dass die Übertragung gegebenenfalls von der Zustimmung der HMW Komplementär GmbH bzw. der Treuhandkommanditistin abhängig ist, dass zusätzliche, durch unterjährige Übertragung entstehende Kosten (etwa die Kosten für die Erstellung einer Abschichtungsbilanz) vom Anleger übernommen werden müssen und Teilübertragungen auf bestimmte Mindestbeträge und Schwellenwerte beschränkt sind. Auf die vorstehenden Ausführungen in diesem Kapitel wird insoweit Bezug genommen.

8.5. Abschlussprüfer

Mit der Prüfung des Investmentvermögens einschließlich des Jahresberichts für das Geschäftsjahr 2016 ist folgender Abschlussprüfer beauftragt:

FIDIA Beratungs- und Treuhand-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Widenmayerstraße 48,
D-80538 München

8.6. Regeln für die Vermögensbewertung

8.6.1. Grundlagen

Der Verkehrswert der von der Fondsgesellschaft gehaltenen Vermögenswerte und der Nettoinventarwert je Anteil an der Fondsgesellschaft werden mindestens

einmal jährlich ermittelt (§ 272 Abs. 1 KAGB). Der Wert eines Unternehmens, an dem sich die Gesellschaft beteiligen wird, wird zudem festgestellt, bevor die Gesellschaft eine Beteiligung erwirbt. Im Folgenden werden die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft in diesem Zusammenhang festgelegten Bewertungsprozesse und die dabei angewandten Bewertungsverfahren im Überblick erläutert.

8.6.2. Bewertung von Vermögenswerten

Zugangsbewertung

Bevor die Fondsgesellschaft in eine Unternehmensbeteiligung investiert, ist ein externer Bewerter hinzuzuziehen. Sofern der Wert der Unternehmensbeteiligung € 50,0 Mio. übersteigt, hat die Bewertung durch zwei externe, voneinander unabhängige Bewerter zu erfolgen (§ 261 Abs. 6 KAGB).

Die externen Bewerter sind unabhängig von der Fondsgesellschaft oder der Kapitalverwaltungsgesellschaft, unterliegen einer gesetzlich anerkannten obligatorischen berufsmäßigen Registrierung oder Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder berufsständischen Regeln, und können ausreichende berufliche Garantien vorweisen, um die Bewertungsfunktion wirksam ausüben zu können. Bei der Bestellung werden im Übrigen die analog anzuwendenden gesetzlichen Vorgaben zu Auslagerungen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft beachtet.

Die externen Bewerter erfüllen die gesetzlichen Anforderungen für ihre Bestellung und werden der Aufsichtsbehörde vor ihrer Bestellung namentlich mitgeteilt.

Zum Zeitpunkt des Erwerbs einer Unternehmensbeteiligung wird in der Rechnungslegung der Gesellschaft als Verkehrswert der Kaufpreis für die Beteiligung einschließlich Anschaffungsnebenkosten angesetzt (§ 32 Abs. 2 KARBV).

Folgebewertung

Mindestens einmal jährlich wird für die Fondsgesellschaft eine Bewertung ihrer Vermögensgegenstände und die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil an der Gesellschaft durchgeführt. Diese Folgebewertung wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft selbst oder aufgrund Entscheidung der externen KVG durch einen externen Bewerter vorgenommen. Falls die Kapitalverwaltungsgesellschaft diese Folgebewertung selbst durchführt, stellt sie durch interne Organisationsmaßnahmen sicher, dass die funktionale Unabhängigkeit der

hierbei handelnden Personen gewährleistet ist und Interessenkonflikte vermieden werden.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft verpflichtet Unternehmen, an denen die Fondsgesellschaft eine Beteiligung hält, Vermögensaufstellungen auf den jeweiligen Zeitpunkt der Folgebewertung zu erstellen und einmal jährlich anhand des von einem Abschlussprüfer mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlusses prüfen zu lassen.

Wertermittlung

Der Verkehrswert der von der Fondsgesellschaft gehaltenen Vermögenswerte wird auf Basis gesetzlicher oder marktüblicher Verfahren ermittelt. Anerkannte Grundsätze für die Unternehmensbewertung werden hierbei berücksichtigt.

In einem ersten Schritt wird der Wert des Unternehmens, an dem die Fondsgesellschaft beteiligt ist, ermittelt, und zwar in der Regel auf Basis eines Ertragswertverfahrens oder eines Discounted Cash-Flow-Verfahrens. Zur Bestimmung des Unternehmenswerts wird demnach auf den Barwert der mit dem Eigentum an dem Unternehmen verbundenen Nettozuflüsse an die Unternehmenseigner abgestellt. Zur Ermittlung dieses Barwerts wird ein Kapitalisierungszinssatz verwendet, der die Rendite aus einer zur Investition in das zu bewertende Unternehmen adäquaten Alternativenanlage repräsentiert. Der Wert eines Unternehmens wird hier alleine aus seiner Ertragskraft, d. h. seiner Fähigkeit, finanzielle Überschüsse für die Anteilseigner zu erwirtschaften, abgeleitet. Nur falls der Wert bei Liquidation des Unternehmens den Wert bei Fortführung des Unternehmens übersteigt, kommt der Liquidationswert als Unternehmenswert in Betracht. Besonderheiten der Bewertung, z. B. für kleine und mittelgroße Unternehmen (Abgrenzung des Bewertungsobjekts, Bestimmung des Unternehmerlohns, eingeschränkte Informationsquellen) und wachstumsstarke Unternehmen (geringer Informationsgehalt von Vergangenheitsanalysen) werden berücksichtigt. Der dergestalt ermittelte Ertragswert wird anhand von vereinfachten Preisfindungen (z. B. Ergebnismultiplikatoren, umsatz- oder produktmengenorientierten Multiplikatoren) auf Plausibilität überprüft.

In einem zweiten Schritt wird der individuelle Wert der Beteiligung am Gesamtunternehmen ermittelt, indem beispielsweise Sonderrechte wie Erlös- oder Liquidationspräferenzen, Mitarbeiterbeteiligungsprogramme sowie Exit-Tantiemen in das Bewertungskalkül mit einbezogen werden.

8.6.3. Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil

Der Nettoinventarwert je Anteil an der Fondsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben durch Teilung des Werts des Investmentvermögens durch die Zahl der im Verkehr befindlichen Anteile ermittelt. Die Zahl der in den Verkehr gelangten Anteile bestimmt sich dabei nach der in § 3 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrags vorgesehenen Stückelung (jeder Anteil eines Kapitalanteils mit einem Betrag von € 100,00 bildet demnach einen „Anteil“ im Sinne des § 272 Abs. 1 KAGB). Der Wert des Investmentvermögens ergibt sich aus den jeweiligen Verkehrswerten der zu ihm gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstiger Verbindlichkeiten. Die Verkehrswertermittlung der von der Fondsgesellschaft gehaltenen Vermögenswerte erfolgt nach den in Kap. 8.6.2. dargestellten Verfahren.



Karl Wilhelm Otto Lilienthal führte als Erster erfolgreich und wiederholbar Gleitflüge mit einem Flugapparat durch und verhalf damit dem Flugprinzip „schwerer als Luft“ zum Durchbruch. Ab 1894 stellte seine Berliner Maschinenfabrik den „Normalsegelapparat“ in Serie her und war damit die erste Flugzeugfabrik der Welt.

9. Anlageziele, Anlagestrategie

9.1. Venture-Capital-Investitionen

Anlageobjekte

Die Fondsgesellschaft verwendet ihr Gesellschaftskapital nach Abzug der Kosten dafür, Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind (§ 261 Abs. 1 Nr. 4 KAGB). Das Gesellschaftskapital wird somit dafür eingesetzt, Anteile an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften, Kommanditanteile sowie atypisch stille Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben, zu halten, zu verwalten und zu veräußern.

Zielunternehmen für Beteiligungen sind junge, innovative Hochtechnologie-Unternehmen, denen die Fondsgesellschaft im Regelfall Eigenkapital für die Entwicklung und den Vertrieb ihrer Produkte zur Verfügung stellt, um im Gegenzug – meist über eine Kapitalerhöhung – Anteile an diesen Unternehmen zu erwerben und die Beteiligungsunternehmen gegebenenfalls durch zusätzliche Managementleistungen zu unterstützen. In Ausnahmefällen kommt ein Beteiligungserwerb am Zielunternehmen durch Anteilsverkauf von Altgesellschaftern in Betracht, insbesondere um im Zusammenhang mit einer Investition in das Eigenkapital des Beteiligungsunternehmens oder den Erwerb einer Beteiligung durch Kapitalmaßnahmen zusätzliche Anteile zu erwerben. Gegenstand der Fondsgesellschaft sind somit – schlagwortartig zusammengefasst – Venture-Capital-Investitionen, durch Einsatz des eigenen Gesellschaftsvermögens. „Anlageobjekte“ sind die aufgrund solcher Investitionen erworbenen Unternehmensbeteiligungen.

Die Gesellschaft bildet darüber hinaus eine Liquiditätsreserve für Nachinvestitionen in Beteiligungsunternehmen sowie laufende Kosten und sonstige Aufwendungen, wie etwa die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens an einen vorzeitig ausscheidenden Gesellschafter. Die Liquiditätsreserve wird in Bankguthaben gemäß § 195 KAGB angelegt, um mit diesem Kapital ebenfalls Erträge zu erzielen.

Venture-Capital-Investitionen

„Venture-Capital“ („VC“) bedeutet wörtlich ins Deutsche übersetzt „Wagniskapital“, „Risikokapital“ oder „Kapital für ein unternehmerisches Vorhaben“. Als Venture-Capital-Finanzierung oder Venture-Capital-Investition wird die Bereitstellung von Eigenkapital oder sog. Mezzanine-Kapital (z. B. bei stiller Beteiligung) durch einen Investor an Unternehmen, meist in Form einer Anschubfinanzierung während oder in den ersten Jahren nach deren Grün-

dungsphase, bezeichnet. Der Kapitalgeber stellt dem Beteiligungsunternehmen langfristig (regelmäßig ca. sieben bis zehn Jahre) oder abschließend (ohne Rückzahlungsverpflichtung) Kapital zur Verfügung und erhält im Gegenzug einen Unternehmensanteil oder eine stille Beteiligung (mit einer Teilhabe am Gewinn und bei „atypisch stillen“ Beteiligungen auch an der Wertentwicklung des Unternehmens). Die Rendite der Kapitalanlage hängt also vom geschäftlichen Erfolg des Beteiligungsunternehmens und vor allem dessen eigener Wertsteigerung ab.

Eine solche Form der Unternehmensfinanzierung wird auch als Private-Equity-Finanzierung bezeichnet. Die Begriffe bedeuten – wörtlich aus dem Englischen übersetzt – privates (Private) Eigenkapital (Equity), beschreiben also den vor- oder außerbörslichen Kapitaleinsatz. Private Equity steht somit begrifflich ebenfalls für eine Beteiligung an Unternehmen durch die Bereitstellung von Eigenkapital. Die Bezeichnung „Private Equity“ hat sich zu einem Oberbegriff weiterentwickelt, der außer „Venture Capital“ auch weitere Erscheinungsformen der Bereitstellung von Eigenkapital an Unternehmen außerhalb der Börse umfasst, etwa zur Finanzierung bestimmter Transaktionen (wie z. B. die Übernahme eines anderen Unternehmens). Weitergehend wird als Private-Equity-Anlage auch die sonstige Beteiligung an einem nicht-börsennotierten Unternehmen verstanden, also der Erwerb von Unternehmensanteilen, ohne dem Unternehmen zugleich Eigenkapital zur Verfügung zu stellen. Ein Schwerpunkt solcher Private-Equity-Anlagen liegt etwa im mehrheitlichen oder vollständigen Erwerb eines Unternehmens durch Anteilskauf, häufig mit anschließender Neuausrichtung des Unternehmens mit neuem Management. Diese Form der Kapitalanlage tritt bei der Fondsgesellschaft in den Hintergrund. Regelmäßig soll den Zielunternehmen zugleich mit der Investition Eigen- oder Mezzanine-Kapital zur Verfügung gestellt werden.

Zielsetzung von VC-Investitionen

Venture Capital hat, vor allem bei jungen Unternehmen, wesentliche Bedeutung für die Unternehmensfinanzierung. Gerade in der Frühphase und besonders bei Hochtechnologie-Unternehmen oder sonstigen Unternehmen mit innovativen Entwicklungen oder Geschäftsideen wird häufig dringend Kapital für Forschung und Entwicklung, für die Marktzulassung oder Markteinführung von Produkten, die patentrechtliche Absicherung von Erfindungen oder den Aufbau des Vertriebs benötigt. Andererseits haben gerade junge Unternehmen kaum die Möglichkeit, eine klassische Fremdfinanzierung durch Banken zu erreichen. Die Investition durch einen

VC-Geber, wie die Fondsgesellschaft, ist daher nicht selten Voraussetzung dafür, dass ein junges Unternehmen mit einer vielversprechenden Entwicklung oder einem interessanten Produkt wirtschaftlich überhaupt die Gründungsphase überlebt bzw. den Markteintritt seines Produkts erreicht.

Ein VC-Geber hat auf der anderen Seite die Möglichkeit, eine ungewöhnlich hohe Rendite aus dem eingesetzten Kapital zu erzielen, indem er von der Wertsteigerung des Beteiligungsunternehmens profitiert. Diese Gewinnchance beruht auf dem erheblichen Wertsteigerungspotenzial eines jungen Unternehmens: Der Unternehmenswert steigt weit überdurchschnittlich, wenn der VC-Nehmer eine Produktentwicklung tatsächlich erfolgreich abschließen oder die Marktzulassung oder Marktreife eines Produkts erreichen kann. Das Unternehmen hat bis zur VC-Finanzierung häufig entweder überhaupt keine Einnahmen oder erwirtschaftet Verluste und kann dann, nach den ersten Erfolgen, erstmalig mit erheblichen Einnahmen aus Lizenzzahlungen oder Produktverkäufen rechnen. Der VC-Geber kann die Wertsteigerung seiner Beteiligung realisieren, indem er den Unternehmensanteil an einen industriellen oder strategischen Investor (sogenannter „Trade Sale“) oder an einen anderen VC- oder Finanzinvestor (sogenannter „Secondary Sale“) weiterveräußert. Die dritte Möglichkeit besteht darin, dass das Beteiligungsunternehmen insgesamt an die Börse gebracht und damit ein Zugang des VC-Gebers zum Kapitalmarkt für seine Unternehmensbeteiligung geschaffen wird. Neben der Realisierung der Wertsteigerung durch den erfolgreichen Ausstieg aus dem Unternehmen bleibt zudem die Möglichkeit, dass (zumindest übergangsweise bis zu einem Exit) eine Kapitalrendite durch laufende Gewinnausschüttungen des Beteiligungsunternehmens erzielt wird.

Anlageziele

Die Fondsgesellschaft ist bestrebt, aufgrund der vorstehend genannten, typischerweise mit Venture-Capital-Investitionen verbundenen Gewinnchancen, Erträge aus ihren Unternehmensbeteiligungen zu erzielen. In erster Linie sollen Gewinne daraus resultieren, dass Beteiligungen der Gesellschaft nach einer Wertsteigerung mit Gewinn weiterveräußert werden. Eine weitere Ertragsmöglichkeit besteht darin, dass die Fondsgesellschaft von einem Beteiligungsunternehmen laufende Gewinnausschüttungen erhält.

Eine weitere Einnahme der Fondsgesellschaft soll sich aus der Nutzung der Liquiditätsreserve ergeben. Laut § 1 Nr. 2 der Anlagebedingungen ist diese Liquiditätsre-

serve in Bankguthaben anzulegen. Mit der betreffenden Anlage sollen Zinseinnahmen der Fondsgesellschaft generiert werden.

9.2. Besondere Angaben zu den Anlageobjekten

Die Fondsgesellschaft hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch keine VC-Investitionen vorgenommen, also noch keine Unternehmensbeteiligungen erworben und noch keine Verträge über die Anschaffung oder die Herstellung solcher Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon geschlossen. Es ist bisher keine Investitionsentscheidung für ein Beteiligungsunternehmen getroffen worden. Es steht gegenwärtig noch nicht fest, in welche konkreten Anlageobjekte investiert werden wird (vgl. zu den betreffenden Risiken in Kap. 5.1.1.). Es hat mit Rücksicht darauf bisher auch keine „Wertentwicklung“ des Investmentvermögens stattgefunden (§ 165 Abs. 2 Nr. 9 KAGB).

Kreditaufnahmen für Rechnung des Investmentvermögens sind nicht zulässig; das Investmentvermögen kann keinen Leverage einsetzen (§ 2 Nr. 2 der Anlagenbedingungen). Für Rechnung oder im Namen der Fondsgesellschaft werden keine Sicherheiten entgegengenommen. Die Fondsgesellschaft tätigt keine Geschäfte mit Derivaten (§ 2 Nr. 3 der Anlagebedingungen).

Laufende Informationen zu VC-Investitionen der Fondsgesellschaft finden sich auf der Website der MIG Fondsgesellschaften, unter www.mig-fonds.de. Hinweisbekanntmachungen zu Prospektnachträgen, die mit Rücksicht auf eine Investition der Gesellschaft erfolgen, werden zudem in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

9.3. Zielunternehmen und Anlageentscheidung

Zielunternehmen der Fondsgesellschaft, Anlagegrenzen
Die Investitionen der Fondsgesellschaft sollen in nicht börsennotierte, junge und innovative Unternehmen erfolgen, die in der Regel (mindestens 80 % des investierten Kapitals) ihren tatsächlichen Sitz (Schwerpunkt der tatsächlichen geschäftlichen Aktivitäten) in Deutschland oder Österreich haben. Bis zu 20 % des investierten Kapitals können somit in Unternehmen investiert werden, die ihren tatsächlichen Sitz in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (neben allen EU-Staaten auch Island, Lichtenstein und Norwegen) oder in der Schweiz

oder den USA haben (vgl. § 2 Nr. 1.1.3 der Anlagebedingungen, abgedruckt in Kap. 14.3.).

Der Erwerb von Unternehmensbeteiligungen soll bis Ende des Geschäftsjahres 2023 der Gesellschaft (also bis Ende des Kalenderjahres 2023) abgeschlossen werden („Investitionsphase“). Die Investitionsphase kann durch Beschluss der Gesellschafter bzw. Anleger mit mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen um weitere 12 Monate verlängert werden.

Weitere Anlagegrenzen bzw. Investitionskriterien sind in § 2 Ziff. 1 der Anlagebedingungen (abgedruckt in Kap. 14.3.) geregelt. Die Unternehmen, an denen die Gesellschaft Beteiligungen erwirbt, müssen demnach in einer der folgenden Branchen/Technologiefelder tätig sein:

- **Pharma, Biotechnologie, Medizintechnik, Diagnostik, Life Sciences Anwendungen und I-Health**
- **Umwelttechnologie, einschließlich Entsorgung**
- **Industrielle Biotechnologie**
- **Energietechnologie**
- **Neue Materialien**
- **Robotik, Automatisierungstechnik**
- **Software, Internet, E-Commerce**
- **Kommunikations- und Informationstechnologie**

Bei der Investition in Unternehmensbeteiligungen müssen folgende Investitionskriterien eingehalten werden:

- **Mindestens 80 % des investierten Kapitals werden in Unternehmen mit einer Bilanzsumme von mindestens € 500.000,00 angelegt.**
- **Mindestens 80 % des investierten Kapitals werden so angelegt, dass die Investition in die jeweilige Unternehmensbeteiligung mindestens € 0,75 Mio. beträgt.**
- **Mindestens 80 % des investierten Kapitals werden in Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft angelegt.**

Die Gesellschaft erwirbt aus Gründen der Risikostreuung Beteiligungen an mindestens fünf nicht miteinander verbundenen Unternehmen. Das in eine Unternehmensbeteiligung investierte Kapital darf zum Zeitpunkt der Vornahme der Investition maximal 50 % des gesamten Gesellschaftsvermögens betragen. In Unternehmensbeteiligungen, hinsichtlich derer sich Währungsrisiken ergeben, dürfen maximal 30 % des investierten Kapitals investiert werden.

Die Beteiligungen der Fondsgesellschaft bestehen in Aktien oder Geschäftsanteilen an Kapitalgesellschaften, Kommanditanteilen an Kommanditgesellschaften sowie atypisch stillen Beteiligungen an anderen Unternehmen. Im Falle des Erwerbs atypisch stiller Beteiligungen wird die Gesellschaft keine Verluste des anderen Unternehmens übernehmen, die über den Betrag der Einlage der Gesellschaft hinausgehen (vgl. § 2 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags, abgedruckt in Kap. 14.1.).

Nach erfolgter Investition kann die Gesellschaft ausnahmsweise auch Anteile an börsennotierten Kapitalgesellschaften halten, etwa durch eine nach der Investition der Gesellschaft erfolgte Börsennotierung eines Beteiligungsunternehmens bis zur Veräußerung der betreffenden Anteile.

Es sollen bevorzugt Unternehmen gefördert werden, die die Investition der Fondsgesellschaft für die Finanzierung von Produktideen bis zur Serienreife oder zur Marktzulassung (sogenannte Frühphasen- oder „Early Stage“-Finanzierung) oder zur Expansionsfinanzierung, d. h. die Bereitstellung von Eigen- oder Mezzanine-Kapital vor allem zum Vertriebsaufbau, benötigen. In geeigneten Fällen kann die VC-Investition somit auch dazu dienen, das Beteiligungsunternehmen bei der Finanzierung von Wachstum, etwa zur Durchdringung des Markts und zur vollen Ausnutzung des Marktpotenzials für ein Produkt, zu unterstützen.

Die von der Gesellschaft bestellte Kapitalverwaltungsgesellschaft ist hinsichtlich der Anlagestrategie durch den Gesellschaftsvertrag und die Anlagebedingungen gebunden. Es ist kein Verfahren vorgesehen, nach dem das Investmentvermögen seine Anlagestrategie oder seine Anlagepolitik bzw. beides ändern kann.

Anforderungsprofil für Zielunternehmen

Die Investitionsentscheidung im Einzelfall hängt wesentlich von der Art des Produkts des Zielunternehmens, dessen Marktchancen, dem Umfang des Finanzbedarfs und der Unternehmensbewertung ab. Grundsätzlich gilt folgendes Anforderungsprofil für ein Zielunternehmen:

Qualifiziertes Management

Das Management des Zielunternehmens muss nachweisbare technologische, kaufmännische und unternehmerische Kompetenz aufweisen.

Geordnete rechtliche Strukturen

Das Zielunternehmen muss geordnete rechtliche Strukturen und Verhältnisse aufweisen, die durch Geschäftsunterlagen und Verträge dokumentiert sind.

Klares, tragfähiges Unternehmenskonzept

Das Unternehmenskonzept soll in einem umfassenden Businessplan abgebildet sein. Dieser muss plausible, klare und soweit möglich auch nachprüfbar Angaben zur qualitativen Unternehmensplanung (Geschäftsmodell, Zielmarkt, Ziele und Strategie, Leistungs- und Produktportfolio, Marketing und Vertrieb, Management, Personal und Organisation) sowie zur quantitativen Unternehmensplanung (Pläne zu Produktpreisen und Absatzzahlen, Entwicklungs-, Produktions-, Personal- und Investitionskosten sowie Finanzplanung wie Gewinn- und Verlust-Rechnung, Planbilanz und Liquiditätsplanung) enthalten.

Innovatives Produkt

Das entwickelte oder noch zu entwickelnde Produkt des Beteiligungsunternehmens sollte eine Innovation mit klarem Markt- und/oder Prozessvorteil darstellen, mit dem Potenzial, wesentliche Marktanteile oder gar eine Marktführerschaft zu erringen. Die Innovation sollte, so weit möglich, durch geeignete Schutzrechte, wie vor allem Patentrechte, spezielles Know-how oder einen Zeitvorteil nachhaltig gegenüber den Wettbewerbern abgesichert sein.

Wachstumspotenzial in einer interessanten Markt- und Wettbewerbsposition

Für das Produkt des Beteiligungsunternehmens sollte ein interessantes Marktvolumen vorhanden sein. Der Marktzugang für das Zielunternehmen sollte realistisch und der gewählte Vertriebskanal Erfolg versprechend sein.

Weiterveräußerungsmöglichkeit

Hinsichtlich des Zielunternehmens muss eine realistische Möglichkeit der Weiterveräußerung der Beteiligung („Exit“) innerhalb eines Zeitraums von fünf bis zehn Jahren bestehen, etwa durch einen Verkauf an einen anderen Marktteilnehmer bzw. Wettbewerber oder mittels eines Börsengangs des Beteiligungsunternehmens.

Ablauf einer Investition im Überblick

Der Investition im Einzelfall geht eine grundsätzlich standardisierte Auswahl und Prüfung einer Beteiligungsmöglichkeit voraus, die im Überblick regelmäßig folgenden Ablauf hat:

- Phase 1 Vorauswahl
- Phase 2 Analyse des Geschäftsmodells
- Phase 3 Due Diligence
- Phase 4 Bewertung
- Phase 5 Beteiligungsverhandlungen

Phase 1 – Vorauswahl

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die Fondsgesellschaft wird grundsätzlich auf drei Wegen auf Beteiligungsmöglichkeiten aufmerksam: Durch eigene gezielte Suche einer Beteiligungsoption, durch Vermittlung Dritter oder – wie im Regelfall – aufgrund eigener Initiative kapitalsuchender Unternehmen.

Interessierte Zielunternehmen reichen Kurzbeschreibungen ihres Unternehmens oder Businesspläne bei der Geschäftsleitung der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der Fondsgesellschaft ein. Diese Investitionsvorschläge werden in einer Vorauswahl durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft geprüft. Hierbei wird festgestellt, ob das betreffende Unternehmen hinsichtlich seiner Unternehmensgröße, Innovationskraft und Managementkompetenz überhaupt für eine Unternehmensbeteiligung infrage kommt. Der überwiegende Teil der geprüften Unternehmen scheidet bereits im Rahmen dieser Vorauswahl aus.

Phase 2 – Analyse des Geschäftsmodells

Im Zuge einer umfassenden Unternehmensanalyse und ersten Unternehmensbewertung wird das Unternehmenskonzept durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft geprüft. Grundlage hierfür ist ein detaillierter und vollständiger Businessplan, den das Zielunternehmen vorzulegen hat, ergänzt durch eigene Recherchen der Kapitalverwaltungsgesellschaft, wie z. B. eine Markt- und Technologieanalyse. Im Rahmen dieser Phase 2 präsentiert das Management sein Geschäftskonzept vor der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft. Diese Präsentation dient auch dazu, Fragen zum Unternehmenskonzept zu klären und die verantwortlichen Personen des möglichen Beteiligungsunternehmens kennenzulernen.

In Phase 2 werden gegebenenfalls bereits externe Berater für Kurzgutachten, insbesondere zu Marktumfeld und Technologie des möglichen Beteiligungsunternehmens, hinzugezogen, um die erste eigene Einschätzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft zu vervollständigen.

Im Rahmen dieser Phase 2 wird die Mehrzahl der nach der ersten Vorauswahl verbliebenen Unternehmen zurückgewiesen, sodass letztlich nur ein sehr geringer Teil der ursprünglichen Interessenten in die dritte Phase des Auswahlprozesses gelangt. Der erfolgreiche Abschluss der Phase 2 endet häufig mit einer Absichtserklärung (Letter of Intent) zur geplanten Investition, die jedoch noch zahlreiche Voraussetzungen an den Beteiligungserwerb knüpft.

Phase 3 – Due Diligence

Bevor die Kapitalverwaltungsgesellschaft zu einer endgültigen Investitionsentscheidung kommen kann, muss das Beteiligungsunternehmen einer sorgfältigen Prüfung unterzogen werden. Diese Prüfung (Due Diligence) unterteilt sich in eine technische (Technical Due Diligence), wirtschaftliche (Business and Financial Due Diligence) sowie gegebenenfalls auch rechtliche (Legal Due Diligence) und/oder steuerliche Prüfung (Tax Due Diligence). Auch hier werden in der Regel geeignete und kompetente Gutachter hinzugezogen, die Stellungnahmen zu Technologie und Marktsituation des Beteiligungsunternehmens erstellen. Im Rahmen der etwaigen rechtlichen Due Diligence werden alle Rechtsverhältnisse des Beteiligungsunternehmens, vor allem dessen rechtliche Struktur, dessen Vertragsverhältnisse, gewerbliche Schutzrechte und behördliche Genehmigungen, durch Rechtsanwälte und erforderlichenfalls Patentanwälte überprüft.

Phase 4 – Bewertung

Die Erkenntnisse der Due Diligence werden zusammen mit dem Management des Unternehmens ausgewertet, besprochen und mit den ursprünglichen Angaben verglichen. Sie führen zu einer – gegebenenfalls von den ursprünglichen Vorstellungen des Managements oder den Altgesellschaftern des Beteiligungsunternehmens abweichenden – Unternehmensbewertung. Diese Unternehmensbewertung dient der Fondsgesellschaft bzw. der Kapitalverwaltungsgesellschaft als Grundlage für die Preisfindung, also die Festsetzung, wie viele Anteile die Gesell-

schaft für welche Zahlung in das Eigenkapital des Beteiligungsunternehmens erhält oder zu welchen Konditionen (u. a. Höhe der laufenden Gewinnbeteiligung; Umfang der Beteiligung an Wertsteigerungen des Unternehmens) dem Beteiligungsunternehmen Mezzanine-Kapital in Form einer atypisch stillen Beteiligung zur Verfügung gestellt wird.

Neben der eigenen Unternehmensbewertung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft findet vor der Investition in eine Unternehmensbeteiligung eine Begutachtung des Unternehmens- bzw. Anteilswerts durch einen oder zwei externe Bewerter statt (vgl. näher in Kap. 8.6.2.).

Phase 5 – Beteiligungsverhandlungen, Beteiligungsvertrag

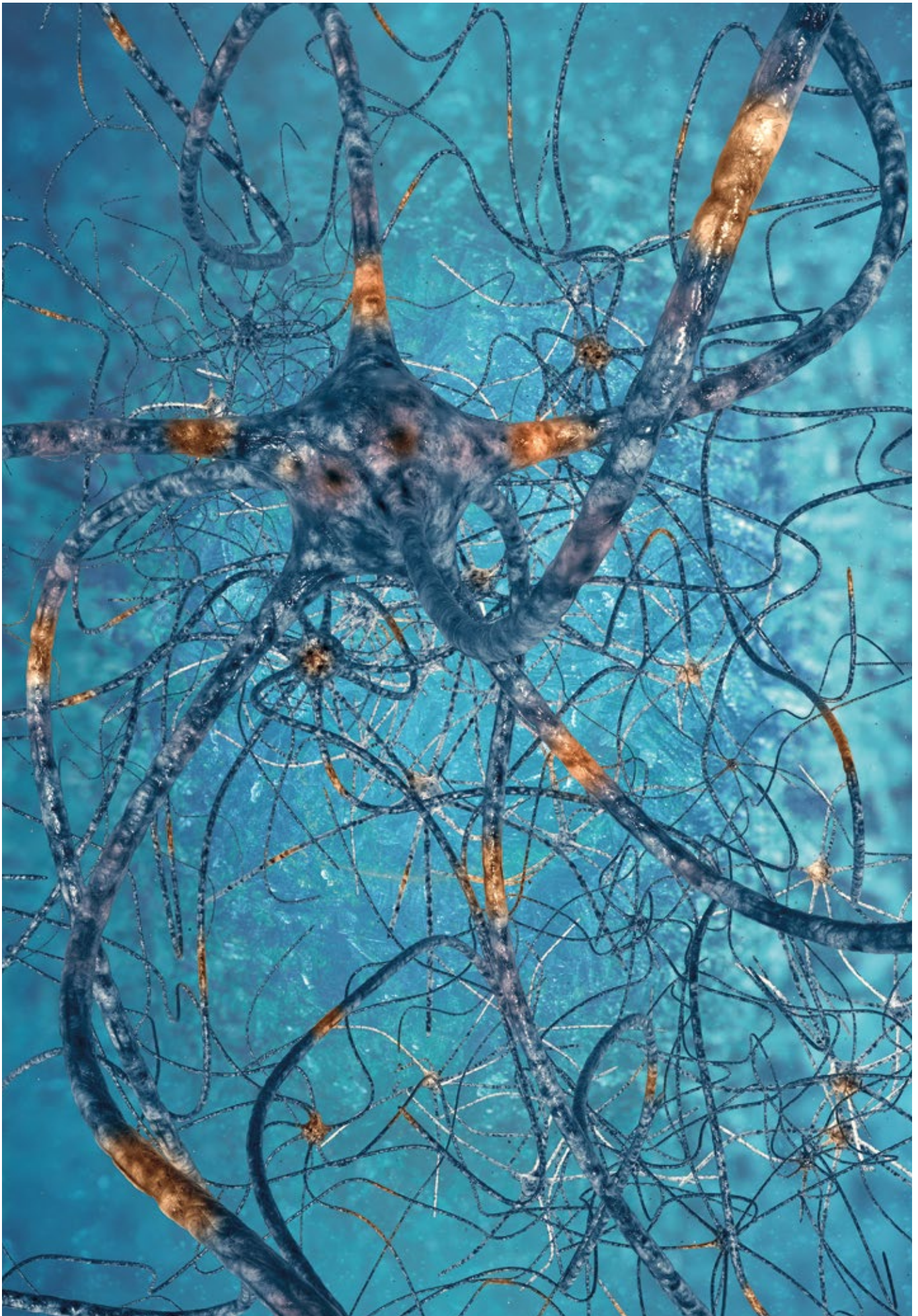
Auf Auswahl, Vorprüfung und Bewertung folgen Vertragsverhandlungen und der Entwurf eines Beteiligungsvertrags. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft (für die Fondsgesellschaft) einerseits sowie das Management und die Altgesellschafter des Beteiligungsunternehmens andererseits vereinbaren verbindlich, wie, in welchen Schritten, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Konditionen die Beteiligung der Fondsgesellschaft rechtlich vollzogen wird, wann welche Zahlungen der Fondsgesellschaft erfolgen und welche sonstigen Regelungen zwischen den Altgesellschaftern oder dem Beteiligungsunternehmen und der Fondsgesellschaft gelten sollen (etwa hinsichtlich Veräußerungsbeschränkungen, Mitveräußerungsrechten und -pflichten, Entsenderechten für Gesellschaftsorgane, etc.). Diese Phase 5 wird erfolgreich beendet mit Abschluss eines Beteiligungsvertrags, den vereinbarten Zahlungen der Fondsgesellschaft an das Zielunternehmen bzw. – in Ausnahmefällen – an die Altgesellschafter und dem entsprechenden Erwerb von Anteilen oder einer atypisch stillen Beteiligung am Zielunternehmen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft und die Fondsgesellschaft stehen mit dem Beteiligungsunternehmen nach einer Investition in engem Kontakt und unterstützen es, wie z. B. durch die entgeltliche oder unentgeltliche Beratung des Managements oder die Übernahme von Managementaufgaben in Beteiligungsunternehmen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kontrolliert laufend die Geschäftsentwicklung des Beteiligungsunternehmens. Ziel hierbei ist es, im Rahmen einer nachhaltigen und verlässlichen Partnerschaft eine wesentliche Wertsteigerung des

Beteiligungsunternehmens zu erreichen. In Abstimmung mit dem Management jedes Beteiligungsunternehmens wird die Weiterveräußerung (Exit) des Anteils, auch im Rahmen einer Veräußerung des Gesamtunternehmens, oder – im Falle einer atypisch stillen Beteiligung – die Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens durch das Beteiligungsunternehmen in einem angemessenen Zeitraum angestrebt.

9.4. Anlage der Liquiditätsreserve

Die Liquiditätsreserve der Gesellschaft wird in Bankguthaben gemäß § 195 KAGB angelegt (vgl. § 1 Nr. 2 der Anlagebedingungen, abgedruckt unter Kap. 14.3.). Die Bankguthaben können demnach nur eine Laufzeit von höchstens 12 Monaten haben.



Der Berliner Physiologe und theoretische Mediziner Emil Heinrich du Bois-Reymond gehörte zu den meistbeachteten Persönlichkeiten der internationalen Gelehrtenwelt des 19. Jahrhunderts und gilt als Begründer der experimentellen Elektrophysiologie. Seine Forschungen führten mit dem Elektrokardiogramm, dem Elektroenzephalogramm und dem Elektromyogramm zu einem Spezialzweig der medizinischen Diagnostik.

10. Wesentliche Vertragspartner

Die Fondsgesellschaft hat die MIG Verwaltungs AG als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft bestellt (vgl. näher in Kap. 6.). Für die Fondsgesellschaft wurden darüber hinaus folgende weitere wesentliche Auftragsverhältnisse begründet:

10.1. Treuhandkommanditistin

Die MIG Beteiligungstreuhand GmbH hat bei der Fondsgesellschaft gemäß § 3 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags die Aufgaben und Funktionen der „Treuhandkommanditistin“ übernommen (Angaben über die MIG Beteiligungstreuhand GmbH finden sich in Kap. 7.3.2.). Über die Aufgaben, die Rechtsgrundlage der Tätigkeit sowie die wesentlichen Rechte und Pflichten der Treuhandkommanditistin sind folgende Angaben zu machen:

Aufgaben und Rechtsgrundlage der Tätigkeit

Die MIG Beteiligungstreuhand GmbH hat die Aufgabe, Treuhandverhältnisse mit Anlegern zu begründen, die sich an der Fondsgesellschaft beteiligen wollen und dieser beitreten. Die Treuhandkommanditistin ist im Rahmen dieser Treuhandverhältnisse verpflichtet, Kommanditanteile von Anlegern an der Fondsgesellschaft „treuhänderisch“ für diese durch Erhöhung des Festkapitals der Fondsgesellschaft zu erwerben und zu halten. Die Mitgliedschaftsrechte, die mit den treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteilen verbunden sind, werden laut Gesellschafts- und Treuhandvertrag regelmäßig durch die Anleger selbst ausgeübt.

Die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit und die Funktionen der Treuhandkommanditistin bilden die Bestimmungen in § 3 Abs. 2 sowie §§ 4 und 5 des Gesellschaftsvertrags (abgedruckt in Kap. 14.1.) sowie die Bestimmungen im Treuhandvertrag (abgedruckt in Kap. 14.2.), den jeder Anleger bei Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhandkommanditistin individuell mit dieser abschließt. Die Rechte und Pflichten der Treuhandkommanditistin werden darüber hinaus in einem Auslagerungsvertrag gemäß § 36 KAGB zwischen der MIG Verwaltungs AG als externer KVG und der Treuhandkommanditistin bestätigt und erweitert.

Die Treuhandkommanditistin ist gemäß § 4 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags insbesondere berechtigt, ihren eigenen Kommanditanteil ganz oder teilweise treuhänderisch für Anleger zu halten. Sie ist ferner berechtigt, ihren Kapitalanteil bis längstens 31.12.2018 bis zu einem gesamten Festkapital der Gesellschaft von € 70,0 Mio. bzw. nach rechtswirksamer Inanspruchnahme von Über-

zeichnungsreserven bis zu einem gesamten Festkapital von € 100,0 Mio. zu erhöhen, um den Beitritt von Anlegern zur Gesellschaft zu ermöglichen. Der Treuhandvertrag wird zwischen der MIG Beteiligungstreuhand GmbH und einem Anleger, der der Fondsgesellschaft beitreten möchte, jeweils dann abgeschlossen, sofern und sobald die Treuhänderin ein unterzeichnetes Beitrittsangebot des Anlegers („Beitrittserklärung“), in dem auf diesen Treuhandvertrag Bezug genommen wird, annimmt. Weitere Angaben zu Abschluss und Inhalt des Treuhandvertrags finden sich in Kap. 8.1.1. und 8.2.3.

Wesentliche Rechte und Pflichten

Die Treuhandkommanditistin ist nach Abschluss eines Treuhandvertrags mit einem Anleger verpflichtet, dessen Kommanditanteil an der Fondsgesellschaft zu erwerben und treuhänderisch für diesen zu halten. Das Treuhandverhältnis ist unbefristet und kann von jedem Anleger mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden, mit der Folge, dass der Anleger direkt an der Fondsgesellschaft als Kommanditist beteiligt wird. Eine solche ordentliche Kündigung des Treuhandvertrags mit der Folge des Erwerbs einer direkten Kommanditbeteiligung ist erstmals mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2019 möglich (§ 9 Abs. 2 des Treuhandvertrags). Der Anleger hat im Innenverhältnis zur Gesellschaft auch während des Bestehens des Treuhandverhältnisses die Rechtsstellung eines direkt beteiligten Kommanditisten (§ 5 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags). Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, für weitere Anleger treuhänderisch Kommanditanteile der Gesellschaft oder Anteile an anderen Fondsgesellschaften zu halten. Die Kommanditanteile an der Fondsgesellschaft hält die Treuhandkommanditistin im Außenverhältnis jeweils als einheitlichen Gesellschaftsanteil und ist als Kommanditistin in das Handelsregister eingetragen. Mehrere Anleger, für die die Treuhandkommanditistin als Treuhänderin fungiert, sind untereinander nicht gesellschaftsrechtlich verbunden.

Die weiteren Rechte und Pflichten der Treuhänderin aus dem Gesellschafts- und Treuhandvertrag sind mit Rücksicht auf die Gleichstellung der Treugeber mit direkt beteiligten Gesellschaftern im Innenverhältnis eng begrenzt: Die Treuhandkommanditistin wird alle Vermögensgegenstände, die sie im Rahmen des Treuhandverhältnisses und aufgrund ihrer Stellung als Treuhandkommanditistin für den Anleger erlangt, an diesen herausgeben, soweit die Gesellschaft nicht ohnedies direkt an den Treugeber leistet (§ 5 Abs. 2 des Treuhandvertrags). Gleiches gilt für Zahlungen der Gesellschaft, die für den Anleger bestimmt sind, wie etwa Ausschüttungen oder die

Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens. Die weiteren, mit der Kommanditbeteiligung verbundenen Mitgliedschaftsrechte übt der Anleger gegenüber der Fondsgesellschaft selbst aus, insbesondere die Teilnahme- und Stimmrechte bei Beschlussfassungen in Gesellschafterversammlungen oder im schriftlichen Verfahren (vgl. näher in Kap. 8.2.2.). Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, mit der Erfüllung der ihr nach Treuhand- und Gesellschaftsvertrag übertragenen Aufgaben auch Dritte zu beauftragen (§ 5 Abs. 1 des Treuhandvertrags).

Jeder Anleger ist auch gegenüber der Treuhandkommanditistin verpflichtet, seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Fondsgesellschaft (Einzahlung der Einlage und eines etwaigen Agio) durch direkte Leistung an die Gesellschaft zu erfüllen. Darüber hinaus stellt jeder Anleger die Treuhandkommanditistin von allen Verbindlichkeiten frei, die bei pflichtgemäßer Erfüllung des Treuhand- und Gesellschaftsvertrags entstehen, der Höhe nach jeweils beschränkt auf den Betrag der noch offenstehenden Einlageverpflichtungen des Anlegers nebst Agio (§ 6 Abs. 1 des Treuhandvertrags). Von dieser Freistellungsverpflichtung ausgenommen sind lediglich eigene, laufende Aufwendungen der Treuhandkommanditistin im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung. Darüber hinaus lebt die Freistellungsverpflichtung des Anlegers gegenüber der Treuhandkommanditistin in einem Sonderfall wieder auf (§ 6 Abs. 2 des Treuhandvertrags): Sofern an die Treuhandkommanditistin zugunsten des Anlegers oder an den Anleger direkt seitens der Gesellschaft Entnahmen ausbezahlt werden, während der handelsrechtliche Buchwert des treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteils durch Verluste oder Entnahmen unter den Betrag der für den betreffenden Kommanditanteil jeweils im Handelsregister eingetragenen Haftsumme herabgemindert ist oder durch diese Entnahme herabgemindert wird, lebt die Freistellungsverpflichtung des Treugebers gegenüber der Treuhandkommanditistin in dem Umfang wieder auf, wie die Haftung der Treuhandkommanditistin gemäß § 172 Abs. 4 HGB für den treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil wiederauflebt (vgl. zu dem betreffenden Risiko in Kap. 5.2., „Persönliche Haftung gemäß § 172 Abs. 4 HGB bei Rückgewähr der Hafteinlage“).

Im Verhältnis zur Fondsgesellschaft ist die Treuhandkommanditistin berechtigt und bei entsprechender Weisung der HMW Komplementär GmbH (vorbehaltlich eines entgegenstehenden, sachlichen Grundes) auch verpflichtet, mit Anlegern im Rahmen des Platzierungszeitraums (bis 31.12.2018) und des Platzierungsvolumens Treuhandverträge abzuschließen, sofern und sobald ein wirksames Beitrittsangebot eines Anlegers vorliegt.

Weitere Angaben über den Inhalt und die Beendigung der Treuhandverhältnisse finden sich in Kap. 8.2.3.

Umstände, die Interessenkonflikte begründen können/ Verflechtungen

Es wird verwiesen auf die Ausführungen in Kap. 7.5.

Vergütung

Die Treuhandkommanditistin erhält für die Übernahme der Treuhänderstellung und ihre Tätigkeit kein Honorar von den Anlegern, sondern ausschließlich eine Vergütung von der Gesellschaft (vgl. hierzu in Kap. 11.3.2.).

10.2. Verwahrstelle

Die MIG Verwaltungs AG als externe KVG hat die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA für die von der KVG verwaltete Fondsgesellschaft als Verwahrstelle gemäß § 80 Abs. 1 KAGB beauftragt. Die Verwahrstelle hat ihren Sitz in Frankfurt am Main. Die Haupttätigkeit der Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA besteht in der Geschäftstätigkeit als Kreditinstitut gemäß § 1 Abs. 1 KWG, insbesondere der Betreuung von Privat- und Unternehmerkunden, unabhängigen Vermögenswaltern und institutionellen Kunden.

Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle

Zu den gesetzlichen Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle gehört gemäß § 81 KAGB insbesondere die Verwahrung von Finanzinstrumenten, sofern solche durch die Fondsgesellschaft oder die KVG für Rechnung der Fondsgesellschaft gehalten werden, die Überprüfung von Eigentumsrechten der Fondsgesellschaft an den von der Fondsgesellschaft gehaltenen Vermögensgegenständen (im vorliegenden Fall also vorrangig der von der Fondsgesellschaft erworbenen Unternehmensbeteiligungen) sowie die Führung eines Bestandsverzeichnisses von nicht verwahrfähigen Vermögenswerten. Daneben übt die Verwahrstelle die Kontrollfunktion gemäß § 83 KAGB aus: Sie kontrolliert bzw. überwacht die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Fondsgesellschaft, die Anteilsermittlung und Bewertung, die Realisierung der Zahlungsforderungen der Fondsgesellschaft gegenüber Dritten, die Zahlungsströme zwischen der Fondsgesellschaft und den Anlegern sowie die Verwendung von Erträgen. Die Verwahrstelle hat ferner nach Maßgabe des § 86 KAGB Informationspflichten gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Unterverwahrung

Die Verwahrstelle ist nach dem Verwahrstellenvertrag berechtigt, die Verwahrung von verwahrfähigen Finanzinstrumenten unter den Voraussetzungen des § 82 KAGB auf einen Unterverwahrer zu übertragen. Von der in diesem Umfang eingeräumten Möglichkeit zur Unterverwahrung hat die Verwahrstelle jedoch bislang keinen Gebrauch gemacht. Auch im Übrigen hat die Verwahrstelle keine Funktionen an Unterverwahrer oder anderweitige Unternehmen übertragen.

Vereinbarungen zur Haftungsbeschränkung

Im Verwahrstellenvertrag ist eine Haftungsbeschränkung (Haftungsbefreiung) der Verwahrstelle für den Fall vereinbart, dass verwahrte Finanzinstrumente bei einem von der Verwahrstelle eingeschalteten Unterverwahrer abhanden kommen und die in § 88 Abs. 4 KAGB hierfür erforderlichen weiteren Voraussetzungen vorliegen. Eine Unterverwahrung findet jedoch wie vorstehend ausgeführt – jedenfalls bislang – nicht statt.

Vergütung

Hinsichtlich der Vergütung der Verwahrstelle, die von der Gesellschaft bezahlt wird, wird verwiesen auf die Ausführungen in Kap. 11.3.2.

10.3. Auslagerungsverträge für die Fondsgesellschaft gemäß § 36 KAGB**10.3.1. Fondskonzeption**

Die MIG Verwaltungs AG als KVG hat die Aufgaben der Konzeption der vorliegenden Kapitalanlage und der Erstellung der Vertriebsunterlagen in einem Auslagerungsvertrag gemäß § 36 KAGB auf die HMW Emissionshaus AG, vertreten durch den Vorstand Herrn Dr. Matthias Hallweger, Münchener Straße 52, D-82049 Pullach im Isartal, übertragen. Zu den vertraglichen Leistungen der HMW Emissionshaus AG gehören auch die Vorbereitung des Vertriebsverfahrens für die Fondsgesellschaft gemäß § 316 KAGB sowie die Erstellung von Werbe- und Marketingunterlagen im Auftrag der MIG Verwaltungs AG.

Die Auftragnehmerin erhält von der Fondsgesellschaft eine Vergütung (Provision). Es wird auf die Ausführungen in Kap. 11.3.1. verwiesen.

Hinsichtlich personeller Verflechtungen in Bezug auf die HMW Emissionshaus AG wird verwiesen auf die Ausführungen in Kap. 7.5.

10.3.2. Vertrieb

Die MIG Verwaltungs AG als KVG hat die Aufgaben des Vertriebs vorliegender Kapitalanlage in einem Auslagerungsvertrag gemäß § 36 KAGB auf die HMW Innovations AG, vertreten durch den Vorstand Herrn Dr. Matthias Hallweger, Münchener Straße 52, D-82049 Pullach im Isartal, ausgelagert.

Zu den Aufgaben der HMW Innovations AG gehört es insbesondere, Anlageinteressenten zu werben, zu vermitteln und nachzuweisen, die sich an der Fondsgesellschaft beteiligen wollen. Hierzu werden von der HMW Innovations AG auch selbstständige Untervermittler eingesetzt.

Die Auftragnehmerin erhält von der Fondsgesellschaft eine Vergütung. Es wird auf die Ausführungen in Kap. 11.3. verwiesen.

Hinsichtlich personeller Verflechtungen in Bezug auf die HMW Innovations AG wird verwiesen auf die Ausführungen in Kap. 7.5.

10.3.3. Anlegerbetreuung; Finanzbuchhaltung

Die MIG Verwaltungs AG als KVG hat gemäß § 36 KAGB einen Auslagerungsvertrag mit der FinTex Consulting GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Markus Fischer, Ergoldinger Straße 2a, D-84030 Lands hut, abgeschlossen.

Gegenstand des Auslagerungsvertrags sind umfassende Geschäftsbesorgungsleistungen der FinTex Consulting GmbH für die Fondsgesellschaft. Die FinTex Consulting GmbH ist demnach insbesondere für die Erfassung der Anlegerdaten nach Beitritt, die Administration des Beitrittsprozesses, u. a. durch die Überwachung der Einlagezahlungen und die Durchführung des betreffenden Mahnwesens, die Organisation der laufenden Kommunikation mit den Anlegern und den gesamten Anlegerservice verantwortlich. Die FinTex Consulting GmbH ist darüber hinaus mit der Finanzbuchhaltung für die Fondsgesellschaft und der Provisionsabrechnung beauftragt. Die FinTex Consulting GmbH ist bei laufenden Anfragen der Anleger vorrangiger Ansprechpartner.

Die Auftragnehmerin erhält für ihre Leistungen von der Gesellschaft eine Vergütung. Es wird verwiesen auf die Ausführungen in Kap. 11.3.2.

Es wird auf folgende Verflechtung hingewiesen: Herr Markus Fischer, der Geschäftsführer der FinTex Consulting GmbH, ist mit 10 % der Aktien an der MIG Verwaltungs AG, der von der Fondsgesellschaft bestellten externen Kapitalverwaltungsgesellschaft beteiligt. Die FinTex Consulting GmbH führt die gleichen Geschäftsbesorgungsleistungen wie bei der Fondsgesellschaft auch bei den 14 weiteren Venture-Capital-Gesellschaften der MIG Fondsgruppe durch (vgl. im Übrigen zu möglichen Interessenkonflikten und Verflechtungen in Bezug auf die Fondsgesellschaft in Kap. 7.5.; hinsichtlich möglicher Risiken in diesem Zusammenhang wird verwiesen auf Kap. 5.1.1. „Interessenkonflikte“).

10.3.4. Vorbereitung der Jahresabschlüsse und Steuererklärungen

Die MIG Verwaltungs AG als KVG hat die PM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Peter Brendt, Innere Wiener Straße 11a, D-81667 München, aufgrund Auslagerungsvertrags gemäß § 36 KAGB mit der Vorbereitung der Jahresabschlüsse und der Steuererklärungen der Fondsgesellschaft beauftragt.

Die Auftragnehmerin erhält von der Fondsgesellschaft eine Vergütung. Es wird verwiesen auf die Ausführungen in Kap. 11. („Kosten“).

Es wird darauf hingewiesen, dass die PM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft die MIG Verwaltungs AG aufgrund entsprechenden Auslagerungsvertrags zugleich bei deren eigenen Finanzbuchhaltung sowie der Vorbereitung deren Jahresabschlüsse und Steuererklärungen unterstützt. Mit Rücksicht darauf ist ein Interessenkonflikt im Hinblick auf die jeweiligen Interessen der MIG Verwaltungs AG und der Fondsgesellschaft im Zusammenhang mit der Aufstellung des Jahresabschlusses denkbar.

10.3.5. Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Portfolioverwaltung

Die MIG Verwaltungs AG als KVG hat mit der

- Thierauf Unternehmensberatung GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr. Axel Thierauf, Adlerstraße 9, D-84036 Landshut, sowie der
- Matthias Guth Corporate Finance GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Matthias Guth, Habermannstraße 12, D-80638 München

Auslagerungsverträge im Zusammenhang mit der Portfolioverwaltung abgeschlossen.

Die Thierauf Unternehmensberatung GmbH und die Matthias Guth Corporate Finance GmbH sind im Rahmen der Auslagerungsverträge jeweils beauftragt, Beteiligungsmöglichkeiten der Fondsgesellschaft zu akquirieren, Geschäftsmodelle von Zielunternehmen zu bewerten, Unternehmensplanzahlen und Technologien zu begutachten sowie Analysen in Bezug auf Markt, Wettbewerb und Technologie durchzuführen, Beteiligungsprozesse zu koordinieren, Portfolio-Unternehmen bei strategischen und operativen Fragen zu betreuen, die MIG Verwaltungs AG beim Beteiligungscontrolling zu unterstützen, im Interesse der Fondsgesellschaft Aufsichtsrats- oder Beiratsmandate bei Beteiligungsunternehmen zu übernehmen sowie interne Projekte der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Optimierung deren eigenen Organisation zu koordinieren.

Den Auftragnehmern wurden in Bezug auf die Auswahl von Beteiligungsunternehmen bzw. die Portfolioverwaltung der Fondsgesellschaft lediglich ein Vorschlags- und Beratungsmandat erteilt, aber keine eigenen Entscheidungsbefugnisse eingeräumt. Entscheidungen in Bezug auf Investitionen und die Portfolioverwaltung für die Fondsgesellschaft werden ausschließlich von der MIG Verwaltungs AG in ihrer Eigenschaft als externe KVG getroffen. Dies schließt allerdings nicht aus, dass den Auftragnehmern für bestimmte Maßnahmen, auch in Bezug auf die Portfolioverwaltung, im Einzelfall Handlungsvollmacht erteilt wird.

Die Thierauf Unternehmensberatung GmbH und die Matthias Guth Corporate Finance GmbH werden von der MIG Verwaltungs AG als externe KVG vergütet. Von der Fondsgesellschaft erhalten die Auftragnehmer keine gesonderte Vergütung.

Die Thierauf Unternehmensberatung GmbH und die Matthias Guth Corporate Finance GmbH beraten und unterstützen die MIG Verwaltungs AG zugleich bei der Portfolioverwaltung für die anderen MIG Fondsgesellschaften, die ihrerseits von der MIG Verwaltungs AG verwaltet werden. Im Zusammenhang mit den Dienstleistungen der Thierauf Unternehmensberatung GmbH und der Matthias Guth Corporate Finance GmbH sind somit die gleichen Interessenkonflikte denkbar, wie sie für die MIG Verwaltungs AG selbst gelten (vgl. hierzu näher in Kap. 7.5.).

10.3.6. Interne Revision, Compliance und Geldwäsche, Datenschutz

Die MIG Verwaltungs AG hat in ihrer Eigenschaft als KVG die VIVACIS Consulting GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Wulf H. H. Ley, Gartenstraße 25-29, D-61352 Bad Homburg, im Wege von Auslagerungsverträgen gemäß § 36 KAGB mit Dienstleistungen im Zusammenhang mit der internen Revision, Compliance und Geldwäsche sowie im Bereich des Datenschutzes beauftragt.

Gegenstand der Auslagerungsverträge zwischen der MIG Verwaltungs AG und der VIVACIS Consulting GmbH sind im Überblick folgende Dienstleistungen des Auslagerungsunternehmens:

- Interne Revision bei der MIG Verwaltungs AG;
- Beratung der MIG Verwaltungs AG und ihrer Mitarbeiter im Bereich Compliance, also hinsichtlich aller Maßnahmen, die der Vermeidung von Gesetzesverstößen und Interessenkonflikten dienen;
- Geldwäscheabwehr und Übernahme der Aufgaben und Funktionen des Geldwäschebeauftragten gemäß den Bestimmungen des Geldwäschegesetzes (GWG);
- Unterstützung der MIG Verwaltungs AG bei den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz und Übernahme der Aufgaben des betrieblichen Datenschutzbeauftragten gemäß § 4 f. Abs. 1 S. 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Die VIVACIS Consulting GmbH wird von der MIG Verwaltungs AG als externe KVG vergütet. Von der Fondsgesellschaft erhält die VIVACIS Consulting GmbH keine gesonderte Vergütung.



Der Franzose Joseph Monier war Gärtner, Erfinder und Unternehmer. Er erhielt 1878 ein Patent auf Betonbalken mit Eisenbewehrung. Dieses Patent enthielt erstmals die klare Aussage, dass der Zement das Eisen vor Rost schützt, und gilt als Erfindung des Eisenbetons. Die deutsche Bezeichnung für Bewehrungsstahl, „Moniereisen“, geht auf den Franzosen zurück.

11. Kosten

11.1. Ausgabepreis, Ausgabeaufschlag (Agio)

Für den Erwerb der Kapitalanlage wird ein Ausgabeaufschlag (Agio) erhoben. Die Höhe des Agio beträgt grundsätzlich 4,5 % des Betrags des vom Anleger „gezeichneten“ bzw. übernommenen Kapitalanteils (also seiner jeweiligen Pflichteinlage). Das Agio ist anteilig jeweils zusammen mit der Teilzahlung auf die Einlage auf den Kapitalanteil fällig. Die KVG bzw. – bei entsprechender Bevollmächtigung – das von ihr eingesetzte Vertriebsunternehmen ist berechtigt, anlässlich des Beitritts eines Anlegers zur Gesellschaft ganz oder teilweise auf die Agio-Zahlung zu verzichten.

Der „Ausgabepreis“ für den Erwerb einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft entspricht somit der Summe aus der von einem Anleger übernommenen Kommanditeinlage in die Gesellschaft und dem Ausgabeaufschlag (vgl. auch § 4 Ziff. 1 der Anlagebedingungen, abgedruckt in Kap. 14.3.). Eine gesonderte Veröffentlichung des Ausgabepreises findet im Übrigen nicht statt. Ein Rücknahmepreis für die Anteile ist nicht geschuldet.

Das Agio wird durch die Fondsgesellschaft zur teilweisen Abdeckung der Eigenkapitalvermittlungs- bzw. Vertriebskosten verwendet und deshalb jeweils vollständig an das mit dem Vertrieb der Kapitalanlage beauftragte Unternehmen (HMW Innovations AG; vgl. hierzu in Kap. 10.3.2.) ausgezahlt.

11.2. Weitere vom Anleger zu zahlende Kosten oder Gebühren

Neben dem Ausgabepreis (Agio) haben die Anleger folgende Kosten oder Gebühren, insbesondere Verwaltungs- oder Veräußerungskosten, selbst zu tragen:

- Für den Fall, dass ein Anleger der Fondsgesellschaft nach Beendigung des Treuhandvertrags als unmittelbar beteiligter Kommanditist beitrifft, entstehen Handelsregister- und Notarkosten, die vom Anleger zu tragen sind. Die betreffenden Registerkosten betreffen zum einen die Eintragung des Anlegers als Kommanditist im Handelsregister. Darüber hinaus ergeben sich Kosten einer notariellen Beglaubigung, da jeder direkt beteiligte Kommanditist laut § 27 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der Komplementärin oder einem von ihr beauftragten Dritten eine notariell beglaubigte Vollmacht für spätere Registeranmeldungen zu übergeben hat.
- Entsprechende, vom Anleger zu tragende Register- und Notarkosten können auch dann entstehen, wenn ein direkt beteiligter Anleger seine Kommanditbeteiligung an einen Dritten veräußert oder diese Kommanditbeteiligung von Todes wegen auf Erben oder Vermächtnisnehmer übergeht.
- Bei einer Anteilsübertragung können ferner Steuerberater- und Gutachterkosten entstehen, vor allem wenn der Zeitpunkt eines solchen Anteilsübergangs z. B. durch Verkauf, Schenkung oder Todesfall nicht mit dem Ende eines Geschäftsjahres zusammenfällt, sondern im Laufe eines Geschäftsjahres geschieht. Im Falle des Verkaufs gilt dies dann, wenn die Finanzverwaltung auf einer exakten Ermittlung des Veräußerungsgewinns bzw. -verlusts des betreffenden Anlegers besteht, so dass auf den Zeitpunkt der Anteilsübertragung eine Abschichtungsbilanz mit Bewertung des Gesellschaftsvermögens erfolgen müsste. Die betreffenden Steuerberatungs- oder Gutachterkosten hätte der Anleger zu tragen. Gleiches gilt bei Schenkung oder Todesfall im Laufe eines Geschäftsjahres: Auch hier müsste zur Bemessung der Schenkung- bzw. Erbschaftsteuer eine Ermittlung des Anteilswertes (nach Bewertung der Vermögensgegenstände des Gesellschaftsvermögens) erfolgen, falls die Finanzverwaltung eine exakte, stichtagsbezogene Ermittlung verlangt. Die betreffenden, etwaigen Steuerberatungs- und Gutachterkosten hätten der Anleger bzw. dessen Erben zu tragen.
- Eigene Kosten können dem Anleger bei der Wahrnehmung von Informations- und Kontrollrechten gegenüber der Gesellschaft entstehen. Der Gesellschaftsvertrag sieht vor, dass Anleger ihre Informations- und Kontrollrechte gemäß § 166 des Handelsgesetzbuchs (HGB) über einen Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater ausüben können. Die entsprechenden Berufsträger müssen vom Anleger beauftragt werden, wodurch Kosten entstehen können, die vom Anleger zu tragen sind.

Die Höhe der vorbezeichneten Kosten und Gebühren richtet sich nach dem Einzelfall und kann deshalb gegenwärtig nicht konkret benannt werden. Gutachterkosten werden vor Beauftragung mit dem Gutachter vereinbart. Notar- und Handelsregisterkosten richten sich nach den gesetzlichen Gebühren. Die Kosten für die Wahrnehmung von Informations- und Kontrollrechten, die im Zusammenhang mit der Einschaltung von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern oder Steuerberatern anfallen, richten sich ebenfalls nach den gesetzlichen Gebühren, es sei

denn, der Anleger trifft mit dem jeweiligen Berufsträger eine von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Vergütungsvereinbarung.

11.3. Kosten und Gebühren, die aus dem Vermögen der Gesellschaft zu zahlen sind

Die nachfolgend aufgeführten Kosten und Gebühren sind aus dem Vermögen der Fondsgesellschaft zu bezahlen. Sie stehen somit nicht als Investitionskapital, d. h. für Venture-Capital-Investitionen (gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 4 KAGB) oder für eine Anlage der liquiden Mittel in Bankguthaben (gemäß § 195 KAGB), zur Verfügung bzw. mindern die der Fondsgesellschaft zufließenden Erträge aus Investitionen. Zu den Vergütungen und Kosten, die aus dem Vermögen der Fondsgesellschaft zu bedienen sind, gehören die nachfolgend aufgeführten Provisionen bei Anlegerbeitritt, die laufenden Kosten (Vergütungen und sonstige laufende Geschäftskosten) sowie die Transaktionskosten:

11.3.1. Provisionen/Initialkosten bei Anlegerbeitritt

Die Fondsgesellschaft bezahlt in der Beitrittsphase einmalige Vergütungen in Höhe von insgesamt 15,15 % brutto der Kommanditeinlagen (ohne Agio) für fondsbezogene Dienstleistungen wie Gründungskosten, Portfolioeinrichtung und Eigenkapitalvermittlung („Initialkosten“). Der Vergütungsanspruch für Initialkosten entsteht jeweils pro rata mit jeder Teilzahlung der Anleger auf ihre Kommanditanlage und ist bei Anspruchsentstehung zur Zahlung fällig.

Die Initialkosten betreffen folgende Vergütungen für folgende Dienstleister, wobei sich der angegebene Prozentsatz auf den Betrag der von Anlegern übernommenen („gezeichneten“) Kommanditeinlagen (ohne Ausgabeaufschlag) bezieht:

Vertriebskosten (HMW Innovations AG)	5,25 %
Eigenkapitalvermittlung (HMW Innovations AG)	5,25 %
Gründungskosten, Initiativleistung, Fondskonzeption (HMW Emissionshaus AG)	2,57 %
Portfolioeinrichtung (MIG Verwaltungs AG)	2,08 %
Pauschalgebühren brutto	15,15 %

Die Beträge der Initialkosten sind jeweils Bruttobeträge und berücksichtigen die aktuellen Umsatzsteuersätze. Bei einer Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuersätze werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst. Sonstige Änderungen bei der Umsatzsteuer, einschließlich einer Neuregelung oder Neubeurteilung der Umsatzsteuerpflicht, führen abweichend hiervon zu keiner Anpassung der Bruttobeträge bzw. Prozentsätze (vgl. § 4 Ziff. 3 der Anlagebedingungen, abgedruckt in Kap. 14.3.).

Die Provisionen für Vertriebskosten und Eigenkapitalvermittlung sind beide gegenüber der HMW Innovations AG als das eine, mit dem Kapitalvertrieb beauftragte Unternehmen geschuldet. Die HMW Innovations AG erhält von der Fondsgesellschaft zusätzlich zu diesen Provisionen vollständig das Agio, das bei Anlegerbeitritt vereinnahmt wird (vgl. in Kap. 11.1.), sowie eine laufende Vergütung („Bestandsprovision“ – vgl. in Kap. 11.3.2.). Die HMW Innovations AG erhält von der KVG unter bestimmten Voraussetzungen schließlich einen Teil der an die KVG ausbezahlten Transaktionsgebühr (vgl. in Kap. 11.3.3.). Die HMW Emissionshaus AG erhält die Provision in Höhe von 2,57 % brutto der Einlageleistungen der Anleger (ohne Agio) für die Fondskonzeption und Gründungskosten (vgl. zu diesem Auftragsverhältnis näher in Kap. 10.3.1.). Die MIG Verwaltungs AG erhält die Provision in Höhe von 2,08 % brutto der Einlageleistungen der Anleger (ohne Agio) für die Einrichtung des Beteiligungsportfolio der Fondsgesellschaft, also die Auswahl und Betreuung von Investitionen in Unternehmensbeteiligungen (vgl. zur Tätigkeit der MIG Verwaltungs AG näher in Kap. 6.). Die MIG Verwaltungs AG erhält für ihre Tätigkeit ferner eine laufende Verwaltervergütung (vgl. in Kap. 11.3.2.) sowie eine Transaktionsgebühr (vgl. in Kap. 11.3.3.).

11.3.2. Laufende Kosten

Die Fondsgesellschaft bezahlt aus dem Gesellschaftskapital ferner folgende laufende Vergütungen und Kosten (vgl. auch § 5 Ziff. 1 bis 3 der Anlagebedingungen, abgedruckt in Kap. 14.3.):

Laufende Vergütungen

Die Fondsgesellschaft bezahlt an die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Komplementärin, die Treuhandkommanditistin, das Vertriebsunternehmen, das mit dem Anlegerservice beauftragte Unternehmen sowie die Verwahrstelle während der Laufzeit der Fondsgesellschaft nach Maßgabe der Anlagebedingungen eine laufende Vergütung, in der eine Erstattung etwaiger Aufwendungen vollständig enthalten ist.

(1) Bemessungsgrundlage

Die laufenden Vergütungen werden grundsätzlich als jährliche Honorare in Prozent einer vereinbarten Bemessungsgrundlage errechnet. Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung dieser laufenden jährlichen Vergütungen bildet die Summe aus dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Gesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr und den bis zum jeweiligen Berechnungsstichtag von der Gesellschaft an die Anleger geleisteten Auszahlungen, maximal aber 100 % des von den Anlegern gezeichneten Kommanditkapitals („Festkapital“) der Gesellschaft. Sofern der Nettoinventarwert im Geschäftsjahr nur einmal jährlich ermittelt wird, wird für die Berechnung des Durchschnittswerts der Wert am Anfang und am Ende des betreffenden Geschäftsjahres zugrunde gelegt. Sofern eine Vergütung nicht für ein volles Jahr geschuldet ist, ist sie – auf Basis der Kalendermonate – zeitanteilig zu bezahlen.

(2) Höhe der laufenden Vergütungen für die KVG, Gesellschafter und Dritte

Die Summe aller laufenden Vergütungen, die die Gesellschaft an die Kapitalverwaltungsgesellschaft, an Gesellschafter sowie an Dritte bezahlt, kann bis zum Ende des Geschäftsjahres 2022 jährlich insgesamt bis zu 2,86 % der Bemessungsgrundlage und ab dem Geschäftsjahr 2023 jährlich insgesamt bis zu 1,33 % der Bemessungsgrundlage betragen. Für den Zeitraum 01.07.2016 bis 31.12.2018 beträgt die Summe der laufenden Vergütungen jedoch mindestens jährlich € 236.000,00.

Die KVG, Gesellschafter sowie Dritte erhalten demnach im Einzelnen folgende laufende Vergütungen:

- Kapitalverwaltungsgesellschaft (MIG Verwaltungs AG)

Die KVG erhält für die Verwaltung der Gesellschaft beginnend ab 01.07.2016 und bis zum Ende des Geschäftsjahres 2022 der Gesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,02 % der Bemessungsgrundlage und ab dem Geschäftsjahr 2023 der Gesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,54 % der Bemessungsgrundlage. Im Zeitraum 01.07.2016 bis 31.12.2018 erhält die KVG eine jährliche Mindestvergütung in Höhe von € 124.000,00.

- Komplementärin (HMW Komplementär GmbH)

Die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) erhält für die Haftungsübernahme und für die Geschäftsführungstätigkeit beginnend ab 01.07.2016 und bis zum Ende des Geschäftsjahres 2022 der Gesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,47 % der Bemessungsgrundlage und ab dem Geschäftsjahr 2023 der Gesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,16 % der Bemessungsgrundlage. Im Zeitraum 01.07.2016 bis 31.12.2018 erhält die Komplementärin eine jährliche Mindestvergütung in Höhe von € 81.000,00.

- Treuhandkommanditistin

Die Treuhandkommanditistin erhält für die Wahrnehmung der Treuhänderfunktionen und die Durchführung der Treuhandverträge beginnend ab 01.07.2016 und bis zum Ende des Geschäftsjahres 2022 der Gesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,18 % der Bemessungsgrundlage und ab dem Geschäftsjahr 2023 der Gesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,06 % der Bemessungsgrundlage. Im Zeitraum 01.07.2016 bis 31.12.2018 erhält die Treuhandkommanditistin eine jährliche Mindestvergütung in Höhe von € 31.000,00.

Die Treuhandkommanditistin wird die an sie bezahlte Vergütung anteilig an solche Anleger erstatten, die die Treuhandtätigkeit aufgrund einer Direktbeteiligung an der Fondsgesellschaft nicht

mehr in Anspruch nehmen. Der Erstattungsbetrag je Anleger lautet auf den Gesamtbetrag der an die Treuhandkommanditistin in den Geschäftsjahren ab der Direktbeteiligung bezahlten Vergütung, multipliziert mit dem Prozentsatz, mit dem der erstattungsberechtigte Anleger am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres am Festkapital der Gesellschaft beteiligt ist. Der Erstattungsbetrag wird von der Treuhandkommanditistin längstens bis zur Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft für das betreffende Geschäftsjahr an die Gesellschaft ausgezahlt und dort dem Variablen Kapitalkonto I des Anlegers gutgeschrieben (also nicht unmittelbar an den Anleger ausbezahlt, sondern erst bei Ausscheiden des Anlegers oder im Rahmen der Liquidation berücksichtigt).

- Vertriebsunternehmen (HMW Innovations AG)

Die HMW Innovations AG erhält für den Vertrieb bzw. die Eigenkapitalvermittlung als Bestandsprovision beginnend ab 01.07.2016 eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,25 % der Bemessungsgrundlage.

- Anlegerservice, Finanzbuchhaltung (FinTex Consulting GmbH)

Das von der Gesellschaft mit dem Anlegerservice, der Finanzbuchhaltung und der Vertriebsabrechnung beauftragte Unternehmen, die FinTex Consulting GmbH, erhält beginnend ab 01.07.2016 und bis zum Ende des Geschäftsjahres 2022 der Gesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,94 % der Bemessungsgrundlage und ab dem Geschäftsjahr 2023 der Gesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,32 % der Bemessungsgrundlage.

Eine **Prognose** über die Höhe der laufenden Vergütungen der KVG, der Komplementärin, der Treuhandkommanditistin oder Dritten im Zeitraum 01.07.2016 bis zum Laufzeitende der Gesellschaft (31.12.2029) findet sich in Kap. 11.3.4.

- (3) Höhe der laufenden Vergütung für die Verwahrstelle

Die jährliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt beginnend ab dem 01.07.2016 und bis zum Ende des Geschäftsjahres 2022 der Gesellschaft bis zu 0,25 % der Bemessungsgrundlage und ab dem

Geschäftsjahr 2023 der Gesellschaft bis zu 0,09 % der Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch € 21.420,00 jährlich.

Eine **Prognose** über die Höhe der laufenden Vergütung für die Verwahrstelle im Zeitraum 01.07.2016 bis zum Laufzeitende der Gesellschaft (31.12.2029) findet sich in Kap. 11.3.4.

- (4) Monatliche Auszahlung; Steuern

Auf die laufenden Vergütungen können monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erhoben werden. Mögliche Über- oder Unterzahlungen sind nach Feststellung der tatsächlichen Bemessungsgrundlage auszugleichen. Sofern eine Vergütung nicht für ein volles Jahr geschuldet ist, ist sie – auf Basis der Kalendermonate – jeweils zeitanteilig zu bezahlen.

Alle vorgenannten Beträge zu laufenden Vergütungen sind Bruttobeträge, beinhalten also die anfallende gesetzliche Umsatzsteuer. Bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst. Diese Anpassungsregelung gilt demgegenüber nicht bei sonstigen Änderungen hinsichtlich der Umsatzsteuer, wie z. B. einer Neuregelung oder Neuurteilung der Umsatzsteuerpflicht.

Sonstige laufende Geschäftskosten

Für die Fondsgesellschaft können sich darüber hinaus folgende weitere, laufende Geschäftskosten ergeben:

- Kosten für die externen Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gemäß §§ 261, 271 KAGB;
- bankübliche Depot- und Kontogebühren außerhalb der Verwahrstelle, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- Kosten für Geldkonten und Zahlungsverkehr;
- Aufwendungen für die Beschaffung von Fremdkapital, insbesondere an Dritte gezahlte Zinsen;
- für die Vermögensgegenstände entstehende Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten, die von Dritten in Rechnung gestellt werden);
- Kosten für die Prüfung der Gesellschaft durch deren Abschlussprüfer;

- von Dritten in Rechnung gestellte Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Gesellschaft sowie für die Abwehr von gegen die Gesellschaft erhobenen Ansprüchen;
- Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf die Gesellschaft erhoben werden;
- Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Gesellschaft und ihre Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Mitteilungen bzw. Bescheinigungen), die von externen Rechts- oder Steuerberatern in Rechnung gestellt werden und die ab Zulassung der Gesellschaft zum Vertrieb entstehen;
- Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind;
- Steuern und Abgaben, die die Gesellschaft schuldet;
- Kosten für die Durchführung von Gesellschafterversammlungen.

Eine **Prognose** über den Gesamtbetrag dieser jährlichen, sonstigen laufenden Geschäftskosten im Zeitraum 01.07.2016 bis zum Laufzeitende der Gesellschaft (31.12.2029) findet sich in Kap. 11.3.4.

11.3.3 Transaktionsgebühr und Transaktionskosten

Transaktionsgebühr

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält im Zusammenhang mit der Veräußerung oder Beendigung einer Unternehmensbeteiligung der Gesellschaft von der Gesellschaft eine Transaktionsgebühr in Höhe von bis zu 25 % des Verkaufspreises oder Liquidationserlöses (vgl. § 5 Ziff. 4.1 der Anlagebedingungen, abgedruckt in Kap. 14.3.).

Diese Transaktionsgebühr wurde durch Vereinbarung zwischen der Fondsgesellschaft und der Kapitalgesellschaft im Einzelnen wie folgt geregelt: Die Transaktionsgebühr ist nur geschuldet, wenn die Transaktion eine Unternehmensbeteiligung der Gesellschaft betrifft, die während der Kapitalverwaltung durch die KVG durch die Gesellschaft erworben worden ist. Die Transaktionsgebühr beträgt in diesem Fall 25 % eines „Veräußerungsgewinns“ der Gesellschaft. Der betreffende „Veräußerungsgewinn“ ist der positive Differenzbetrag zwischen dem Erlös der Gesellschaft vor Steuern infolge der Veräußerung bzw. Beendigung der Unternehmensbeteiligung, insbesondere einem Veräußerungs- oder Liquidationserlös, und dem Gesamtbetrag der von der

Gesellschaft für den Erwerb der betreffenden Unternehmensbeteiligung aufgewandten handelsrechtlichen Kosten (Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten) sowie den Veräußerungskosten.

Von diesem „Veräußerungsgewinn“ werden zugunsten der Gesellschaft für die Berechnung der Transaktionsgebühr zusätzlich folgende Beträge abgezogen („Freibeträge“):

- Ein jährlicher Freibetrag in Höhe von 6 % p. a. der handelsrechtlichen Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten für den Zeitraum zwischen Anschaffung der betreffenden Unternehmensbeteiligung und deren Veräußerung oder Beendigung („Investitionsfreibetrag“). Dieser Investitionsfreibetrag wird seinerseits um den Gesamtbetrag aller Gewinnausschüttungen vor Steuern reduziert, den die Gesellschaft bis zur Erzielung des Veräußerungs- oder Aufgabegewinns von dem betreffenden Beteiligungsunternehmen erhalten hat, soweit diese Gewinnausschüttungen nicht bereits bei der Ermittlung des Nebenkostenfreibetrags berücksichtigt worden sind; und
- Ein einmaliger Freibetrag in Höhe von 15 % des bereits eingezahlten Festkapitals der Gesellschaft am Ende des Geschäftsjahres, dass der Transaktion vorausgeht („Nebenkostenfreibetrag“). Dieser Nebenkostenfreibetrag wird bei der Berechnung weiterer Transaktionsgebühren jedoch nur insoweit in Abzug gebracht, bis zu Gunsten der Fondsgesellschaft ein gesamter Nebenkostenfreibetrag in Höhe von 15 % des gezeichneten Festkapitals der Gesellschaft am Ende des Geschäftsjahres, in dem die Kapitalplatzierung der Gesellschaft endet, erreicht worden ist. Dieser maximale Nebenkostenfreibetrag wird um den Gesamtbetrag aller Gewinnausschüttungen vor Steuern aller Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft, die bis zur letztmaligen Anrechnung des Freibetrags erfolgen, reduziert, soweit diese Gewinnausschüttungen nicht bereits bei der Ermittlung des Investitionsfreibetrags berücksichtigt worden sind. Sofern der Nebenkostenfreibetrag bei der erstmaligen Berechnung der Transaktionsgebühr den Veräußerungsgewinn übersteigt, wird der übersteigende bzw. verbleibende Betrag des Nebenkostenfreibetrags zugunsten der Gesellschaft bei nachfolgenden Berechnungen der Transaktionsgebühr berücksichtigt.

Der Anspruch auf die Transaktionsgebühr entsteht gegenüber der Gesellschaft jeweils pro rata im Verhältnis der prozentualen Beteiligung der KVG am „Veräußerungsgewinn“ gemäß vorstehender Bestimmungen, sofern und soweit die Gesellschaft in Folge einer Beteiligungsveräußerung oder -beendigung tatsächlich eine Zahlung erhält. Bei der Transaktionsgebühr handelt es sich um eine Bruttogebühr. Die Umsatzsteuer ist in der gemäß vorstehenden Regelungen berechneten Transaktionsgebühr enthalten. Die Transaktionsgebühr wird auch dann nicht angepasst, wenn sich die gesetzlichen Vorschriften zum Umsatzsteuersatz oder zur Umsatzsteuerpflicht ändern.

Die KVG wird einen Teilbetrag von jeweils 28 % der von ihr vereinnahmten Transaktionsgebühr, nach Abzug von hieraus von der KVG an Dritte bezahlten Veräußerungskosten im Zusammenhang mit der betreffenden Transaktion, an das mit dem Eigenkapitalvertrieb beauftragte Unternehmen (HMW Innovations AG) weiterleiten, sofern das Vertriebsunternehmen bei der Eigenkapitalplatzierung folgendes Erfolgsziel erreicht: Die Gesellschaft erhält durch die Leistungen des beauftragten Vertriebsunternehmens ein gezeichnetes Festkapital (Kapitalanteile aller Gesellschafter einschließlich der treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteile der Anleger) in Höhe von mindestens 80 % des (ohne Inanspruchnahme von Platzierungsreserven) angestrebten Festkapitalbetrags von € 70,0 Mio. innerhalb des gesellschaftsvertraglich vorgesehenen Platzierungszeitraums.

[Berechnungsbeispiel für eine Transaktionsgebühr: Die Gesellschaft hat während der Portfolioverwaltung durch die MIG Verwaltungs AG als externe KVG 40 % der Gesellschaftsanteile an der E-GmbH erworben. Die gesamten Anschaffungskosten der Gesellschaft betragen € 5,0 Mio. Die Anteile werden vollständig nach 4,5 Jahren für einen Verkaufspreis von € 30,0 Mio. weiterveräußert. Nach Abzug der Anschaffungskosten in Höhe von € 5,0 Mio. und Veräußerungskosten in Höhe von € 0,5 Mio. verbleibt ein handelsrechtlicher Veräußerungsgewinn in Höhe von € 24,5 Mio. Zugunsten der Gesellschaft wird hieraus ein Freibetrag in Höhe von € 1,35 Mio. (6 % p. a. aus € 5,0 Mio. Anschaffungskosten für 4,5 Jahre) in Abzug gebracht. Darüber hinaus wird vom Veräußerungsgewinn, bei einem unterstellten eingezahlten Festkapital in Höhe von € 70,0 Mio, ein Nebenkostenfreibetrag in Höhe von € 10,5 Mio. (€ 70,0 Mio. x 15,0 %) abgezogen. Nach Abzug dieser Freibeträge verbleibt ein für die Berechnung maßgeblicher Veräußerungsgewinn (vor etwaigen Steuern) in Höhe von € 12,65 Mio., so dass

die Transaktionsgebühr rund € 3,16 Mio. (€ 12,65 Mio. x 25 %) beträgt. Die HMW Innovations AG erhält hieraus einen Teilbetrag von 28 %, somit einen Teilbetrag in Höhe von rund € 0,88 Mio. Für die Berechnung künftiger, erfolgsabhängiger Transaktionsgebühren findet der Nebenkostenfreibetrag zu Gunsten der Fondsgesellschaft wegen der vollständigen Anrechnung bei der erstmaligen Transaktionsgebührenberechnung keine Berücksichtigung mehr].

Transaktionskosten

Der Gesellschaft können die im Zusammenhang mit Transaktionen (Erwerb, Veräußerung oder Beendigung einer Unternehmensbeteiligung) von Dritten beanspruchten Kosten unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet werden.

11.3.4. Überblick über die Kosten der Fondsgesellschaft, die zu Lasten des Investitionskapitals gehen (Prognose)

Aus dem Vermögen der Fondsgesellschaft sind im Überblick gemäß Prognose im Zeitraum 01.07.2016 bis 31.12.2029 (geplantes Laufzeitende) folgende Kosten zu bezahlen, die das Investitionskapital der Gesellschaft mindern und nicht für Investitionen in Anlageobjekte dienen (die nachfolgenden Betragsangaben sind jeweils auf volle tausend Euro [„T€“] gerundet):

Prognose zu Kosten der Gesellschaft, die das Investitionskapital verringern

		Gesamtbetrag brutto ¹
1. Ausgabeaufschlag bzw. Agio (Kap. 11.1.)		
- Agio (HMW Innovations AG)		2.500 T€ ²
2. Initialkosten (Kap. 11.3.1.)		
Provisionen aus Anlass des Anlegerbeitritts ³		
- Vertriebskosten (HMW Innovations AG)	5,25 %	3.675 T€
- Eigenkapitalvermittlung (HMW Innovations AG)	5,25 %	3.675 T€
- Gründungskosten, Initiativeleistung, Fondskonzeption (HMW Emissionshaus AG)	2,57 %	1.799 T€
- Portfolioeinrichtung (MIG Verwaltungs AG)	2,08 %	1.458 T€
Provisionen	15,15 %	10.607 T€
3. Laufende Vergütungen (Kap. 11.3.2.)		
- Verwaltervergütung (MIG Verwaltungs AG)		3.272 T€
- Bestandsprovision (HMW Innovations AG)		1.368 T€
- Treuhandkommanditistin (MIG Beteiligungstreuhand GmbH)		417 T€
- Anlegerservice; Finanzbuchhaltung u. a. (FinTex Consulting GmbH)		2.154 T€
- Komplementärin (HMW Komplementär GmbH)		1.090 T€
- Verwahrstelle		578 T€
4. Sonstige laufende Geschäftskosten (Kap. 11.3.2.)		
- Laufende Kosten		1.999 T€
5. Transaktionskosten (Kap. 11.3.3.), ohne Transaktionsgebühren		
- Erwerbskosten		400 T€
Kosten der Fondsgesellschaft, brutto		24.385 T€

¹ In den angegebenen Beträgen ist die Umsatzsteuer jeweils enthalten.

² Der Gesamtbetrag des von Anlegern bezahlten Ausgabeaufschlags ist gegenwärtig schwer zu kalkulieren, da auf dieses Agio im Einzelfall ganz oder teilweise verzichtet werden kann.

³ Der angegebene Prozentsatz bezieht sich auf den Betrag der von den Anlegern an die Gesellschaft geleisteten Einlagen (ohne Agio). In der Kostendarstellung wird von dem geplanten Emissionsvolumen von rund € 70,0 Mio. ausgegangen, ohne Berücksichtigung der Platzierungsreserven von bis zu dreimal € 10,0 Mio.

Hinzu treten die Kosten der Fondsgesellschaft während einer Abwicklung nach Auflösung, also während der Liquidation der Gesellschaft.

In der vorstehenden Kostenaufstellung **nicht berücksichtigt** sind ferner die **Transaktionsgebühren**, die die Fondsgesellschaft in Abhängigkeit von Erlösen bei der Veräußerung oder Beteiligung von Unternehmensbeteiligungen an die KVG zu zahlen hat (vgl. näher in Kap. 11.3.3.) und die gegenwärtig nicht prognostizierbar sind. Eine Darstellung der Vereinbarung zur Transaktionsgebühr und ein Berechnungsbeispiel hierzu finden sich in Kap. 11.3.3.

11.4. Gesamtkostenquote

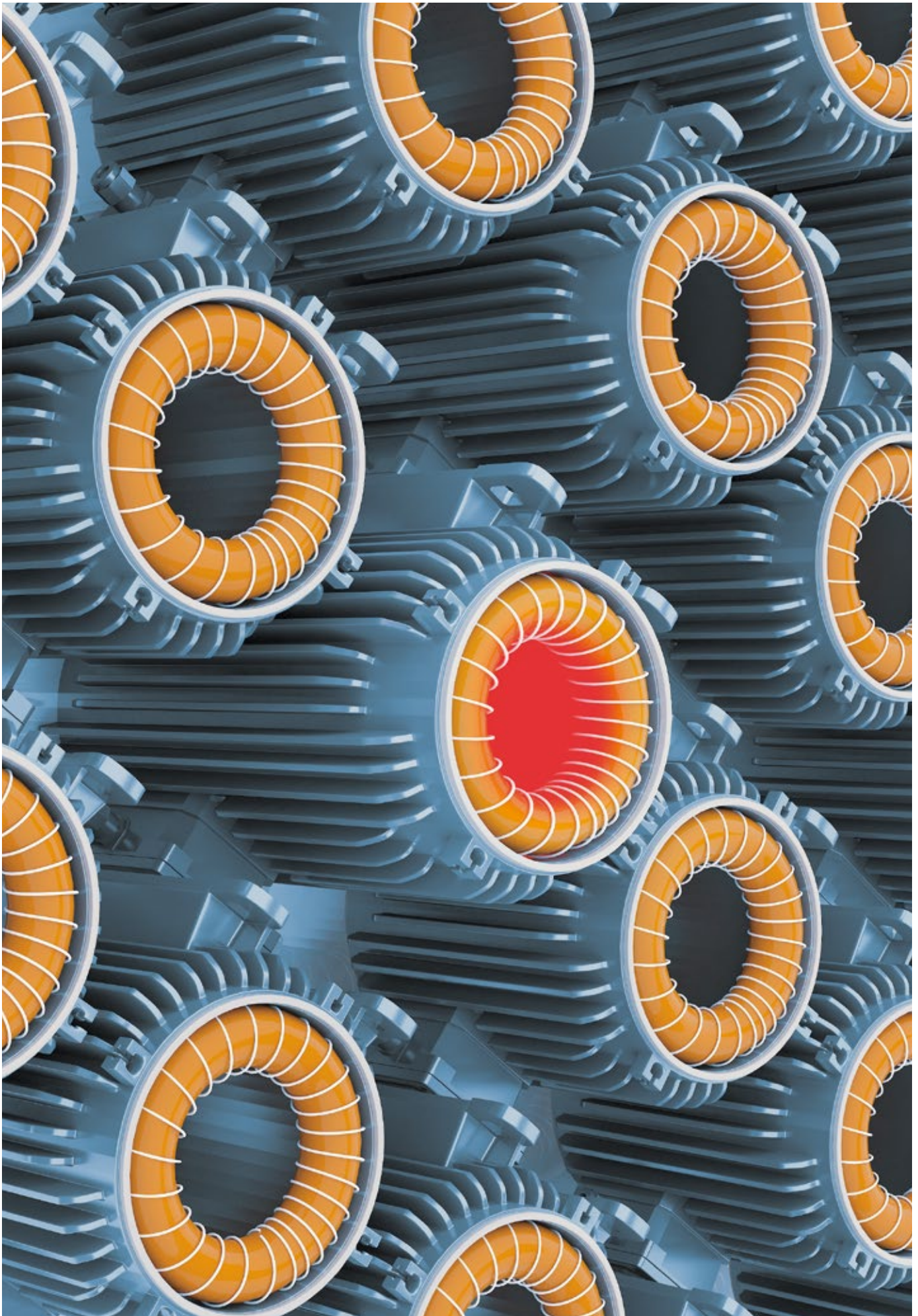
Es wird darauf hingewiesen, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß § 166 Abs. 5 KAGB in den wesentlichen Anlegerinformationen eine Gesamtkostenquote ausweisen muss.

Die Gesamtkostenquote stellt eine einzige Zahl dar, die auf den Zahlen des vorangegangenen Geschäftsjahres basiert. Sie umfasst sämtliche vom Investmentvermögen im Jahresverlauf getragenen, „laufenden“ Kosten und Zahlungen (ohne Agio, Provisionen und Transaktionskosten sowie -gebühren) im Verhältnis zum durchschnittlichen Nettoinventarwert des Investmentvermögens und wird in den wesentlichen Anlegerinformationen unter der Bezeichnung „Laufende Kosten“ im Anhang I als Prozentsatz angegeben.

Es wird geschätzt, dass die jährliche Gesamtkostenquote der Gesellschaft für solche laufenden Kosten in den Jahren 2016 bis 2029 (Laufzeitende des Fonds) im Durchschnitt rund 1,95 % des jeweiligen durchschnittlichen, jährlichen Nettoinventarwerts betragen wird. Diese Gesamtkostenquote kann gegenwärtig nur geschätzt werden, da sich sowohl die jährlichen laufenden Kosten der Fondsgesellschaft bis zum Laufzeitende (31.12.2029) wie auch der jeweilige, durchschnittliche Nettoinventarwert in den einzelnen Geschäftsjahren gegenwärtig nur grob prognostizieren lassen (vgl. zur Kostenprognose die Darstellung unter Kap. 11.3.4.).

11.5. Keine Rückvergütungen

Es wird darauf hingewiesen, dass der MIG Verwaltungs AG als externer Kapitalverwaltungsgesellschaft keine Rückvergütungen der aus dem Investmentvermögen an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwendungserstattungen zufließen. Die MIG Verwaltungs AG erhält als 100%ige Muttergesellschaft der MIG Beteiligungstreuhand GmbH jedoch über Gewinnausschüttungen ggf. mittelbar einen Teil der Einnahmen, die die MIG Beteiligungstreuhand GmbH ihrerseits als Treuhandkommanditistin von der Fondsgesellschaft als Vergütung erhalten hatte.



Der Engländer Michael Faraday gilt als einer der bedeutendsten Experimentalphysiker. Seine Entdeckungen der „elektromagnetischen Rotation“ und der elektromagnetischen Induktion 1831 führten zur Entwicklung der Theorie des Elektromagnetismus und legten den Grundstein für eine moderne Elektroindustrie.

Die nachfolgende Darstellung der Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Kapitalanlage gilt ausschließlich für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die ihre Beteiligung im Privatvermögen halten und sie in voller Höhe mit eigenen Mitteln finanzieren.

Die Übersicht stellt die Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Kapitalanlage dar. Die individuellen Verhältnisse der Anleger können dabei nicht berücksichtigt werden. Der Verkaufsprospekt bedeutet keine individuelle steuerliche Beratung der Anleger und kann eine solche nicht ersetzen. Unabhängig davon, ob die Kapitalanlage im Privatvermögen oder als Betriebsvermögen eines Einzelunternehmens, einer Personengesellschaft oder einer Kapitalgesellschaft erworben wird, sollten die steuerlichen Konsequenzen von einem steuerlichen Berater des Anlegers geprüft und beurteilt werden.

Die Darstellung beruht auf der in Deutschland geltenden aktuellen Rechtslage unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Steuergesetze, Rechtsprechung und Auffassung der Finanzverwaltung. Mit dem am 24.02.2016 beschlossenen Regierungsentwurf zur Reform der Investmentbesteuerung sollen grundlegende Anpassungen des Investmentsteuergesetzes vorgenommen werden. Das Gesetz soll am 01.01.2018 in Kraft treten. Der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung vorliegende Gesetzesentwurf nimmt Investmentvermögen in der Rechtsform einer Personengesellschaft indessen aus, sofern es sich nicht um Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach § 1 Abs. 2 des KAGB oder um Altersvorsorgevermögen handelt. Mit Rücksicht darauf finden die beabsichtigten Anpassungen zur Reform der Investmentbesteuerung in der nachfolgenden Darstellung keine Berücksichtigung.

Die steuerlichen Auswirkungen dieses Beteiligungsangebots stehen erst fest, nachdem sie durch das Betriebsstättenfinanzamt der Fondsgesellschaft bzw. das zuständige Wohnsitzfinanzamt des jeweiligen Anlegers im Rahmen einer Veranlagung bzw. einer steuerlichen Außenprüfung beurteilt wurden und die entsprechenden Steuerbescheide nicht mehr aufgrund eines gerichtlichen Verfahrens oder Verwaltungsverfahrens geändert werden können. Die steuerlichen Rahmenbedingungen, insbesondere Gesetze, Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen, können sich ändern und sich dadurch abweichende Steuerfolgen als die hier dargestellten ergeben (vgl. auch in Kap. 5.3. „Steuerliche Risiken“).

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass weder die Fondsgesellschaft noch die Kapitalverwaltungsgesellschaft Steuerzahlungen für die Anleger übernehmen.

12.1. Steuerliche Behandlung auf Ebene der Fondsgesellschaft

12.1.1. Einkommensteuer

Zuordnung der Einkünfte

Die Fondsgesellschaft ist als Personengesellschaft nach deutschem Steuerrecht transparent, d. h. sie ist nicht selbst Steuersubjekt für Zwecke des Einkommensteuerrechts und schuldet daher nicht selbst Einkommensteuer in Bezug auf die von ihr erzielten Gewinne. Die Fondsgesellschaft fungiert als Einkünfteerzielungs- und Einkünfteermittlungssubjekt: Sie erzielt Einkünfte, die auf Ebene der Gesellschaft selbst einer Einkunftsart zugeordnet und dort ermittelt werden. Anschließend werden diese Einkünfte nach dem maßgeblichen Gewinnverteilungsschlüssel unmittelbar den Anlegern zugerechnet. Im Rahmen der Veranlagung wird die Qualifikation und Ermittlung der Einkünfte in einem Bescheid über die einheitliche und gesonderte Feststellung des Gewinns der Fondsgesellschaft von dem hierfür zuständigen Betriebsstättenfinanzamt vorgenommen. Dieser Feststellungsbescheid berücksichtigt Leistungen zwischen Gesellschaftern und Fondsgesellschaft, z. B. Vergütungen an Gesellschafter für Leistungen an die Gesellschaft (sog. Sonderbetriebseinnahmen), sowie Aufwendungen der Gesellschafter, die der Gesellschaft oder der Gesellschafterstellung dienen (sog. Sonderbetriebsausgaben). Der Feststellungsbescheid enthält ferner die Feststellung der Gewinnverteilung unter den Gesellschaftern bzw. Anlegern und ist für die Veranlagung der einzelnen Anleger durch die für sie zuständigen Wohnsitzfinanzämter bindend.

Qualifizierung der Einkünfte

Die Fondsgesellschaft erzielt im Wesentlichen Einnahmen aufgrund Ausschüttungen ihrer Beteiligungsunternehmen, durch die Veräußerung von Anteilen an Beteiligungsunternehmen und in Form von Zinserträgen. Diese Einkünfte sind steuerlich nach der Konzeption der Fondsgesellschaft als gewerbliche Einkünfte zu qualifizieren. Dies ergibt sich aus der geplanten Beteiligung der Fondsgesellschaft an gewerblich tätigen oder gewerblich geprägten Personengesellschaften, da hierdurch gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) ihre gesamte Tätigkeit als gewerblich „infiziert“ gilt. Schließlich

erzielt die Fondsgesellschaft auch aufgrund der Fiktion gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG gewerbliche Einkünfte, da bei ihr ausschließlich eine Kapitalgesellschaft (die HMW Komplementär GmbH) persönlich haftende, geschäftsführende Gesellschafterin ist (sog. gewerbliche Prägung).

Ermittlung der Einkünfte

Als Mitunternehmerschaft mit gewerblichen Einkünften ermittelt die Fondsgesellschaft ihre Einkünfte nach Bilanzierungsgrundsätzen gemäß §§ 4 und 5 Abs. 1 EStG durch Betriebsvermögensvergleich. Dies hat zur Folge, dass sich bereits Forderungen und Verbindlichkeiten in der Steuerbilanz auf den steuerlichen Ertrag der Fondsgesellschaft auswirken. Ausschüttungen der Kapitalgesellschaften, an denen die Fondsgesellschaft beteiligt ist, erhöhen den Ertrag des Geschäftsjahres, in dem der entsprechende Gewinnverwendungsbeschluss gefasst wird. Die Auszahlung des Gewinnanteils ist für die gewinnwirksame Erfassung nicht maßgeblich. Zinserträge der Fondsgesellschaft werden steuerlich als Ertrag behandelt, sobald die Zinsforderung (unabhängig vom Zeitpunkt deren Fälligkeit) entstanden ist.

Die Gesellschaft soll in erster Linie Gewinne aus der Veräußerung bzw. Aufgabe von Anteilen an Beteiligungsunternehmen (nach deren Wertsteigerung) erzielen. Bei der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft bleibt ein solcher Erlös gemäß § 3 Nr. 40 lit. a) EStG im Umfang von 40 % steuerfrei; im Gegenzug sind auch nur 60 % der mit dem betreffenden Anteil verbundenen Betriebsausgaben und Veräußerungskosten bei der Ermittlung der Einkünfte abzugsfähig (§ 3c Abs. 2 EStG). Gleiches gilt – also Berücksichtigung von nur 60 % der Bezüge und der Ausgaben – für laufende Gewinnausschüttungen solcher Kapitalgesellschaften, an denen die Fondsgesellschaft eine Beteiligung hält. Gewinne der Fondsgesellschaft im Zusammenhang mit der Veräußerung oder Aufgabe von Kommanditanteilen oder atypisch stillen Beteiligungen gehören demgegenüber gemäß § 16 Abs. 1 EStG grundsätzlich ungeschmälert zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb. Der Gewinn kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für Gesellschafter bzw. Anleger der Fondsgesellschaft hinsichtlich des auf sie entfallenden Gewinnanteils gemäß § 16 Abs. 4 EStG steuerbegünstigt sein (vgl. hierzu näher in Kap. 12.2., unter „Veräußerungsgewinne“). Laufende Gewinne der Fondsgesellschaft im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung an einer Kommanditgesellschaft oder einer atypisch stillen Beteiligung führen zu laufenden gewerblichen Einkünften, ohne dass es einer entsprechenden Entnahme der Fondsgesellschaft bei dem Be-

teiligungsunternehmen bzw. einer Ausschüttung dieser Portfolio-Gesellschaft bedarf. Die Zinserträge aus der Anlage der Liquiditätsreserve führen ebenfalls zu Einkünften aus Gewerbebetrieb. Die an die HMW Komplementär GmbH für die Geschäftsführung und die Übernahme des Haftungsrisikos bezahlte Vergütung wird gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG dem Gewinn der Fondsgesellschaft hinzugerechnet.

Die von der Fondsgesellschaft im Übrigen bezahlten Provisionen und Vergütungen (vgl. hierzu in Kap. 11.) können grundsätzlich steuermindernd geltend gemacht werden. Allerdings sind bestimmte Aufwendungen, die die Fondsgesellschaft in der Investitionsphase trägt (sog. „Fondsnebenkosten“), nicht sofort bei Bezahlung als Betriebsausgaben abziehbar. Solche Aufwendungen sind nach den Vorgaben des BMF-Schreibens vom 20.10.2003 (BStBl. I 2003, S. 546, sog. Bauherren-Erlass, der gemäß Verfügung der OFD Rheinland vom 08.01.2007, S 2241-1002-St 222, auch auf Venture Capital Fonds anzuwenden ist) als Anschaffungskosten der Fondsgesellschaft für die Beteiligungen an den einzelnen Beteiligungsunternehmen zu erfassen. Die steuerliche Berücksichtigung erfolgt daher in der Regel entweder bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung der Beteiligung in Form von Teilwertabschreibungen oder erst bei Veräußerung der Beteiligung. Infolge der Bilanzierung der Fondsnebenkosten als Anschaffungskosten ist der Betriebsausgabenabzug somit zwar nicht ausgeschlossen, findet aber erst zu einem zeitlich späteren Zeitpunkt bei Teilwertabschreibungen oder bei Berechnung des Veräußerungsgewinns infolge einer Anteilsveräußerung statt (vgl. zu steuerlichen Risiken bei der Behandlung der Fondsnebenkosten in Kap. 5.3.).

12.1.2. Gewerbesteuer

Gewerbesteuer für laufende Einkünfte

Aufgrund der einkommensteuerlich als gewerblich zu qualifizierenden Tätigkeit der Fondsgesellschaft wird auch für Zwecke der Gewerbesteuer angenommen, dass die Fondsgesellschaft einen Gewerbebetrieb gemäß § 2 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz (GewStG) betreibt. Die Fondsgesellschaft selbst ist Schuldnerin der Gewerbesteuer.

Die Gewerbesteuer ist gemäß § 7 S. 1 GewStG ausgehend vom einkommensteuerlichen Gewinn zu berechnen, der auf Ebene der Fondsgesellschaft ermittelt wurde und der gemäß §§ 8 und 9 GewStG um bestimmte Hinzurechnungen und Kürzungen modifiziert wird. Der

sich so ergebende Gewerbeertrag wird nach Abrundung auf volle € 100,00 und nach Abzug des Freibetrages für Personengesellschaften in Höhe von € 24.500,00 (höchstens jedoch nach Abzug eines Freibetrags in Höhe des abgerundeten Gewerbeertrags) mit der Steuermesszahl von 3,5 % multipliziert, um den Steuermessbetrag zu ermitteln. Die Gewerbebesteuer errechnet sich durch Multiplikation des Hebesatzes mit diesem Steuermessbetrag (§ 16 Abs. 1 GewStG). Für die Fondsgesellschaft ist nach gegenwärtiger Konzeption die Gemeinde Pullach hebeberechtigt. Die Gemeinde Pullach hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung einen Hebesatz von 260 % festgesetzt (vgl. zum entsprechenden steuerlichen Risiko in Kap. 5.3. „Gewerbebesteuer“).

Gewinne, die aufgrund Gewinnanteilen an einer in- oder ausländischen Personenhandelsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschaft als Mitunternehmer des Gewerbebetriebs anzusehen ist, erzielt werden (einschließlich Veräußerungs- und Aufgabegewinnen), sind gemäß § 9 Nr. 2 GewStG vom Gewerbeertrag zu kürzen, soweit sie bei der Ermittlung des Gewinns angesetzt wurden. Andererseits bleiben auch die mit einer solchen Beteiligung erzielten Verluste bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Gewerbebesteuer unberücksichtigt (§ 8 Nr. 8 GewStG). Ausschüttungen inländischer und ausländischer Kapitalgesellschaften, an denen die Fondsgesellschaft beteiligt ist, werden ebenfalls in der Regel aus der Bemessungsgrundlage für die Gewerbebesteuer herausgenommen, wenn die Beteiligungsquote mindestens 15 % des Grund- oder Stammkapitals beträgt und die betreffenden Gewinnanteile bei der Ermittlung des Gewinns zunächst angesetzt worden sind (§ 9 Nr. 2a, Nr. 7 GewStG). Hält die Fondsgesellschaft eine geringere Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, sind deren Dividenden dem Gewerbeertrag gemäß § 8 Nr. 5 GewStG demgegenüber im Umfang von 40 % des Dividendenbetrags hinzuzurechnen, also im Umfang des Betrags, der aufgrund des Teileinkünfteverfahrens gemäß § 3 Nr. 40 lit. d) EStG bei der Ermittlung des einkommensteuerlichen Gewinns zunächst nicht angesetzt worden war.

Zinseinkünfte der Fondsgesellschaft sind nicht von der Kürzungsvorschrift des § 9 Nr. 2 GewStG erfasst. Soweit sie anfallen, lösen sie folglich eine Belastung mit Gewerbebesteuer aus. Die Vergütung, die die Fondsgesellschaft an ihre Komplementärin zahlt, wird – abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen – gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG dem Gewinn der Gesellschaft hinzugerechnet und erhöht somit auch die Bemessungsgrundlage für die Gewerbebesteuer. Für diese

Vergütung fällt auf Ebene der Fondsgesellschaft daher Gewerbebesteuer an.

Gewinne der Fondsgesellschaft aus der Veräußerung von Anteilen an Beteiligungsunternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft sind gemäß § 3 Nr. 40 lit. a) EStG und § 3c Abs. 2 EStG im Umfang von 40 % von der Erfassung als einkommensteuerlicher Gewinn freigestellt. Diese Freistellung überträgt sich auf die Ermittlung des gewerbebesteuerlichen Gewinns, sodass die Fondsgesellschaft nur auf 60 % der Gewinne im Falle eines „Exit“ Gewerbebesteuer schuldet.

Die in einem Geschäftsjahr entstehenden Verluste können gemäß § 10a GewStG hinsichtlich der Gewerbebesteuer in spätere Jahre vorgetragen und im Rahmen der durch § 10a GewStG gesetzten Grenzen mit Gewinnen verrechnet werden (sog. Mindestbesteuerung). Verlustvorträge gehen jedoch verloren, soweit sie auf einen ausscheidenden Anleger entfallen.

Gewinne eines Anlegers bei Anteilsveräußerung oder Ausscheiden

Die Gesellschafter bzw. Anleger der Fondsgesellschaft können aufgrund einer Veräußerung ihres Anteils bzw. einer Abfindungszahlung bei Ausscheiden Gewinne erzielen, wenn der damit erzielte Erlös höher ist als der aktuelle steuerbilanzielle Buchwert des betreffenden Anteils (Saldo aller Kapital- und Verrechnungskonten des betreffenden Anlegers) zuzüglich Veräußerungskosten. Solche Gewinne bei Anteilsveräußerung oder infolge Ausscheidens unterliegen grundsätzlich nicht der Gewerbebesteuer. Die Veräußerungs- und Aufgabegewinne lösen jedoch gemäß § 7 S. 2 GewStG ausnahmsweise bei der Fondsgesellschaft selbst Gewerbebesteuer aus, soweit es sich bei dem Veräußerer oder dem ausscheidenden Gesellschafter nicht um eine unmittelbar als Mitunternehmer beteiligte, natürliche Person handelt. Nach der steuerlichen Konzeption der Fondsgesellschaft sind auch die Anleger „unmittelbar“ in diesem Sinne beteiligt, deren Kommanditanteil über die Treuhandkommanditistin gehalten wird (vgl. zum entsprechenden steuerlichen Risiko in Kap. 5.3. „Gewerbebesteuer“). Der Veräußerungs- oder Aufgabegewinn löst jedoch dann Gewerbebesteuer bei der Fondsgesellschaft aus, wenn es sich bei dem betreffenden Gesellschafter bzw. Anleger um eine Personen- oder Kapitalgesellschaft handelt. Obwohl der Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn vom jeweiligen Anleger erzielt wird, ist die darauf entfallende Gewerbebesteuer auf Ebene der Fondsgesellschaft geschuldet.

12.1.3. Umsatzsteuer

Die Tätigkeit der Fondsgesellschaft beschränkt sich im Wesentlichen auf den Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, Kommanditeilen an anderen Kommanditgesellschaften und atypisch stillen Beteiligungen an anderen Unternehmen. Diese Umsätze unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Fondsgesellschaft kann jedoch andererseits Vorsteuern aus eigenen Zahlungsverpflichtungen, die mit diesen Umsätzen im Zusammenhang stehen, nicht im Wege des Vorsteuerabzugs geltend machen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Fondsgesellschaft bei der Veräußerung von Gesellschaftsbeteiligungen nicht zur Umsatzsteuer optieren kann. Die von der Fondsgesellschaft im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung von Beteiligungen an eigene Auftragnehmer und Lieferanten gezahlten Umsatzsteuerbeträge sind mit Rücksicht darauf in voller Höhe als abschließender Kostenfaktor zu berücksichtigen. Die der HMW Komplementär GmbH zugesagte Haftungsvergütung ist laut einem Urteil des BFH (vom 03.03.2011, V R 24/10) umsatzsteuerpflichtig.

12.2. Besteuerung der deutschen Anleger mit Einkommensteuer

Mitunternehmerstellung

Die Fondsgesellschaft bildet mit ihren Gesellschaftern bzw. Anlegern aufgrund ihrer als gewerblich zu qualifizierenden Einkünfte eine sog. Mitunternehmerschaft. Die auf Ebene der Fondsgesellschaft ermittelten Einkünfte werden aus der Handelsbilanz der Fondsgesellschaft abgeleitet, aufgrund steuerlicher Vorgaben modifiziert und den Anlegern gemäß den gesellschaftsvertraglichen Absprachen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG anteilig als Einkünfte zugerechnet. Die Anleger sind zusammen mit den Gründungsgesellschaftern steuerlich „Mitunternehmer“. Für die Stellung als Mitunternehmer ist dabei erforderlich, dass ein Anleger „Mitunternehmerisiko“ trägt und „Mitunternehmerinitiative“ entfaltet. Das Mitunternehmerisiko bezeichnet die wirtschaftliche Beteiligung am Erfolg oder Misserfolg der Gesellschaft. Mitunternehmerinitiative ist gegeben, wenn der Einfluss eines Anlegers auf die unternehmerischen Entscheidungen der Gesellschaft dem eines Kommanditisten angenähert ist. Da die Anleger nach dem in § 17 des Gesellschaftsvertrags festgelegten Verteilungsschlüssel anteilig am Gewinn und Verlust sowie am Vermögen der Gesellschaft einschließlich deren Liquidationserlös beteiligt sind, tragen sie ein hinreichendes Mitunternehmerisiko.

Den Anlegern wird im Gesellschaftsvertrag und im Treuhandvertrag darüber hinaus das Recht eingeräumt, an Beschlussfassungen der Fondsgesellschaft teilzunehmen, Kontrollrechte wie ein Kommanditist auszuüben und auch die sonstigen, mit ihrer Beteiligung verbundenen Mitgliedschaftsrechte selbst wahrzunehmen. Die Anleger entfalten somit auch Mitunternehmerinitiative. Nach der steuerlichen Konzeption erfüllen die Anleger der Fondsgesellschaft zusammenfassend die Voraussetzungen, die an die steuerliche Qualifizierung einer „Mitunternehmerschaft“ gestellt werden.

Obwohl die Anleger (zunächst) als Treugeber nur mittelbar an der Fondsgesellschaft beteiligt sind, werden ihnen die jeweiligen Kommanditanteile gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 Abgabenordnung (AO) unmittelbar zugerechnet. Denn die Treuhandkommanditistin übt nach dem Treuhandvertrag ihre Rechte aus den treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteilen ausschließlich für Rechnung der Anleger und nach deren Weisungen aus. Im Innenverhältnis zur Gesellschaft und zur Treuhandkommanditistin werden die Anleger wie direkt beteiligte Kommanditisten behandelt. Die Anleger werden deshalb auch als mittelbar beteiligte „Treugeber“ in steuerlicher Hinsicht den direkt beteiligten Kommanditisten gleichgestellt.

Laufende Ergebnisanteile

Die von der Fondsgesellschaft erzielten gewerblichen Einkünfte werden den Anlegern zum 31.12. jeden Jahres gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG unmittelbar zugerechnet, d. h. die steuerliche Zurechnung erfolgt unabhängig von einem Gewinnverwendungsbeschluss und von einer Auszahlung bzw. einer Entnahme des gesellschaftsvertraglichen Gewinnanteils.

Die Höhe der auf Gewinnanteile der Anleger entfallenden Einkommensteuer hängt von der individuellen steuerlichen Situation jedes einzelnen Anlegers ab. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die im Rahmen der Tarifprogression anwendbaren Steuersätze, die bei entsprechender Höhe anderer Einkünfte eines Anlegers gegenwärtig bis zu 45 % betragen können. Die Höhe der Gewinnanteile bemisst sich auch für steuerliche Zwecke nach dem in § 17 des Gesellschaftsvertrags festgelegten Gewinnverteilungsschlüssel. Ergänzend hierzu wird jedoch die an die Komplementärin bezahlte Vergütung nur dieser als steuerlicher Gewinn zugerechnet. Zusätzlich zur Einkommensteuer und in Höhe von gegenwärtig 5,5 % des Steuerbetrags hat jeder Anleger auf seine Gewinnanteile einen Solidaritätszuschlag zu zahlen. Hinzu tritt schließlich gegebenenfalls Kirchensteuer.

Auf die Einkommensteuer der Anleger wird die von der Fondsgesellschaft entrichtete Gewerbesteuer, so weit sie nach dem Gesellschaftsvertrag anteilig (grundsätzlich entsprechend Gewinnbeteiligung) auf den jeweiligen Anleger entfällt, gemäß § 35 EStG teilweise angerechnet. Angerechnet wird die Gewerbesteuer bis zu einer Obergrenze in Höhe des 3,8-fachen des Steuermessbetrags. Eine weitere Anrechnungsbeschränkung besteht darin, dass maximal der sog. Ermäßigungshöchstbetrag (§ 35 Abs. 1 S. 2 EStG) von der Einkommensteuer abgezogen werden kann. Es besteht daher die Möglichkeit, dass je nach der individuellen Höhe der Einkommensteuer und dem Anteil der gewerblichen Einkünfte an den sonstigen Einkünften des betreffenden Anlegers nicht die gesamte, anteilig auf den Anleger entfallende und von der Fondsgesellschaft bezahlte Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer des Anlegers anrechenbar ist.

Kapitalertragsteuer, die auf Zinserträge und Dividenden einbehalten wurde, kann auf die von den Anlegern zu zahlende Einkommensteuer gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG angerechnet werden. Die auf den jeweiligen Anleger entfallenden, einbehaltenen Kapitalertragsteuern werden im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung erfasst und dem Wohnsitzfinanzamt jedes Anlegers vom Betriebsstättenfinanzamt der Fondsgesellschaft entsprechend mitgeteilt.

Auszahlungen der Fondsgesellschaft an die Anleger finden in Form von Entnahmen bzw. „Ausschüttungen“ nach entsprechenden Mehrheitsbeschlüssen gemäß § 18 des Gesellschaftsvertrages statt. Sie sind steuerlich neutral und lösen keine zusätzliche Belastung mit Einkommensteuer aus. Die ausgeschütteten Erträge unterliegen keinem Quellensteuerabzug. Sofern Gewinne der Fondsgesellschaft vollständig an die Anleger ausgeschüttet werden, spielt die sog. Thesaurierungsbegünstigung gemäß § 34a EStG, die für nicht entnommene Gewinne einen reduzierten Einkommensteuersatz in Höhe von 28,25 % vorsieht, keine Rolle.

Veräußerungsgewinne

Verkauft ein Anleger seinen Anteil an der Fondsgesellschaft oder scheidet er gegen Abfindung aus der Gesellschaft aus, so hat er einen hierbei erzielten Gewinn („Veräußerungs-“ bzw. „Aufgabegewinn“) gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu versteuern.

Soweit ein Veräußerungserlös oder eine Abfindung auf den Wert der Kapitalgesellschaften entfällt, an denen die Fondsgesellschaft beteiligt ist, stellt die Regelung

zum Teileinkünfteverfahren gemäß § 3 Nr. 40 lit. b) EStG einen Teilbetrag in Höhe von 40 % des Veräußerungs- oder Aufgabegewinns von der Versteuerung frei. Dies gilt für alle Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe eines Mitunternehmeranteils in Höhe des Anteils des Gesamterlöses, der ein Entgelt für den Wert von Anteilen der Mitunternehmerschaft an Kapitalgesellschaften darstellt.

Ein Veräußerungs- oder Aufgabegewinn im Sinne von § 16 EStG kann grundsätzlich gemäß § 34 Abs. 1 oder Abs. 3 und daneben gemäß § 16 Abs. 4 EStG steuerbegünstigt sein, wenn der gesamte Mitunternehmeranteil und nicht lediglich ein Teil übertragen wird. Allerdings werden die Begünstigungen des § 34 Abs. 1 und Abs. 3 EStG gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG auf den überwiegenden Anteil des Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinns eines Anlegers keine Anwendung finden. Ein erheblicher Teil der Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinne im Sinne von § 16 EStG dürfte aus vorgenanntem Grund bereits gemäß § 3 Nr. 40 lit. b) EStG im Teileinkünfteverfahren in Höhe von 40 % steuerfrei sein. § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG schließt den Anleger von den Begünstigungen des § 34 EStG jedoch aus, soweit ein Veräußerungs- oder Aufgabegewinn nach dem Teileinkünfteverfahren steuerpflichtig ist. Die Vergünstigung gemäß § 34 Abs. 1 oder Abs. 3 EStG ist somit nur auf Veräußerungs- und Aufgabegewinne anwendbar, soweit sie nicht dem Teileinkünfteverfahren unterfallen. Dies kann insbesondere für den Anteil eines Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinns gelten, der auf den Wert der Beteiligung der Fondsgesellschaft an einer Personengesellschaft entfällt, soweit diese nicht ihrerseits an Kapitalgesellschaften beteiligt ist.

Die Begünstigung nach § 34 Abs. 1 EStG bewirkt, dass der Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn, der in einem Veranlagungszeitraum anfällt, hinsichtlich der Höhe des Steuertarifs so besteuert wird, als wäre er neben den übrigen Einkünften des Gesellschafters gleichmäßig verteilt in einem Zeitraum von fünf Jahren entstanden. Es handelt sich dabei um eine tarifliche Begünstigung zur Glättung der Progressionswirkung, die mit einer Besteuerung des gesamten Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinns in einem Jahr verbunden wäre. Sie wirkt sich lediglich bei solchen Anlegern begünstigend aus, deren sonstige Einkünfte nicht so hoch sind, dass bereits ein Betrag in Höhe eines Fünftels des Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinns vollständig in der höchsten Progressionsstufe des Steuersatzes liegt.

Alternativ zur Begünstigung gemäß § 34 Abs. 1 EStG können Anleger, die zum Zeitpunkt der Veräußerung

oder des Ausscheidens das 55. Lebensjahr vollendet haben oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig sind, die Begünstigung gemäß § 34 Abs. 3 EStG in Anspruch nehmen, vorbehaltlich der Ausnahme für die vom Teileinkünfteverfahren erfassten Gewinne. Soweit der Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn den Betrag von € 5,0 Mio. nicht übersteigt, wird hierauf in diesem Fall ein ermäßigter Steuersatz angewandt. Er beträgt 56 % des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ergäbe, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zuzüglich der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte zu bemessen wäre, mindestens jedoch 14 %. Diese Ermäßigung kann der Steuerpflichtige nur einmal im Leben in Anspruch nehmen.

Unabhängig von den Begünstigungen durch das Teileinkünfteverfahren sowie den Bestimmungen in § 34 Abs. 1 und Abs. 3 EStG können Anleger von dem zu versteuernden Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn auf Antrag einen Freibetrag gemäß § 16 Abs. 4 EStG abziehen, wenn sie zum Zeitpunkt des Ausscheidens das 55. Lebensjahr vollendet haben oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig sind. Bei Inanspruchnahme des Freibetrags wird der Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn nur zur Einkommensteuer herangezogen, soweit er € 45.000,00 übersteigt. Dieser Freibetrag ermäßigt sich andererseits um den Betrag, um den der Gewinn € 136.000,00 übersteigt. Der Freibetrag gemäß § 16 Abs. 4 EStG kann vom Steuerpflichtigen darüber hinaus nur einmal im Leben in Anspruch genommen werden.

Einkünfteerzielungsabsicht

Die von der Fondsgesellschaft erzielten Gewinne und Verluste sind auf Ebene der Anleger nur unter der Voraussetzung zu versteuern bzw. abziehbar, dass sowohl die Anleger als auch die Fondsgesellschaft in der Absicht tätig werden, vom Beginn der Tätigkeit bis zu deren Ende ein positives Gesamtergebnis der Beteiligung bzw. des Geschäftsbetriebs zu erzielen (sog. Totalgewinn in der Totalperiode). Laut steuerlicher Konzeption der Anbieterin ist eine solche Gewinnerzielungsabsicht auf beiden Ebenen grundsätzlich vorhanden (siehe zu einem entsprechenden steuerlichen Risiko bei Fremdfinanzierung der Kapitalanlage durch Anleger jedoch in Kap. 5.3., unter „Einkommensteuer“).

Verlustabzug und Verlustverrechnung

Grundsätzlich können die Verluste der Fondsgesellschaft in einem Geschäftsjahr mit anderen Einkünften des Anlegers verrechnet werden. Die Verlustverteilung

unter den Anlegern entspricht gemäß § 17 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags dem Verhältnis des von einem Anleger geleisteten Einlagebetrags zum Gesamtbetrag der von allen Anlegern auf ihren Kapitalanteil bezahlten Einlagen am jeweiligen Bilanzstichtag (31.12.) des betreffenden Geschäftsjahres.

Die Verluste werden vorrangig mit den positiven Einkünften des gleichen Jahres verrechnet. Soweit Verluste nicht mit positiven Einkünften verrechnet werden können, sind diese bis zu einem Betrag von € 1,0 Mio. vom Gesamtbetrag der Einkünfte des unmittelbar vorangegangenen Jahres vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen abzuziehen (Verlustrücktrag). Bei Ehegatten, die nach §§ 26a, 26b EStG zusammen veranlagt werden, tritt an die Stelle des Betrags von € 1,0 Mio. der Betrag von € 2,0 Mio. Auf Antrag des Steuerpflichtigen wird vom Verlustrücktrag abgesehen und die Verluste werden vorgetragen.

Im Falle des Verlustvortrags können Verluste in späteren Jahren bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von € 1,0 Mio. in voller Höhe, darüber hinaus bis zu 60 % des € 1,0 Mio. übersteigenden Gesamtbetrags von Einkünften abgezogen werden (Verlustvortrag gemäß § 10d EStG). Bei Ehegatten, die nach §§ 26, 26b EStG zusammen veranlagt werden, tritt an die Stelle des Betrags von € 1,0 Mio. der Betrag von € 2,0 Mio.

Der Verlustabzug kann allerdings gemäß § 15b EStG im Veranlagungszeitraum der Verlustentstehung sowie in späteren Jahren von der Verrechnung mit Einkünften aus anderen Einkunftsquellen ausgeschlossen sein. Die Anbieterin geht jedoch davon aus, dass die Verlustabzugsbeschränkung des § 15b EStG für die Fondsgesellschaft aufgrund deren steuerlichen Konzeption und der aktuellen, höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht anwendbar ist. Das betreffende steuerliche Risiko ist in Kap. 5.3., unter „Einkommensteuer“, abgebildet.

Abgesehen davon ist der einem Anleger zuzurechnende Anteil am Verlust jedoch auch von der Verrechnung mit anderen positiven Einkünften ausgeschlossen, soweit ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht und der Anleger nicht den Gläubigern der Fondsgesellschaft über seine geleistete Einlage hinaus aufgrund des § 171 Abs. 1 HGB für Gesellschaftsverbindlichkeiten persönlich haftet (§ 15a Abs. 1 EStG). Der Verlust mindert insoweit nur Gewinne, die dem Anleger in späteren Wirtschaftsjahren aus seiner Beteiligung an der Fondsgesellschaft zuzurechnen sind (§ 15a Abs. 2 EStG). Eine solche Ver-

lustabzugsbeschränkung in einem Geschäftsjahr kann sich insbesondere für Anleger ergeben, die der Fondsgesellschaft am Ende des betreffenden Geschäftsjahres (im November oder Dezember) neu beitreten und ihre Einlage auf den übernommenen Kapitalanteil erst im folgenden Jahr bei der Gesellschaft einzahlen.

Ausländische Quellensteuern

Die Fondsgesellschaft plant, auch Anteile an Beteiligungsunternehmen mit Sitz im Ausland, insbesondere in Österreich, zu erwerben. Gewinnausschüttungen sowie zuzurechnende Gewinnanteile dieser ausländischen Beteiligungsunternehmen können einer Quellensteuer unterliegen. Den Anlegern können einbehaltene Steuerabzugsbeträge auf Antrag zum Teil erstattet werden, wenn sie gegenüber den ausländischen Steuerbehörden nachweisen, dass sie steuerlich in Deutschland ansässig sind. Soweit eine solche Erstattung nicht möglich ist, kann die ausländische Quellensteuer mit bestimmten Höchstbeträgen bei der Einkommensteuer angerechnet werden. Die Gesellschaft stellt dem Anleger steuerliche Mitteilungen zur Verfügung, die Informationen zur ausländischen Quellensteuer enthalten.

12.3. Erbschaft- und Schenkungsteuer für deutsche Anleger

Die unentgeltliche Übertragung der Kapitalanlage von Todes wegen oder unter Lebenden unterliegt in Deutschland grundsätzlich der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer.

Als steuerpflichtiger Erwerb gilt die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist, § 10 Abs. 1 S. 1 Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG). Für die Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer muss das auf den Erben oder Beschenkten übergehende Wirtschaftsgut daher auf den Zeitpunkt dieser Zuwendung bewertet werden. Das zu bewertende Wirtschaftsgut ist bei einer Direktbeteiligung des Erben oder Schenkers der Kommanditeil an der Fondsgesellschaft und bei einem treuhänderisch gehaltenen Anteil der Herausgabeanspruch des Erblassers oder Schenkers gegen die Treuhandkommanditistin. Beide Wirtschaftsgüter werden für die Erbschaft- oder Schenkungsteuer gleich bewertet, nämlich mit dem sog. gemeinen Wert des (treuhänderisch) gehaltenen Kommanditeils des Erblasser bzw. Schenkers an der Fondsgesellschaft.

Die Ermittlung dieses „gemeinen Werts“ der Beteiligung an der Gesellschaft erfolgt gemäß § 97 Abs. 1a Bewertungsgesetz (BewG) dadurch, dass zunächst der gemeine

Wert des gesamten Gesellschaftsvermögens festgestellt und dieser anteilig entsprechend der Gewinnbeteiligung auf den betroffenen Kommanditeil aufgeteilt wird. Darüber hinaus erfolgt eine Vorwegzurechnung bestimmter Wirtschaftsgüter und Schulden. Der „gemeine Wert“ des Betriebsvermögens der Fondsgesellschaft wird gemäß § 109 Abs. 2 BewG unter entsprechender Anwendung des für Kapitalgesellschaften geltenden Wertermittlungsverfahrens (§ 11 Abs. 2 BewG) bestimmt. Er wird demnach vorrangig aus Verkäufen von Anteilen an der Gesellschaft an Dritte abgeleitet, die innerhalb des letzten Jahres stattgefunden haben. Sofern dies nicht möglich ist, ist der gemeine Wert des Betriebsvermögens der Fondsgesellschaft unter Berücksichtigung ihrer Ertragsaussichten oder einer anderen anerkannten, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nicht steuerliche Zwecke üblichen Methode zu ermitteln. Für die Wertermittlung kann hierbei auch das sog. vereinfachte Ertragswertverfahren gemäß §§ 199 ff. BewG herangezogen werden, wenn dies nicht zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt. Der so ermittelte Wert darf nicht die Summe der gemeinen Werte der zum Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgüter und sonstigen Aktiva abzüglich der zum Betriebsvermögen gehörenden Schulden und sonstigen Abzüge (sog. Substanzwert) der Gesellschaft als Mindestwert unterschreiten. Im Fall der Fondsgesellschaft ist für die Ermittlung des „gemeinen Werts“ daher letztlich die Summe der Werte aller Unternehmensbeteiligungen und der Liquiditätsreserve, abzüglich der Schulden der Gesellschaft maßgeblich (vgl. auch § 200 Abs. 3 BewG). Die Unternehmensbeteiligungen der Fondsgesellschaft ihrerseits werden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen gemäß § 11 Abs. 2 (Ableitung aus Verkäufen innerhalb des letzten Jahres und – sofern dies nicht möglich ist – anhand eines anerkannten Wertermittlungsverfahrens) ermittelt.

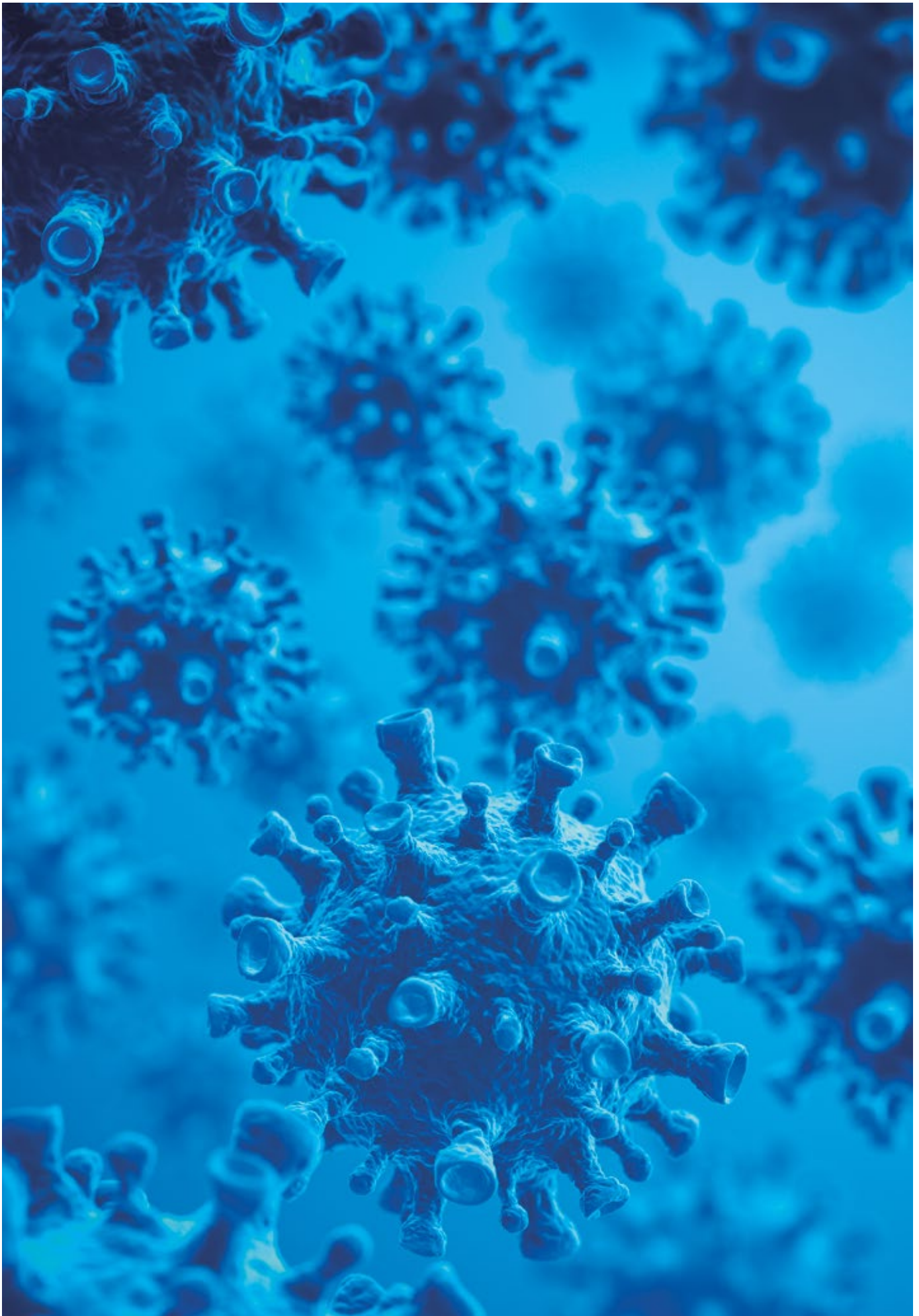
Gemäß §§ 13a Abs. 1, 13b Abs. 4 ErbStG kann auf den Wert des Betriebsvermögens einer Gesellschaft wie der Fondsgesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen ein sog. Verschonungsabschlag von 85 % – bzw. unter weiteren Voraussetzungen auf Antrag von 100 % (§ 13a Abs. 8 ErbStG) – gewährt werden. Diese Begünstigung kommt indessen nur in Betracht, wenn das Vermögen der Gesellschaft zu nicht mehr als maximal 50 % – bzw. 10 %, wenn ein Antrag auf einen Verschonungsabschlag von 100 % gestellt wird – aus sog. Verwaltungsvermögen besteht (§ 13b Abs. 2 ErbStG). Das Vermögen einer Gesellschaft ist in diesem Sinne u. a. dann „Verwaltungsvermögen“, wenn es aus Anteilen an Kapitalgesellschaften besteht, die 25 % oder weniger des Nennkapitals solcher Beteiligungsgesellschaften entsprechen. Nach

dem Portfolio-Konzept der Fondsgesellschaft ist nicht wahrscheinlich, dass die Mehrzahl der Beteiligungen über eine Anteilsquote von 25 % hinausgeht. Mit Rücksicht darauf wird vermutlich ein Teil von mehr als 50 % des Gesellschaftsvermögens aus sog. „Verwaltungsvermögen“ bestehen, sodass der Verschonungsabschlag der §§ 13a Abs. 1, 13b Abs. 4 ErbStG im Falle der Vererbung oder Verschenkung von Kommanditanteilen an der Fondsgesellschaft voraussichtlich ausscheidet und auch die weitere Steuervergünstigung des § 13a Abs. 2 ErbStG (Abzugsbetrag) nicht nutzbar ist. Es kann andererseits nicht ausgeschlossen werden, dass die Steuerbegünstigungen der §§ 13a, 13b ErbStG bei Vererbung oder Verschenkung der Beteiligung an der Fondsgesellschaft doch zur Anwendung gelangen. Hinsichtlich der Anwendungsvoraussetzungen und der Steuerfolgen bei Übertragungen, die unter das Erbschaft- bzw. Schenkungsteuergesetz fallen, sollte daher in jedem Fall zusätzlich ein steuerlicher Berater konsultiert werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 17.12.2014 – 1 BvL 21/12 (BGBl. 2015 I, S. 4) die Verschonungsregelungen nach §§ 13a und 13b des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes zwar als grundsätzlich geeignet und erforderlich, aufgrund ihres Übermaßes aber als nicht vereinbar mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes beurteilt hat. Die geltenden Regelungen sind jedoch bis zu einer Neuregelung weiter anwendbar. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber eine Frist für eine Neuregelung bis zum 30.06.2016 gesetzt. Die Bundesregierung hat am 08.07.2015 den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts veröffentlicht. Der Entwurf sieht insbesondere vor, dass nur noch Vermögen, das originär einem Hauptzweck einer gewerblichen Betätigung dient, steuerlich begünstigt werden soll. Von der Fondsgesellschaft gehaltene Anteile an einer Kapitalgesellschaft zählen jedoch nur dann zum begünstigten Vermögen, wenn der Anteil am Nennkapital der Gesellschaft mehr als 25 % beträgt. Aufgrund des Portfolio-Konzepts der Fondsgesellschaft ist auch unter Berücksichtigung des Gesetzesentwurfs somit davon auszugehen, dass der in Rede stehende Verschonungsabschlag gar nicht oder nur in sehr geringem Umfang gewährt werden wird. Da es sich bei Prospekterstellung jedoch nur um einen Gesetzesentwurf handelt, können zu den künftigen Bestimmungen des ErbStG und der künftigen Rechtslage gegenwärtig keine verlässlichen Angaben gemacht werden.

Die endgültige Höhe der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer ist abhängig vom Umfang der für das vererbte bzw. geschenkte Vermögen ermittelten Bemessungsgrundlage und richtet sich ferner nach den persönlichen Verhältnissen des Erwerbers zum Erblasser bzw. Schenker. Diese persönlichen Verhältnisse sind auch für die Höhe möglicher Freibeträge gemäß § 16 ErbStG maßgeblich (z. B. gegenwärtig bei Ehegatten oder Lebenspartnern € 500.000,00 und bei leiblichen Kindern € 400.000,00). Die Freibeträge können nach Ablauf von zehn Jahren erneut in Anspruch genommen werden.

12.4. Verfahrensrecht

Die Einkünfte der Fondsgesellschaft werden auf Basis der eingereichten Steuererklärung für die Gesellschaft vom zuständigen Betriebsstättenfinanzamt jährlich für alle Anleger einheitlich und gesondert festgestellt. Das Betriebsstättenfinanzamt soll die Einkünfte anschließend amtsintern an das jeweilige inländische (deutsche) Wohnsitzfinanzamt des Anlegers melden. Von Seiten der Fondsgesellschaft werden den Anlegern die voraussichtlichen steuerlichen Ergebnisse und Angaben zu in- und ausländischen Steuern für Zwecke der Erstellung der persönlichen Einkommensteuer jeweils mitgeteilt.



Die Bezeichnung „Virus“ wurde zum ersten Mal von Cornelius Aulus Celsus im ersten Jahrhundert v. Chr. in seinem enzyklopädischen Werk „De Medicina“ verwendet. Der erste Nachweis eines tierischen Virus gelang 1898 den deutschen Bakteriologen Friedrich Loeffler und Paul Frosch, die das Maul-und-Klauenseuche-Virus entdeckten.

Abschichtungsbilanz

Spezielle Bilanz der Gesellschaft, die gegebenenfalls zur Feststellung des Auseinandersetzungsguthabens beim Ausscheiden eines Gesellschafters bzw. Anlegers erstellt wird.

Agio

Aufgeld bzw. Ausgabeaufschlag, den der Anleger beim Erwerb von Anteilen an der Fondsgesellschaft zusätzlich zur Einlage auf seinen Kapitalanteil zahlt. Das Agio dient zur Deckung eines Teils der Kosten, die bei Absatz und Vertrieb der Anteile durch den entsprechenden Dienstleister entstehen und wird an diesen ausgezahlt.

AIF

Alternativer Investmentfonds. Hierbei handelt es sich um den in § 1 Abs. 3 des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) gebräuchlichen Begriff für Fondsgesellschaften (wie die MIG GmbH & Co. Fonds 14 geschlossene Investment-KG). Im vorliegenden Verkaufsprospekt werden zur Bezeichnung der Fondsgesellschaft auch die Begriffe „Gesellschaft“, „Fondsgesellschaft“, „Investmentvermögen“ oder „AIF“ verwandt.

Anlagebedingungen

Gesetzlich vorgesehenes Regelwerk, nach dem sich in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft das Rechtsverhältnis der Fondsgesellschaft zu den Anlegern bestimmt (§ 266 Abs. 1 Nr. 2 KAGB). Abgedruckt unter Kap. 14.3. dieses Verkaufsprospekts.

Anlagegrenzen

In den Anlagebedingungen festgelegte Grenzen oder Einschränkungen der Investitionstätigkeit der Fondsgesellschaft.

Anlageobjekt

Anlageobjekte sind die Vermögensgegenstände, die im Eigentum der Fondsgesellschaft stehen bzw. von der Fondsgesellschaft gehalten werden. Die MIG GmbH & Co. Fonds 14 geschlossene Investment-KG wird Beteiligungen an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften, Kommanditanteile an anderen Kommanditgesellschaften sowie atypisch stille Beteiligungen an anderen Unternehmen als Anlageobjekte erwerben und halten. Darüber hinaus verwendet die Gesellschaft ihr Kapital zur Bildung und Anlage einer Liquiditätsreserve in Form von Bankguthaben.

Anlaufzeit

Im KAGB gesetzlich definierter Zeitraum, bis zu dem Investmentvermögen den Grundsatz der Risikomischung einhalten müssen.

Anleger

Alle Personen mit Ausnahme der MIG Beteiligungstreuhand GmbH (Treuhandkommanditistin), die sich (treuhänderisch) an der MIG GmbH & Co. Fonds 14 geschlossene Investment-KG als Kommanditist beteiligen (vgl. auch § 3 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags, abgedruckt in Kap. 14.1.).

Auseinandersetzungsguthaben

Dieser Begriff bezeichnet den Betrag, durch den die Mitgliedschaft eines Gesellschafters bzw. Anlegers an der Fondsgesellschaft bei dessen Ausscheiden aus der Gesellschaft abgegolten wird. Das Auseinandersetzungsguthaben setzt sich laut Gesellschaftsvertrag zusammen aus dem Guthabenbetrag des ausscheidenden Gesellschafters auf seinem Variablen Kapitalkonto I (bestehend aus noch nicht entnommenen Gewinnanteilen) und einer Abfindung in Höhe des Anteils des ausscheidenden Gesellschafters am Wert des Gesellschaftsvermögens.

Ausgabe von Anteilen

Unter Ausgabe von Anteilen ist der Vorgang zu verstehen, der zum Erwerb eines Anteils an einem Investmentvermögen durch einen Anleger führt. Im Fall der MIG GmbH & Co. Fonds 14 geschlossene Investment-KG werden Anteile an der Fondsgesellschaft durch Abschluss des Treuhandvertrags zwischen dem Anleger und der Treuhandkommanditistin (MIG Beteiligungstreuhand GmbH) ausgegeben.

Auslagerungsvertrag

Durch Auslagerungsverträge gemäß § 36 KAGB werden durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) Aufgaben an andere Dienstleister delegiert („ausgelagert“).

Ausschüttung

Auszahlungen, die durch die Gesellschaft an Anleger bzw. Gesellschafter nach entsprechendem Ausschüttungsbeschluss aus dem Gesellschaftsvermögen gewährt werden. Ausschüttungen können sowohl die Auszahlung von Jahresüberschüssen der Gesellschaft wie auch von Liquiditätsüberschüssen betreffen. Alternativbegriff für „Entnahmen“.

Bankarbeitstag

Arbeitstag, an dem Kreditinstitute für den Publikumsverkehr geöffnet sind und bargeldlose Zahlungen vorgenommen werden können.

BaFin

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Beitrittserklärung

Mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung gibt der Anleger ein verbindliches Angebot auf den Abschluss eines Treuhandvertrags mit der Treuhandkommanditistin (MIG Beteiligungstreuhand GmbH) ab. Der Treuhandvertrag bzw. die Beitrittsvereinbarung kommt durch die Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhandkommanditistin zustande. Mit Abschluss des Treuhandvertrags ist der Anleger treuhänderisch an der Fondsgesellschaft beteiligt.

Beteiligungs-Portfolio

Es handelt sich um die von der Fondsgesellschaft ausgesuchten und durchgeführten Investitionen in Beteiligungen an anderen Unternehmen (vgl. auch „Zielgesellschaften“ bzw. „Beteiligungsunternehmen“).

Beteiligungsunternehmen

Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind und in die die Fondsgesellschaft durch den Erwerb von Anteilen oder einer atypischen stillen Beteiligung investiert.

Bewertung

Wertermittlung der vom Investmentvermögen zu erwerbenden oder gehaltenen Investitionsgegenstände und der von den einzelnen Anlegern an dem jeweiligen Investmentvermögen gehaltenen Anteile. Nach den Vorgaben des KAGB finden Bewertungen vor Investitionen in Unternehmensbeteiligungen und im Übrigen in gesetzlich definierten Intervallen statt.

Bonität

Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit von Personen und Unternehmen.

Buchwerte

Wert eines Wirtschaftsgutes in den Handelsbüchern einer Gesellschaft. Der Buchwert kann infolge Abschreibungen oder Werterhöhungen des Wirtschaftsgutes von dessen Verkehrswert abweichen.

Direkte Beteiligung

Ein direkt beteiligter Kommanditist ist ohne Zwischenschaltung einer Treuhandkommanditistin bzw. eines Treuhänders unmittelbar an der MIG GmbH & Co. Fonds 14 geschlossene Investment-KG beteiligt. Bei der Fondsgesellschaft wird zunächst jeder Anleger über die Treuhandkommanditistin mittelbar als „Treugeber“ beteiligt. Die ordentliche Kündigung des Treuhandvertrages und damit die Begründung einer direkten Kommanditbeteiligung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich, erstmals zum 31.12.2019.

Due Diligence

Prüfung eines Unternehmens oder sonstiger Vermögensgegenstände (z. B. Immobilien) unter verschiedenen Gesichtspunkten aus Anlass des beabsichtigten Erwerbs.

Einlagenrückgewähr

Vollständige oder teilweise Rückzahlung der vom Anleger an die Gesellschaft erbrachten Einlagen.

Emissionsvolumen

Gesamtbetrag des durch die Gesellschaft von Anlegern im Rahmen des öffentlichen Angebots einzuwerbendes Eigenkapitals. Auch als „Platzierungsvolumen“ bezeichnet.

Emittentin

MIG GmbH & Co. Fonds 14 geschlossene Investment-KG. Gesellschaft, an der Anleger (treuhänderisch über die Treuhandkommanditistin) beteiligt werden. Vorrangig auch als „Gesellschaft“, „Fondsgesellschaft“, „Investmentvermögen“ oder „AIF“ bezeichnet.

Entnahmen (Ausschüttungen)

Die Auszahlung eines Liquiditätsüberschusses oder Jahresüberschusses (Gewinn) an die Anleger seitens der Gesellschaft; bei der Fondsgesellschaft nach entsprechendem Entnahmebeschluss durch die Gesellschafter auch als „Ausschüttungen“ bezeichnet.

ErbStG

Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz.

EStG

Einkommensteuergesetz.

Exit

Weiterveräußerung einer Unternehmensbeteiligung oder Beendigung einer atypisch stillen Beteiligung.

Festkapital

Unter dem Festkapital ist die Summe der Kapitalanteile (siehe dort) aller Gesellschafter bzw. Anleger an der Fondsgesellschaft zu verstehen.

Fondsgesellschaft

Die MIG GmbH & Co. Fonds 14 geschlossene Investment-KG (auch bezeichnet als „Gesellschaft“, „Investmentvermögen“, „Emittentin“ oder „AIF“).

Fungibilität

Dieser Begriff bezeichnet die Handelbarkeit, Verfügbarkeit bzw. Veräußerbarkeit von Anteilen an geschlossenen Investmentvermögen bzw. sonstigen Vermögensgegenständen.

Fondsnebenkosten

Fondsnebenkosten sind Aufwendungen der Gesellschaft, die handelsrechtlich nicht dem Erwerb von Anlageobjekten (siehe dort) der Gesellschaft dienen. Es handelt sich somit um Provisionen/Kosten, die aus dem Vermögen der Gesellschaft bezahlt werden (betragsmäßig fest vereinbarte Vergütungen oder sonstige laufende Geschäftskosten der Gesellschaft) sowie Transaktionskosten (siehe auch in Kap. 11.3. „Kosten“).

Geschlossenes Investmentvermögen

Investmentvermögen, bei dem während der vertraglich festgelegten Laufzeit grundsätzlich keine Kündigung durch Anleger bzw. Rückgabe der Anteile an das Investmentvermögen möglich ist. Vor Inkrafttreten des KAGB vielfach auch als „geschlossener Fonds“ bezeichnet.

Gesellschafter

Sämtliche Personen, die an der Fondsgesellschaft (MIG GmbH & Co. Fonds 14 geschlossene Investment-KG) beteiligt sind. Neben den Anlegern (als zunächst treuhänderisch beteiligten Gesellschaftern) gehören auch die Komplementärin (HMW Komplementär GmbH) sowie die Treuhandkommanditistin (MIG Beteiligungstreuhand GmbH) zu den Gesellschaftern.

Gesellschafterversammlung

Zusammenkunft der Gesellschafter bzw. Anleger zur Herbeiführung von Entscheidungen in Angelegenheiten der Gesellschaft durch Beschlussfassung. Im Regelfall werden Beschlüsse anstatt in einer Präsenzversammlung im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens herbeigeführt.

Gesellschaftsvertrag

Vertrag, der die Angelegenheiten der Gesellschaft, das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie zwischen den Gesellschaftern untereinander regelt.

GewStG

Gewerbesteuergesetz.

Gründungsgesellschafter

Gesellschafter, die an der Gründung der Gesellschaft mitgewirkt haben (HMW Komplementär GmbH und MIG Beteiligungstreuhand GmbH).

Grundsatz der Risikomischung

Gesetzliche Vorgabe, wonach Fondsgesellschaften in verschiedene Investitionsgegenstände zu investieren haben, so dass bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine Streuung des Ausfallrisikos gewährleistet ist.

Hafteinlage

Im Handelsregister einzutragender Betrag, bis zu dem ein Kommanditist gegenüber Dritten für Verbindlichkeiten der Gesellschaft einzustehen hat. Die Hafteinlage beträgt im Fall der Fondsgesellschaft 1 % des Betrags des jeweiligen Kapitalanteils jedes Kommanditisten bzw. Anlegers, sofern die Komplementärin HMW Komplementär GmbH gemäß § 4 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags auf eine Erhöhung der Hafteinlage hinwirkt oder der treuhänderisch beteiligte Anleger die Übertragung des treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteils auf sich oder einen Dritten wünscht. Bei der Fondsgesellschaft wird also für die treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteile grundsätzlich zunächst keine Hafteinlage (bzw. eine entsprechende Erhöhung der Hafteinlage der Treuhänderin) im Handelsregister eingetragen. Sofern und sobald ein Anleger eine Einlage in die Gesellschaft in Höhe des Betrags der (im Register eingetragenen) Hafteinlage geleistet hat, ist seine Haftung gegenüber Gesellschaftsgläubigern grundsätzlich ausgeschlossen.

HGB

Handelsgesetzbuch.

Initialkosten

Provisionen, die die Gesellschaft während der Beitrittsphase für fondsbezogene, anfängliche Dienstleistungen zu zahlen hat. Die Provisionen errechnen sich anhand der von Anlegern an die Gesellschaft geleisteten Kommanditeinlagen und sind anteilig jeweils unmittelbar nach Einzahlung der Einlage und Ablauf der Widerrufsfrist fällig (vgl. in § 4 Ziff. 3 der Anlagebedingungen, abgedruckt in Kap. 14.3.).

Investitionsphase

Zeitraum bis grundsätzlich Ende des Jahres 2023, in dem die Gesellschaft Unternehmensbeteiligungen erwirbt. Die Investitionsphase kann durch Beschluss der Gesellschafter bzw. Anleger mit mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen um weitere zwölf Monate verlängert werden (vgl. in § 2 der Anlagebedingungen, abgedruckt in Kap. 14.3.).

Investmentkommanditgesellschaft (Investment-KG)

Kommanditgesellschaft, die den Sonderregelungen der §§ 149 ff. KAGB unterliegt. Bei der Fondsgesellschaft handelt es sich ebenfalls um eine Investment-KG.

Investmentvermögen

Gesetzlicher Oberbegriff für rechtlich selbständige Vermögen oder Sondervermögen, unter denen Anlegerkapital gebündelt wird. Bei der Fondsgesellschaft handelt es sich um ein Investmentvermögen. Siehe auch „AIF“.

KAGB

Kapitalanlagegesetzbuch.

Kapitalanteil

Der Kapitalanteil gibt den Betrag an, mit dem ein Gesellschafter am Festkapital (Gesamtbetrag aller Kapitalanteile) der Gesellschaft beteiligt ist. Der Kapitalanteil ist maßgeblich für die Stimmrechte der Gesellschafter sowie – im Verhältnis zum gesamten Festkapital – für deren anteilige Vermögens- und Ergebnisbeteiligung. Der Betrag des übernommenen („gezeichneten“) Kapitalanteils entspricht dem Betrag der Einlageverpflichtung des Anlegers (ohne Agio). Bei dem „eingezahlten“ Kapitalanteil handelt es sich um den Teilbetrag der Einlageverpflichtung des Anlegers (ohne Agio), der bereits durch Zahlung erfüllt worden ist.

KARBV

Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung. Es handelt sich um eine Verordnung über Inhalt, Umfang und Darstellung der Rechnungslegung von Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften und Investmentkommanditgesellschaften sowie über die Bewertung der zu dem Investmentvermögen gehörenden Vermögensgegenstände.

Kommanditist

Der Kommanditist ist im Gegensatz zum Komplementär der beschränkt haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft. Seine Haftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft ist auf die für ihn im Handelsregister eingetragene Hafteinlage begrenzt.

Kommanditgesellschaft (KG)

Die Kommanditgesellschaft ist eine Personenhandels-gesellschaft deutschen Rechts, bei der einer oder mehrere Gesellschafter für Gesellschaftsverbindlichkeiten neben der Gesellschaft unbeschränkt persönlich haften (sog. Komplementäre) und einer oder mehrere weitere Gesellschafter für Gesellschaftsverbindlichkeiten nur bis zur Höhe ihrer im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage einzustehen haben (sog. Kommanditisten). Eine besondere Form der Kommanditgesellschaft bildet die GmbH & Co. KG, bei der Komplementär (persönlich haftender Gesellschafter) nur eine oder mehrere Gesellschaft(en) mit beschränkter Haftung ist (sind). Eine besondere Form der Kommanditgesellschaft stellt die Investmentkommanditgesellschaft (Investment-KG) dar, für welche zusätzlich die Sonderregelungen der § 149 ff. KAGB gelten.

Komplementär

Als Komplementär wird der persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft bezeichnet. Seine Haftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten ist nicht auf die Hafteinlage begrenzt. Der Komplementär ist regelmäßig alleiniger geschäftsführender Gesellschafter sowie gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft. Hier: HMW Komplementär GmbH.

Kosten

Aufwendungen der Gesellschaft, die handelsrechtlich nicht dem Erwerb von Anlageobjekten (siehe dort) der Gesellschaft dienen. Die bei der Fondsgesellschaft anfallenden Kosten sind in Kap. 11. dargestellt. Siehe auch „Fondsnebenkosten“. Zu den Kosten gehören Provisionen (Pauschalgebühren), sonstige Kosten, die aus dem Vermögen der Gesellschaft bezahlt werden (Vergütungen oder Aufwendungserstattungen oder sonstige laufende oder im Zusammenhang mit Transaktionen anfallende Geschäftskosten der Gesellschaft) sowie die der KVG geschuldete Transaktionsgebühr.

KVG

Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des § 17 KAGB. Es handelt sich demnach um ein Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz und Hauptverwaltung im Inland, dessen Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, inländische Investmentvermögen, EU-Investmentvermögen oder ausländische Alternative Investmentfonds zu verwalten. Die Fondsgesellschaft hat die MIG Verwaltungs AG mit Sitz in München als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 1 KAGB bestellt.

Liquidationserlös

Erlös, der nach Auflösung einer Gesellschaft und der nachfolgenden Verwertung des Gesellschaftsvermögens, der Beendigung von schwebenden Geschäften und der Begleichung von Gesellschaftsverbindlichkeiten unter den Gesellschaftern zur Verteilung gelangt.

Liquiditätsreserve

Summe der liquiden oder kurzfristig liquidierbaren Mittel der Gesellschaft. Sie wird durch die Fondsgesellschaft in Bankguthaben (§ 195 KAGB) angelegt.

Mezzanine-Kapital

Unter Mezzanine-Kapital versteht man Kapital, welches in bilanzrechtlicher Hinsicht eine Zwischenstellung zwischen Eigenkapital und Fremdkapital darstellt. Eine typische Form der Mezzanine-Finanzierung ist etwa die stille Beteiligung an einem Unternehmen.

Mio.

Eine Million.

Nachschusspflicht

Verpflichtung eines Gesellschafters, das bestehende Gesellschaftskapital (anteilig) durch Einlagen zu erhöhen. Nachschusspflichten können bei der Fondsgesellschaft nur mit Zustimmung des jeweils betroffenen Gesellschafters bzw. Anlegers beschlossen werden.

Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert pro Anteil wird durch die gesetzlich vorgeschriebene, regelmäßige Bewertung des Investmentvermögens ermittelt. Der ermittelte Wert des Investmentvermögens wird zu diesem Zweck durch die Zahl der in den Verkehr gelangten Anteile an der Fondsgesellschaft geteilt (Kap. 8.6.3.).

Öffentliches Angebot

Zeitraum, während dessen die Anteile an der Fondsgesellschaft einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Auch als „Platzierungsphase“ bezeichnet.

Platzierungsphase

Siehe „Öffentliches Angebot“.

Portfolioverwaltung

Oberbegriff für sämtliche Tätigkeiten, die mit der Anlage und der Investition des Gesellschaftskapitals bzw. dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung von Investitionsgegenständen für Rechnung der Fondsgesellschaft im Zusammenhang stehen. Die Portfolioverwaltung gehört zu den Aufgaben der MIG Verwaltungs AG in ihrer Eigenschaft als externe KVG.

Provisionen

Vergütungen an Auftragnehmer und Vertragspartner der Gesellschaft, deren Höhe sich mit bestimmten, vereinbarten Prozentsätzen anhand bestimmter Bezugsgrößen errechnet.

Risikomanagement

Gesetzlicher Oberbegriff für sämtliche Aufgaben, die mit der Steuerung von Risiken einzelner Investmentvermögen im Zusammenhang stehen. Das Risikomanagement gehört zu den Aufgaben der MIG Verwaltungs AG als externe KVG.

Risikomischung

Siehe „Grundsatz der Risikomischung“.

Rücknahme von Anteilen

Kapitalmarktrechtlicher Spezialbegriff für das Ausscheiden eines Anlegers aus der Fondsgesellschaft.

T€

Tausend Euro.

Treugeber

Anleger, die die Kommanditbeteiligung an der Fondsgesellschaft mittelbar, über die Treuhandkommanditistin MIG Beteiligungstreuhand GmbH erwerben und halten. Es handelt sich um eine bei geschlossenen Fonds übliche Form der Anlegerbeteiligung.

Treuhandkommanditistin

Die Treuhandkommanditistin, die MIG Beteiligungstreuhand GmbH, erwirbt und hält im eigenen Namen, aber für Rechnung der Anleger, d. h. „treuhänderisch“ für die Anleger, deren Kommanditanteil an der Fondsgesellschaft.

Treuhandvertrag

Vertrag, der das Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und der Treuhandkommanditistin regelt.

Unternehmensbeteiligung

Anteil der Fondsgesellschaft an anderen Unternehmen, bestehend aus einem Geschäftsanteil an einer Kapitalgesellschaft, einem Kommanditanteil an einer anderen Kommanditgesellschaft oder einer atypisch stillen Beteiligung an einem Unternehmen. „Unternehmensbeteiligungen“ sind die Anlageobjekte der Fondsgesellschaft.

UStG

Umsatzsteuergesetz.

Venture-Capital (VC)

Fachbegriff für „Wagniskapital“ oder „Risikokapital“. Als Venture-Capital-Finanzierung oder Venture-Capital-Investition wird die Bereitstellung von Eigenkapital oder von sog. Mezzanine-Kapital (siehe dort) durch einen Investor an Unternehmen, meist in Form einer Anschubfinanzierung während oder kurz nach deren Gründungsphase, bezeichnet. Der Investor stellt dem Beteiligungsunternehmen langfristig oder endgültig (ohne Rückzahlungsverpflichtung) Kapital zur Verfügung und erhält im Gegenzug einen Unternehmensanteil oder eine stille Beteiligung.

Verwahrstelle

Gesetzlich vorgeschriebene Einrichtung, die Überwachungs- und Kontrollfunktionen im Hinblick auf das Investmentvermögen vornimmt. Zu den wesentlichen Aufgaben der Verwahrstelle gehören die Überprüfung, ob die Fondsgesellschaft an Investitionsgegenständen Eigentum erworben hat (Eigentumsverifikation) und die Überwachung des Zahlungsverkehrs des Investmentvermögens, auch im Verhältnis zu Anlegern. Die Funktion der Verwahrstelle wird für die Fondsgesellschaft durch die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA wahrgenommen.

Zielunternehmen

Gesellschaften bzw. Unternehmen, in die die Fondsgesellschaft zu investieren beabsichtigt.



Sir Humphry Davy war Professor für Chemie an der Royal Institution in London und gehörte zu den Wegbereitern der modernen Elektrochemie. Er befasste sich auch mit elektrisch betriebenen Lampen: 1802 leitete er Strom durch einen Platinfaden und brachte diesen zum Glühen. 1809 entwickelte er eine erste Bogenlampe.

14. Anhang I

Verträge und Anlagebedingungen

14.1. Gesellschaftsvertrag

Gesellschaftsvertrag der MIG GmbH & Co. Fonds 14 geschlossene Investment-KG

I. Firma, Sitz, Gesellschaftszweck

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma:

MIG GmbH & Co. Fonds 14
geschlossene Investment-KG

2. Sitz der Gesellschaft ist 82049 Pullach im Isartal.

§ 2 Gesellschaftszweck

1. Unternehmensgegenstand ist die Anlage und Verwaltung der Mittel der Gesellschaft nach einer festen Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage und zum Nutzen der Anleger, durch die Investition in Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind („Beteiligungsunternehmen“), durch den Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Anteilen an entsprechenden Kapitalgesellschaften, von Kommanditanteilen sowie atypisch stillen Beteiligungen.
2. Bei den Investitionen der Gesellschaft sind der Grundsatz der Risikomischung (§ 262 KAGB) und die für die Gesellschaft geltenden Anlagebedingungen zu beachten. Im Falle des Erwerbs atypisch stiller Beteiligungen wird die Gesellschaft keine Haftung für Verluste des Beteiligungsunternehmens übernehmen, die über den Betrag der vereinbarten Einlage hinausgehen. Die Gesellschaft darf einen Teil des Gesellschaftsvermögens abweichend von Absatz 1 in Vermögensgegenstände gemäß § 195 KAGB so anlegen, dass es der Gesellschaft als liquide Reserve zur Verfügung steht. Die Gesellschaft tätigt keine Geschäfte, die der Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 KWG bedürfen.
3. Die Gesellschaft ist nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 und Absatz 2 sowie den für die Gesellschaft geltenden Anlagebedingungen zu allen gesetzlich zulässigen Rechtsgeschäften und Rechts-

handlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern, u. a. auch durch entgeltliche oder unentgeltliche Unterstützung des Managements oder die Übernahme von Managementaufgaben in Beteiligungsunternehmen.

II. Gesellschafter, Kapitalanteile, Kapitalerhöhung, Rechtsstellung der Anleger

§ 3 Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen

1. Komplementärin (persönlich haftende Gesellschafterin) ist die HMW Komplementär GmbH mit Sitz in Pullach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 192208. Die Komplementärin erhält keinen Kapitalanteil und erbringt keine Einlage.
2. Kommanditistin ist die MIG Beteiligungstreuhand GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 155249 (im Folgenden: „Treuhandkommanditistin“), mit einem Kapitalanteil und einer im Handelsregister einzutragenden Haftsumme in Höhe von zunächst € 1.000,00. Die Kommanditistin erbringt ihren Kapitalanteil durch Bareinlage. Die Treuhandkommanditistin ist mit diesem auf eigene Rechnung gehaltenen Kapitalanteil nicht am Gewinn und Verlust sowie am Vermögen der Gesellschaft, einschließlich deren stillen Reserven, beteiligt.
3. Über die in Absatz 1 und 2 genannten Personen hinaus sind, vorbehaltlich der Bestimmungen in Satz 2, jede einzelne natürliche Person, jede einzelne juristische Person oder mit Zustimmung der Komplementärin auch einzelne Personenhandelsgesellschaften („Anleger“) berechtigt, sich im Rahmen der Kapitalerhöhungen gemäß § 4 an der Gesellschaft, zunächst mittelbar über die Treuhandkommanditistin als Treuhänderin, zu beteiligen. Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften als solche sowie Gemeinschaften können sich nicht an der Gesellschaft beteiligen. Die Beteiligungsmöglichkeit wendet sich ferner grundsätzlich nur an Anleger mit Wohnsitz bzw. Sitz in Deutschland zum Zeitpunkt der Abgabe der Beitrittserklärung, so dass Beitrittserklärungen anderer Anleger nicht angenommen werden können, es sei denn, die Komplementärin erteilt ihre Zustimmung.

Die Anleger werden in diesem Gesellschaftsvertrag auch als „Gesellschafter“ bezeichnet, gleich ob sie direkt als Kommanditist oder mittelbar über die Treuhandkommanditistin beteiligt sind.

4. Der Kapitalanteil eines Anlegers muss mindestens € 20.000,00 (Euro zwanzigtausend) betragen. Höhere Kapitalanteile müssen jeweils durch ganzzahlig 100 teilbar sein. Der Kapitalanteil eines Anlegers wird nach Maßgabe der Bestimmungen in § 7 durch Bareinlage erbracht. Hinzu tritt grundsätzlich ein Ausgabeaufschlag („Agio“) in Höhe von 4,5 % der Einlage, sofern auf das Agio nach Maßgabe der Anlagebedingungen nicht im Einzelfall ganz oder teilweise verzichtet wird. Der Betrag des Kapitalanteils wird durch das Agio nicht erhöht.
5. Die Kapitalanteile sind, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in diesem Gesellschaftsvertrag oder einer Änderung des Gesellschaftsvertrags, fest. Jeder Anteil eines Kapitalanteils mit einem Betrag von € 100,00 bildet einen „Anteil“ gemäß § 272 Abs. 1 KAGB.
6. Die Summe der Kapitalanteile bildet das „Festkapital“ der Gesellschaft im Sinne dieses Vertrages.
7. Für die Gesellschafter bestehen keine Wettbewerbsbeschränkungen; die Komplementärin einschließlich deren jeweiligen gesetzlichen Vertreter sowie die Treuhandkommanditistin einschließlich deren jeweiligen gesetzlichen Vertreter sind vom Wettbewerbsverbot des § 112 HGB befreit.

§ 4 Kapitalerhöhungen, Beteiligung von Anlegern

1. Die Treuhandkommanditistin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt, ihren Kommanditanteil ganz oder teilweise für Anleger, die sich an der Gesellschaft gemäß § 3 Abs. 3 und 4 beteiligen wollen, nach Maßgabe eines jeweils separat abzuschließenden Treuhandvertrags treuhänderisch, im Außenverhältnis der Fondsgesellschaft zu Dritten als einheitlichen Kommanditanteil, zu halten.

Die Treuhandkommanditistin ist zu diesem Zweck unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB nach Vorliegen entsprechender Treuhandaufträge von Anlegern bis längstens 31.12.2018 berechtigt, ihren Kapitalanteil nach Maßgabe dieses Vertrags entsprechend der Gesamtsumme der von ihr treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteile bis

zu einem Festkapital von € 70.000.000,00 (Euro siebenzig Millionen) zu erhöhen. Die Komplementärin ist berechtigt, den Gesamtbetrag des Festkapitals, bis zu den Kapitalerhöhungen gemäß vorstehender Bestimmung möglich sind, mit Zustimmung der externen KVG (§ 8 Abs. 2) bis zu drei Mal jeweils um bis zu € 10.000.000,00 (Euro zehn Millionen) auf bis zu € 100.000.000,00 (Euro einhundert Millionen) zu erhöhen.

Die Beteiligung der Anleger und die entsprechenden Kapitalerhöhungen erfolgen jeweils durch Abschluss eines Treuhandvertrags zwischen Anleger und Treuhandkommanditistin mittels Annahme der Beitrittserklärung des Anlegers seitens der Treuhandkommanditistin, jeweils in Höhe des in der Beitrittserklärung bezeichneten Kapitalanteils. Die Treuhandkommanditistin ist bei entsprechender Weisung der Komplementärin verpflichtet, die Erhöhung ihres Kapitalanteils bei Vorliegen eines entsprechenden Treuhandauftrags durchzuführen und den entsprechenden Treuhandvertrag abzuschließen, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein sachlich gerechtfertigter Grund hiergegen vor.

2. Die Eintragung einer Erhöhung der Haftsumme der Treuhandkommanditistin nach Kapitalerhöhungen gemäß Absatz 1 ist nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beteiligung des beitretenden Anlegers an der Gesellschaft. Die Erhöhung der Haftsumme der Treuhandkommanditistin im Handelsregister nach Kapitalerhöhungen, die jeweils ein Prozent des Betrags des von Anlegern übernommenen Kapitalanteils beträgt, erfolgt nur auf Wunsch der Komplementärin. Abweichend hiervon ist die Treuhandkommanditistin verpflichtet, ihre im Handelsregister eingetragene Haftsumme in Höhe von einem Prozent des Betrags des Kapitalanteils eines Anlegers zu erhöhen, wenn der betreffende Anleger gemäß § 24 Abs. 2 die Übertragung des treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteils auf sich oder einen Dritten wünscht. Die Erhöhung der Haftsumme dient in diesem Fall der Vorbereitung der direkten Kommanditbeteiligung des Anlegers oder des von ihm benannten Dritten durch Übertragung des Anteils im Wege der Sonderrechtsnachfolge.

§ 5 Rechtsstellung der Anleger

1. Die Anleger haben, auch solange sie mittelbar über die Treuhandkommanditistin beteiligt sind, im Innenverhältnis zur Gesellschaft und den Gesellschaftern

nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrags und des jeweiligen Treuhandvertrags die gleiche Rechtsstellung wie ein unmittelbar beteiligter Kommanditist.

2. Jeder Anleger kann nach wirksamer ordentlicher Kündigung des Treuhandvertrags mit dem für ihn treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil im Wege der Sonderrechtsnachfolge in die Gesellschaft als Kommanditist eintreten (§ 24 Abs. 2).

III. Konten, Leistung der Einlagen

§ 6 Konten

1. Für die Treuhandkommanditistin und die Anleger werden jeweils folgende Konten geführt:

a) Kapitalkonto I

Auf dem Kapitalkonto I wird der Kapitalanteil des Gesellschafters bzw. Anlegers gebucht. Das Kapitalkonto I ist, vorbehaltlich einer Änderung des festen Kapitalanteils, unveränderlich. Für die Treuhandkommanditistin wird auf dem Kapitalkonto I der eigene Kapitalanteil gemäß § 3 Abs. 2 ohne die treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteile gebucht.

b) Kapitalkonto II

Auf dem Kapitalkonto II werden der Betrag des erhobenen Agio sowie Überzahlungen und Rückzahlungen von Überzahlungen jedes Anlegers gebucht.

c) Variables Kapitalkonto I

Auf dem Variablen Kapitalkonto I werden für jeden Anleger (vorbehaltlich der Regelung in lit. d) die Gewinnanteile, Ausschüttungen, sonstige Entnahmen (die nicht Rückzahlungen auf geleistete Überzahlungen betreffen) sowie sonstige Einlagen (die nicht Überzahlungen betreffen und die nicht auf den festen Kapitalanteil oder das Agio geleistet werden) gebucht.

d) Variables Kapitalkonto II (Verlustvortragskonto)

Auf dem Variablen Kapitalkonto II (Verlustvortragskonto) werden für jeden Anleger die Verlustanteile gebucht. Gewinnanteile werden diesem Variablen Kapitalkonto II bis zu ihrem Ausgleich gutgeschrieben. Es wird klargestellt, dass die Anleger demgegenüber nicht verpflichtet sind, Ver-

lustanteile auf dem Verlustvortragskonto auszugleichen.

e) Verrechnungskonto I

Auf dem Verrechnungskonto I werden die gesamten, jeweils offen stehenden Einzahlungsverpflichtungen jedes Anlegers auf seine Kapitaleinlage gebucht.

f) Verrechnungskonto II

Auf dem Verrechnungskonto II wird die gesamte, jeweils offenstehende Einzahlungsverpflichtung eines Anlegers auf das Agio gebucht.

2. Die Salden auf den Konten sind unverzinslich.

§ 7 Leistung der Einlagen und des Agio; Leistungsstörungen; Ausschluss von Nachschusspflichten

1. Die Treuhandkommanditistin ist nicht zur Einzahlung der durch Kapitalerhöhung begründeten, über § 3 Abs. 2 hinausgehenden, weiteren Einlagen (zuzüglich Agio) verpflichtet.

2. Die Anleger sind zur Leistung ihrer Einlage, also zur Zahlung des Betrags ihres Kapitalanteils entsprechend Beitrittserklärung, zuzüglich eines Agio auf das Einlageneinzahlungskonto der Gesellschaft gemäß den nachstehenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags, der Beitrittserklärung und des Treuhandvertrags verpflichtet. Die Gesellschaft hat insoweit eine unmittelbare Zahlungsforderung gegenüber jedem Anleger, die jeweils bei Fälligkeit als eingefordert gilt. Teilzahlungen eines Anlegers dienen vorrangig zur Erfüllung jeweils fälliger Einlageverpflichtungen und nachrangig zur Erfüllung fälliger Agio-Verpflichtungen.

Die Anleger sind verpflichtet, ihre Zahlungsverpflichtungen wie folgt zu erfüllen:

- a) Jeder Anleger ist verpflichtet, auf seine Einlageverpflichtung innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Annahme seiner Beitrittserklärung zur Gesellschaft eine Abschlagszahlung in Höhe von € 2.500,00 zzgl. anteiligen Agio zu zahlen („Startkapitalzahlung“).

- b) Jeder Anleger ist verpflichtet, die nach Abzug der Startkapitalzahlung verbleibende Einlageverpflichtung nebst anteiligen Agio in sechs oder – nach seiner Wahl – in sieben gleich hohen Teilzahlungen

(„Capital Call“) zu erfüllen. Die Wahl, ob sechs oder sieben Teilzahlungen erfolgen sollen, trifft jeder Anleger in der Beitrittserklärung. Die Capital Calls sind wie folgt zur Zahlung fällig:

- der 1. Capital Call am 30.06.2018
- der 2. Capital Call am 30.06.2019
- der 3. Capital Call am 30.06.2020
- der 4. Capital Call am 30.06.2021
- der 5. Capital Call am 30.06.2022
- der 6. und ggf. 7. Capital Call („Schlusszahlung“) am 30.06.2023.

Die Fälligkeit der Schlusszahlung kann durch die Komplementärin mit Zustimmung der externen KVG (§ 8 Abs. 2) bis zum 31.12.2023 verschoben werden.

- c) Jeder Anleger ist berechtigt, zusammen mit seiner Startkapitalzahlung eine Teilzahlung in Höhe des Betrags eines Capital Call nebst anteiligen Agio zu bezahlen („Zusätzliche Startkapitalzahlung“). Die Verpflichtung zur Leistung der Zusätzlichen Startkapitalzahlung wird in diesem Fall in der Beitrittserklärung übernommen. Die Zusätzliche Startkapitalzahlung ist zusammen mit der Startkapitalzahlung fällig.

Sofern die Startkapitalzahlung und die Zusätzliche Startkapitalzahlung bei Fälligkeit vollständig an die Gesellschaft geleistet werden, erhält der Anleger in Höhe des Betrags der Zusätzlichen Startkapitalzahlung einen Bonus. Der Bonus wird von dem zuletzt fälligen Teilbetrag der gesamten Einlageverpflichtung des Anlegers nebst anteiligen Agio an Erfüllung statt abgezogen, sofern und sobald der Anleger seine Einlageverpflichtung nebst Agio bis dahin im Übrigen vertragsgemäß erfüllt hat.

- d) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zahlungsverpflichtungen gegenüber einem Anleger aufgrund Entnahmeansprüchen des Anlegers nach beschlossener Ausschüttung gemäß § 18 ganz oder teilweise mit den jeweils zuletzt fällig werdenden Teilbeträgen der Einlageverpflichtung des Anlegers nebst anteiligen Agio zu verrechnen („Ausschüttungsverrechnung“). Im Umfang der jeweiligen Ausschüttungsverrechnung sind die Einlage- und Agiozahlungsverpflichtungen des Anlegers jeweils fällig gestellt. Die Ausschüttungsverrechnung ist der Höhe nach dergestalt begrenzt,

dass die Bonusansprüche eines Anlegers gemäß Bestimmungen unter lit. c) vollständig erfüllt werden können. Die Ausschüttungsverrechnung führt im Umfang des Verrechnungsbetrags zur Erfüllung der Einlageverpflichtung nebst anteiligen Agio. Der Anleger erhält von der Gesellschaft eine schriftliche Abrechnung über die Ausschüttungsverrechnung.

3. Sofern die Einlage- und Agiozahlungsverpflichtung eines Anlegers bei Fälligkeit aus Gründen, die der Anleger zu vertreten hat, nicht oder nicht in voller Höhe erfüllt wird („Leistungsstörung“), ergeben sich folgende Rechtsfolgen:

- a) Dem Anleger können im Falle einer Leistungsstörung nach Mahnung unmittelbar von der Gesellschaft Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet werden. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Verzugschadens, z. B. aufgrund zusätzlicher Bearbeitungskosten, bleibt hiervon unberührt.

- b) Sofern im Falle einer Leistungsstörung auch nach Mahnung und Nachfristsetzung der Gesellschaft keine vollständige Zahlung des Anlegers erfolgt, kann der Treuhandvertrag des betreffenden Anlegers mit Zustimmung der Komplementärin durch Rücktritt der Treuhandkommanditistin beendet werden. Im Falle des Rücktritts erlöschen die mittelbaren Beteiligungsrechte des Anlegers und die Kapital- und Hafteinlage der Treuhandkommanditistin werden, sofern bereits erhöht, entsprechend herabgesetzt (§ 24 Abs. 1). Der Anleger erhält eine Rückzahlung seiner bis dahin an die Gesellschaft geleisteten Einlagen. Der Anleger ist der Gesellschaft andererseits zum Schadensersatz wegen Nichterfüllung verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch lautet mindestens auf den Gesamtbetrag der von der Gesellschaft aufgrund des Beitritts des betreffenden Anlegers und in Abhängigkeit von dessen Einlage- und Agioverpflichtung an Vertragspartner und Gesellschafter bereits bezahlten Provisionen bzw. sonstigen Vergütungen und Kostenerstattungen. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche der Gesellschaft und der Treuhandkommanditistin bleibt vorbehalten. Dem Anleger bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Ansprüche auf Schadensersatz mit etwaigen Rückzahlungsansprüchen des Anlegers

zu verrechnen. Falls der Anleger zum Zeitpunkt der Leistungsstörung bereits direkt an der Gesellschaft beteiligt ist, gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des Rücktritts vom Treuhandvertrag der Ausschluss des säumigen Anlegers als Kommanditist aus der Gesellschaft tritt.

- c) Anstelle des Rücktritts gemäß lit. b) kann die Komplementärin bei einer Leistungsstörung und nach erfolgloser Mahnung und Nachfristsetzung den Betrag des Kapitalanteils des säumigen Anlegers mit Zustimmung der externen KVG (§ 8 Abs. 2) herabsetzen, sofern dies durch sachliche Gründe in der Person des Anlegers gerechtfertigt ist. Die Herabsetzung des Kapitalanteils geschieht unter Beachtung der Bestimmung in § 3 Abs. 4 auf den Betrag der vom Anleger bereits geleisteten Teileinlage (ohne Agio). Der gesamte Kapitalanteil und die gesamte im Handelsregister eingetragene Haftsumme der Treuhandkommanditistin – sofern diese wegen des betreffenden Anlegers erhöht worden war – werden infolge der Herabsetzung entsprechend anteilig reduziert. Sofern der betroffene Anleger zum Zeitpunkt der Herabsetzung bereits unmittelbar als Kommanditist an der Gesellschaft beteiligt ist, werden sein Kapitalanteil und anteilig seine im Handelsregister eingetragene Haftsumme anteilig reduziert.

4. Die Treuhandkommanditistin tritt bereits hiermit an die Gesellschaft sämtliche Ansprüche auf Verzugszinsen und sonstigen Schadensersatz gegen den Anleger ab, die ihr gegebenenfalls, unbeschadet der vorstehenden Regelungen, daneben oder zusätzlich aus dem Treuhandvertrag in Bezug auf die Zahlungsverpflichtung des Anlegers, betreffend dessen Einlage nebst Agio zustehen.

Ein Anspruch der Gesellschaft gegenüber der Treuhandkommanditistin wegen der verzögerten oder unterbliebenen Zahlung eines Anlegers auf seine Einlage- oder Agioverpflichtung besteht nicht.

5. Die Anleger übernehmen weder gegenüber der Gesellschaft noch gegenüber den Gesellschaftern oder anderen Anlegern noch gegenüber Dritten irgendwelche Zahlungsverpflichtungen, Haftungen oder Nachschussverpflichtungen, die über die Verpflichtung zur Leistung der aufgrund der Beitrittsklärung vereinbarten Einlage zuzüglich Agio sowie über die Verpflichtung zur Leistung von in diesem

Vertrag ausdrücklich geregelten Zahlungsverpflichtungen hinausgehen. Dies gilt auch für den Fall der Liquidation der Gesellschaft. Der Anspruch der Gesellschaft auf die Einlageleistung gegenüber Anlegern lebt auch dann nicht wieder auf, wenn Einlagen (z. B. durch Ausschüttungen) ganz oder teilweise zurückgezahlt werden. Die gesetzlichen Regelungen über die Haftung der Kommanditisten bei Einlagenrückgewähr nach §§ 171 ff. HGB bleiben unberührt.

IV. Geschäftsführung und Vertretung; Kapitalverwaltungsgesellschaft; Informations- und Kontrollrechte der Gesellschafter

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Komplementärin ist, vorbehaltlich der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des KAGB und der Regelungen des Gesellschaftsvertrags, zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft berechtigt und verpflichtet. Sie selbst und ihre Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Die Komplementärin bestellt namens der Gesellschaft eine externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft („externe KVG“; § 154 Abs. 1 KAGB), der die Anlage und Verwaltung des Kommanditanlagevermögens obliegt.
3. Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin und der von der Gesellschaft bestellten externen KVG erstrecken sich auf die Vornahme aller Maßnahmen, die zum üblichen Betrieb der Gesellschaft im Rahmen ihres Unternehmenszwecks gehören. Handlungen, die über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind – soweit gesetzlich zulässig – nur mit Zustimmung der Kommanditisten bzw. Anleger gemäß § 164 S. 1 HGB, die hierüber mittels Beschlusses mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheiden, zulässig. Von diesem Zustimmungsvorbehalt gemäß Satz 2 gelten folgende Ausnahmen:
 - a) Die Komplementärin darf insbesondere folgende Geschäftsführungsmaßnahmen auch ohne Zustimmung der Kommanditisten bzw. Anleger vornehmen:

- aa) Beauftragung von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern oder anderen Beratern, Gutachtern oder Bewertern auf Rechnung der Gesellschaft;
 - bb) Gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft;
 - cc) Abschluss, Änderung und Beendigung einschließlich Abwicklung von Verträgen, die die Gesellschaft zur Durchführung zwingender gesetzlicher Vorschriften, insbesondere der Bestimmungen des KAGB, abzuschließen hat;
 - dd) Durchführung von Maßnahmen, deren Erledigung der Komplementärin in diesem Gesellschaftsvertrag von Gesetzes wegen ausdrücklich zugewiesen ist.
- b) Die externe KVG darf insbesondere folgende Geschäftsführungsmaßnahmen auch ohne Zustimmung der Kommanditisten bzw. Anleger vornehmen:
- aa) Erwerb von Beteiligungen an Beteiligungsunternehmen, es sei denn, die gesamten handelsrechtlichen Anschaffungskosten der Gesellschaft für eine oder mehrere Beteiligungen an einem Beteiligungsunternehmen übersteigen den Betrag von insgesamt € 20,0 Mio.;
 - bb) Verwaltung der Anteile an Beteiligungsunternehmen und von atypisch stillen Beteiligungen der Gesellschaft, insbesondere durch die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte in Beteiligungsunternehmen;
 - cc) Veräußerung von Anteilen an Beteiligungsunternehmen oder von atypisch stillen Beteiligungen, es sei denn,
 - (1) die Gesellschaft veräußert Anteile an verschiedenen Beteiligungsunternehmen im sachlichen oder zeitlichen Zusammenhang an den gleichen Erwerber; oder
 - (2) die Gesellschaft veräußert in einem Geschäftsjahr Anteile an einem oder mehreren Beteiligungsunternehmen, deren gesamte handelsrechtlichen Anschaffungskosten den Betrag von 50 % des Festkapitals der Gesellschaft übersteigen, außer dies geschieht im Rahmen der Liquidation.
 - dd) Anlage der Liquiditätsreserve der Gesellschaft.
- § 9 Auskunfts- und Kontrollrechte, Geschäftsbericht**
1. Die Gesellschafter haben die Rechte aus § 166 HGB. Sie können sich bei der Ausübung ihrer Kontrollrechte eines kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen eines wirtschaftsprüfenden oder rechts- oder steuerberatenden Berufes bedienen. Die hierdurch entstehenden Kosten haben sie selbst zu tragen.
 2. Die Komplementärin wird den Gesellschaftern jährlich in der ordentlichen Gesellschafterversammlung oder im Rahmen des entsprechenden schriftlichen Beschlussverfahrens über den Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft berichten. Der Bericht soll schriftlich verfasst und den Gesellschaftern abschriftlich zur Verfügung gestellt werden.
 3. Die weitergehenden Informations- und Kontrollrechte der Gesellschafter sowie die Berichtspflichten der Gesellschaft gemäß den zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleiben durch die Bestimmungen dieses § 9 unberührt.
 4. Die Gesellschafter haben kein Recht auf Auskunft über die persönlichen Daten (insbesondere Name und Anschrift) anderer Gesellschafter.

Solche persönlichen Daten dürfen im Falle eines ausnahmsweise berechtigten Auskunftsverlangens nur dann an den Auskunftsberechtigten übergeben werden, wenn der betroffene Gesellschafter vorab zustimmt.
- § 10 Haftung**
1. Die Komplementärin und die Treuhandkommanditistin einschließlich ihrer jeweiligen gesetzlichen Vertreter und die sonstigen Gesellschafter haben im Rahmen des Gesellschaftsverhältnisses untereinander sowie im Verhältnis zu der Gesellschaft und den anderen Gesellschaftern nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben,

Körper oder Gesundheit. Abweichend von Satz 1 haften die Gesellschafter bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) darüber hinaus auch bei fahrlässiger Schadensverursachung, dann jedoch nur für den typischerweise vorhersehbaren Schaden.

2. Schadensersatzansprüche der Gesellschafter aus dem Gesellschaftsverhältnis untereinander sowie der Gesellschaft und der Gesellschafter gegenüber der Komplementärin einschließlich deren jeweiligen gesetzlichen Vertreter oder gegenüber der Treuhandkommanditistin einschließlich deren jeweiligen gesetzlichen Vertreter verjähren fünf Jahre nach der Anspruchsentstehung, spätestens aber drei Jahre nach Anspruchsentstehung und Kenntniserlangung des Gläubigers oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Gläubigers von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners.

Die Bestimmungen zur Verjährungsfrist gelten nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und nicht bei einer Haftung aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit.

3. Die Haftungsbeschränkungen in Absatz 1 und 2 gelten auch für etwaige Ansprüche von Anlegern gegenüber Gründungsgesellschaftern und der Treuhandkommanditistin aufgrund einer Verletzung vorvertraglicher Ausklärungspflichten aus Anlass des Beitritts des Anlegers zur Gesellschaft, insbesondere für Ansprüche aus der sog. bürgerlichrechtlichen Prospekthaftung im weiteren Sinne.
4. Die Regelungen in Absätzen 1 bis 3 gelten nicht für die in § 306 KAGB geregelten Ansprüche.

V. **Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren**

§ 11 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafter treffen ihre Entscheidungen in den Angelegenheiten der Gesellschaft durch Beschlussfassung. Die Beschlüsse werden im schriftlichen Verfahren (§ 15) oder in Gesellschafterversammlungen (§ 14) gefasst. Die ordentliche Gesellschafterversammlung oder das entsprechende schriftliche Beschlussverfahren sind einmal jährlich bis spätestens zum 30.11. eines Jahres durchzuführen.

2. Soweit in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, bedürfen Beschlüsse der Gesellschafter der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Das Stimmrecht bemisst sich nach dem Kapitalanteil gemäß Kapitalkonto I, mit der Maßgabe, dass auf je € 100,00 Kapitalanteil eine Stimme entfällt. Ein Gesellschafter kann, auch wenn er mehrere Kapitalanteile besitzt, für seine Beteiligung nur eine einheitliche Stimme abgeben.
4. Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Kenntniserlangung, spätestens jedoch binnen eines Monats nach Erhalt der Niederschrift, die den betreffenden Gesellschafterbeschluss enthält, durch eine gegen die Gesellschaft zu richtende Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

§ 12 Niederschrift über Gesellschafterbeschlüsse

1. Über die Ergebnisse der Gesellschafterversammlung oder der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Komplementärin zu unterzeichnen und den Gesellschaftern in Abschrift zu übersenden ist. Die Kosten der Versendung trägt die Gesellschaft.
2. Die Niederschrift hat Angaben zum Abstimmungsergebnis sowie dem Inhalt von Gesellschafterbeschlüssen zu enthalten. Im Falle der Beschlussfassung in einer Gesellschafterversammlung sind zusätzlich der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer und die Gegenstände der Tagesordnung in die Niederschrift aufzunehmen.
3. Der Inhalt der Niederschrift gilt von den Gesellschaftern jeweils als genehmigt, die der Richtigkeit nicht binnen vier Wochen seit dem Empfang der Niederschrift gegenüber der Komplementärin schriftlich und unter Angabe von Gründen widersprochen haben. Die Gesellschaft wird die Gesellschafter auf diese Genehmigungsfiktion im Falle des Schweigens auf die Zusendung der Niederschrift zusammen mit deren Versendung hinweisen.

§ 13 Beschlusszuständigkeit der Gesellschafter

1. Die Gesellschafter entscheiden, außer in den gesetzlich geregelten oder den in diesem Gesellschaftsvertrag an anderer Stelle genannten Fällen, insbesondere in folgenden Angelegenheiten durch Beschluss:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrags, einschließlich aller Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz;
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - c) Entlastung der Komplementärin;
 - d) Wahl des Abschlussprüfers;
 - e) Entscheidung über Entnahmen (Ausschüttungen), gemäß § 18;
 - f) Entscheidung über zustimmungspflichtige Geschäftsführungsmaßnahmen gemäß § 8 Abs. 3;
 - g) Auflösung der Gesellschaft, gemäß § 26 Abs. 1 lit. c);
2. Beschlüsse gemäß Absatz 1 lit. a) und lit. g) bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.

Eine Nachschusspflicht für Gesellschafter kann nur mit Zustimmung der jeweils Betroffenen beschlossen werden.

§ 14 Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung, in deren Rahmen insbesondere der Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres festgestellt wird, ist spätestens bis zum 30.11. eines Jahres durchzuführen, sofern die entsprechenden Beschlüsse nicht im schriftlichen Verfahren (§ 15) gefasst werden. Darüber hinaus findet eine außerordentliche Gesellschafterversammlung statt, wenn die Komplementärin eine solche im Interesse der Gesellschaft für erforderlich hält oder ein wirksames Einberufungsverlangen gemäß Absatz 4 vorliegt.
2. Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Komplementärin einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Versendung der Einladung an alle Gesellschafter in Textform.

Sofern die Beteiligung eines Gesellschafters an der Gesellschaft im Rahmen der Kapitalerhöhungen gemäß § 4 Abs. 1 im Zeitraum zwischen Einberufung zu einer Gesellschafterversammlung und deren Durchführung wirksam wird, nimmt der betreffende Gesellschafter an dieser Gesellschafterversamm-

lung nicht teil und muss zu dieser Gesellschafterversammlung demnach nicht mehr eingeladen werden, es sei denn, im Rahmen der betreffenden Gesellschafterversammlung sollen Beschlüsse zu zustimmungspflichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen oder über eine Änderung oder Ergänzung des Gesellschaftsvertrags gefasst werden.

3. Mit der Einberufung sind der Zeitpunkt, der Ort und die Tagesordnung der Gesellschafterversammlung einschließlich aller Beschlussgegenstände anzugeben. Zwischen dem Tag der Absendung des Einberufungsschreibens einerseits sowie dem Tag der Versammlung andererseits muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.

Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt, sofern die Komplementärin nicht einen geeigneten abweichenden Ort bestimmt.

4. Die Komplementärin kann bei der Ladung schriftliche Beschlussanträge von Gesellschaftern berücksichtigen.

Die Komplementärin ist ferner verpflichtet, Gegenstände zur Beschlussfassung anzukündigen oder eine außerordentliche Gesellschafterversammlung mit bestimmten Beschlussgegenständen einzuberufen, wenn Gesellschafter, die zusammen mindestens 10 % des Festkapitals halten, dieses Verlangen unterstützen. Falls die Komplementärin einen Beschlussantrag oder das Ladungsverlangen eines Gesellschafters nicht berücksichtigen will, versendet sie daher den entsprechenden Antrag an alle anderen Gesellschafter mit der Aufforderung, innerhalb einer von der Komplementärin gesetzten Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, schriftlich zu erklären, ob sie den betreffenden Antrag mit unterstützen. Sofern der betreffende Antrag bzw. das Ladungsverlangen die gemäß Satz 2 erforderliche Unterstützung erhält, ist die Komplementärin verpflichtet, die betreffenden Beschlussgegenstände für eine bereits einberufene Gesellschafterversammlung oder im Rahmen eines schriftlichen Beschlussverfahrens gemäß § 15 anzukündigen oder eine außerordentliche Gesellschafterversammlung mit den beantragten Beschlussgegenständen einzuberufen.

5. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die Komplementärin oder ein von dieser mit der Leitung beauftragter Vertreter.

6. Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig, sofern zumindest die Komplementärin sowie die Treuhandkommanditistin anwesend oder vertreten sind.
7. Die Gesellschafter sind berechtigt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen und die auf ihre treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteile entfallenden Stimmrechte selbst oder durch einen Vertreter auszuüben, auch wenn sie mittelbar über die Treuhandkommanditistin beteiligt sind. Die Sonderregelung in Absatz 2 Satz 3, betreffend neu beitretende Gesellschafter bleibt unberührt.
8. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Die Vertretungsmacht ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Ein Bevollmächtigter, der mehrere Gesellschafter vertritt, kann entsprechend der ihm erteilten Weisungen voneinander abweichende Stimmen abgeben. Für den einzelnen vertretenen Gesellschafter kann das Stimmrecht jedoch jeweils nur einheitlich ausgeübt werden.

§ 15 Gesellschafterbeschlüsse im schriftlichen Verfahren

1. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich im Wege des schriftlichen Verfahrens gefasst, es sei denn, die Komplementärin möchte für die betreffende Beschlussfassung eine Gesellschafterversammlung durchführen oder ist hierzu gemäß § 14 Abs. 4 verpflichtet. Die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren wird durch die Komplementärin eingeleitet. An der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren nehmen, vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 2 Satz 4, die Gesellschafter selbst teil und üben die jeweils auf ihre treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteile entfallenden Stimmrechte selbst aus, auch wenn sie mittelbar über die Treuhandkommanditistin beteiligt sind.
2. Die Komplementärin versendet die Aufforderung zur Abstimmung im schriftlichen Verfahren („Abstimmungsaufforderung“) in Textform an alle Gesellschafter. Die Abstimmungsaufforderung hat die Beschlussgegenstände zu enthalten. Die Bestimmungen in § 14 Abs. 4 finden entsprechende Anwendung.

Sofern die Beteiligung eines Gesellschafters an der Gesellschaft im Rahmen der Kapitalerhöhungen gemäß § 4 Abs. 1 im Zeitraum zwischen Einleitung eines schriftlichen Verfahrens durch Versendung der Abstimmungsaufforderungen und dessen Beendigung durch Ablauf der Abstimmungsfrist wirksam wird, nimmt der betreffende Gesellschafter an dieser Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren nicht teil, es sei denn, im Rahmen der Abstimmung sollen Beschlüsse zu zustimmungspflichtigen Geschäften oder über eine Änderung oder Ergänzung des Gesellschaftsvertrags gefasst werden.

3. Die Stimmabgabe erfolgt durch die mit der Abstimmungsaufforderung versandte Abstimmungsunterlage, die auszufüllen, zu unterzeichnen und innerhalb der Abstimmungsfrist postalisch oder per Telefax an die Gesellschaft (zu Hand des in der Abstimmungsaufforderung genannten Adressaten oder die dort genannte Adresse) zurückzusenden ist. Abweichend hiervon kann die Stimmabgabe nach Wahl des Anlegers innerhalb der Abstimmungsfrist auch auf elektronischem Weg, über die online im Anlegerportal der MIG Fonds bereitgestellte Abstimmungsunterlage durchgeführt werden („Online-Abstimmung“), wenn auf diese Möglichkeit der Online-Abstimmung in der Abstimmungsaufforderung gesondert hingewiesen worden ist.

Die Abstimmungsfrist beträgt mindestens vier Wochen ab Absendung der Abstimmungsaufforderung und wird durch die Komplementärin in der Abstimmungsaufforderung festgelegt. Maßgeblich für die Wahrung der Abstimmungsfrist ist der Eingang der Stimmabgabe bei der Gesellschaft. Verspätete Stimmabgaben nach Ablauf der Abstimmungsfrist gelten als Stimmenthaltung. Die Gesellschaft wird auf die Bedeutung der Abstimmungsfrist in der Abstimmungsaufforderung besonders hinweisen.

Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch die Gesellschaft bzw. den von ihr beauftragten Geschäftsbesorger. Über das Ergebnis der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren sind die Gesellschafter durch die Zusendung einer Niederschrift gemäß § 13 dieses Vertrags zu unterrichten.

4. Beschlüsse im Wege des schriftlichen Verfahrens kommen nur zustande, wenn Gesellschafter an der Abstimmung teilnehmen, die zusammen (ohne die nicht teilnahmeberechtigten Gesellschafter gemäß Absatz 2 Satz 4) mindestens 25 % aller Stimmrechte

halten. Als Teilnahme gilt die rechtzeitige Rücksendung einer unterzeichneten Abstimmungsunterlage an die Gesellschaft bzw. die entsprechende Stimmabgabe durch Online-Abstimmung gemäß Bestimmungen in Absatz 3, auch wenn zu keinem oder nur zu einem Teil der Beschlussgegenstände die Stimme abgegeben wurde. Sofern diese Teilnehmer-Quote nicht erreicht wird, hat die Komplementärin mit einer Frist von mindestens zehn Tagen eine Gesellschafterversammlung gemäß § 14 mit den gleichen Beschlussgegenständen des schriftlichen Verfahrens einzuberufen.

VI. Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Steuererklärungen, Vermögens- und Ergebnisbeteiligung, Entnahmen, Vergütungen

§ 16 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Steuererklärungen

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft begonnen hat.
2. Die Komplementärin hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt die Gesellschaft.
3. Der Jahresabschluss wird durch einen Abschlussprüfer geprüft. Der Abschlussprüfer wird durch die Gesellschafter durch Beschluss bestimmt. Die Kosten der Abschlussprüfung trägt die Gesellschaft.
4. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung werden den Gesellschaftern in Kurzform mitgeteilt. Die Mitteilung ist regelmäßig der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung oder der entsprechenden Aufforderung zur Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren beigefügt. Die weitergehenden Informations- und Kontrollrechte der Gesellschafter nach den zwingenden gesetzlichen Regelungen bleiben unberührt.
5. Die Komplementärin trägt dafür Sorge, dass innerhalb der gesetzlichen Fristen die für die Gesellschaft notwendigen Steuererklärungen eingereicht werden. Aufwendungen im Zusammenhang mit Steuererklärungen, die durch einen Gesellschafter individuell veranlasst werden, trägt der betreffende Gesellschafter.

6. Die Gesellschaft und die Treuhandkommanditistin sind nicht verpflichtet, die Gesellschafter zur Mitteilung und zum Nachweis von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Gesellschaft gesondert aufzufordern. Solche Angaben und Nachweise müssen nebst vollständiger Belege für die steuerliche Berücksichtigung jeweils bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres bei der Gesellschaft eingegangen sein. Jeder Gesellschafter hat diese Frist eigenverantwortlich, ohne weiteren Hinweis, einzuhalten. Bei verspäteten Mitteilungen und Nachweisen trägt der betreffende Gesellschafter die zusätzlichen Kosten.

§ 17 Beteiligung am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft

1. Die Gesellschafter sind am Vermögen der Gesellschaft jeweils im Verhältnis des von ihnen auf ihren Kapitalanteil bezahlten Einlagebetrags zum Gesamtbetrag der von allen Gesellschaftern auf ihren Kapitalanteil bezahlten Einlagen beteiligt.
2. Die Gesellschafter sind am Gewinn eines Geschäftsjahres der Gesellschaft jeweils im Verhältnis des von ihnen auf ihren Kapitalanteil bezahlten Einlagebetrags zum Gesamtbetrag der von allen Gesellschaftern auf ihren Kapitalanteil bezahlten Einlagen am jeweiligen Bilanzstichtag (31.12.) des betreffenden Geschäftsjahres beteiligt.
3. Die Gesellschafter sind am Verlust eines Geschäftsjahres der Gesellschaft jeweils im Verhältnis des von Ihnen auf ihren Kapitalanteil bezahlten Einlagebetrags zum Gesamtbetrag der von allen Gesellschaftern auf ihren Kapitalanteil bezahlten Einlagen am jeweiligen Bilanzstichtag (31.12.) des betreffenden Geschäftsjahres beteiligt. Eine Verlustausgleichspflicht ist hiermit nicht verbunden.
4. Es wird klargestellt, dass die Treuhandkommanditistin mit ihrem auf eigene Rechnung gehaltenen Kapitalanteil nicht am Vermögen und am Ergebnis beteiligt ist. Es wird ferner klargestellt, dass eine Einlage auf den Kapitalanteil auch hinsichtlich des Teilbetrags im Sinne der Absätze 1 bis 3 „bezahlt“ ist, für den ein Bonus aufgrund einer Zusätzlichen Startkapitalzahlung gemäß § 7 Abs. 2 lit. c) wirksam in Anspruch genommen worden ist.

§ 18 Entnahmen

1. Die Gesellschafter entscheiden über die Entnahme von Gewinnen und Liquiditätsüberschüssen („Ausschüttungen“) unter Beachtung der Bestimmung in Absatz 2 durch Beschluss.
2. Entnahmen bedürfen zusätzlich einer Zustimmung der Komplementärin, sofern und soweit durch die Entnahmen Einlagen auf die Kapitalanteile der Gesellschafter zurückgezahlt werden. Der Zustimmungsvorbehalt gemäß § 152 Abs. 2 KAGB (Rückgewähr der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage nur mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters) bleibt unberührt. Entnahmen sind zudem ausgeschlossen, wenn die Ausschüttung einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft herbeiführen würde.
3. Die Komplementärin ist auch ohne Gesellschafterbeschluss berechtigt, mit Zustimmung der externen KVG den Erlös der Gesellschaft aus der Veräußerung von Anteilen an Beteiligungsunternehmen oder aufgrund Gewinnausschüttungen eines Beteiligungsunternehmens ganz oder teilweise an die Gesellschafter nach Maßgabe deren Vermögens- oder Ergebnisbeteiligung gemäß § 17 auszuschütten. Die Komplementärin hat hierbei die Entnahmebeschränkungen gemäß Absatz 2 zu beachten. Die Gesellschafter sind über die Ausschüttung vorab zu informieren.
4. Die Gesellschafter haben entsprechend dem Ausschüttungsbeschluss gemäß Absatz 1 oder der Ausschüttungsentscheidung der Komplementärin gemäß Absatz 3 jeweils eigene Zahlungsansprüche gegen die Gesellschaft, auch wenn sie mittelbar über die Treuhandkommanditistin an der Gesellschaft beteiligt sind.
5. Die Ausschüttungsansprüche der Gesellschafter sind nur mit vorheriger Zustimmung der Komplementärin übertragbar.

§ 19 Vergütung der Komplementärin und der Treuhandkommanditistin

1. Die Komplementärin erhält für die Übernahme des Haftungsrisikos und die laufende Geschäftsführung eine Vergütung von der Gesellschaft. Einzelheiten sind in den Anlagebedingungen geregelt.

2. Die Treuhandkommanditistin erhält für die Wahrnehmung der Treuhänderfunktionen und die Durchführung der Treuhandverträge eine Vergütung von der Gesellschaft. Einzelheiten sind in den Anlagebedingungen geregelt.

VII. Verfügung über Kommanditanteile, Tod eines Gesellschafters

§ 20 Verfügung über Kommanditanteile

1. Die direkt beteiligten Anleger bzw. Kommanditisten sind berechtigt, ihren Gesellschaftsanteil im Wege der Sonderrechtsnachfolge vollständig oder mit Zustimmung der Komplementärin und unter Berücksichtigung der Bestimmungen in § 3 Abs. 4 auch teilweise zu übertragen und in sonstiger Weise darüber zu verfügen. Die Übertragung kann jeweils nur zum Ende eines Kalenderjahres, mit Zustimmung der Komplementärin und bei Übernahme der zusätzlichen Kosten durch den Übertragenden auch zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen. Die beabsichtigte Verfügung ist der Komplementärin schriftlich anzuzeigen. Die Verfügung wird erst wirksam, sobald der Erwerber des Kommanditanteils der Komplementärin eine Registervollmacht gemäß § 27 Abs. 1 übergeben hat. Der Kommanditist trägt die Kosten der Verfügung, insbesondere einer Handelsregistereintragung. Etwaige Gewerbesteuer, die in Folge der Verfügung auf Ebene der Gesellschaft anfällt, trägt die Gesellschaft.
2. Für die rechtsgeschäftliche Verfügung der mittelbar beteiligten Anleger über ihre treuhänderisch gehaltene Beteiligung an der Gesellschaft gelten die Regelungen des Treuhandvertrags.

§ 21 Tod eines Gesellschafters

1. Im Falle des Ablebens eines direkt beteiligten Anlegers bzw. Kommanditisten wird die Gesellschaft mit dessen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Der oder die Erben bzw. der oder die Vermächtnisnehmer haben sich in geeigneter Weise, z. B. durch Erbschein, gegenüber der Gesellschaft zu legitimieren.

Alle durch den Erbfall der Gesellschaft entstehenden Kosten, einschließlich Handelsregisterkosten, tragen die Erben bzw. Vermächtnisnehmer, die den Kommanditanteil erwerben.

2. Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer haben zur Ausübung der Gesellschafterrechte einen gemeinsamen, schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu bestellen, der zur Ausübung sämtlicher Mitgliedschaftsrechte aus dem vererbten Kommanditanteil und zur Entgegennahme von Entnahmen ermächtigt ist. Solange ein solcher gemeinsamer Vertreter nicht bestellt oder die Legitimation des oder der Erben bzw. Vermächtnisnehmer nicht erfolgt ist, ruhen die Rechte aus der Gesellschaftsbeteiligung, soweit es sich nicht um Beschlüsse über eine Änderung oder Ergänzung des Gesellschaftsvertrags handelt. Testamentsvollstreckung an Gesellschaftsanteilen von Kommanditisten ist zulässig.
3. Im Falle des Ablebens eines mittelbar, über die Treuhandkommanditistin beteiligten Anlegers gelten die Bestimmungen in Absatz 1 und Absatz 2 hinsichtlich der dem Anleger nach diesem Vertrag eingeräumten Gesellschafterrechte entsprechend.

VIII. Dauer der Gesellschaft, Kündigung, Ausscheiden von Gesellschaftern, Beendigung von Treuhandverträgen

§ 22 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Die Gesellschaft ist für die Zeit bis zum 31.12.2029 errichtet.
2. Das Recht jedes direkt beteiligten Anlegers bzw. Kommanditisten sowie der Komplementärin zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist an die Gesellschaft, vertreten durch die Komplementärin, und im Falle einer Kündigung der Komplementärin vertreten durch die Treuhandkommanditistin, zu richten. Jede Kündigung hat, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 25 Abs. 6, nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge.

Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung des Treuhandvertrags durch einen mittelbar beteiligten Gesellschafter richtet sich nach den Bestimmungen des Treuhandvertrags.

§ 23 Ausscheiden von Gesellschaftern

1. Ein Gesellschafter bzw. direkt beteiligter Anleger scheidet, vorbehaltlich der Bestimmung in § 25 Abs. 6, aus der Gesellschaft aus, wenn
 - a) er das Gesellschaftsverhältnis wirksam gekündigt hat, mit Wirksamwerden der Kündigung;
 - b) ihm das Gesellschaftsverhältnis durch die Komplementärin, die hierüber alleine entscheidet, aus wichtigem Grund gekündigt worden ist, mit Zugang der Kündigungserklärung beim betroffenen Gesellschafter. Sofern der Zugang auf dem Postweg nicht bewirkt werden kann, scheidet der betroffene Gesellschafter mit Absendung der Erklärung (Poststempel) an die der Gesellschaft bzw. der Treuhandkommanditistin zuletzt schriftlich genannte Adresse aus;
 - c) er aus wichtigem Grund durch Beschluss der Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen worden ist, mit Zugang der Ausschlussklärung beim betroffenen Gesellschafter. Die Bestimmung in lit. b) Satz 2 gilt entsprechend.
 - d) über sein Vermögen oder seinen Nachlass ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder ein Privatgläubiger des Gesellschafters die Gesellschaft kündigt.
2. Durch das Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Gesellschaft, vorbehaltlich der Bestimmung in § 25 Abs. 6, nicht aufgelöst, sondern unter den verbleibenden Gesellschaftern mit der bisherigen Firma fortgeführt. Zusätzlich gelten für das Ausscheiden der Komplementärin und der Treuhandkommanditistin folgende Sonderregelungen:
 - a) Sofern die Komplementärin aus der Gesellschaft ausscheidet, bestimmen die Gesellschafter rechtzeitig vor dem Ausscheiden der Komplementärin durch Beschluss eine Kapitalgesellschaft als neue persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft, die der Gesellschaft mit Wirksamwerden des Ausscheidens der alten Komplementärin als neue Komplementärin beitrifft und deren gesellschaftsvertraglichen Rechte und Pflichten übernimmt. Die Treuhandkommanditistin ist ermächtigt, den Aufnahmevertrag mit der neuen Komplementärin namens aller Gesellschafter abzuschließen und die Aufnahme zu vollziehen.

b) Sofern die Treuhandkommanditistin aus der Gesellschaft ausscheidet, wird durch Beschluss der Gesellschafter eine neue Treuhandkommanditistin bestellt, die unter Ausschluss der Auseinandersetzung im Wege der Sonderrechtsnachfolge in alle Rechte und Pflichten der ausscheidenden Treuhandkommanditistin eintritt. Die Komplementärin ist ermächtigt, den Aufnahmevertrag mit der neuen Treuhandkommanditistin namens aller Gesellschafter abzuschließen und die Aufnahme zu vollziehen.

Sofern eine neue Treuhandkommanditistin bestellt wird und der Gesellschaft beiträgt, haben alle mittelbar beteiligten Gesellschafter ihr bisheriges Treuhandverhältnis nach Maßgabe der Beschlussfassung mit dieser fortzusetzen. Sofern keine neue Treuhandkommanditistin bestellt wird, enden die Treuhandverträge mit der Folge der Regelungen in § 24 Abs. 2.

3. Für die mittelbar über die Treuhandkommanditistin beteiligten Gesellschafter gelten die Regelungen in § 24 Abs. 1 und die Bestimmungen des Treuhandvertrags.

§ 24 Beendigung oder Unwirksamkeit eines Treuhandvertrags; Erwerb einer unmittelbaren Beteiligung

1. Die Unwirksamkeit oder die wirksame Beendigung des Treuhandvertrags eines mittelbar beteiligten Gesellschafters mit der Treuhandkommanditistin hat, vorbehaltlich der Bestimmung in § 25 Abs. 6, die Herabsetzung des Kapitalanteils und der entsprechenden Haftsumme der Treuhandkommanditistin entsprechend dem betroffenen Treuhandvertrag zur Folge, sofern nicht der mittelbar beteiligte Gesellschafter bzw. ein von ihm benannter Dritter nach Maßgabe des Treuhandvertrags und der Bestimmungen in Absatz 2 unmittelbar als Kommanditist in die Gesellschaft eintritt. Der ausscheidende Gesellschafter erhält ein Auseinandersetzungsguthaben oder eine Einlagenrückzahlung nach Maßgabe der Bestimmungen in § 25.
2. Anstelle der Kapitalherabsetzung gemäß Absatz 1 kann der treuhänderisch gehaltene Kommanditanteil nach Maßgabe des Treuhandvertrags von der Treuhandkommanditistin auf den mittelbar beteiligten Gesellschafter oder – mit Zustimmung der Treuhandkommanditistin – auf einen von ihm benannten Dritten übertragen werden, mit der Folge, dass der

mittelbar beteiligte Gesellschafter oder der von ihm benannte Dritte mit dem betreffenden Kapitalanteil und einer Haftsumme in Höhe von 1 % des Betrags des Kapitalanteils durch Abtretung im Wege der Sonderrechtsnachfolge unmittelbar als Kommanditist in die Gesellschaft eintritt. Eine gesonderte Zustimmung der Mitgesellschafter oder der Gesellschaft zu dieser Übertragung ist nicht erforderlich. Die Übertragung des treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteils wird jeweils erst wirksam, wenn die auf den betreffenden Kommanditanteil entfallende Haftsumme sowie die Übertragung des Kommanditanteils durch Sonderrechtsnachfolge im Handelsregister eingetragen sind, der mittelbar beteiligte Gesellschafter zumindest eine Einlage in Höhe der Haftsumme seines Kommanditanteils an die Gesellschaft geleistet und der Erwerber des Kommanditanteils der Komplementärin eine Registervollmacht gemäß § 27 Abs. 1 übergeben hat. Der betroffene Gesellschafter trägt die Kosten der Handelsregistereintragung für die Anteilsübertragung.

IX. Auseinandersetzungsguthaben, Auflösung und Liquidation

§ 25 Auseinandersetzungsguthaben

1. Sofern ein Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheidet, hat er – vorbehaltlich der Sonderregelungen in § 7 Abs. 3 bei Nichterfüllung der Einlage- oder Agiozahlungsverpflichtung – Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben gemäß nachstehender Bestimmungen. Die Treuhandkommanditistin erhält abweichend hiervon für den für eigene Rechnung gehaltenen Kapitalanteil (§ 3 Abs. 2) nur eine Rückzahlung der von ihr geleisteten Bareinlage.

Das Auseinandersetzungsguthaben besteht aus dem Guthabenbetrag des ausscheidenden Gesellschafters auf dem Variablen Kapitalkonto I (gemäß § 6 Abs. 1 lit. c) und darüber hinaus einer Abfindung. Die Abfindung entspricht dem Nettoinventarwert des Anteils des ausscheidenden Gesellschafters aufgrund der letzten, dem Ausscheiden vorhergehenden Bewertung nach den Bestimmungen des KAGB. Zur Ermittlung des für die Abfindung maßgeblichen Nettoinventarwerts werden dabei vom Wert des Investmentvermögens, auf dessen Grundlage sich der betreffende Nettoinventarwert errechnet, der Gesamtbetrag der Guthaben auf allen Variablen Kapitalkonten I und etwaig berücksichtigte Einlage-

- forderungen der Gesellschaft gegenüber Anlegern abgezogen. Sofern ein solcher Wert des Investmentvermögens bzw. ein Nettoinventarwert des Anteils nicht vorliegt, entspricht die Abfindung dem Anteil des ausscheidenden Gesellschafters gemäß § 17 Abs. 1 am Wert des Gesellschaftsvermögens. Maßgeblicher Wert des Gesellschaftsvermögens zur Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens ist dabei der Betrag des Eigenkapitals der Gesellschaft, der in der Handelsbilanz des Geschäftsjahres, das dem Ausscheiden unmittelbar vorangeht oder dessen Ende mit dem Ausscheiden zusammenfällt, ausgewiesen ist. Vom Betrag des Eigenkapitals abzuziehen ist dabei der Gesamtbetrag der in der Handelsbilanz eventuell ausgewiesenen Einlageforderungen der Gesellschaft sowie der Gesamtbetrag der Guthaben auf allen Variablen Kapitalkonten I (gemäß § 6 Abs. 1 lit. c) zum Zeitpunkt des Ausscheidens, sofern und soweit diese Guthaben in der maßgeblichen Bilanz im Eigenkapital berücksichtigt sind.
2. Sofern ein Gesellschafter aus einem der in § 23 Abs. 1 lit. b) bis d) genannten Gründe aus der Gesellschaft ausscheidet, ist vom Betrag der Abfindung gemäß Absatz 1 ein Abschlag in Höhe von 30 % vorzunehmen.
 3. Mit dem Auseinandersetzungsguthaben wird das Mitgliedschaftsrecht des ausscheidenden Gesellschafters vollständig abgegolten. Ein ideeller Geschäftswert (Firmenwert) der Gesellschaft bleibt bei der Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens außer Ansatz. Sofern ein Gesellschafter während eines Geschäftsjahres ausscheidet, nimmt er am Ergebnis dieses Geschäftsjahres nicht mehr teil und ist an schwebenden Geschäften nicht beteiligt, es sei denn, ein solches Ergebnis bzw. Ereignis des laufenden Geschäftsjahres ist bereits in der Anteilsbewertung zur Ermittlung der Abfindung gemäß Absatz 1 berücksichtigt. Entnahmeansprüche des ausscheidenden Gesellschafters im Anschluss an einen entsprechenden Ausschüttungsbeschluss, die von der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch nicht erfüllt worden sind, sind mit dem Auseinandersetzungsguthaben abgegolten, sofern und soweit sie bei der Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß Absatz 1 nicht wertmindernd berücksichtigt worden sind.
 4. Das Auseinandersetzungsguthaben ist nach Maßgabe vorstehender Regelungen von der Gesellschaft zu bestimmen. Sofern der betroffene Gesellschafter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Auseinandersetzungsguthabens schriftlich Einwände gegen die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens erhebt und zwischen der Gesellschaft und dem betreffenden Gesellschafter innerhalb eines weiteren Monats nach Erhebung der Einwände keine Einigung über die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens erzielt werden kann, wird ein einvernehmlich von der Komplementärin und dem ausscheidenden Gesellschafter bestellter Wirtschaftsprüfer oder, sofern eine diesbezügliche Einigung nicht herzustellen ist, ein von dem Präsidenten der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer zu bestimmender Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter nach billigem Ermessen für alle Parteien verbindlich das Auseinandersetzungsguthaben nach Maßgabe dieses Vertrags feststellen.
 5. Das Auseinandersetzungsguthaben ist drei Monate nach seiner verbindlichen Feststellung zur Auszahlung fällig. Die Gesellschaft kann das Auseinandersetzungsguthaben teilweise oder vollständig vorfällig auszahlen. Der Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben kann nur mit vorheriger Zustimmung der Komplementärin übertragen werden.

Ausscheidende Gesellschafter können keine Sicherstellung ihres Auseinandersetzungsguthabens verlangen. Eine Haftung der übrigen Gesellschafter für die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist ausgeschlossen.

Sofern der ausscheidende Gesellschafter zum Zeitpunkt des Ausscheidens mittelbar, über die Treuhandkommanditistin, beteiligt war, wird das Auseinandersetzungsguthaben schuldbefreiend für die Treuhandkommanditistin direkt an den betroffenen Gesellschafter ausbezahlt, der insoweit einen direkten Zahlungsanspruch gegen die Gesellschaft hat.
 6. Sofern Auseinandersetzungsguthaben bei deren Fälligkeit von der Gesellschaft nicht aus liquidem Vermögen, somit insbesondere nicht ohne die Verwertung von Unternehmensbeteiligungen der Gesellschaft, bezahlt werden können, ist die Gesellschaft – soweit gesetzlich zulässig – aufgelöst, es sei denn, die verbleibenden Gesellschafter fassen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen innerhalb von drei Monaten einen Fortsetzungsbeschluss. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft nach diesem Absatz 6 scheiden die Gesellschafter, die einen noch vollständig offenstehenden Anspruch auf ein Auseinandersetzungsgut-

haben haben, nicht aus der Gesellschaft aus, sondern nehmen an der Liquidation teil. Der Treuhandvertrag mit den betroffenen, mittelbar beteiligten Gesellschaftern wird – vorbehaltlich anderer Beendigungsgründe – in diesem Fall bis zum Abschluss der Liquidation der Gesellschaft fortgesetzt.

§ 26 Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird aufgelöst:
 - a) unter den gesetzlichen Voraussetzungen, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt ist;
 - b) mit Ablauf der Laufzeit der Gesellschaft gemäß § 22 Abs. 1;
 - c) sofern die Gesellschafter mit Zustimmung der Komplementärin die Auflösung der Gesellschaft auch vor Ablauf des 31.12.2029 beschließen;
 - d) gemäß der Bestimmung in § 25 Abs. 6.
2. Im Falle der Auflösung wird die Gesellschaft durch die Komplementärin liquidiert, sofern und soweit die Liquidation nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des KAGB nicht durch eine sonstige Person durchgeführt wird und sofern nicht – soweit gesetzlich zulässig – durch Beschluss der Gesellschafter mit 75 % der abgegebenen Stimmen eine abweichende Regelung getroffen und eine oder mehrere weitere/andere Person(en) zu Liquidatoren bestellt wird/werden. Die Vergütung des/der Liquidators(en) wird durch die Gesellschafter durch Beschluss bestimmt.
3. Der Erlös aus der Verwertung des Gesellschaftsvermögens wird zunächst zur Tilgung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Dritten, sodann zur Tilgung von Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (insbesondere zum Ausgleich von Guthaben auf den Variablen Kapitalkonten I) und sodann zur Rückzahlung der von der Treuhandkommanditistin auf den für eigene Rechnung gehaltenen Kapitalanteil (§ 3 Abs. 2) geleisteten Bareinlage verwendet. Der verbleibende Liquidationserlös wird an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am Vermögen (§ 17 Abs. 1) ausgezahlt. Die mittelbar beteiligten Gesellschafter haben im Umfang ihrer Beteiligung jeweils einen direkten Zahlungsanspruch gegen die Gesellschaft. Der Anspruch auf anteiligen

Liquidationserlös kann nur mit vorheriger Zustimmung der Komplementärin übertragen werden.

4. Eine Haftung der Liquidatoren für die Erfüllung der vorbezeichneten Forderungen der Gesellschafter ist ausgeschlossen. Die Auszahlung an die mittelbar beteiligten Gesellschafter erfolgt schuldbefreiend für die Treuhandkommanditistin direkt durch die Gesellschaft.
5. Für die Schadenshaftung der Liquidatoren gelten die für die Komplementärin gemäß § 10 geltenden Bestimmungen entsprechend.

X. Schlussbestimmungen

§ 27 Handelsregistervollmacht und -kosten

1. Jeder Kommanditist hat die Komplementärin oder einen von ihr beauftragten Dritten in notariell beglaubigter Form zu bevollmächtigen, alle nach den deutschen gesetzlichen Vorschriften vorzunehmenden Anmeldungen zum zuständigen Handelsregister für ihn vorzunehmen. Die Vollmacht muss die Berechtigung zur Untervollmachtserteilung und eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB enthalten, für die Dauer der Beteiligung des betreffenden Kommanditisten an der Gesellschaft bestehen und über den Tod hinaus gelten. Der Vollmachtgeber hat die für die Vollmacht entstehenden Kosten zu tragen.
2. Die Regelungen in Absatz 1 gelten nicht für die Treuhandkommanditistin und für mittelbar über die Treuhandkommanditistin beteiligte Gesellschafter.

§ 28 Zugang und Genehmigung von Erklärungen und Mitteilungen

1. Der Versand aller Erklärungen und Mitteilungen der Gesellschaft, der Komplementärin, der Treuhandkommanditistin oder eines Geschäftsbesorgers der Gesellschaft gegenüber Gesellschaftern, die das Gesellschaftsverhältnis oder die treuhänderisch gehaltene Beteiligung betreffen (einschließlich insbesondere der Aufforderung zur Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren, der Ladung zu Gesellschafterversammlungen und des Versands von Niederschriften), erfolgt jeweils an die im Treugeberregister niedergelegte oder die ansonsten vom Gesellschafter zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse.

Jegliche Korrespondenz im Sinne von Satz 1 kann nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags auch mittels Telefax oder auf elektronischem Weg (mittels E-Mail) erfolgen, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag oder im Treuhandvertrag oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein Postversand vorgeschrieben ist. Über die Art der Korrespondenz entscheidet im Übrigen die Komplementärin. Sofern mittels Email-Information über die passwortgeschützte Hinterlegung der maßgeblichen Unterlagen im Internet informiert wird, gilt der Tag, an dem diese Information versandt wird, als der Tag der Postaufgabe beim Versand von schriftlichen Unterlagen. Die Teilnahme an der Korrespondenz auf elektronischem Weg setzt die vorherige schriftliche und jederzeit widerrufliche Zustimmung des Teilnehmers voraus.

2. Erklärungen und Mitteilungen im Sinne des Absatzes 1 werden spätestens drei Werktage nach Versendung wirksam. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Erklärung von besonderer Bedeutung handelt oder wenn eine schriftliche Mitteilung als unzustellbar an den Absender zurückgelangt und die Unzustellbarkeit vom Adressaten nicht zu vertreten ist oder wenn der Absender erkennt, dass die Mitteilung aufgrund einer allgemeinen Störung des Postbetriebs nicht zugegangen ist.
3. Sofern Erklärungen im Sinne des Absatzes 1 und 2 zugegangen sind oder ihr Zugang gemäß Absatz 2 fingiert ist, gelten sie als genehmigt, wenn der Adressat nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung schriftlich gegenüber dem Absender widerspricht, unter der Voraussetzung, dass der Absender auf diese Folge bei der Bekanntgabe der Erklärung besonders hingewiesen hat.

§ 29 Salvatorische Klausel; weitere Bestimmungen

1. Sofern einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle unwirksamer bzw. undurchführbarer Bestimmungen treten solche Regelungen, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen am nächsten kommen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung des Vertrags eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

Es wird klargestellt, dass die zwingenden gesetzlichen Vorschriften des deutschen KAGB die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags im Falle eines Widerspruchs ersetzen oder im Falle einer Lücke des Vertrags ergänzen.

2. Auf eine feste Verbindung dieses Gesellschaftsvertrags selbst sowie des Gesellschaftsvertrags mit anderen Verträgen und Erklärungen – insbesondere auch mit solchen, auf die hier Bezug genommen wird – wird verzichtet.

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Gesellschaftsvertrag bedürfen der Schriftform, soweit sie nicht durch einen Gesellschafterbeschluss nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags erfolgen. Die Schriftform wird bei solchen Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrags mittels Beschlusses durch die Unterzeichnung des geänderten Vertragstextes seitens der Komplementärin und der Treuhandkommanditistin oder durch die Niederschrift der betreffenden Beschlussfassung gemäß den Bestimmungen in § 12 ersetzt.

3. Erfüllungsort für die Verpflichtungen und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie über das Zustandekommen dieses Vertrags ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies rechtlich zulässig vereinbart werden kann. Sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsverhältnis, wie z. B. Streitigkeiten im Zusammenhang mit Beitritt, Ausscheiden, Gesellschafterbeschlüssen sowie hinsichtlich der Rechte und Pflichten von Gesellschaftern, können als Aktiv- oder Passivprozess von der Gesellschaft selbst geführt werden.
4. Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

München, den 10. Juni 2016

Dr. Rolf Eckhard, Pervin Persenkli
HMW Komplementär GmbH
Komplementärin

Nicolaus v. Miltitz
MIG Beteiligungstreuhand GmbH
Treuhandkommanditistin

14.2. Treuhandvertrag

Treuhandvertrag

zwischen
der in der Beitrittserklärung genannten Person
– im Folgenden: „Treugeber“ –
und
der MIG Beteiligungstreuhand GmbH
mit Sitz in München,
– im Folgenden: „Treuhandkommanditistin“
oder „Treuänderin“ –

§ 1 Grundlagen des Treuhandvertrags

Die nachstehenden Vertragsbedingungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der Treuhandkommanditistin und dem Treugeber, der sich mittelbar über die Treuhandkommanditistin an der MIG GmbH & Co. Fonds 14 geschlossene Investment-KG mit Sitz in D-82049 Pullach im Isartal („Gesellschaft“) beteiligt. Der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft, den der Treugeber zusammen mit den Vertragsbedingungen vorliegenden Treuhandvertrags mit dem Verkaufsprospekt der Gesellschaft ausgehändigt erhält („Gesellschaftsvertrag“) sowie die für die Gesellschaft geltenden Anlagebedingungen sind Grundlage und Bestandteil dieses Treuhandvertrags. Sofern sich Bestimmungen widersprechen sollten, gehen die des Gesellschaftsvertrags und der Anlagebedingungen denen des Treuhandvertrags vor.

§ 2 Gegenstand des Treuhandvertrags

1. Die Treuhandkommanditistin wird vom Treugeber beauftragt und bevollmächtigt, für ihn unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB durch Erhöhung des Festkapitals der Gesellschaft einen Kommanditanteil an der Gesellschaft zu übernehmen und diesen Kommanditanteil treuhänderisch nach außen im eigenen Namen, im Innenverhältnis und im Verhältnis zur Gesellschaft aber im Auftrag und für Rechnung des Treugebers zu halten, so dass der Treugeber wirtschaftlich betrachtet Kommanditist ist. Die Treuhandkommanditistin ist der rechtliche Inhaber des Kommanditanteils.
2. Die Höhe des für den Treugeber zu haltenden Kommanditanteils bestimmt sich nach der gemäß Beitrittserklärung vom Treugeber übernommenen Betei-

ligung an der Gesellschaft („Kapitalanteil“). Ein vom Treugeber bezahltes Aufgeld bzw. Agio bleibt für die Höhe seines Kapitalanteils unberücksichtigt.

3. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, für weitere Treugeber treuhänderisch Kommanditanteile an der Gesellschaft und auch an anderen Fondsgesellschaften, auch gleichzeitig, zu halten. Die Treuhandkommanditistin hält die Kommanditanteile an der Gesellschaft im Außenverhältnis jeweils als einheitlichen Gesellschaftsanteil und ist als Kommanditistin in das Handelsregister eingetragen.
4. Mehrere Treugeber der Treuhandkommanditistin sind Teilgläubiger im Sinne des § 420 BGB. Auf ihr Verhältnis untereinander sind daher die §§ 705 ff. und 741 ff. BGB nicht – auch nicht entsprechend – anwendbar.

§ 3 Abschluss des Treuhandvertrags

1. Der Treugeber gibt mit der Unterzeichnung einer Beitrittserklärung ein verbindliches Angebot zum Abschluss dieses Treuhandvertrags ab. Das Angebot des Treugebers bleibt vorbehaltlich eines gesetzlichen Widerrufs- oder Rücktrittsrechts sechs Wochen ab Unterzeichnung der Beitrittserklärung durch den Treugeber wirksam. Der Treuhandvertrag kommt mit Annahme des Angebots des Treugebers durch die Treuhandkommanditistin zustande.
2. Mit Wirksamwerden des Treuhandvertrags wird der Treugeber an der Gesellschaft dergestalt beteiligt, dass die Treuhandkommanditistin ihren Kapitalanteil nach Maßgabe dieses Vertrags und des Gesellschaftsvertrags entsprechend dem Betrag des vom Treugeber übernommenen Kapitalanteils erhöht und einen entsprechenden Kommanditanteil an der Gesellschaft im eigenen Namen, aber für Rechnung des Treugebers hält.

§ 4 Leistung der Einlagen und des Agio

1. Der Treugeber ist verpflichtet, die Einlage auf den übernommenen Kapitalanteil und ein vereinbartes Agio nach Maßgabe der Beitrittserklärung und der Bestimmungen in § 7 des Gesellschaftsvertrags an die Gesellschaft zu bezahlen. Die Zahlung erfolgt auf das Einlageneinzahlungskonto der Gesellschaft, das in der Beitrittserklärung angegeben ist.

2. Im Falle von Leistungsstörungen bei der Erfüllung der Einlage- und Agioverpflichtung gelten die Bestimmungen in § 7 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags.

§ 5 Aufgabenerfüllung und Haftung der Treuhandkommanditistin

1. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, mit der Erfüllung der ihr nach diesem Vertrag und dem Gesellschaftsvertrag übertragenen Aufgaben auch Dritte zu beauftragen.
2. Die Treuhandkommanditistin wird alle Vermögensgegenstände, die sie im Rahmen des Treuhandverhältnisses und aufgrund ihrer Stellung als Treuhandkommanditistin für den Treugeber erlangt, an den Treugeber herausgeben, soweit vorliegender Vertrag nichts anderes vorsieht.
3. Die Treuhandkommanditistin haftet dem Treugeber nur für grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der ihr aufgrund dieses Vertrags obliegenden Pflichten. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Darüber hinaus haftet die Treuhandkommanditistin gegenüber dem Treugeber bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten („Kardinalpflichten“) auch bei fahrlässiger Schadensverursachung, dann jedoch nur bis zum Betrag der vom Treugeber an die Gesellschaft geleisteten Einlage- und Agiozahlungen.

Schadensersatzansprüche des Treugebers gegenüber der Treuhandkommanditistin verjähren fünf Jahre nach der Anspruchsentstehung, spätestens aber drei Jahre nach Anspruchsentstehung und Kenntniserlangung des Treugebers oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Treugebers von den den Anspruch begründenden Umständen. Die Regelungen zur Verjährungsfrist gelten nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und nicht bei einer Haftung der Treuhandkommanditistin aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit.

4. Die Haftungsbeschränkungen gemäß Absatz 3 gelten auch für die jeweiligen Geschäftsführer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der Treuhandkommanditistin.

§ 6 Freistellung der Treuhandkommanditistin

1. Der Treugeber stellt die Treuhandkommanditistin von allen Verbindlichkeiten frei, die ihr bei pflichtgemäßer Erfüllung dieses Treuhandvertrags und des Gesellschaftsvertrags entstehen, jedoch – vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 2 – der Höhe nach beschränkt auf den Betrag der jeweils noch offenstehenden Einlageverpflichtung des Treugebers nebst anteiligen Agio. Von der Freistellung ausgenommen sind laufende, eigene Aufwendungen der Treuhandkommanditistin im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung (wie z. B. Porto-, Telefon- und Reisekosten), die mit der Vergütung der Treuhandkommanditistin gemäß § 7 abgegolten sind.
2. Sofern an die Treuhandkommanditistin zugunsten des Treugebers oder an den Treugeber direkt seitens der Gesellschaft Entnahmen ausbezahlt werden, während der handelsrechtliche Buchwert des treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteils durch Verluste oder Entnahmen unter den Betrag der für den betreffenden Kommanditanteil jeweils im Handelsregister eingetragenen Haftsumme herabgemindert ist oder durch diese Entnahme herabgemindert wird, so lebt die vorstehende Freistellungsverpflichtung des Treugebers gegenüber der Treuhandkommanditistin in dem Umfang wieder auf, wie die Haftung der Treuhandkommanditistin gemäß § 172 Abs. 4 HGB für den treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil wieder auflebt.

§ 7 Vergütung der Treuhandkommanditistin

Die Treuhandkommanditistin erhält für die Übernahme der Treuhänderstellung und die Leistungen nach diesem Vertrag nicht vom Treugeber, sondern nach Maßgabe der Anlagebedingungen und des Gesellschaftsvertrags von der Gesellschaft eine Vergütung.

§ 8 Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Treuhandvertrag, Erbfall

1. Der Treugeber ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Treuhandvertrag, einschließlich der durch diesen Treuhandvertrag vermittelten rechtlichen Stellung gegenüber der Gesellschaft, zum Ende eines Kalenderjahres, mit Zustimmung der Treuhandkommanditistin und bei Übernahme zusätzlicher Kosten durch den Treugeber auch zu einem anderen Zeitpunkt, im Ganzen auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen

schriftlichen Zustimmung der Treuhandkommanditistin, die nur aus wichtigem Grund versagt werden kann. Alle Kosten, die mit der Verfügung verbunden sind, trägt der Treugeber, mit Ausnahme einer etwaigen Gewerbesteuer, die in Folge der Verfügung auf Ebene der Gesellschaft anfällt.

Teilübertragungen des Vertragsverhältnisses hinsichtlich eines Teilbetrags des treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteils sind zulässig, wenn die Bestimmungen in § 3 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags eingehalten werden und die Treuhandkommanditistin vorab der Teilübertragung zustimmt. Die Übertragung einzelner Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag ist ausgeschlossen.

Bei jeder Übertragung werden alle für den Treugeber geführten Konten einheitlich fortgeführt. Die Übertragung einzelner Rechte und Pflichten hinsichtlich nur einzelner Treugeberkonten ist nicht möglich.

2. Im Falle des Todes eines Treugebers treten dessen Erben oder Vermächtnisnehmer in alle Rechte und Pflichten dieses Vertrags ein. Die Erben oder Vermächtnisnehmer haben sich gegenüber der Gesellschaft gemäß § 21 des Gesellschaftsvertrags zu legitimieren. Die ausreichende Legitimation gegenüber der Gesellschaft dient zugleich als Legitimation gegenüber der Treuhandkommanditistin. Für die Wahrnehmung der Rechte aus dem Treuhandvertrag gilt § 21 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags entsprechend.

§ 9 Dauer und Beendigung des Treuhandvertrags

1. Der Treuhandvertrag ist unbefristet. Er endet, unbeschadet zwingender gesetzlicher Beendigungs- oder Unwirksamkeitsgründe,

- a) durch ordentliche Kündigung des Treugebers nach Maßgabe nachfolgenden Absatzes 2;
- b) sofern die Treuhandkommanditistin wegen Leistungsstörungen des Treugebers hinsichtlich der Erbringung der Einlage nebst Agio gemäß § 7 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags vom Treuhandvertrag zurücktritt;
- c) sofern die Treuhandkommanditistin von diesem Vertrag zurücktritt, wozu sie berechtigt ist, wenn sich herausstellt, dass die geplante Beteiligung aus Gründen, die die Treuhandkommanditistin nicht zu vertreten hat, undurchführbar ist oder

wird, oder es der Treuhandkommanditistin wegen Überzeichnung des in § 4 des Gesellschaftsvertrags vorgesehenen Festkapitals nicht mehr möglich ist, ihren Kapitalanteil zur Übernahme weiterer treuhänderischer Beteiligungen zu erhöhen;

- d) sofern die Treuhandkommanditistin ohne Nachfolgerin gemäß § 23 Abs. 2 lit. b) des Gesellschaftsvertrags aus der Gesellschaft ausscheidet oder den Treuhandvertrag kündigt;
 - e) sofern der Treugeber den Treuhandvertrag aus wichtigem Grund, den nicht der Treugeber zu vertreten hat, außerordentlich kündigt. Ein solcher wichtiger Grund ist auch ein Umstand, der einen unmittelbar beteiligten Gesellschafter gemäß § 22 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags zur außerordentlichen Kündigung der Gesellschaft berechtigen würde;
 - f) sofern in der Person des Treugebers ein wichtiger Grund vorliegt, aufgrund dessen ein unmittelbar beteiligter Gesellschafter gemäß § 23 Abs. 1 lit. d) des Gesellschaftsvertrags aus der Gesellschaft ausscheiden würde oder die Treuhandkommanditistin den Vertrag aus einem in der Person des Treugebers liegenden, wichtigen Grund im Sinne des § 23 Abs. 1 lit. b) des Gesellschaftsvertrags kündigt oder die Treuhandkommanditistin den Vertrag gemäß § 12 Abs. 1 kündigt;
 - g) sofern die Treuhandkommanditistin von diesem Vertrag zurücktritt, wozu sie berechtigt ist, wenn die Gesellschaft aus anderen Gründen als dem Ablauf ihrer Laufzeit gemäß § 22 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags vorzeitig aufgelöst wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens für die Gesellschaft mangels Masse abgelehnt wird;
 - h) nach Beendigung der Liquidation der Gesellschaft;
 - i) nach wirksamem Widerruf durch den Treugeber gemäß § 355 BGB (oder einer entsprechenden zwingenden Rechtsnorm) nach Vertragsschluss.
2. Der Treugeber ist berechtigt, den Treuhandvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals jedoch mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2019, ordentlich zu kündigen, mit der Folge, dass er oder ein von ihm benannter Dritter

nach Maßgabe der Bestimmungen in § 24 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags eine unmittelbare Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft erwirbt.

Jede Kündigung des Treugebers hat schriftlich gegenüber der Treuhandkommanditistin zu erfolgen. Sofern der Treuhandvertrag von so vielen Treugebern wirksam gekündigt worden ist, dass die verbleibenden Treugeber weniger als 50 % des ursprünglich von der Treuhandkommanditistin übernommenen Festkapitals der Gesellschaft halten, ist die Treuhandkommanditistin berechtigt, den Treuhandvertrag gegenüber allen verbliebenen Treugebern mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu kündigen. Die Treugeber sind in diesem Fall verpflichtet, die entsprechenden Kommanditanteile selbst zu übernehmen oder einen Dritten zu benennen, der diese Anteile übernimmt (§ 24 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags).

3. Die Beendigung oder Unwirksamkeit des Treuhandvertrags führt, außer bei Beendigung nach Absatz 1 lit. h (Vollbeendigung der Gesellschaft) und vorbehaltlich der Ausnahmeregelung in § 25 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrags (Teilnahme an einer Liquidation der Gesellschaft) nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Treuhandvertrags und des Gesellschaftsvertrags

a) gemäß § 24 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags zur entsprechenden Herabsetzung des Kapitalanteils und – sofern für den Treuhandanteil erhöht – der Haftsumme der Treuhandkommanditistin und somit zur Aufgabe der von der Treuhandkommanditistin für den Treugeber gehaltenen Beteiligung, sofern der Treuhandvertrag endet durch

- (1) Rücktritt der Treuhandkommanditistin vom Vertrag gemäß Absatz 1 lit. b) in Verbindung mit § 7 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags;
- (2) Rücktritt der Treuhandkommanditistin vom Treuhandvertrag gemäß Absatz 1 lit. c) oder Widerruf des Treugebers (Absatz 1 lit. i), sofern die Treuhandkommanditistin zum Zeitpunkt des Rücktritts oder Widerrufs bereits ihren Kapitalanteil zur Beteiligung des Treugebers erhöht hatte;
- (3) Kündigung seitens der Treuhandkommanditistin bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in der Person des Treugebers, Absatz 1 lit. f);
- (4) Kündigung des Treuhandvertrags durch den Treugeber aus wichtigem Grund in Bezug

auf die Gesellschaft gemäß Absatz 1 lit. e) Satz 2;

- (5) Rückabwicklung oder bei Unwirksamkeit aufgrund zwingenden Rechts aus sonstigen, nicht ausdrücklich in diesem Absatz 3 genannten Gründen;

Für die Abfindungs- oder Rückzahlungsansprüche des Treugebers, die sich unmittelbar gegen die Gesellschaft richten, gelten §§ 7 Abs. 3 und 25 des Gesellschaftsvertrags.

b) gemäß § 24 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrags zum Erwerb einer unmittelbaren Beteiligung durch Übertragung des treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteils auf den Treugeber oder auf einen von ihm benannten Dritten, sofern der Treuhandvertrag endet durch

- (1) ordentliche Kündigung des Treugebers gemäß Absatz 1 lit. a) in Verbindung mit Absatz 2;
- (2) Ausscheiden der Treuhandkommanditistin aus der Gesellschaft ohne Nachfolgerin, Absatz 1 lit. d);
- (3) Kündigung des Treuhandvertrags durch die Treuhandkommanditistin gegenüber „verbleibenden“ Treugebern gemäß Absatz 2 oder Kündigung gemäß § 12 Abs. 1;
- (4) Kündigung des Treuhandvertrags durch den Treugeber aus wichtigem Grund in Bezug auf die Treuhandkommanditistin, gemäß Absatz 1 lit. e) Satz 1;
- (5) Rücktritt der Treuhandkommanditistin vom Treuhandvertrag gemäß Absatz 1 lit. g).

§ 10 Ausscheiden der Treuhandkommanditistin

Sofern die Treuhandkommanditistin aus der Gesellschaft ausscheidet, kann das Treuhandverhältnis gemäß § 23 Abs. 2 lit. b) des Gesellschaftsvertrags mit einer neuen Treuhandkommanditistin fortgesetzt werden.

Sofern demgemäß eine neue Treuhandkommanditistin bestellt wird, hat der Treugeber mit dieser den Treuhandvertrag nach Maßgabe des Gesellschafterbeschlusses fortzuführen. Sofern keine neue Treuhandkommanditistin bestellt wird, endet der Treuhandvertrag gemäß § 9 Abs. 1 lit. d).

§ 11 Treuhaberregister; EDV und Datenschutz

1. Die Treuhandkommanditistin führt ein Register der Treugeber, das folgende persönlichen und beteiligungsbezogenen Mindestangaben des Treugebers enthält: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Konfession, ggf. Telefonnummer, Telefaxnummer und/oder E-Mail-Adresse, Betrag des Kapitalanteils und des vereinbarten Agio, Bankverbindung einschließlich Kontonummer, Steueransässigkeit und zuständiges Finanzamt nebst Steuernummer. Sofern es sich bei dem Treugeber um eine juristische Person handelt, enthält das Register darüber hinaus Angaben zum Sitz, der Registereintragung und den Vertretungsbefugnissen des Treugebers. Der Treugeber ist verpflichtet, Änderungen seiner eingetragenen Daten der Treuhandkommanditistin oder einem von ihr benannten Dritten unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen der Treuhandkommanditistin auf eigene Kosten durch Vorlage entsprechender Urkunden (Erbschein, Übertragungsvertrag, etc.) nachzuweisen. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, die elektronische Erfassung und Verwaltung der personen- und beteiligungsbezogenen Daten des Treugebers durch von ihr oder von der Gesellschaft beauftragte Vertragspartner vornehmen zu lassen.
2. Auskünfte über die Beteiligung und die eingetragenen Daten des Treugebers darf die Treuhandkommanditistin in dem erforderlichen Umfang nur den geschäftsführenden Gesellschaftern und Mitarbeitern der Gesellschaft, der von der Gesellschaft bestellten externen Kapitalverwaltungsgesellschaft, den Vertriebspartnern der Gesellschaft, dem zuständigen Finanzamt, den zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Prüfern und Beratern sowie den mit dem Anlegerservice oder sonstigen Verwaltungsaufgaben für das Investmentvermögen beauftragten Geschäftsbesorgern der Gesellschaft oder der Treuhandkommanditistin mitteilen. Die Treuhandkommanditistin ist darüber hinaus berechtigt, die vollständigen Daten des Treugebers bei dessen direkter Beteiligung an der Gesellschaft gemäß § 24 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags an die Gesellschaft zu übergeben.

Der Treugeber stimmt der Erfassung und Verwendung seiner personenbezogenen Daten auf EDV-Anlagen in diesem Umfang zu.

3. Jeder Treugeber kann jederzeit über die von ihm im Register geführten Daten Auskunft verlangen.

Es besteht demgegenüber kein Anspruch des Treugebers auf Mitteilung von Daten anderer Treugeber oder Gesellschafter.

Die Herausgabe von persönlichen Daten des Treugebers (insbesondere Name und Anschrift) an andere Treugeber oder Kommanditisten der Gesellschaft ist, unbeschadet dessen, in jedem Fall nur zulässig, wenn der betroffene Treugeber vorab der Herausgabe seiner Daten zugestimmt hat.

§ 12 Änderungen des Treuhandvertrags; Schlussbestimmungen

1. Änderungen des Treuhandvertrags, die die Treuhandkommanditistin vornimmt, gelten als vom Treugeber genehmigt, wenn er nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des schriftlichen Änderungsvorschlags der Treuhandkommanditistin schriftlich Widerspruch bei der Treuhandkommanditistin erhebt. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, den Treuhandvertrag mit einem Treugeber außerordentlich zu kündigen, der einem Änderungsvorschlag wirksam widersprochen hat.

Eine Nachschusspflicht oder eine Erweiterung der Haftung des Treugebers kann durch Änderungen des Treuhandvertrags gemäß Satz 1 nicht begründet werden.

2. Auf eine feste Verbindung dieses Treuhandvertrags selbst sowie des Treuhandvertrags mit anderen Verträgen und Erklärungen – insbesondere auch mit solchen, auf die hier Bezug genommen wird – wird verzichtet. Für die Annahme der Beitrittserklärung des Treugebers durch die Treuhandkommanditistin oder deren Bevollmächtigten genügt die Unterzeichnung durch Faksimile.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Auffüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt

haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder Lücke erkannt hätten.

4. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Treugeber

MIG Beteiligungstreuhand GmbH

14.3. Anlagebedingungen

Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen der

MIG GmbH & Co. Fonds 14
geschlossene Investment-KG,
mit Sitz in Pullach im Isartal
(nachstehend „Gesellschaft“ genannt),

extern verwaltet durch die
MIG Verwaltungs AG, mit Sitz in München
(nachstehend auch „KVG“ genannt),

und ihren
Anlegern

die nur in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft gelten.

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 4 KAGB und
2. Bankguthaben gemäß § 195 KAGB.

§ 2 Anlagegrenzen

Die Gesellschaft investiert mindestens 80 % des investierten Kapitals bis längstens zum Ende des Geschäftsjahres 2023 der Gesellschaft („Investitionsphase“). Das investierte Kapital ist hierbei das nach Abzug des Ausgabeaufschlags (§ 4 Ziff. 2), der Initialkosten (§ 4 Ziff. 3) und der laufenden Vergütungen und Kosten (§ 5 Ziff. 1-3) für Investitionen in Unternehmensbeteiligungen verfügbare Gesellschaftsvermögen. Die Investitionsphase der Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafter mit mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen um bis zu weitere 12 Monate verlängert werden.

1. Unternehmensbeteiligungen gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 4 KAGB

1.1 Zielunternehmen

1.1.1 Investitionskriterien

Die Gesellschaft investiert nach folgenden Investitionskriterien:

- a) mindestens 80 % des investierten Kapitals werden in Unternehmen mit einer Bilanzsumme von mindestens 500.000,00 Euro angelegt;
- b) mindestens 80 % des investierten Kapitals werden so angelegt, dass die Investition in die jeweilige Unternehmensbeteiligung mindestens 750.000,00 Euro beträgt;
- c) mindestens 80 % des investierten Kapitals werden in Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft angelegt.

1.1.2 Branchen der Zielunternehmen

Die Unternehmen, an denen die Gesellschaft Beteiligungen erwirbt, müssen in einer der folgenden Branchen/Technologiefelder tätig sein:

- a) Pharma, Biotechnologie, Medizintechnik, Diagnostik, Life Sciences Anwendungen und I-Health;
- b) Umwelttechnologie, einschließlich Entsorgung;
- c) Industrielle Biotechnologie;
- d) Energietechnologie;
- e) Neue Materialien;
- f) Robotik, Automatisierungstechnik;
- g) Software, Internet, E-Commerce;
- h) Kommunikations- und Informationstechnologie.

1.1.3 Sitz der Zielunternehmen

Die Gesellschaft investiert folgende Anteile des investierten Kapitals in folgenden Ländern:

- a) mindestens 80 % des investierten Kapitals werden in Zielunternehmen investiert, die ihren tatsächlichen Sitz (Schwerpunkt der

tatsächlichen geschäftlichen Aktivitäten) in Deutschland oder Österreich haben;

- b) höchstens 20 % des investierten Kapitals werden in Zielunternehmen investiert, die ihren tatsächlichen Sitz (Schwerpunkt der tatsächlichen geschäftlichen Aktivitäten) in einem Staat haben, der nicht Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum („Drittstaat“) ist. Als Drittstaaten in diesem Sinne kommen nur die Schweiz und die USA in Betracht.

1.2 Weitere Anlagegrenzen

1.2.1 Risikostreuung

Die Gesellschaft erwirbt Beteiligungen an mindestens fünf nicht miteinander verbundenen Unternehmen. Das in eine Unternehmensbeteiligung investierte Kapital darf zum Zeitpunkt der Vornahme der Investition maximal 50 % des gesamten Gesellschaftsvermögens betragen. In Unternehmensbeteiligungen, hinsichtlich derer sich Währungsrisiken ergeben, dürfen maximal 30 % des investierten Kapitals investiert werden.

1.2.2 Besondere Arten der Unternehmensbeteiligung

Die Gesellschaft kann ausnahmsweise Anteile an börsennotierten Kapitalgesellschaften halten, wenn die Börsennotierung der Anteile eines Beteiligungsunternehmens nach dem Anteilserwerb der Gesellschaft erfolgt und die betreffenden Anteile im Anschluss an die Börsennotierung veräußert werden sollen.

2. Leverage und Belastungen

Die Gesellschaft nimmt für Rechnung ihres Vermögens keine Kredite auf.

3. Keine Geschäfte mit Derivaten

Die Gesellschaft tätigt keine Geschäfte mit Derivaten.

§ 3 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale; verschiedene Anteilklassen gemäß § 149 Absatz 2 in Verbindung mit § 96 Absatz 1 KAGB werden nicht gebildet.

§ 4 Ausgabepreis, Mindestbeteiligung, Ausgabeaufschlag, Initialkosten

1. Ausgabepreis, Mindestbeteiligung

Der Ausgabepreis für einen Anleger entspricht der Summe aus seiner Kommanditeinlage in die Gesellschaft und dem Ausgabeaufschlag. Die Kommanditeinlage beträgt für jeden Anleger mindestens 20.000,00 Euro. Höhere Summen müssen ohne Rest durch 100 teilbar sein.

Die Summe aus dem Ausgabeaufschlag (Ziffer 2) und den während der Beitrittsphase anfallenden Initialkosten (Ziffer 3) beträgt maximal 18,80 % des Ausgabepreises.

2. Ausgabeaufschlag („Agio“)

Der Ausgabeaufschlag beträgt 4,5 % der Kommanditeinlage. Es steht der KVG frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

3. Initialkosten

Neben dem Ausgabeaufschlag werden der Gesellschaft in der Beitrittsphase einmalige Kosten in Höhe von 15,15 % der Kommanditeinlagen für fondsbezogene Dienstleistungen wie Gründungskosten, Portfolioeinrichtung und Eigenkapitalvermittlung („Initialkosten“) belastet. Der Vergütungsanspruch für Initialkosten entsteht jeweils pro rata mit jeder Teilzahlung der Anleger auf ihre Kommanditeinlage und ist bei Anspruchsentstehung zur Zahlung fällig.

Die Beträge der Initialkosten sind Bruttobeträge und berücksichtigen die aktuellen Umsatzsteuersätze. Bei einer Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuersätze werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst. Sonstige Änderungen bei der Umsatzsteuer, einschließlich einer Neuregelung oder Neubeurteilung der Umsatzsteuerpflicht, führen abweichend hiervon zu keiner Anpassung der Bruttobeträge bzw. Prozentsätze.

§ 5 Vergütung und Kosten

1. Summe der laufenden Vergütungen

Die Summe aller laufenden Vergütungen, die die Gesellschaft an die KVG, an Gesellschafter der KVG oder der Gesellschaft sowie an Dritte gemäß den nachstehenden Ziffern 1.1 und 1.2 bezahlt, kann bis zum Ende des Geschäftsjahres 2022 jährlich insgesamt bis zu 2,86 % der Bemessungsgrundlage und ab dem Geschäftsjahr 2023 jährlich insgesamt bis zu 1,33 % der Bemessungsgrundlage betragen. Für den Zeitraum 01.07.2016 bis 31.12.2018 beträgt die Summe der laufenden Vergütungen jedoch mindestens jährlich Euro 236.000,00. Daneben können Transaktionsgebühren und -kosten gemäß Ziffer 4 berechnet werden.

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden jährlichen Vergütungen bildet jeweils die Summe aus dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Gesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr und den bis zum jeweiligen Berechnungsstichtag von der Gesellschaft an die Anleger geleisteten Auszahlungen, maximal aber 100 % des von den Anlegern gezeichneten Kommanditkapitals („Festkapital“ der Gesellschaft). Sofern der Nettoinventarwert im Geschäftsjahr nur einmal jährlich ermittelt wird, wird für die Berechnung des Durchschnittswertes der Wert am Anfang und am Ende des betreffenden Geschäftsjahres zugrunde gelegt. Sofern eine Vergütung nicht für ein volles Jahr geschuldet ist, ist sie – auf Basis der Kalendermonate – zeitanteilig zu bezahlen.

1.1 Vergütung der Kapitalverwaltungsgesellschaft und bestimmter Gesellschafter

Die Gesellschaft bezahlt folgende laufende Vergütungen:

- a) Die KVG erhält für die Verwaltung der Gesellschaft beginnend ab 01.07.2016 und bis zum Ende des Geschäftsjahres 2022 der Gesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,02 % der Bemessungsgrundlage und ab dem Geschäftsjahr 2023 der Gesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,54 % der Bemessungsgrundlage. Im Zeitraum 01.07.2016 bis 31.12.2018 erhält die KVG

eine jährliche Mindestvergütung in Höhe von Euro 124.000,00.

- b) Die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der Gesellschaft erhält für die Haftungsübernahme und für die Geschäftsführungstätigkeit beginnend ab 01.07.2016 und bis zum Ende des Geschäftsjahres 2022 der Gesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,47 % der Bemessungsgrundlage und ab dem Geschäftsjahr 2023 der Gesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,16 % der Bemessungsgrundlage. Im Zeitraum 01.07.2016 bis 31.12.2018 erhält die Komplementärin eine jährliche Mindestvergütung in Höhe von Euro 81.000,00.
- c) Die Treuhandkommanditistin erhält für die Wahrnehmung der Treuhänderfunktionen und die Durchführung der Treuhandverträge beginnend ab 01.07.2016 und bis zum Ende des Geschäftsjahres 2022 der Gesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,18 % der Bemessungsgrundlage und ab dem Geschäftsjahr 2023 der Gesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,06 % der Bemessungsgrundlage. Im Zeitraum 01.07.2016 bis 31.12.2018 erhält die Treuhandkommanditistin eine jährliche Mindestvergütung in Höhe von Euro 31.000,00.

Die Treuhandkommanditistin wird die an sie bezahlte Vergütung anteilig an solche Anleger erstatten, die die Treuhandtätigkeit aufgrund einer Direktbeteiligung an der Fondsgesellschaft nicht mehr in Anspruch nehmen. Der Erstattungsbetrag je Anleger lautet auf den Gesamtbetrag der an die Treuhandkommanditistin in den Geschäftsjahren ab der Direktbeteiligung bezahlten Vergütung, multipliziert mit dem Prozentsatz, mit dem der erstattungsberechtigte Anleger am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres am Festkapital der Gesellschaft beteiligt ist. Der Erstattungsbetrag wird von der Treuhandkommanditistin längstens bis zur Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft für das betreffende Geschäftsjahr an die Gesellschaft ausge-

zahlt und dort dem Variablen Kapitalkonto I des Anlegers gutgeschrieben.

Der Vergütungsanspruch der KVG, der Komplementärin oder der Treuhandkommanditistin endet jeweils bei Beendigung deren Tätigkeit für die Gesellschaft, spätestens aber bei Auflösung der Gesellschaft. Die KVG, die Komplementärin oder die Treuhandkommanditistin sind jeweils berechtigt, auf ihren Vergütungsanspruch monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Über- oder Unterzahlungen sind nach Feststellung der tatsächlichen Bemessungsgrundlage auszugleichen. Sofern eine Vergütung nicht für ein volles Jahr geschuldet ist, ist sie – auf Basis der Kalendermonate – zeitanteilig zu bezahlen.

1.2 Vergütungen an Dritte

Die Gesellschaft bezahlt folgende laufende Vergütungen an Dritte, die durch die Verwaltungsgebühr gemäß Ziffer 1.1 a) nicht abgedeckt sind und somit der Gesellschaft zusätzlich belastet werden:

- a) Die HMW Innovations AG erhält für den Vertrieb bzw. die Eigenkapitalvermittlung beginnend ab 01.07.2016 eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,25 % der Bemessungsgrundlage.
- b) Das von der Gesellschaft mit dem Anlegerservice, der Finanzbuchhaltung und der Vertriebsabrechnung beauftragte Unternehmen erhält beginnend ab 01.07.2016 und bis zum Ende des Geschäftsjahres 2022 der Gesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,94 % der Bemessungsgrundlage und ab dem Geschäftsjahr 2023 der Gesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,32 % der Bemessungsgrundlage.

Die Vergütungsansprüche gemäß lit. a) und lit. b) enden jeweils bei Beendigung der betreffenden Tätigkeit für die Gesellschaft, spätestens aber bei Auflösung der Gesellschaft. Auf die Vergütungsansprüche können monatlich

anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erhoben werden. Mögliche Über- oder Unterzahlungen sind nach Feststellung der tatsächlichen Bemessungsgrundlage auszugleichen. Sofern eine Vergütung nicht für ein volles Jahr geschuldet ist, ist sie – auf Basis der Kalendermonate – zeitanteilig zu bezahlen.

2. Kosten der Verwahrstelle

Die jährliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt beginnend ab dem 01.07.2016 und bis zum Ende des Geschäftsjahres 2022 der Gesellschaft bis zu 0,25 % der Bemessungsgrundlage gemäß Ziffer 1. und ab dem Geschäftsjahr 2023 der Gesellschaft bis zu 0,09 % der Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch 21.420,00 Euro jährlich. Sofern die Vergütung nicht für ein volles Jahr geschuldet ist, ist sie – auf Basis der Kalendermonate – zeitanteilig zu bezahlen.

Die Verwahrstelle kann auf die Vergütung monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erhalten. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung der tatsächlichen Bemessungsgrundlage auszugleichen.

3. Aufwendungen, die zu Lasten der Gesellschaft gehen

Folgende nach Gründung der Gesellschaft entstehende Kosten, jeweils nebst einschließlich hierauf ggf. entfallender Steuern, hat die Gesellschaft zu tragen:

- a) Kosten für die externen Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gemäß §§ 261, 271 KAGB;
- b) bankübliche Depot- und Kontogebühren außerhalb der Verwahrstelle, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- c) Kosten für Geldkonten und Zahlungsverkehr;
- d) Aufwendungen für die Beschaffung von Fremdkapital, insbesondere an Dritte gezahlte Zinsen;
- e) für die Vermögensgegenstände entstehende Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten, die von Dritten in Rechnung gestellt werden);
- f) Kosten für die Prüfung der Gesellschaft durch deren Abschlussprüfer;

- g) von Dritten in Rechnung gestellte Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Gesellschaft sowie für die Abwehr von gegen die Gesellschaft erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf die Gesellschaft erhoben werden;
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Gesellschaft und ihre Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Mitteilungen bzw. Bescheinigungen), die von externen Rechts- oder Steuerberatern in Rechnung gestellt werden und die ab Zulassung der Gesellschaft zum Vertrieb entstehen;
- j) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind;
- k) Steuern und Abgaben, die die Gesellschaft schuldet;
- l) Kosten für die Durchführung von Gesellschafterversammlungen.

4. Transaktionsgebühr und Transaktionskosten

4.1 Transaktionsgebühr

Die KVG erhält im Zusammenhang mit der Veräußerung oder Beendigung einer Unternehmensbeteiligung der Gesellschaft von der Gesellschaft eine Transaktionsgebühr in Höhe von bis zu 25 % des Verkaufspreises oder Liquidationserlöses.

4.2 Transaktionskosten

Der Gesellschaft können die im Zusammenhang mit Transaktionen (Erwerb, Veräußerung oder Beendigung einer Unternehmensbeteiligung) von Dritten beanspruchten Kosten unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet werden.

5. Sonstige vom Anleger zu entrichtende Kosten

Der Anleger hat im Falle einer Beendigung des Treuhandvertrags mit der Treuhandkommanditistin und einer Eintragung als Kommanditist im Handelsregister die dadurch entstehenden Notargebühren und Registerkosten selbst zu tragen.

Entsprechende Register- und Notarkosten können dem Anleger auch dann entstehen, wenn ein direkt beteiligter Anleger seine Kommanditbeteiligung an einen Dritten veräußert oder diese Beteiligung von Todes wegen auf Erben oder Vermächtnisnehmer übergeht.

Bei Übergang des (treuhänderisch gehaltenen) Kommanditanteils, z. B. durch Verkauf, Schenkung oder Todesfall können Steuerberatungs- oder Gutachterkosten bei der Gesellschaft entstehen, insbesondere für eine Anteilsbewertung, die der Anleger der Gesellschaft zu erstatten hat.

6. Steuern

Alle in diesem § 5 genannten Beträge sind Bruttobeträge, beinhalten also die anfallende gesetzliche Umsatzsteuer. Bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst. Diese Anpassungsregelung gilt nicht für die Transaktionsgebühr gemäß Ziffer 4.1. Die Anpassungsregelung gilt ferner nicht bei sonstigen Änderungen hinsichtlich der Umsatzsteuer, wie z. B. einer Neuregelung oder Neuurteilung der Umsatzsteuerpflicht.

§ 6 Ertragsverwendung, Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft und Berichte

1. Ausschüttungen

Veräußerungsgewinne sollen grundsätzlich ausgeschüttet werden, soweit sie nicht nach Auffassung der Geschäftsführung der Gesellschaft als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Gesellschaft bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten oder zur Substanzerhaltung bei der Gesellschaft benötigt werden. Die Höhe der Auszahlungen kann variieren. Es kann zur Aussetzung der Auszahlungen kommen.

Ein Ertragsausgleichsverfahren findet nicht statt.

2. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

3. Laufzeit

Die Gesellschaft ist für die Zeit bis zum 31.12.2029 errichtet.

4. Verschmelzung des Gesellschaftsvermögens auf ein anderes Investmentvermögen

Das Vermögen der Gesellschaft darf nur nach entsprechender Änderung des Gesellschaftsvertrags, die mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen beschlossen werden kann, auf ein anderes Investmentvermögen verschmolzen werden.

5. Auflösung und Abwicklung

Die Gesellschaft wird nach Ablauf ihrer Laufzeit aufgelöst und abgewickelt (liquidiert).

Im Rahmen der Liquidation der Gesellschaft werden die laufenden Geschäfte beendet, etwaige noch offene Forderungen der Gesellschaft eingezogen, das übrige Vermögen, insbesondere Unternehmensbeteiligungen, veräußert bzw. in Geld umgesetzt und etwaig verbliebene Verbindlichkeiten der Gesellschaft beglichen. Der Erlös aus der Verwertung des Gesellschaftsvermögens wird zunächst zur Tilgung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Dritten, sodann zur Tilgung von Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern bzw. Anlegern und sodann zur Rückzahlung der von der Treuhandkommanditistin auf den für eigene Rechnung gehaltenen Kapitalanteil geleisteten Bareinlage verwendet. Der verbleibende Liquidationserlös wird an die Gesellschafter bzw. Treugeber im Verhältnis ihrer Beteiligung am Gesellschaftsvermögen ausbezahlt.

6. Jahresberichte, Berichte

Die Gesellschaft erstellt spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft einen Jahresbericht gemäß §§ 158, 135 KAGB. Der Jahresbericht enthält die besonderen Angaben gemäß § 101 Abs. 2 KAGB. Im Anhang des Jahresabschlusses der Gesellschaft, der einen Teil des Jahresberichts bildet, werden die in § 148 Abs. 2 KAGB genannten, besonderen Angaben gemacht.

Der Jahresbericht ist bei der Gesellschaft, unter der im Verkaufsprospekt angegebenen Geschäftsanschrift der Gesellschaft, erhältlich. Er wird ferner im

elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht. Im Übrigen gelten für die Veröffentlichung des Jahresberichts die gesetzlichen Bestimmungen.

Die Übersichten über die Bewertung der Vermögensgegenstände der Gesellschaft und die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil an der Gesellschaft werden grundsätzlich zugleich mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung oder mit der Aufforderung zur Abstimmung im Rahmen der entsprechenden schriftlichen Abstimmung an die Anleger übersandt.

§ 7 Verwahrstelle

1. Bestellung

Die KVG bestellt für die Gesellschaft ein Kreditinstitut oder ein anderes Institut nach § 80 Abs. 2 KAGB oder einen Treuhänder nach § 80 Abs. 3 KAGB als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der KVG und ausschließlich im Interesse der Anleger.

2. Aufgaben und Pflichten

Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der KVG geschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den Anlagebedingungen.

3. Unterverwahrer

Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 82 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.

4. Haftung

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 82 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften

des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber der Gesellschaft oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Absatz 3 Satz 1 unberührt.

§ 8 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Wechsel der KVG

Die KVG kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über die Gesellschaft auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.

2. Wechsel der Verwahrstelle

Die KVG kann die Verwahrstelle für die Gesellschaft wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.



Der Berghauptmann Wilhelm August Julius Albert unternahm 1834 in Hannover erste Versuche mit einem Seil aus geflochtenem Eisendraht. Nach einer erfolgreichen Erprobung auf der Grube Caroline fand das „Albert-Geflecht“ schnell im in- und ausländischen Bergbau und auch darüber hinaus Verbreitung.

15. Anhang II

Verbraucherinformationen

Verbraucherinformationen für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge

Gemäß § 312d Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit Artikel 246b §§ 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) sind bei Vorliegen eines außerhalb von Geschäftsräu-

men geschlossenen Vertrags oder eines Fernabsatzvertrags über Finanzdienstleistungen dem Anleger die nachfolgend aufgeführten Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. Informationen über Vertragspartner und Vertreter

MIG GmbH & Co. Fonds 14 geschlossene Investment-KG (Fondsgesellschaft, Emittentin)	
Firma	MIG GmbH & Co. Fonds 14 geschlossene Investment-KG
Sitz	Pullach im Isartal
Geschäftsführung (Vertreter)	HMW Komplementär GmbH Sitz: Pullach im Isartal Ladungsfähige Anschrift: Münchener Straße 52, D-82049 Pullach Registerangaben: AG München, HRB 192208 Geschäftsführer: Dr. Rolf Eckhard, Pervin Persenkli
Kapitalverwaltungsgesellschaft (extern bestellte KVG gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1 KAGB)	MIG Verwaltungs AG Sitz: München Ladungsfähige Anschrift: Ismaninger Straße 102, D-81675 München Registerangaben: AG München, HRB 154320 Vorstand: Michael Motschmann, Dr. Matthias Kromayer, Kristian Schmidt-Garve und Jürgen Kosch
Ladungsfähige Anschrift	Münchener Straße 52, D-82049 Pullach
Registerangaben	AG München, HRA 105487
Hauptgeschäftstätigkeit	Bei der MIG GmbH & Co. Fonds 14 geschlossene Investment-KG handelt es sich um einen geschlossenen Investmentfonds, an dem sich Anleger mittelbar über eine Treuhandkommanditistin (MIG Beteiligungstreuhand GmbH) beteiligen können. Die Hauptgeschäftstätigkeit der Fondsgesellschaft besteht in Venture-Capital-Investitionen, also darin, das Gesellschaftskapital in Beteiligungen an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften, in Kommanditanteile an anderen Kommanditgesellschaften sowie in atypisch stille Beteiligungen an anderen Unternehmen zu investieren (Investitionsgegenstände gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 4 KAGB). Daneben kann die Gesellschaft eine Liquiditätsreserve in Bankguthaben (§ 195 KAGB) anlegen.
Telefon	089 / 122 281 22 52 3
Telefax	089 / 122 281 22 52 4

FinTex Consulting GmbH (Anlegerbetreuung)	
Firma	FinTex Consulting GmbH
Sitz	Landshut
Geschäftsführung (Vertreter)	Markus Fischer
Ladungsfähige Anschrift	Ergoldinger Str. 2a, D-84030 Landshut
Registerangaben	AG Landshut, HRB 529
Hauptgeschäftstätigkeit	Erbringung von Dienstleistungen und Verwaltungsleistungen im Zusammenhang mit Unternehmen aus dem Finanzsektor.
Telefon	0871 / 97 46 79 0
Telefax	0871 / 97 46 79 18
E-Mail	info@fitgmbh.net

MIG Beteiligungstreuhand GmbH (Treuhandkommanditistin)	
Firma	MIG Beteiligungstreuhand GmbH
Sitz	München
Geschäftsführung (Vertreter)	Nicolaus von Miltitz
Ladungsfähige Anschrift	Ismaninger Straße 102, D-81675 München
Registerangaben	AG München, HRB 155249
Hauptgeschäftstätigkeit	Die Hauptgeschäftstätigkeit der Treuhandkommanditistin besteht darin, Anteile von Anlegern an geschlossenen Investmentvermögen treuhänderisch zu übernehmen und zu halten.
Telefon	089 / 98 57 06
Telefax	089 / 98 10 172

Aufsichtsbehörde

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist die zuständige Aufsichtsbehörde für die MIG Verwaltungs AG als von der Fondsgesellschaft extern bestellte Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG). Gemäß § 5 KAGB erstreckt sich diese Aufsicht der BaFin nach Maßgabe der Vorschriften des KAGB auch auf die Tätigkeit der in Ziffer 1 genannten Unternehmen im Zusammenhang mit der Fondsgesellschaft.

2. Informationen über das Vertragsverhältnis

Eine vollständige Darstellung der Kapitalanlage (Beteiligung an der MIG GmbH & Co. Fonds 14 geschlossene Investment-KG) ist in dem vorliegenden Verkaufsprospekt enthalten. Hinsichtlich der Einzelheiten der angebotenen Beteiligung wird auf die Ausführungen in diesem Verkaufsprospekt verwiesen, der für die vollständige Beurteilung der Kapitalanlage allein maßgebend ist.

2.1. Wesentliche Merkmale der Kapitalanlage

Bei der angebotenen Kapitalanlage handelt es sich um eine treuhänderische Beteiligung an einem geschlossenen Investmentvermögen. Der Anleger erwirbt einen Kommanditanteil an der Fondsgesellschaft (MIG GmbH & Co. Fonds 14 geschlossene Investment-KG). Die Beteiligung an der Gesellschaft erfolgt treuhänderisch über die Treuhandkommanditistin (MIG Beteiligungstreuhand GmbH).

Die Fondsgesellschaft investiert das für Investitionen zur Verfügung stehende Anlegerkapital dafür, Beteiligungen an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften, Kommanditanteile an anderen Kommanditgesellschaften sowie atypisch stille Beteiligungen an anderen Unternehmen (nachfolgend zusammen auch: „Beteiligungsunternehmen“) zu erwerben. Bei der Fondsgesellschaft handelt es sich somit um einen geschlossenen Venture-Capital-Fonds.

Der Anleger erwirbt mit dem Fondsanteil eine unternehmerische Beteiligung. Ein bestimmter Ertrag kann nicht vorhergesagt werden.

2.2. Zustandekommen des Vertrags

Die treuhänderische Beteiligung des Anlegers an der Fondsgesellschaft kommt durch den Abschluss eines Treuhandvertrags zwischen dem Anleger und der Treuhandkommanditistin (MIG Beteiligungstreuhand GmbH) zustande. Der Treuhandvertrag wird abgeschlossen, indem der Anleger die Beitrittserklärung („Vertragserklärung“) unterzeichnet und diese von der Treuhandkommanditistin angenommen wird. Durch die Unterzeichnung der Beitrittserklärung und die Übergabe dieser Beitrittserklärung an die Treuhandkommanditistin oder deren Vertreter gibt der Anleger ein entsprechendes verbindliches Vertragsangebot ab. Der Anleger ist an die Beitrittserklärung vorbehaltlich eines gesetzlichen Widerrufsrechts sechs Wochen gebunden. Der Anleger wird, wenn die Beitrittserklärung von der Treuhandkommanditistin angenommen wird, hierüber unterrichtet.

2.3. Gesamtpreis

Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 20.000,00. Hinzu tritt grundsätzlich ein Ausgabeaufschlag (Agio) in Höhe von 4,5 % des Betrags der jeweiligen Zeichnungssumme, sofern nicht im Einzelfall ein geringeres Agio vereinbart oder auf das Agio verzichtet wird. Die Höhe der Zeichnungssumme, also der Umfang der Beteiligung und des entsprechenden Einlagebetrags, wird vom Anleger in der Beitrittserklärung festgelegt. Aus diesem Grunde kann der Gesamtpreis der Kapitalanlage vorab nicht exakt genannt werden. Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Betrag der vom Anleger gewählten Zeichnungssumme bzw. Einlage und des Agio zusammen.

2.4. Weitere vom Anleger zu zahlende Kosten, Steuern

Über den vorgenannten Gesamtpreis hinaus fallen beim Erwerb eines Anteils an der MIG GmbH & Co. Fonds 14 geschlossene Investment-KG seitens der Emittentin keine weiteren Kosten beim Anleger an. Eigenen Aufwand, der beim Anleger aus Anlass dieses Beteiligungserwerbs entsteht, etwa für Telefonate, Internet, Porti, hat der Anleger selbst zu tragen. Dem Anleger können ferner gesonderte, nicht bezifferbare Kosten anlässlich der Wahrnehmung von Informations- und Kontrollrechten gegenüber der Fondsgesellschaft oder der Treuhandkommanditistin entstehen. Im Falle des Todes des Anle-

gers können den Erben oder Vermächtnisnehmern nicht bezifferbare Kosten entstehen, insbesondere anlässlich einer erforderlichen Legitimation der Erben bzw. Vermächtnisnehmer oder zur Ermittlung des Anteilswerts für die Erbschaftsteuer; gleiches gilt im Falle einer Anteilsschenkung. Für den Fall, dass der Anleger seine treuhänderische Beteiligung in eine unmittelbare Beteiligung als Kommanditist umwandelt, können dem Anleger Kosten für Handelsregister und Notar entstehen. Bei einer Anteilsveräußerung, können sich zusätzliche, vom Anleger zu tragende Kosten für einen Steuerberater oder Gutachter zur Ermittlung des Veräußerungsgewinns bzw. -verlusts für Steuerzwecke ergeben, insbesondere wenn die Veräußerung nicht mit dem Ende eines Geschäftsjahres zusammenfällt.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit der Beteiligung an der MIG GmbH & Co. Fonds 14 geschlossene Investment-KG weitere individuelle Steuerbelastungen des Anlegers eintreten können.

Zu den steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung an der MIG GmbH & Co. Fonds 14 geschlossene Investment-KG wird auf die betreffenden Ausführungen im Verkaufsprospekt (insbesondere in Kap. 12. und Kap. 5.3.) Bezug genommen. Die Fondsgesellschaft nimmt keine Steuerzahlungen für die Anleger vor.

2.5. Hinweis auf spezielle Risiken

Die Beteiligung an der MIG GmbH & Co. Fonds 14 geschlossene Investment-KG unterliegt den unternehmerischen Risiken, die mit einer Beteiligung an einem geschlossenen Investmentvermögen verbunden sind. Insbesondere besteht das Risiko des Totalverlusts des eingesetzten Kapitals. Die Handelbarkeit der Anteile ist eingeschränkt, da kein regulierter oder organisierter Markt besteht, an dem die Anteile gehandelt werden. Der Wert bzw. der Preis der Anteile an der Fondsgesellschaft unterliegt auf dem Finanzmarkt Schwankungen, auf die die unter Ziffer 1. genannten Unternehmen keinen Einfluss haben. Von der Fondsgesellschaft in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für zukünftige Erträge. Für die vollständige Darstellung der Risiken sind ausschließlich die Angaben im Verkaufsprospekt der MIG GmbH & Co. Fonds 14 geschlossene Investment-KG (in Kap. 5.) maßgeblich.

2.6. Befristung der Gültigkeitsdauer

Die hier zur Verfügung gestellten Informationen behalten während des Platzierungszeitraums der Anteile an der Fondsgesellschaft ihre Gültigkeit und werden bei Bedarf aktualisiert.

Das öffentliche Angebot der Anteile an der Fondsgesellschaft ist begrenzt bis 31.12.2018. Unabhängig davon endet die Erwerbsmöglichkeit, wenn das Festkapital der Gesellschaft den Betrag von € 70,0 Mio. oder – bei Inanspruchnahme aller drei Überzeichnungsreserven – den Betrag von € 100,0 Mio. erreicht hat. Sofern vor oder durch die Beitrittserklärung des Anlegers das vorgenannte, maximale Festkapital der Fondsgesellschaft überschritten wird, kann die Beitrittserklärung des Anlegers entsprechend zurückgewiesen werden.

Die Kapitalanlage kann nur von einzelnen natürlichen oder juristischen Personen erworben werden. Einzelne Personenhandelsgesellschaften können nur mit Zustimmung der HMW Komplementär GmbH eine Beteiligung erwerben. Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften als solche sowie Gemeinschaften können sich nicht an der Fondsgesellschaft beteiligen. Die Beteiligungsmöglichkeit wendet sich grundsätzlich nur an Anleger mit Wohnsitz bzw. Sitz in Deutschland zum Zeitpunkt der Abgabe der Beitrittserklärung, so dass Beitrittserklärungen anderer Anlageinteressenten nicht angenommen werden können, es sei denn, die HMW Komplementär GmbH erteilt im Einzelfall ihre Zustimmung. Auf den Erwerb eines Anteils an der Fondsgesellschaft besteht kein Rechtsanspruch.

2.7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung; Zahlungsverzug

Die Leistung der Gesamteinlageverpflichtung eines Anlegers, also die Zahlung des Betrags des gezeichneten Kapitalanteils zuzüglich eines Agio, erfolgt durch Einzahlung auf das in der Beitrittserklärung angegebene Einlageeinzahlungskonto der Gesellschaft. Teilzahlungen eines Anlegers dienen vorrangig zur Erfüllung der jeweils fälligen Einlageverpflichtung und nachrangig zur Erfüllung fälliger Agio-Verpflichtungen.

Die Einlageverpflichtung wird wie folgt durch Teilzahlungen erfüllt:

- Startkapitalzahlung

Jeder Anleger ist verpflichtet, auf seine Einlageverpflichtung innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Annahme seiner Beitrittserklärung eine Abschlagszahlung in Höhe von € 2.500,00 zuzüglich anteiligen Agio (von 4,5 %) zu zahlen.

- Erfüllung der verbleibenden Einlageverpflichtung

Die nach Abzug der Startkapitalzahlung verbleibende Einlageverpflichtung nebst anteiligen Agio wird in sechs oder – nach Wahl des Anlegers – in sieben gleich hohen Teilzahlungen („Capital Call“) erfüllt. Die Wahl, ob die verbleibende Einlageverpflichtung in sechs oder sieben gleich hohen Teilzahlungen erfolgen soll, trifft jeder Anleger selbst in der Beitrittserklärung. Die Capital Calls sind wie folgt zur Zahlung fällig:

- der 1. Capital Call am 30.06.2018
- der 2. Capital Call am 30.06.2019
- der 3. Capital Call am 30.06.2020
- der 4. Capital Call am 30.06.2021
- der 5. Capital Call am 30.06.2022
- der 6. und ggf. 7. Capital Call („Schlusszahlung“) am 30.06.2023.

Die Fälligkeit der Schlusszahlung kann durch die Geschäftsführerin der Fondsgesellschaft mit Zustimmung der externen KVG bis zum 31.12.2023 verschoben werden.

- Zusätzliche Startkapitalzahlung

Jeder Anleger ist berechtigt, zusammen mit seiner Startkapitalzahlung eine Teilzahlung in Höhe des Betrags eines Capital Call nebst anteiligen Agio zu bezahlen („Zusätzliche Startkapitalzahlung“). Die Verpflichtung zur Leistung der Zusätzlichen Startkapitalzahlung wird in diesem Fall in der Beitrittserklärung übernommen. Die Zusätzliche Startkapitalzahlung ist zusammen mit der Startkapitalzahlung fällig.

Die Zusätzliche Startkapitalzahlung führt unter bestimmten Voraussetzungen dazu, dass sich die Einlageverpflichtung des Anlegers nebst anteiligen Agio um den Betrag der Zusätzlichen Startkapitalzahlung verringert.

- Ausschüttungsverrechnung

Die Fondsgesellschaft ist berechtigt, Ausschüttungsansprüche eines Anlegers mit den ganz oder teilweise zuletzt fällig werdenden Teilbeträgen der Einlageverpflichtung des Anlegers nebst anteiligen Agio zu verrechnen („Ausschüttungsverrechnung“). Im Umfang der jeweiligen Ausschüttungsverrechnung sind die Einlage- und Agiozahlungsverpflichtungen des Anlegers fällig gestellt und nach Verrechnung erfüllt.

Sofern ein Anleger seine Einlageverpflichtung nebst Agio auch nach Mahnung ganz oder teilweise nicht erfüllt, können ihm Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet werden. Sofern auch nach Mahnung und Nachfristsetzung keine Zahlung erfolgt, kann die Beteiligung des Anlegers durch Rücktritt seitens der Treuhandkommanditistin oder der Gesellschaft beendet werden. Im Falle eines solchen Rücktritts erlöschen die Beteiligungsrechte des Anlegers und er erhält eine Rückzahlung seiner bis dahin an die Gesellschaft geleisteten Einlagen, abzüglich der Schadensersatzansprüche der Gesellschaft. Der Anleger ist der Gesellschaft zum Schadensersatz wegen Nichterfüllung verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch lautet mindestens auf den gesamten Betrag der von der Gesellschaft aufgrund des Beitritts des betreffenden Anlegers und in Abhängigkeit von dessen Einlage- und Agioverpflichtung an Vertragspartner und Gesellschafter bereits bezahlten Provisionen bzw. sonstigen Vergütungen und Kostenerstattungen. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche der Gesellschaft und der Treuhandkommanditistin bleibt vorbehalten. Dem Anleger bleibt es seinerseits vorbehalten nachzuweisen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Alternativ zum Vertragsrücktritt kann der Kapitalanteil des betroffenen Anlegers, also der Umfang seiner gezeichneten Beteiligung, aufgrund Entscheidung der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft und mit Zustimmung der externen KVG auf den Betrag der vom Anleger bis zum Zahlungsverzug bereits geleisteten Teileinlage (ohne Agio) herabgesetzt werden. Einzelheiten zu den Folgen eines Zahlungsverzugs bzw. einer Nichterfüllung der Einlageverpflichtung des Anlegers finden sich in Kap. 8.1.2. des Verkaufsprospekts.

2.8. Auszahlungen an den Anleger

Die Fondsgesellschaft bewirkt die von ihr geschuldeten Auszahlungen an den Anleger auf das vom Anleger in der Beitrittserklärung benannte Konto.

2.9. Spezifische Kosten für die Benutzung eines Fernkommunikationsmittels

Dem Anleger werden keine zusätzlichen Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln durch die Fondsgesellschaft oder durch die Treuhandkommanditistin in Rechnung gestellt.

2.10. Widerrufsrecht, Widerrufsbelehrung

Dem Anleger steht ein Widerrufsrecht zu.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht
 Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 246b § 1 Abs. 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

FinTex Consulting GmbH (Anlegerservice MIG Fonds 14),
 Ergoldinger Str. 2a,
 D-84030 Landshut,
 Telefax +49 (0)871 97 46 79 18
 E-Mail: widerruf@mig-fonds.de

Widerrufsfolgen
 Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise
 Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

2.11. Mindestlaufzeit, Kündigungsbedingungen

Die Fondsgesellschaft ist für die Zeit bis 31.12.2029 errichtet. Während dieses Zeitraums und bis zur Vollbeendigung der Gesellschaft nach anschließender Liquidation besteht seitens des Anlegers kein Recht zur ordentlichen Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses bzw. der Kapitalanlage. Nach dem Ende der Laufzeit der Gesellschaft wird die Gesellschaft liquidiert und der Liquidationserlös an die Anleger anteilig im Verhältnis ihrer Kapitalanteile zum Festkapital der Fondsgesellschaft (Gesamtbetrag aller Kapitalanteile) verteilt.

Ein Anleger, der an der Gesellschaft treuhänderisch über die Treuhandkommanditistin beteiligt ist, kann den Treuhandvertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2019, ordentlich kündigen, wobei diese ordentliche Kündigung

nur zur Folge hat, dass der Anleger oder eine von ihm benannte Person eine direkte Beteiligung an der Gesellschaft erwirbt. Weitere Beendigungsgründe für den Treuhandvertrag bilden z. B. das Ausscheiden der Treuhandkommanditistin aus der Fondsgesellschaft (etwa in Folge eigener Insolvenz der Treuhandkommanditistin) ohne Bestellung einer Nachfolgerin, die Kündigung des Treuhandvertrags seitens der Treuhänderin in vertraglich geregelten Sonderfällen oder die Kündigung des Treuhandvertrags durch den Anleger aus einem in der Person der Treuhandkommanditistin liegenden, wichtigen Grundes. Auch hier führt die Beendigung des Treuhandvertrags jeweils dazu, dass der Anleger oder ein von ihm benannter Dritter im Umfang des bisher treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteils eine unmittelbare Beteiligung an der Gesellschaft erwirbt.

Dem Anleger steht zu jeder Zeit ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Kündigung aus wichtigem Grund hat schriftlich zu erfolgen und ist als treuhänderisch beteiligter Gesellschafter an die Treuhandkommanditistin (vgl. Ziff. 1., „Informationen über Vertragspartner“) und als direkt beteiligter Gesellschafter an die Gesellschaft, vertreten durch die HMW Komplementär GmbH (vgl. Ziff. 1., „Informationen über Vertragspartner“), zu richten. Erfolgt die Kündigung wegen eines wichtigen Grundes in Bezug auf die Gesellschaft, so endet die (treuhänderische) Beteiligung an der Gesellschaft; der Anleger erhält ein Auseinandersetzungsguthaben nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags.

In besonderen Fällen endet der Treuhandvertrag aus in der Person des Anlegers liegenden Gründen, insbesondere bei Insolvenz des Anlegers oder Kündigung der Beteiligung durch einen Gläubiger nach Anteilspfändung (automatische Beendigung des Treuhandvertrags) oder Kündigung des Treuhandvertrags durch die Treuhandkommanditistin wegen eines in der Person des Anlegers liegenden wichtigen Grundes. In diesen Sonderfällen endet zugleich mit dem Treuhandvertrag die Beteiligung des Anlegers an der Fondsgesellschaft. Sofern der Anleger bereits direkt an der Fondsgesellschaft beteiligt ist, kann er unter den gleichen Voraussetzungen aus der Fondsgesellschaft ausgeschlossen werden bzw. scheidet aus der Gesellschaft aus. Die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens errechnet sich in diesen Fällen ebenfalls nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags, wobei ein Abschlag von 30 % vom Anteilswert (Abfindungsbetrag) vorgenommen wird.

2.12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Auf den Beteiligungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Für Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis, über das Zustandekommen des Gesellschaftsvertrags oder gegen die Fondsgesellschaft ist das Amtsgericht München oder das Landgericht München I örtlich zuständig. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Gegenstandswert (für Streitigkeiten mit einem Gegenstandswert von bis zu € 5.000,00 ist das Amtsgericht und bei höherem Gegenstandswert das Landgericht zuständig). Für Klagen gegen die Treuhandkommanditistin oder das mit der Anlegerbetreuung beauftragte Unternehmen (FinTex Consulting GmbH) ist ebenfalls jeweils deren Sitz maßgeblich, so dass im Falle der Treuhandkommandi-

tistin das Amtsgericht oder Landgericht München I und bei der FinTex Consulting GmbH das Amtsgericht oder Landgericht Landshut zuständig ist.

2.13. Vertragssprache

Die Vertragsbedingungen sowie die vorliegenden Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die unter Ziffer 1. genannten Unternehmen verpflichten sich, mit dem Anleger während der Laufzeit des Vertrags in deutscher Sprache zu kommunizieren.

3. Außergerichtliche Streitschlichtung

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bietet Verbrauchern die Möglichkeit, sich bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) an die Schlichtungsstelle für Verbraucherrechtsstreitigkeiten zu wenden. Die Schlichtungsstelle dient der außergerichtlichen Streitbeilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten im Sinne des § 342 Abs. 3 KAGB. Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt unberührt. Der Antrag ist zu richten an:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Schlichtungsstelle
- Referat ZR 3 -
Graurheindorferstraße 108
D-53117 Bonn
Telefon: +49 (0)228 / 4108-0
Telefax: +49 (0)228 / 4108-62299
E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de

Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und mit den zum Verständnis der Streitigkeit erforderlichen Unterlagen (z. B. Schriftwechsel, Vertragsbedingungen, Kostenberechnungen) bei der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle einzureichen. Dabei hat der Antragsteller zu versichern, dass er (1) in der Streitigkeit noch kein Gericht angerufen hat, (2) keinen Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt hat, der abgewiesen worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, (3) die Streitigkeit nicht bereits Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens vor einer Schlichtungs- oder Gütestelle ist oder war und (4) kein außergerichtlicher Vergleich mit dem Antragsgegner abgeschlossen wurde. Der Anleger kann sich in dem Verfahren vertreten lassen.

Bei Streitigkeiten über die Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen oder bei Beschwerden im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen über Zahlungsdienstleister, wie z. B. Überweisungen, Lastschriften und Kartenzahlungen, können die Beteiligten eine bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anrufen. Ein Merkblatt sowie die Schlichtungsverfahrensordnung sind erhältlich bei:

Deutsche Bundesbank
Schlichtungsstelle
Postfach 11 12 32
D-60047 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 2388-1907
Telefax: 069 / 709090-9901
schlichtung@bundesbank.de
www.bundesbank.de

Bei der Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank sind Beschwerden schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und Beifügung von Kopien der zum Verständnis notwendigen Unterlagen einzureichen. Zudem ist zu versichern, dass in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch kein außergerichtlicher Vergleich abgeschlossen wurde. Der Anleger kann sich im Verfahren vertreten lassen.

4. Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen

Ein Garantiefonds oder eine andere Entschädigungsregelung besteht nicht.

Herausgeber:
HMW Emissionshaus AG
Münchener Straße 52 | D-82049 Pullach
info@hmw.ag | www.hmw.ag

Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft:
MIG Verwaltungs AG
Ismaninger Straße 102 | D-81675 München
info@mig.ag | www.mig.ag

Exklusiv-Vertrieb:
HMW Innovations AG
Münchener Straße 52 | D-82049 Pullach
info@hmw.ag | www.hmw.ag

Nummer des Prospekts:



Herausgeber:

HMW Emissionshaus AG
Münchener Straße 52 | D-82049 Pullach
info@hmw.ag | www.hmw.ag

Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft:

MIG Verwaltungs AG
Ismaninger Straße 102 | D-81675 München
info@mig.ag | www.mig.ag

Exklusiv-Vertrieb:

HMW Innovations AG
Münchener Straße 52 | D-82049 Pullach
info@hmw.ag | www.hmw.ag